

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0601 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das landkreisübergreifende Naturschutzgebiet "Lehrdetal"

Sachverhalt:

Das Lehrdetal ist ein Teil des europäischen FFH-Gebietes 276 "Lehrde und Eich", das im Rahmen der nationalen Sicherung und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden soll. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG erstreckt sich ebenfalls über die Landkreise Heidekreis und Verden und wird daher landkreisübergreifend gesichert. Die alte Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 30.01.1992 wird im Geltungsbereich des neuen NSG im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgehoben. Der Übertragung der Federführung des Verfahrens auf den Landkreis Verden hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.06.2017 zugestimmt.

Das NSG erstreckt sich vom Limmerberg im Landkreis Rotenburg (Wümme) über Stellichte im Landkreis Heidekreis bis Otersen im Landkreis Verden, wo die Lehrde in die Aller mündet. Es hat eine ungefähre Größe von 438 ha. Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer, das stellenweise noch von gut ausgeprägten Erlen-Auwäldern inklusive deren Reste als Galeriewald, Bruchwäldern, Seggen- und Binsenrieden und kleinflächigen Quellsümpfen bzw. -wäldern umgeben ist. Zwischen Gut Kettenburg und Gut Stellichte ist die Lehrde in Teilbereichen begradigt. Ab der Kreisgrenze zum Landkreis Verden verlieren sich die typischen Ausprägungen einer naturnahen Aue und die Lehrde ist stärker anthropogen verändert. Das Naturschutzgebiet wird vor allem im Oberlauf von Limmerberg bis südlich Gut Kettenburg von Wäldern gesäumt. Ab Gut Stellichte bis Hamwiede sind einzelne kleine Stillgewässer eingestreut. Im Bereich des Mittellaufes befinden sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorwiegend Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Auf der Seite des Heidekreises wird die Lehrde in diesem Bereich vor allem von kleinflächigen Wäldern geprägt. Im Landkreis Verden herrscht Grünlandnutzung vor, die immer wieder durch kleine Waldbereiche unterbrochen wird. Im Oberlauf bestimmt Gley mit Niedermoorauflage und im Mittel- sowie im Unterlauf Podsol-Gley den Bodentyp.

Im Januar 2018 wurden Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern durchgeführt. Zusätzlich wurden die Eigentümer, der von der Naturschutzgebietsausweisung betroffenen Flächen, unter Vorlage eines Verordnungsentwurfs und einer Karte informiert und um Stellungnahme dazu gebeten.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde vom Landkreis Verden Anfang August eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 06.07.2018 bis zum 14.09.2018 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die Stadt Visselhövede sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gegenüber dem Landkreis Verden zum Erlass der Verordnung des Naturschutzgebiets "Lehrdetal" in der anliegenden Fassung wird hergestellt.

Luttmann

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“
in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden,
in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und
in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lehrdetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Stader Geest“, „Lüneburger Heide und Wendland“ und „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden.
Das NSG erstreckt sich vom Limmerberg im Landkreis Rotenburg (Wümme) über Stellichte im Landkreis Heidekreis bis Otersen im Landkreis Verden, wo die Lehrde in die Aller mündet. Es hat eine ungefähre Größe von 438 ha.

Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer, das stellenweise noch von gut ausgeprägten Erlen-Auwäldern inklusive deren Reste als Galeriewald, Bruchwäldern, Seggen- und Binsenrieden und kleinflächigen Quellsümpfen bzw. -wäldern umgeben ist. Zwischen Gut Kettenburg und Gut Stellichte ist die Lehrde in Teilbereichen begradigt. Ab der Kreisgrenze zum Landkreis Verden verlieren sich die typischen Ausprägungen einer naturnahen Aue und die Lehrde ist stärker anthropogen verändert.

Das Naturschutzgebiet wird vor allem im Oberlauf von Limmerberg bis südlich Gut Kettenburg von Wäldern gesäumt. Ab Gut Stellichte bis Hamwiede sind einzelne kleine Stillgewässer eingestreut. Im Bereich des Mittellaufes befinden sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorwiegend Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Auf der Seite des Heidekreises wird die Lehrde in diesem Bereich vor allem von kleinflächigen Wäldern geprägt. Im Landkreis Verden herrscht Grünlandnutzung vor, die immer wieder durch kleine Waldbereiche unterbrochen wird.

Im Oberlauf bestimmt Gley mit Niedermoorauflage und im Mittel- sowie im Unterlauf Podsol-Gley den Bodentyp.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart (Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)), fünf nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten (Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)), zwei nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Neunaugenarten (Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)) sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Lehrdeniederung von Höhe Gut Kettenburg flussabwärts bis zur Autobahn A27 besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für die nach der EU-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Teilkarten 1 und 2). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Kirchlinteln, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, der Stadt Walsrode, dem Landkreis Heidekreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, der Stadt Visselhövede und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)⁴. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des von natürlicher Dynamik geprägten Fließgewässersystems der Lehrde und ihrer Zuflüsse mit ihrer von einem hohen Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung mit gut ausgeprägter Wasservegetation u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Biber, Fluss- und Bachneunauge sowie Grüne Keiljungfer,
 2. die Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer und Wanderkorridor des Fischotters sowie des Bibers,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Rieden und Sümpfen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum standorttypischer gefährdeter Arten,

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Stillgewässern,
 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG „Lehrdetal“ trägt als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“ dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet des NSG sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften
als oligo- bis mesotrophe flache Stillgewässer mit amphibischen Strandlings-Gesellschaften in Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden Uferbereichen und Teichböden; beide Vegetationseinheiten treten in räumlicher Nähe oder auch isoliert auf; charakteristisch sind kurzlebige und niedrigwüchsige Pflanzen,

- b) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
- d) 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide),
- e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern,
- f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
- g) 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergansmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,
- h) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit lebensraumtypischen Baumarten; die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich ausreichender Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,
- i) 9160 Feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit lebensraumtypischen Baumarten; die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich ausreichender Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,
- j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit lebensraumtypischen Baumarten; die

Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Lehrde als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Lehrde als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Lehrde als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- d) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte); Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter),
- e) Biber (*Castor fiber*)
als vitale überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung sowie durch Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauen,
- f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und

Entwicklung naturnaher Waldtypen mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Tot- und Altholz und Höhlen- und Quartierbäumen sowie zumindest teilweise unterwuchsfreier bis -armer Waldtypen, darüber hinaus durch Sicherung zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden als Nahrungshabitate sowie durch Vermeidung von Risiken wie u. a. Straßenbaumaßnahmen oder Einsatz von Insektiziden,

- g) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate,
 - h) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population u.a. durch Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit Höhlen- sowie Quartierbäumen mit abstehender Rinde und einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik; sowie der Sicherung und Entwicklung der Waldränder, Heckenstrukturen und v.a. der Gehölzsäume an der Lehrde.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG, sowie im Falle der Nr. 26 auch außerhalb des NSG, folgende Handlungen untersagt:
 - 1. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund oder Hütehund eingesetzt wird,
 - 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Galeriewäldern an der Lehrde oder sonstigen Laubgehölzen außerhalb von Waldflächen gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG); eine Einzelbaumentnahme ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt,
 - 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 - 4. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. außerhalb der öffentlichen Wege, der Wirtschaftswege und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu reiten,
9. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. mit Fluggeräten wie z. B. Heißluftballonen, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen oder Drohnen eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
13. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese nicht für gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2c) freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Geländere Relief auf andere Weise zu verändern,
17. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch Anlegen von Dränagen, Gräben, Gräben und Rohrdurchlässen,
18. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen umzugestalten,
19. das Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken,
21. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,

- 22. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 - 23. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 - 24. gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
 - 25. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 - 26. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, im Landkreis Verden jedoch nur für den Bereich zwischen der Brücke K126/K22 flussabwärts bis zur Autobahn A27.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
- 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme, einschließlich der Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und in der vorhandenen Breite soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit millieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG zu erfolgen, ,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für deichbezogene Sicherungsmaßnahmen in Form von Steinschüttungen im Außendeichsbereich ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich,
 9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG,
 10. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken und sonstigen Landschaftselementen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres; beim „Auf-den-Stock-setzen“ von Hecken muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden,
 11. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, die aufgrund einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ein sofortiges Handeln erfordern,
 12. in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. des Folgejahres das Befahren der Lehrde mit Kajaks bei ausreichendem Wasserstand von mindestens 30 cm flussabwärts von Lehringen (Brücke K 30) bis zur Mündung, zwischen Brücke K126/K22 (Gross Heins – Idsingen) und Brücke K 30 in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. des Folgejahres bei ausreichendem Wasserstand von mindestens 50 cm flussabwärts nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Verden und Heidekreis,
 13. die ordnungsgemäße militärische Nutzung im Rahmen verbindlich festgesetzter Pläne, für darüber hinausgehende Nutzungen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit den zuständigen Landkreisen (Naturschutz- und Wasserbehörde) abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Landkreisen vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Schutzziele dieser Verordnung zu erstellen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse ohne in die Gewässersohle einzugreifen sowie
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise

in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres. Das Mähgut ist von der Böschung abzuräumen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter und Biber sowie deren Jungtiere oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. die Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen,
 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind landschaftsangepasst zu errichten.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG:
 1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche teilweise auf den Flurstücken 15/7 und 15/8 der Flur 5 in der Gemarkung Kettenburg der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg sowie teilweise auf dem Flurstück 44/2 der Flur 7 in der Gemarkung Stellichte in der Stadt Walsrode,
 - b) ohne Grünland umzubereiten,
 - c) ohne Grünland einzuebnen und zu planieren,
 - d) ohne die Anlage von Silagemieten,
 - e) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres;
 - f) auf Grünlandflächen ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von

sogenannten Problemunkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,

- g) auf Grünlandflächen Kot aus der Geflügelhaltung und Klärschlamm aufzubringen,
 - h) beim Ausbringen von Düngemitteln unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante entlang der Lehrde und mindestens 2,5 m zur Böschungsoberkante entlang der sonstigen Gewässer zweiter und dritter Ordnung,
 - i) die Ausbringung von Düngemitteln nur in der Zeit vom 15.02. bis 31.10. eines Jahres, andernfalls ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Landkreises einzuholen,
 - j) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind die Beseitigung von Wildschäden sowie kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - k) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung - ausgenommen Mineralfutter - und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Lehrde im Abstand von 2,50 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
 - l) Drohnen im Rahmen der Grasernte zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd bzw. zur Vergrämung von Rehwild zu betreiben; diese Freistellung ersetzt nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung.
2. Auf den in der maßgeblichen Karte grau schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) Mahd ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Düngung mit maximaler Rein-N-Gabe von 80 kg/ha ohne Jauche, Gülle und Gärreste,
 - d) ohne Grünlanderneuerung,
 - e) ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden,
 - f) für den Landkreis Verden: unter Beachtung der im Einzelfall mitgeteilten Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 30 BNatSchG.
3. Auf den in der maßgeblichen Karte eng gepunktet dargestellten mageren Flachland-Mähwiesen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l) sowie Nr. 2 d) und e), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,

- b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - c) Mahd ab dem 01. Juni eines jeden Jahres, zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten Mahd, entlang einer Längsseite jeder Fläche ist bis zum 15. Juli ein Randstreifen von 2,5 m stehen zu lassen,
 - d) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 30 kg/ha ohne Jauche, Gülle und Gärreste),
 - e) unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen zwischen dem ersten Schnitt und einer Beweidung ohne Zufütterung der Tiere; die Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
4. auf den in der maßgeblichen Karte grob gepunktet dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1b) bis l) und Nr. 2a) sowie 2c) bis e).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelung der Nummern 1 bis 4 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustandes der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung von Drohnen, der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - c) bei Holzeinschlag und Pflege mit Belassung aller Horst- oder Stammhöhlenbäume,
 - d) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. auf den in der maßgeblichen Karte waagerecht oder senkrecht schraffiert dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) auf Moorstandorten, die den Lebensraumtyp 91D0 aufweisen, nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mit Belassung aller Horst- oder Stammhöhlenbäume erfolgt.
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen **mit wertbestimmenden Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „**B**“ oder „**C**“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte waagerecht schraffiert dargestellt), soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- IV. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.

b) bei künstlicher Verjüngung

- I. bei 91D0, 91E0, 9160 und 9190: ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
- II. bei 9110: auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.

4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen **mit wertbestimmenden Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellt), soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- I. ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- IV. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (8) Die Unterhaltung von Teichen durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Regelung umfasst nicht die Regulierung der Stauhöhe im Falle eines Hochwassers.
 - (9) Freigestellt ist die private Garten- und Freizeitnutzung des südöstlichen Teilbereichs des Flurstücks 60/7, Flur 2, Gemarkung Stemmen im Landkreis Verden auf einer Fläche von ca. 2.400 m².
 - (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
 - (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Verden und im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme), sowie für den Landkreis Heidekreis im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig werden die folgenden Verordnungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:

1. Verordnung des Landkreises Verden über das LSG „Lehrdetal“ vom 24.06.1991 (LSG-VER 51),
2. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über das LSG „Lehrdetal“ vom 28.09.1992 (LSG-SFA 41),
3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das LSG „Lehrdetal“ vom 30.01.1992 (LSG-ROW 128).

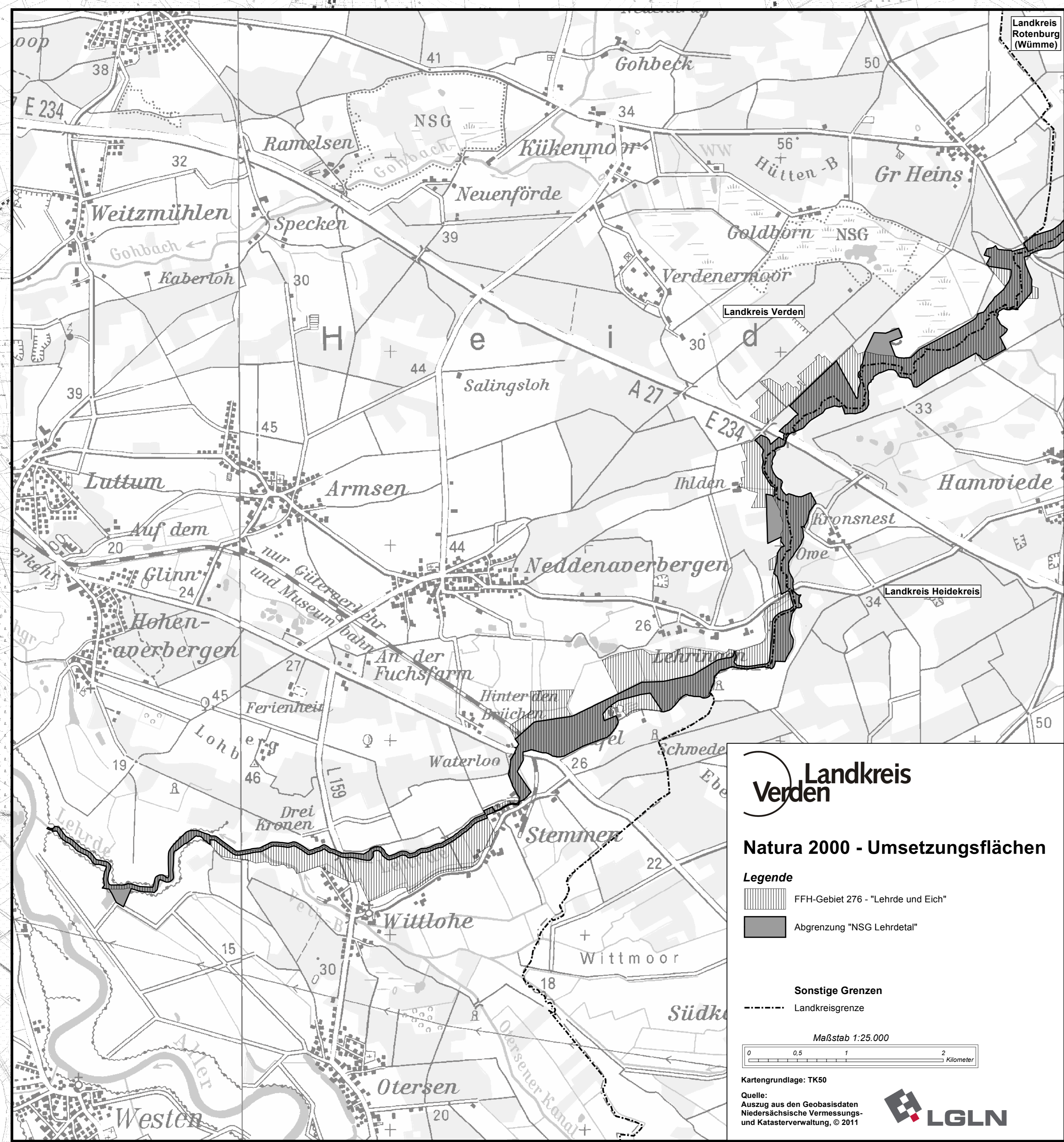
Gleichzeitig wird auch folgende Verordnung aufgehoben:

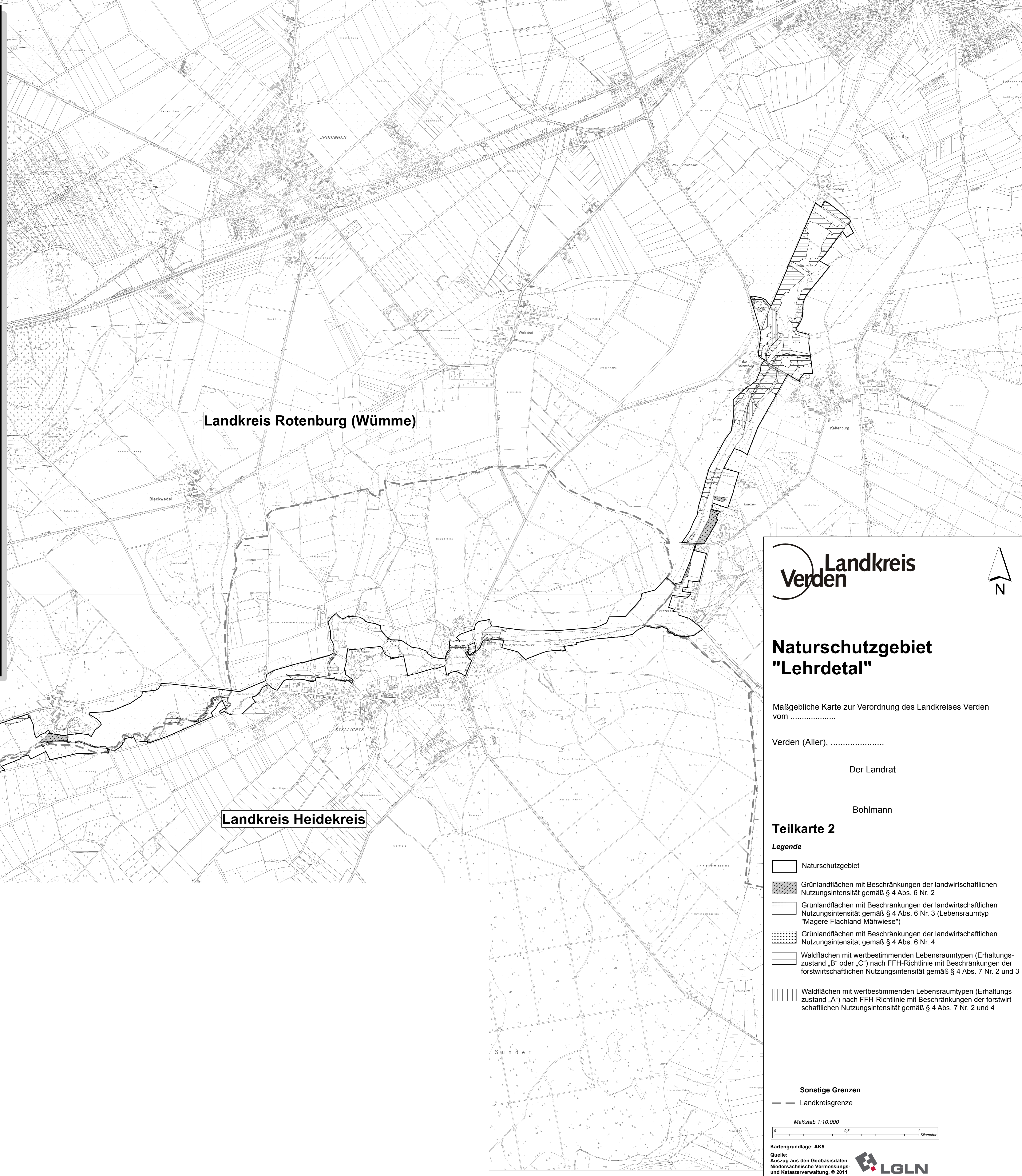
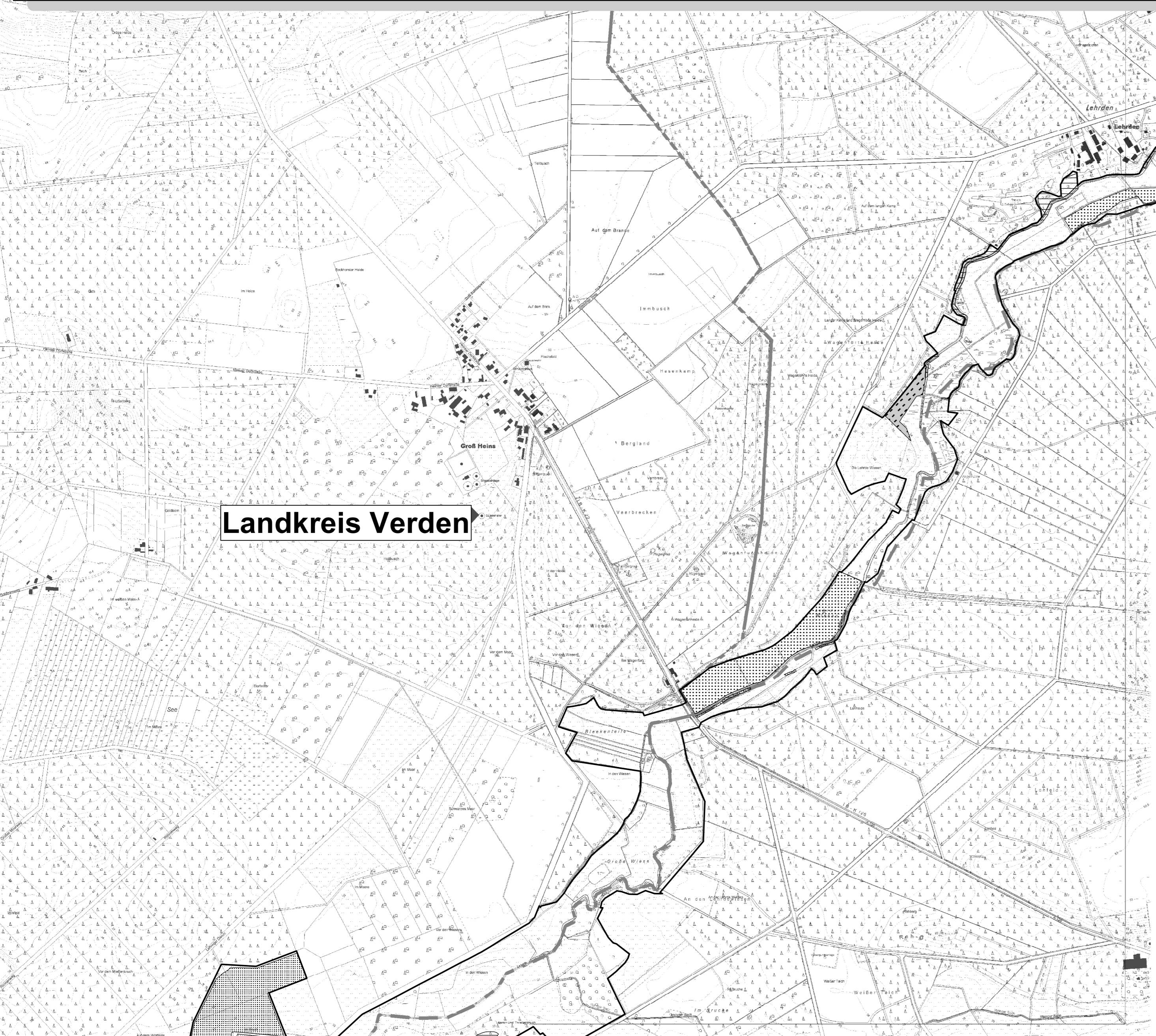
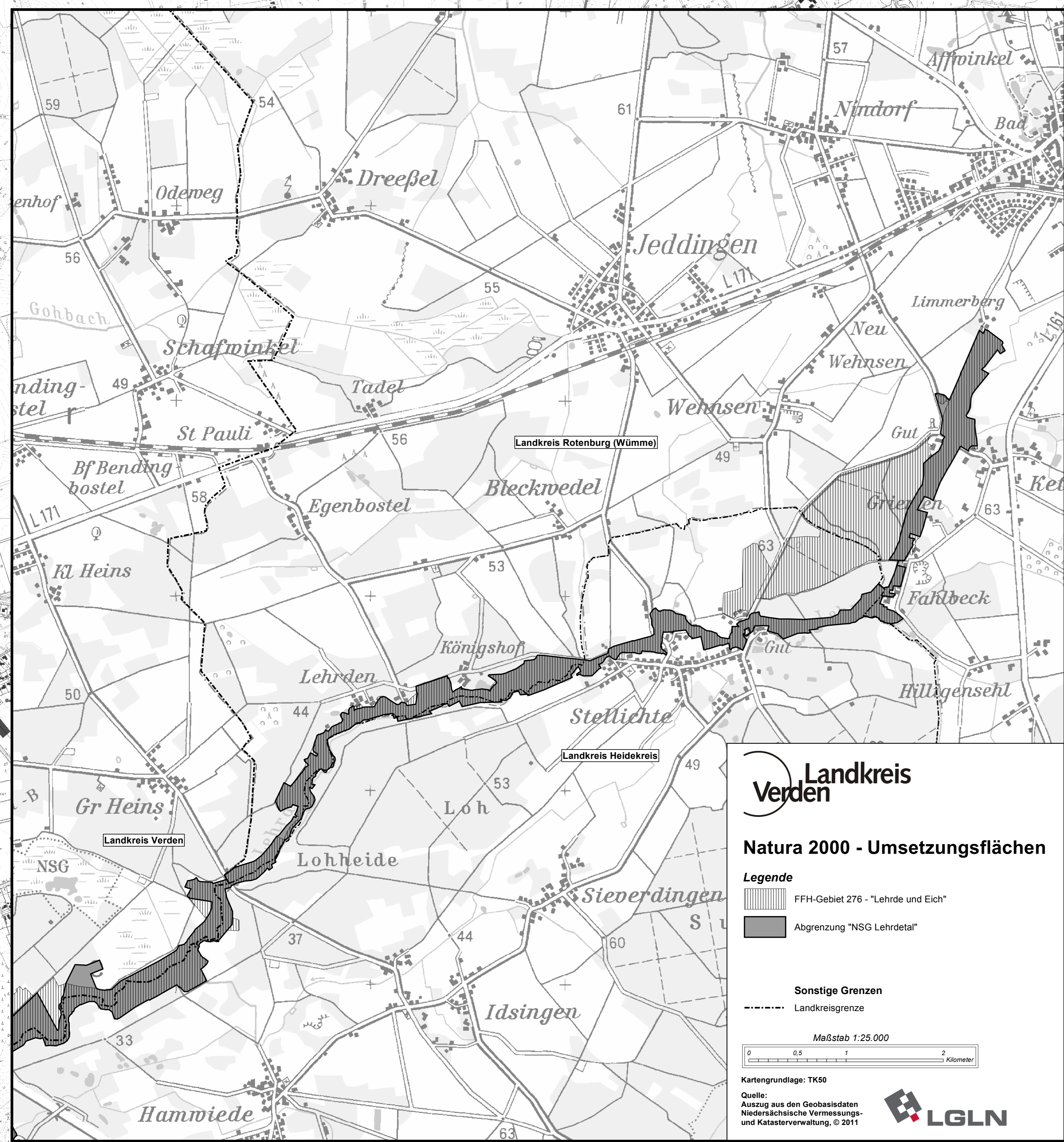
Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel vom 18.03.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 6 vom 01.04.1983, Seite 75).

Verden (Aller),

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann





Landkreis Verden

Naturschutzgebiet "Lehrdetal"

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Verden vom

Verden (Aller),

Der Landrat

Bohlmann

Teilkarte 2

Legende

- Naturschutzgebiet
- Grünlandflächen mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2
- Grünlandflächen mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 (Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiese")
- Grünlandflächen mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4
- Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (Erhaltungszustand „B“ oder „C“) nach FFH-Richtlinie mit Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 und 3
- Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (Erhaltungszustand „A“) nach FFH-Richtlinie mit Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 und 4

Sonstige Grenzen

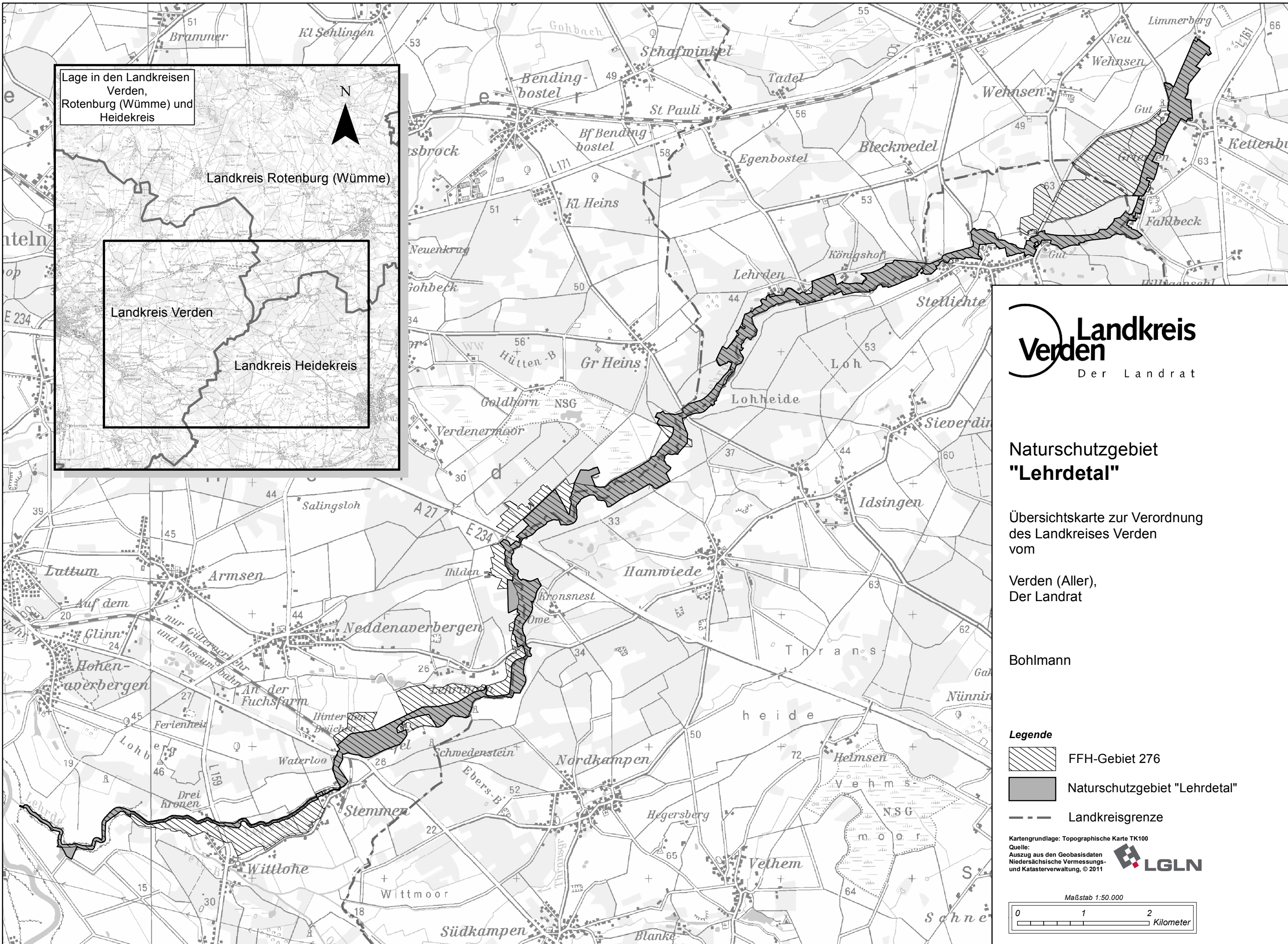
- Landkreisgrenze

Maßstab 1:10.000

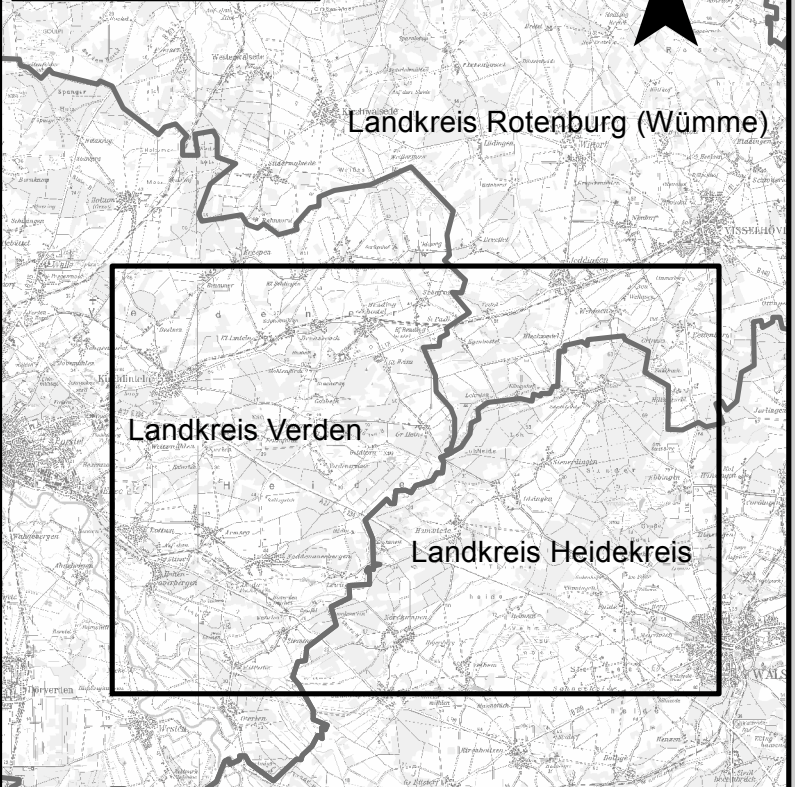
Kartengrundlage: AKS

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011

LGLN



Lage in den Landkreisen
Verden,
Rotenburg (Wümme) und
Heidekreis






Naturschutzgebiet
"Lehrdetal"

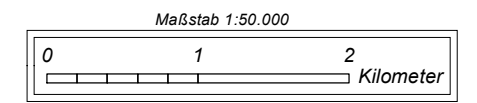
Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Verden
vom

Verden (Aller),
Der Landrat

Bohlmann

- Legende**
-  FFH-Gebiet 276
 -  Naturschutzgebiet "Lehrdetal"
 -  Landkreisgrenze

Kartengrundlage: Topographische Karte TK100
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
Niedersächsische Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2011



Begründung und Erläuterung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Allgemeines:

Das Naturschutzgebiet (NSG) erstreckt sich entlang des Fließgewässers „Lehrde“ vom Limmerberg im Landkreis Rotenburg in süd-westlicher Richtung bis zur Mündung in die Aller im Landkreis Verden auf insgesamt rund 30 km Länge. Die Lehrde durchläuft auf ihrem Weg die Landkreise Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden.

Das NSG hat eine Größe von rund 438 ha. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte (Teilkarte 1 und 2) zu der Verordnung (VO).

Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebietes 276 "Lehrde und Eich", das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Dieses Netz setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zur Zeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen.

Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg komplett als NSG, im Landkreis Verden dagegen in Teilen als NSG und in Teilen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert. Das Schutzgebietskonzept für den Landkreis Verden begründet sich u.a. in der speziellen Charakteristik des Gebietes. Während das „Lehrdetal“ im Landkreis Heidekreis und Rotenburg in weiten Bereichen sehr eng an der Lehrde verläuft, werden im Landkreis Verden vom FFH-Gebiet viele Grünlandbereiche erfasst, die weiter ab, teilweise mehrere hundert Meter von der Lehrde liegen. Im Landkreis Verden soll nur der Kernbereich des FFH-Gebietes als NSG ausgewiesen werden (eine ausführlichere Begründung zu dem Schutzgebietskonzept des Landkreises Verden und der Grenzziehung ist in der Begründung zur Verordnung über das LSG „Lehrdewiesen“ im Landkreis Verden in der Gemeinde Kirchlinteln nachzulesen).

Von den 438 ha des NSG gehören 418 ha zum FFH-Gebiet. Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen.

Das NSG geht mit ca. 22,6 ha Fläche über das FFH-Gebiet hinaus. Davon liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Diese 19,6 ha liegen bis auf 2,8 ha bereits heute im bestehenden LSG-VER 51 „Lehrdetal im Landkreis Verden“. Hiervon sind 14,8 ha im Eigentum des Landkreises Verden und werden deshalb bei der Schutzgebietsausweisung mit in das NSG einbezogen. Bei 4,4 ha handelt es sich um sogenannte Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses). Bei 0,4 ha handelt es sich um Lebensraumtypen (LRT), die aufgrund dieser Einstufung in das NSG einbezogen werden. Bei einer Fläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (NRG), das direkt von der Lehrde bis zum Waldrand reicht und daher komplett mit in das NSG aufgenommen wurde (ca. 1,2 ha). Bei einer weiteren Fläche wurde aufgrund der besseren Erkennbarkeit vor Ort der gesamte Laubwald-Jungbestand, der sich vollständig um einen Teich herum befindet, mit in das NSG aufgenommen (ca. 1,0 ha). Im Landkreis Heidekreis sind lediglich die oben genannten Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten vorgenommen worden aber keine ganzen Flächen, die nicht im FFH-Gebiet liegen, in das NSG mit einbezogen worden.

Das Schutzgebiet umfasst zum Teil die bestehenden Landschaftsschutzgebiete LSG-VER 51 "Lehrdetal im Landkreis Verden", das Landschaftsschutzgebiet LSG-SFA 41 "Lehrdetal" im Landkreis Heidekreis und das Landschaftsschutzgebiet LSG-ROW 128 "Lehrdetal" im

Landkreis Rotenburg, welche für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben werden. Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel vom 18.03.1983 wird gänzlich aufgehoben.

Naturlausstattung und Schutzzweck:

Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes mäandrierendes Gewässer, das überwiegend einen naturnahen Charakter aufweist.

Dennoch ist die Lehrde abschnittsweise deutlich stark anthropogen verändert. Hierbei handelt es sich vor allem um Abschnitte, deren Ufer meist offen sind und in denen eine eigendynamische Entwicklung kaum festzustellen ist. Die Lehrde ist zwischen Gut Kettenburg und Gut Stellichte in Teilbereichen begradigt. In Stellichte an den Stauwehren sowie an der Stemmer Mühle ist die ökologische Durchgängigkeit noch massiv behindert.

Die Lehrde selbst hat als LRT 3260 („Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, da sie einen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, vor allem für die wertbestimmenden Tierarten des FFH-Gebietes, darstellt.

In räumlicher und funktionaler Verzahnung mit den angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen, insbesondere den Stillgewässern und Altarmresten (u. a. LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften“ und 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“) finden sich hier Lebensräume überwiegend bestandsbedrohter fließ- und stillgewässergebundener Wirbelloser, Fische und Rundmäuler sowie einiger selten gewordener Säugetierarten. Die Lehrde gehört zu den prioritären Fließgewässern der Wasserrahmenrichtlinie und stellt ein wichtiges Laich- und Aufwuchsgewässer für die wertbestimmenden Arten Fluss- und Bachneunauge (*Lampetra fluviatilis*, *Lampetra planeri*) dar. Auch für Säugetierarten wie die wertbestimmenden Arten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), die bereits in das Gebiet zurückgekehrt sind, ist der Flusslauf der zentrale Lebens- und Ausbreitungsraum. Darüber hinaus findet die für das FFH-Gebiet wertbestimmende Libellenart Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) hier einen wichtigen Lebensraum.

Die Lehrde wird über weite Strecken von natürlicher, bachbegleitender Vegetation umgeben. Sie wird im Oberlauf von Limmerberg bis südlich Gut Kettenburg von Wäldern gesäumt, die ganz überwiegend auch Wald-LRT zuzuordnen sind. Im direkten Niederungsbereich der Lehrde mit hohen Grundwasserständen kommen Auenwälder (LRT 91E0), kleinräumig Moorwälder (LRT 91D0), Bruchwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) vor. Mehr kleinflächig finden sich Eichenwälder (LRT 9190) und Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) in den höher gelegenen eher sandigen Bereichen vorwiegend im Ober- und Mittellauf.

Im Mittel- und Unterlauf beherbergt die angrenzende, weitgehend offene Niederung charakteristische Lebensgemeinschaften ungenutzter und genutzter Lebensraumtypen (LRT). Hierzu gehören weiträumig Röhrichte und Rieder, die vor allem im Unterlauf als Hochstaudenfluren (LRT 6430) ausgebildet sind, Feuchtgebüsche und kleinflächige Reste der Auenwälder (LRT 91E0), die ganz überwiegend als Galeriewälder ausgebildet sind, Reste von Bruchwäldern, sehr kleinflächige Heiden- und Moorbiotope (LRT 4010 und 7150) sowie Nass- und Feuchtwiesen, die zum Teil auch gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) zugeordnet werden können.

Die Nass- und Feuchtwiesen sowie höher gelegene trockenere Grünlandbereiche werden in unterschiedlicher Nutzungsintensität bewirtschaftet. In den Grünlandbereichen des Landkreises Verden im Unterlauf konzentrieren sich die für den Natur- und Artenschutz besonders bedeutsamen Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Sie benötigen nährstoffarme Standorte mit einer nur sehr extensiven Nutzung ohne große Düngergaben.

Für die geschützten Grünlandbiotope sind daher Nutzungseinschränkungen unumgänglich.

In der Wiesen- und Weidenlandschaft im Unterlauf treten zeitweilig Überschwemmungen auf.

Die Waldlebensräume der Lehrde vor allem im Oberlauf sowie das Fließgewässer der Lehrde an sich mit den gewässerbegleitenden Galeriewäldern haben eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für 13 besonders geschützte und in ihrem Bestand

gefährdete Fledermausarten (NLWKN (2016): Fledermauskartierung)), wobei die Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie besonders hervorzuheben sind. Für diese drei für die Waldgebiete und / oder Fließgewässer wertbestimmenden Arten gilt, dass ihre Populationen vital und langfristig überlebensfähig zu erhalten sind.

Durch das Fehlen größerer baulicher oder technischer Anlagen bei gleichzeitigem Vorhandensein oben genannter naturnaher Landschaftselemente ist bis heute ein wenig beeinträchtigtes, naturnahes Landschaftsbild vorherrschend. Da überwiegende Teile des Gebietes sich zudem fernab von Städten oder größeren Ansiedlungen befinden, ist Ruhe und Störungsarmut ein besonders charakteristisches Merkmal dieser Landschaft.

Gleichzeitig soll das Schutzgebiet auch dem Erholungsbedürfnis der Menschen gerecht werden.

So ist das Betreten der öffentlichen Wege und Wirtschaftswege weiterhin freigestellt. Damit bleibt beispielsweise ein Spazierengehen, Sport treiben oder Reiten in diesen Bereichen weiterhin erlaubt.

Entsprechend der oben genannten Erläuterungen kommt in dem FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären (*) und übrigen LRT des Anhangs I sowie von Populationen nachstehend genannter Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH-Richtlinie eine wesentliche Bedeutung zu.

Folgende wertbestimmende Lebensraumtypen sind im NSG vorzufinden:

- 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (*prioritärer LRT),
- 91D0 Moorwälder (*prioritärer LRT),
- 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften
- 3150 Natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rynchosporion*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9160 Feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenmischwälder auf Sand mit Stieleiche.

Zu den wertbestimmenden FFH-Arten des Anhangs II für deren Erhaltung nach der FFH-Richtlinie nach Artikel 3 besondere Schutzgebiete auszuweisen sind, zählen innerhalb des NSG:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Darüber hinaus kommen weitere für das Gebiet charakteristische und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Säugetierarten vor. Dies sind:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Große Bartfledermausarten (*Myotis brandtii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

Die Lehrde und ihr direkter Niederungsbereich ist von Höhe Gut Kettenburg flussabwärts bis zur Autobahn A27 als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) von landesweiter Bedeutung ausgewiesen.

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im speziellen bezweckt die Erklärung zum NSG

1. die Erhaltung und Entwicklung des von natürlicher Dynamik geprägten Fließgewässersystems der Lehrde und ihrer Zuflüsse mit ihrer von einem hohen Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung mit gut ausgeprägter Wasservegetation u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Biber, Fluss- und Bachneunauge sowie Grüne Keiljungfer,
2. die Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer und Wanderkorridor des Fischotters sowie des Bibers,
3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde,
5. die Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Rieden und Sümpfen,
6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum standorttypischer gefährdeter Arten,
7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,

10. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Stillgewässern,
12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

Verbote und Freistellungen:

Zu den einzelnen Verboten und Freistellungen der NSG-Verordnung finden sich nachstehend detaillierte Hinweise und Interpretationshilfen.

Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.

Das NSG erstreckt sich über die Landkreise Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden, die jeweils Untere Naturschutzbehörde sind.

Sofern in der Verordnung die Zuständigkeit einer Naturschutzbehörde genannt ist, ist jeweils der Landkreis in dessen Kreisgrenze sich das Anliegen befindet als Untere Naturschutzbehörde zuständig und damit anzusprechen (Landkreis Verden (Abteilung Naturschutz), Landkreis Heidekreis (Amt für Natur- und Landschaftsschutz) oder Landkreis Rotenburg (Wümme) (Amt für Naturschutz und Landschaftspflege)).

NSG – Verordnung

§ 3 Abs. 1 greift § 23 Abs. 2 BNatSchG auf. Dieser Absatz macht deutlich bzw. unterstreicht, dass sämtliche Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung und Störung des Schutzgebietes führen können, auch wenn sie nicht explizit in der Verordnung (VO) aufgeführt sind, verboten sind. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden, aber in das Schutzgebiet hineinwirken und dadurch zu Beeinträchtigungen führen können. In der Regel sind für derartige Vorhaben bzw. Projekte FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 2** regeln das Betreten und Aufsuchen des Gebietes. Das Gebiet darf nur auf den öffentlichen Wegen und Wirtschaftswegen betreten oder befahren werden. Das Verbot gilt somit unter anderem für Kraftfahrzeuge, Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und Reiter. Durch die Einschränkungen des Zuganges soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Hierzu zählen vor allem der Fischotter und der Biber.

Dieses Verbot ist grundsätzlich auch für bestimmte LRT, wie zum Beispiel für die Flachland-Mähwiesen, die empfindlich auf Befahren, Nährstoffeintrag oder intensives Betreten reagieren, erforderlich.

Dasselbe Schutzziel soll durch das Verbot in **§ 3 Abs. 3 Nr. 1**, das einen Leinenzwang für Hunde vorsieht, erreicht werden. Neben der Reduzierung von Störungen für Fischotter und Biber profitieren auch Brutvögel und weitere wild lebende Tierarten von der Beruhigung des Gebietes.

Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Die Gehölzstrukturen im NSG stellen vielfältige Lebensraumstrukturen dar. Sie dienen verschiedenen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Ausbreitungsräume. Daher ist eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der außerhalb von Waldflächen gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im NSG vorkommenden Gehölze gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 2** verboten. Dieses Verbot dient dem Schutz der Gehölze, ferner dem Schutz des Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ der entlang der Fließgewässer im NSG als Galeriewald großflächig vorkommt. Als Beeinträchtigung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die Vitalität der Gehölze, bspw. durch unsachgemäßen Schnitt beeinträchtigen. Es ist ebenfalls das Entfernen einzelner Gehölze grundsätzlich verboten, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt und der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß **§ 3 Abs. 2 Nr. 3** zu erhalten. Sie bilden die

Übergangszonen zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt in der Regel zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems, weswegen eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern verboten ist. Als Beeinträchtigung dieser Waldränder sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die Vitalität der Gehölze, bspw. durch unsachgemäßen Schnitt beeinträchtigen. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 7 freigestellt. Das Entfernen von einzelnen Gehölzen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung stellt keine Beeinträchtigung des Waldrandes dar.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 3 Nr. 4 bis 10** dienen der Beruhigung des Gebietes. Ungestörte Rückzugsräume sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Mit dem Verbot, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen sowie zu lagern und zu zelten, soll auch das erfahrungsgemäß mit diesen Nutzungen verbundene Problem der Vermüllung und Störung verhindert werden. Die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber reagieren auf Störungen empfindlich. Im Einzelfall können Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Zur Beruhigung des Gebietes und zur Schonung der Lebensräume von Fischotter und Biber ist es verboten die Gewässer im NSG mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen zu befahren.

Zur Beruhigung des Gebietes dürfen analog zu den Betretensregelungen nur die öffentlichen Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befahren werden, sowie die öffentlichen Wege und Wirtschaftswege oder sonst vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zum Reiten aufgesucht werden.

Durch das tiefe Überfliegen oder Betreiben von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen innerhalb des NSG entstehen Lärm, Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen, die insbesondere auf die wertbestimmenden Arten Biber und Fischotter aber auch auf vorkommende Brutvögel Scheuchwirkungen erzielen und damit zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes führen. Sie sind daher in dem NSG verboten.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 3 Nr. 11 bis 13** verbieten die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, von Masten, Einfriedungen und Einzäunungen sowie das Anlegen und Verändern von Wegen, Straßen und Plätzen. Hierdurch werden visuelle Veränderungen und somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindert. Dieses Verbot unterbindet eine Überbauung bisher nicht veränderter Bereiche des NSG, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Hierdurch werden die schützenswerte Eigenart und Vielfalt des NSG sowie die Lebensräume erhalten.

Das Verbot in **§ 3 Abs. 3 Nr. 14** untersagt die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen aller Art. Diese können unter anderem durch Befahren der Flächen sowie Lärm für die Tier- und Pflanzenwelt erhebliche Störungen verursachen. Zudem besteht die Gefahr, dass Entwässerungswirkungen verursacht werden.

Um eine Verunreinigung sowie Veränderung des NSG zu unterbinden, ist es gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 15** verboten unter anderem Müll, Schutt und Gartenabfälle einzubringen beziehungsweise Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen. Dies ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie zum Beispiel Stroh- und Heuballen, die aufgrund der Witterung oder anderer Einflüsse nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.

Gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 16** ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen und somit die Gestalt der Grundfläche zu verändern.

Das Verbot in **§ 3 Abs. 3 Nr. 17 und Nr. 18** verhindert die weitere Entwässerung des Gebietes. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten sowie Biotop- und Lebensraumtypen existenziell gefährdend

und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten. Sie sind daher verboten. Beispiele: Auen- und Moorwälder, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Libellen, Amphibien etc.. Durch eine weitere Entwässerung würden zudem Entwicklungspotenziale irreversibel vernichtet. Eine Umgestaltung der Uferzonen und somit die Beeinträchtigung der hier vorkommenden typischen Tier- und Pflanzenarten ist verboten.

Ein guter ökologischer Zustand des Fließgewässers Lehrde, sowie ihrer Zuflüsse ist vor allem im Hinblick auf das Vorkommen der wertbestimmten Fischarten im NSG von essentieller Bedeutung. Deswegen ist es gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 19** verboten die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen zu verändern. Darüber hinaus ist es gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 20** verboten bei Neu- oder Umbaumaßnahmen von Straßenbauwerken das Straßenabwasser direkt in die Fließgewässer einzuleiten und auch somit den ökologischen Zustand der Gewässer nachteilig zu verändern. Dies gilt sowohl für die Neuanlage bzw. die Umgestaltung von Gräben als auch für den Zeitraum während des Baus. Es können beispielsweise Versickerungsbecken angelegt werden über die das aufgefangene Straßenabwasser über eine Filterung in die Fließgewässer eingeleitet werden darf.

Sowohl Grünland- als auch Ackerflächen dürfen gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 21** nicht mit Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen bepflanzt werden. Diese Kulturen bestehen überwiegend aus nicht standortheimischen Arten. Eine Florenverfälschung für angrenzende Flächen kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenso können wertvolle Biototypen (z. B artenreiche Wiesen) direkt zerstört oder der halboffene Charakter der Landschaft (für Wiesenvogelfauna erforderlich) durch z. B. Weihnachtsbaumkulturen zerstört werden. Zudem lässt sich eine derartige Nutzung mit dem zu schützenden Landschaftsbild der Lehrdeniederung nicht vereinbaren.

§ 3 Abs. 3 Nr. 22 verbietet Aufforstungen auf den Grünlandflächen. Diese Regelung dient der Offenhaltung des Gebietes und ist erforderlich für den Erhalt der Grünlandflächen.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 3 Nr. 23 und 24** verhindern das Einbringen gentechnisch veränderter oder gebietsfremder Arten. Zurzeit zählt der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Durch das Verbot der Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden. Allgemein gefährdet das Einbringen gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung heimischer Arten führen und somit auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht dem Schutzziel entsprechende Richtung drängen. Ein Einbringen von gebietsfremden Arten im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen ist freigestellt.

Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern, ist mit Ausnahme des Aufstellens von Hinweistafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 25** verboten Bild- oder Schrifttafeln im NSG aufzustellen.

Die Lehrde und ihr direkter Niederungsbereich ist von Höhe Gut Kettenburg flussabwärts bis zur Autobahn A27 als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) von landesweiter Bedeutung ausgewiesen. Zur Minimierung des Tötungsrisikos durch Windkraftanlagen für den im Schutzgebiet vorkommenden Schwarzstorch ist es in dem oben genannten Bereich gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 26** untersagt Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu einem Radius von 1.200 m (Niedersächsischer Landkreistag (2014: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie) um das NSG herum zu errichten. Diese über das NSG hinausgehende Abstandsregelung ist erforderlich, um das Tötungsrisiko für den Schwarzstorch auf seinem Flug zu den Nahrungshabitaten an der Lehrde herabzusetzen. Innerhalb des NSG ist es gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 12** bereits verboten bauliche Anlagen und somit auch Windkraftanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern.

Freistellungen

In **§ 4** sind Handlungen und Nutzungen aufgeführt, die von den Verboten des **§ 3** generell

freigestellt sind und deshalb keiner besonderen Zulassung oder Befreiung bedürfen. In Einzelfällen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Zustimmung des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde eingeholt werden muss bzw. die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden muss.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 stellen die (auch rechtlichen) Voraussetzungen dar, unter denen ein Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen für Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte und Behörden möglich ist. Zu den Nutzungsberechtigten gehören auch Gäste, die auf den direkt an das NSG angrenzenden Höfen (Kregers Hof – Familie Spöring, Ostermanns Hof – Familie Voigt) Urlaub auf dem Bauernhof machen und sich auf den dazugehörigen Flächen aufhalten. Der Umfang richtet sich nach dem bisher vorhandenen Maß.

Die Freistellungen in **§ 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 9** beschreiben Nutzungen, die in der Regel keine Störungen hervorrufen. Hierbei handelt es sich um die Unterhaltung von Wegen, Weidezäunen, Viehtränken, Viehunterständen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen sowie um die Unterhaltung und Instandsetzung von Dränagen. Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹. Außerdem ist die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide freigestellt.

Unter die Freistellung der Nr. 8 ist auch die Unterhaltung der Deiche als rechtmäßige Anlagen zu fassen. Für deichbezogene Sicherungsmaßnahmen in Form von Steinschüttungen im Außendeichsbereich ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Für darüber hinausgehende Maßnahmen ist ggf. eine Befreiung notwendig. Unabhängig davon sind auch die Genehmigungspflichten nach Wasserrecht zu berücksichtigen.

Sofern für die Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder der Wege ein Rückschnitt von Gehölzbewuchs erforderlich wird, ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 regelt die Voraussetzungen und beschreiben die Art und Weise unter denen Hecken und sonstige Landschaftselemente wie Bäume und Gehölzbestände gepflegt werden dürfen, ohne dass die Durchführung eine Beeinträchtigung für das Schutzgebiet darstellt. Der Verjüngungsschnitt darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen.

Hecken, Gebüsche oder Einzelgehölze sind wichtige Lebensräume (Nahrung, Aufzucht- oder Überwinterungsraum) für die heimische Flora und Fauna. Sie stellen zudem wichtige Elemente des Biotopverbundes dar.

Das Beseitigen dieser Elemente durch Roden, unsachgemäßen Rückschnitt o. ä. ist grundsätzlich verboten (siehe Verbot § 3 Abs. 3 Nr. 2).

Ein ordnungsgemäßer Verjüngungsschnitt ist freigestellt. Bei Hecken kann als ordnungsgemäß ein Schneiderhythmus von acht bis zehn Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die beidseitig der Hecke liegenden Säume.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

nicht als Überhälter, sondern als Hecke vorhanden sind.

Zum Schutz der Hecken ist darauf zu achten, dass ein ausreichend breiter Saum zu belassen ist. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann ausgegangen werden, wenn beim Pflügen der Ackerflächen ein Abstand von 1-2 m eingehalten wird.

Sollten Maßnahmen wie bspw. Schneidarbeiten an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit aufgrund einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ein sofortiges Handeln erfordern, sind sie gemäß **§ 4 Abs. 2 Nr. 11** freigestellt.

Das Befahren der Lehrde (**§ 4 Abs. 2 Nr. 12**) mit Kajaks bleibt bei einem ausreichenden Wasserstand von 30 cm von Lehringen (Brücke K30) flussabwärts bis zur Mündung in die Aller sowie zwischen der Brücke K126/K22 (Gross Heins – Idsingen) flussabwärts bis zur Brücke K 30 bei ausreichendem Wasserstand von mindestens 50 cm jeweils in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. des Folgejahres erlaubt. In diesem Zeitraum ist davon auszugehen, dass laichende Neunaugen und Brutvögel nicht beeinträchtigt werden. Durch die zeitlichen Beschränkungen werden möglicherweise auftretende Störungen auf Fischotter und Biber zeitlich beschränkt. Grundsätzlich ist in den Sommermonaten davon auszugehen, dass die Lehrde nicht genügend Wasser führt, um den Mindestwasserstand von 30 cm zu gewährleisten. Zwischen der Brücke K126/K22 (Groß Heins – Idsingen) und der Brücke K 30 ist das Befahren der Lehrde mit Kajaks nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Verden und Heidekreis erlaubt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 13: Die ordnungsgemäße militärische Nutzung wird für Nutzungen, die im Rahmen verbindlich festgesetzter Pläne festgesetzt sind (einschließlich der Tiefflugzonen), freigestellt. Für darüber hinausgehende Nutzungen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

In **§ 4 Abs. 3** werden die Regelungen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung aufgeführt. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist ein mit dem zuständigen Landkreis abgestimmter Unterhaltungsplan zu erstellen. Dieser muss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung dem Landkreis vorgelegt werden. In diesem Plan ist die Gewässerunterhaltung näher zu bestimmen. Er muss sowohl den Schutzzweck als auch die Schutzziele der NSG Verordnung berücksichtigen.

Bis zur Vorlage dieses Planes ist in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse ohne in die Gewässersohle einzugreifen freigestellt. Ebenfalls ist die Böschungsmahd in diesem Zeitraum einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise freigestellt. Durch die räumliche Begrenzung der Unterhaltungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Tierarten genügend Rückzugsräume verbleiben. Darüber hinaus können sich somit die Pflanzenarten vermehren und ausbreiten und dadurch vielfältige Gewässerstrukturen, vor allem durch Ausbreitung der emersen Makrophyten, ausbilden.

In der Zeit zwischen dem 01. März bis 30. September eines jeden Jahres ist die Gewässerunterhaltung grundsätzlich verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna, Insekten) ihre Reproduktions- und Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten.

Die Unterhaltung von Gräben ist grundsätzlich freigestellt. Der Einsatz der Grabenfräse ist grundsätzlich verboten. Es ist davon auszugehen, dass der Naturhaushalt durch die Grabenfräse insbesondere durch Tötung der aquatischen als auch gewässerbegleitenden Fauna erheblich beeinträchtigt wird.

Bei der Gewässerunterhaltung ist nach § 44 BNatSchG gegebenenfalls eine Befreiung durch die Unterhaltungspflichtigen bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

In **§ 4 Abs. 4** werden die Regelungen zur Fischerei aufgeführt. Bei der Fischerei muss grundsätzlich der natürliche Uferbewuchs geschont werden.

Fanggeräte und Fangmittel u. a. Reusen sind nur erlaubt soweit Fischotter, Biber und tauchende Wasservögel nicht gefährdet werden.

§ 4 Abs. 5 regelt die Freistellung der Jagdausübung. Die Fallenjagd ist nur mit Lebendfallen zulässig, damit die im NSG wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber nicht gefährdet werden. Die Anlage oder Erweiterung von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen, Kunstbauten kann die natürliche Vegetation und Bodenverhältnisse negativ verändern. Deshalb ist dies im NSG erst nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie. z.B. Hochsitzen) ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

In **§ 4 Abs. 6** werden die Regelungen der natur- und landschaftsverträglichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach bestimmten, zum Schutz der Erhaltungsziele erforderlichen Vorgaben, aufgeführt.

§ 4 Abs. 6 Nr. 1: Die ackerbauliche Nutzung bleibt auf den aufgeführten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen weiterhin grundsätzlich erlaubt.

Grundsätzlich verboten ist die Umwandlung von Grünland zu Ackerland. Der Erhalt des Grünlandes ist für den Charakter des Gebietes und die biologische Vielfalt von großer Bedeutung. In Deutschland ist daher das Grünland in FFH-Gebieten nach der Direktzahlungsverordnung 2015 als umweltsensibles Grünland ausgewiesen, das nicht umgebrochen werden darf. Darüber hinaus ist im Unterlauf der Lehrde ein Teilbereich als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Bereits nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) steht der Umbruch von Grünland unter Genehmigungsvorbehalt.

Um ein Relief und ein strukturiertes Gelände mit floristisch oder faunistisch wertvollen Kleinstbiotopen zu erhalten, ist ein Einebnen und Planieren von Grünland verboten. Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren oder ähnliche kleine Schäden wie z. B. Wildschäden zu beseitigen. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen.

Um eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu vermeiden, ist die Anlage von Silagemieten verboten. Diese würden sowohl das Landschaftsbild als auch das Ökosystem durch austretende Silageabwässer erheblich beeinträchtigen und sind deshalb nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

Zum Schutz der Lehrde und ihrer Zuflüsse vor Nährstoffeinträgen, welche die Wasserqualität belasten und damit auch das Auftreten und Verschwinden von Tier- und Pflanzenarten im negativen Sinne beeinflussen, soll ein Uferstreifen entlang der Gewässer belassen bzw. wiederhergestellt werden. Dieser Uferstreifen entlang der Gewässer soll auch den Sandeintrag aus angrenzenden Nutzflächen verhindern und reduzieren helfen. Der Sandeintrag zählt zu den Hauptgefährdungsursachen für den Gewässerlebensraumtyp 3260 (siehe Arbeitshilfe und Vollzugshinweise des NLWKN Niedersachsen). Darüber hinaus dient dieser Uferstreifen auch dem Schutz der Gehölze, ferner dem Schutz des Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, der entlang der Fließgewässer im NSG als Galeriewald großflächig vorkommt. Gruppen sind von der Vorgabe einen Uferstreifen zu belassen ausgenommen. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen entlang der Ufer breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferstreifen zum Erhalt der Hochstaudenfluren nicht vor dem 01. August eines Jahres freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Klärschlamm und Kot aus der Geflügelhaltung dürfen auf den Grünlandflächen grundsätzlich nicht im NSG ausgebracht werden, da sich dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbaren lässt. Auf den Grünlandflächen dürfen keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, da diese die lebensraumtypische Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen können und der Einsatz deshalb mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Im Fall des Auftretens von Problemunkräutern oder anderen Schäden wie Tipula- oder Wühlmausbefall, die eine wirtschaftliche Nutzung erschweren oder unmöglich machen, ist der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln freigestellt.

Um den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer des NSG im vorsorgenden Sinne zu

minimieren und die Wasserqualität zu verbessern, ist beim Ausbringen der Düngemittel zu der Lehrde ein Abstand von mindestens 5 m und zu allen anderen Gewässern von mindestens 2,5 m einzuhalten. Die Düngemittel dürfen darüber hinaus nur im Zeitraum vom 15.02. bis 31.10 eines jeden Jahres ausgebracht werden, damit sie nicht auf gefrorene Böden ausgebracht werden, von denen sie beim Abtauen ungehindert in die Fließgewässer gelangen. Es handelt sich um grundwassernahe Standorte, mit Fließrichtung zur Lehrde. Stickstoffgaben, welche nicht unmittelbar durch die Vegetation aufgenommen werden können, gelangen durch den Grundwasserfluss unmittelbar in die Lehrde. Das würde dem Schutzzweck, dem Erhalt eines nährstoffarmen Fließgewässers entgegenstehen. Die Vegetation kann Stickstoff im Frühjahr in Abhängigkeit der Witterung erst ab Mitte Februar aufnehmen.

Auch Maßnahmen zur Erneuerung von Grünland sind nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sofern kleinflächige Über- oder Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren oder Grünlanderneuerungsmaßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden erfolgen, sind diese ohne vorherige Zustimmung zulässig. Ziel ist es, ein möglichst altes, artenreiches und vielschichtiges Grünland zu erhalten, das einen großen Insektenreichtum aufweist und damit indirekt als Nahrungsgrundlage u. a. für die Fledermausarten wichtig und erforderlich ist.

Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung ohne Zufütterung erlaubt. Zum Schutz der Bodenfunktionen dürfen trittempfindliche Standorte nicht beweidet werden. Zum Schutz der Gewässer und zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen ist bei der Beweidung die Lehrde in einem Abstand von 2,50 zur Böschungsoberkante auszuzäunen. Mit diesem Verbot sind lediglich umfangreichere Bodenverwundungen über die gesamte Fläche gemeint. Kleinere, partielle Bodenverwundungen können bei einer Beweidung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und sind daher nicht umfasst. Da eine großflächige Zerstörung der Grasnarbe auch nicht im Sinne des Bewirtschafters liegt, wird davon ausgegangen, dass sie bei guter fachlicher Praxis nicht auftreten wird.

Abweichend von dem Verbot gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd bzw. zur Vergrämung von Rehwild freigestellt.

Bei den Flächen gemäß **§ 4 Abs. 6 Nr. 2 (in der Karte grau schraffiert dargestellt)** handelt es sich um Grünland, das bereits überwiegend nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Die Regelungen beschreiben sozusagen den Minimalschutz für diese Flächen.

Die Flächen dürfen grundsätzlich nur extensiv genutzt werden, das heißt sie dürfen frühestens ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden bzw. mit mehr als 2 Weidetieren pro ha frühestens ab dem 22. Juni eines jeden Jahres beweidet werden. Vom 01. Januar bis 21. Juni eines Jahres ist die Beweidung mit maximal 2 Weidetieren pro ha zulässig. Eine maschinelle Bodenbearbeitung darf zum Schutz der Vegetation und der Bodenbrüter in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nicht erfolgen. Unter die Bodenbearbeitung sind zum Beispiel das Walzen und Schleppen zu fassen.

Bei den Flächen handelt es sich meist um nährstoffarme Biotope mit geringen Ansprüchen an eine Nährstoffnachlieferung, sodass die Düngung auf eine Rein-N-Gabe von 80 kg/ha begrenzt wird. Jauche, Gülle und Gärreste dürfen als Dünger nicht verwendet werden.

Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind genauso wie Nachsaaten zum Schutz der wertvollen, schutzwürdigen Biotope nicht erlaubt.

In den offiziellen Benachrichtigungen für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind für den Landkreis Verden oftmals weitergehende Regelungen, für die ein Erschwernisausgleich beantragt werden kann, getroffen.

§ 4 Abs. 6 Nr. 3 regelt die Nutzung der geschützten Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), die **in der Karte eng gepunktet dargestellt** sind. Sie entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Vorgaben bzw. den Anregungen der vom Niedersächsischen Landkreistag und Land herausgegebenen Arbeitshilfen und Musterverordnungen.

Flachland-Mähwiesen sind auf eher nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen.

Deswegen ist lediglich eine extensive Nutzung mit zweimaliger Mahd erlaubt. Zum Schutz der Fauna wird bis zum 15. Juli entlang einer Längsseite ein 2,5 breiter Randstreifen stehen

gelassen, sodass dieser einen Rückzugsraum, insbesondere für Wiesenvögel, darstellen kann. Die Mahd ist ansonsten auf diesen Flächen bereits ab dem 01. Juni eines Jahres freigestellt, da möglicherweise vorkommenden Wiesenvögeln durch den Randstreifen ein Rückzugsraum geschaffen wird, sowie grundsätzlich mit geringem Brutvogelaufkommen auf den trockeneren Flächen der mageren Flachland-Mähweiden zu rechnen ist. Eine maschinelle Bodenbearbeitung ist zum Schutz der Vegetation und der Bodenbrüter zwischen dem 01. Januar bis 31. Mai eines Jahres verboten. Nach dem ersten Schnitt ist vor einem erneuten Schneiden oder Beweiden zur Regeneration der Grünlandbestände ein Zeitraum von mindestens 10 Wochen einzuhalten. Bei der Beweidung darf keine Zufütterung erfolgen. Bei der Beweidung mit Pferden ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da diese Art der Beweidung für den Lebensraumtyp aufgrund des Fressverhaltens der Pferde grundsätzlich als ungünstig angesehen wird.

Eine Düngung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Lediglich die Entzugsdüngung mit einer Begrenzung der Rein-N-Gabe von 30 kg/ha ist zur Nachlieferung von Nährstoffen erlaubt. Jauche, Gülle und Gärreste dürfen als Dünger nicht verwendet werden.

Bei den Flächen gemäß **§ 4 Abs. 6 Nr. 4 (in der Karte grob gepunktet dargestellt)** handelt es sich um Grünlandflächen, die nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG und nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Um diese Grünlandflächen zu schützen, sind Einschränkungen der Bewirtschaftung erforderlich. Die Regelungen für diese Flächen setzen sich zusammen aus den allgemeinen Regelungen für die Bewirtschaftung von Grünland unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 und den weitergehenden Einschränkungen aus § 4 Abs. 6 Nr. 2.

In **§ 4 Abs. 7** werden die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aufgeführt.

Zur Erklärung werden zunächst die lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten für das Schutzgebiet genannt. Diese orientieren sich an den vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen und müssen je nach Standort ausgewählt werden. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um standortheimische Arten im Sinne dieser Verordnung.

LRT 91D0: Hauptbaumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*); Nebenbaumarten: Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), in nährstoffreicheren Ausprägungen auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

LRT 91E0: Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*); Nebenbaumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel Eiche (*Quercus robur*).

LRT 9110: Hauptbaumarten: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*); Nebenbaumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus patrea*), Stiel Eiche (*Quercus robur*).

LRT 9160: Hauptbaumarten: Stiel Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*); Nebenbaumarten: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*), Trauben-Eiche (*Quercus patrea*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), auf nassen Standorten auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

LRT 9190: Hauptbaumarten: Stiel Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus patrea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*); Nebenbaumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), auf nassen Standorten auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

Der **§ 4 Abs. 7 Nr. 1** regelt die Nutzung der Waldflächen im NSG, die keine Lebensraumtypen aufweisen. Diese Regelungen gehen nicht über den Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutzzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten“, sogenannter Walderlass, hinaus, da sich dieser gemäß Nr. 1. Satz 1 nur auf wertbestimmende Lebensraumtypflächen und / oder auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten werbestimmender Tierarten bezieht. Andere Schutzgegenstände, für die es die naturschutzfachliche Notwendigkeit zur Festsetzung von Regelungstatbeständen gibt, sind gemäß Nr. 1 Satz 2 vom dem Walderlass nicht erfasst.

Eine Änderung des Wasserhaushaltes vor allem durch Entwässerung ist ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier- und

Pflanzenarten sowie Waldbiotope wie bspw. Auwälder existentiell gefährdend und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten. Da die Waldflächen im NSG eng miteinander verzahnt sind können sich Entwässerungsmaßnahmen auf Waldflächen ohne LRT auch auf entwässerungsempfindliche LRT oder auf schützenswerte Tier- und Pflanzenarten auswirken. Durch den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde kann diese prüfen, ob die Entwässerungsmaßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es unter anderem vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Deswegen muss beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall dauerhaft belassen werden.

Das Verbot, Höhlen- und Horstbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Aufgrund der besonders hohen Bedeutung des Schutzgebietes für seltene und besonders geschützte Fledermausarten (insbesondere Bechsteinfledermaus) ist es erforderlich, dass grundsätzlich alle Stammhöhlenbäume auch im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung belassen werden, um den Erhaltungszustand der lokalen Population der wertgebenden Fledermausarten zu erhalten. Vor einer eventuellen Baumfällung ist deshalb auch im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft besonders genau auf Höhlen, Stammsrisse und -spalten zu achten, die sich oft in schlecht einsehbaren oberen Kronenbereichen in starken Totholzästen befinden.

In standortheimisch bestockten Beständen ist ein Kahlschlag größer 1,0 ha zustimmungspflichtig. In einzelnen Fällen können durch großflächige Kahlschläge wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen kann durch die den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Standortheimische Waldbestände dürfen nicht in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie Laub- in Nadelwald umgewandelt werden. Eine derartige Umwandlung würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen, welcher eine langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft vorsieht.

Die Einbringung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf den Waldflächen bedarf der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Es kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass die genannten fremdländischen Baumarten zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen, wenn diese sich auf konkurrenzstarken Standorten ungehindert vermehren. Deswegen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen.

Der flächige Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenbehandlungsmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte. Da sich die Fledermäuse von Insekten ernähren, stellt die Ausbringung von Pestiziden (insbesondere auch Insektiziden), gerade auch in der Jungenaufzuchtzeit eine hohe Gefährdung dar und wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlagen aus.

Der **§ 4 Abs. 7 Nr. 2 bis 4** regelt die Nutzung der Waldflächen im NSG, die wertbestimmende Lebensraumtypen aufweisen (**in der Karte waagerecht oder senkrecht schraffiert dargestellt**).

Für die Waldflächen, die nach FFH- Richtlinie geschützt sind, werden weitestgehend die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung“ umgesetzt.

Im Erlass wären Entwässerungsmaßnahmen im Bereich des LRT 9110 nicht zustimmungspflichtig. Da die Waldflächen im NSG eng miteinander verzahnt sind können sich Entwässerungsmaßnahmen auf Waldflächen ohne Lebensraumtypen auch auf entwässerungsempfindliche LRT oder auf Feuchte liebende schützenswerte Tier- und Pflanzenarten auswirken. Durch den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige

Naturschutzbehörde kann diese prüfen, ob die Entwässerungsmaßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Deshalb sind Entwässerungsmaßnahmen für alle Waldflächen mit und ohne wertbestimmende Lebensraumtypen (vgl. hierzu § 4 Abs. 7 Nr. 1 Ziffer a) dieser Verordnung) zustimmungspflichtig.

Es wird die im Erlass in einem gewissen Umfang mögliche aktive Einbringung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind z.B. auf Grund der Konkurrenzkraft der Douglasie auf bodensauren, nährstoffarmen, lichten Waldstandorten, die vor allem im Oberlauf der Lehrde vorkommen, Verschiebungen von heimischen (u.a. lichten bodensauren Eichenwäldern) hin zu mehr oder weniger Douglasien dominierten Waldbeständen zu erwarten, da sich die Douglasie auf diesen Standorten sehr gut verjüngt. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Verwendung und Zulassung der oben genannten fremdländischen Baumarten Douglasie und Roteiche sowie der in Nordwestdeutschland standortfremden Fichte zu einer qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im NSG vorhandenen FFH-Wald-Lebensraumtypen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommt.

Das Verbot, Höhlen- und Horstbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Aufgrund der besonders hohen Bedeutung des Schutzgebietes für seltene und besonders geschützte Fledermausarten (insbesondere Bechsteinfledermaus) ist es erforderlich, dass grundsätzlich alle Stammhöhlenbäume auch im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung belassen werden, um den Erhaltungszustand der lokalen Population der wertgebenden Fledermausarten zu erhalten. Vor einer eventuellen Baumfällung ist deshalb auch im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft besonders genau auf Höhlen, Stammrisse und -spalten zu achten, die sich oft in schlecht einsehbaren oberen Kronenbereichen in starken Totholzästen befinden.

Die Lebensräume der Lehrde, vor allem im Oberlauf die Wälder, haben eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte der vorkommenden, wertbestimmenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Für diese drei wertbestimmenden Arten gilt, dass ihre Populationen vital und langfristig überlebensfähig zu erhalten sind.

Nach dem Walderlass müssen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten zum Schutz der oben genannten FFH-relevanten Fledermausarten mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Da davon auszugehen ist, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. wertbestimmenden Fledermausarten fast ausschließlich in den mehr oder weniger strukturreichen Laubwäldern im NSG vorzufinden sind, die wiederum den kartierten Lebensraumtypen entsprechen, wird die Regelung zum Erhalt der sechs lebenden Altholzbäume flächendeckend auf alle Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, auch solche mit Erhaltungszuständen B und C, übertragen. Ansonsten entsprechen die Regelungen für Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen ebenfalls den Regelungen für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, sodass eine weitere Unterteilung in diesem Fall für die Verordnung nicht notwendig ist.

Der **§ 4 Abs. 8** regelt die Unterhaltung von Teichen durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers. Natürlicherweise kann es vorkommen, dass Teiche mit Anschluss an die Lehrde, wie bspw. der Mühlenteich in Stellichte, verschlammen. Zur Unterhaltung der Teiche ist es mitunter notwendig, diese zu Entschlammen und zu diesem Zweck ggf. den Wasserstand abzusenken und das Wasser in die Lehrde abzuführen. Um hierbei Sedimenteinträge oder das Ausspülen von Ufern bzw. die Zerstörung der Ufervegetation / Flutenden Wasservegetation durch überhöhte Wassermassen zu vermeiden ist es erforderlich, die Unterhaltung der Teiche einschließlich des Ablassens des Wasser naturschutzfachlich zu begleiten und die Unterhaltung schutzzweckkonform durchzuführen. Aus diesem Grund ist ein Zustimmungsvorbehalt vorgesehen. Diese Regelung umfasst nicht die Regulierung der Stauhöhe im Falle eines Hochwassers.

§ 4 Abs. 9: Die private Garten- und Freizeitnutzung des südöstlichen Teilbereichs des Flurstücks 60/7, Flur 2, Gemarkung Stemmen im Landkreis Verden ist auf einer Fläche von ca. 2.400 m² freigestellt. Dazu gehört unter anderem, dass sich Hunde des Eigentümers unangeleint auf dem Grundstück bewegen dürfen.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auswertung der im öffentlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

(Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände)

Allgemeines		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
NLWKN Fachbehördliche Stellungnahme	<u>§ 1 Abs. 2</u> Redaktionell: im 3. Absatz streichen: [serpentinus]	Der Anregung wird gefolgt.
NLWKN Stellungnahme als TÖB	Gewässerkundlicher Landesdienst: Für die Lehrde wird derzeit das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) ermittelt. Der Untersuchungsbereich erstreckt sich von der Mündung in die Aller bis Oberstrom km 26,749. Die vorläufige Sicherung des ÜSG wird spätestens 1. Quartal 2019 angestrebt. Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden Landesnaturauschutzflächen liegen nicht im geplanten Naturschutzgebiet.	Die Ausweisung des Naturschutzgebietes steht dem § 78 WHG und dem § 116 NWG nicht entgegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	§ 1 Naturschutzgebiet (2) Der Verordnungsentwurf nennt eine ungefähre Größe von 441 ha. Die Addition der Einzelpolygone ergab jedoch eine Summe von 419 ha. Eine diesbezügliche Überprüfung der Flächen erscheint uns sinnvoll. Da das Naturschutzgebiet (NSG) größer als das beregelte FFH-Gebiet ist, sollten beide Flächen ins Verhältnis gesetzt werden. Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Formulierung: „Das NSG ... hat eine Größe von ca. ... ha, wovon ca. ... ha auf das FFH-Gebiet entfallen.“	Eine Überprüfung ist nicht erforderlich. Das NSG hat eine ungefähre Größe von 438 ha. 22 ha davon umfassen Flächen die nicht im FFH-Gebiet liegen. Deshalb wird unter § 1 Abs. 4 der Begriff „umfasst“ gewählt, der grundsätzlich zur Beschreibung genutzt wird, wenn das beregelte Schutzgebiet größer als das FFH-Gebiet ist.

	<p>(4) Es sollte ergänzt werden: <i>Das NSG umfasst..... Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“</i></p> <p>Bei dem im Bereich der Gemarkung Kettenburg nördlich des Gutes Kettenburg in den Verordnungsentwurf aufgenommenen Fließgewässer handelt es sich nicht um die Lehrde, sondern vielmehr um den sog. Limmergraben. (vgl. Nieders. Ministerium f. Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Bereich Hydrologie). Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass folglich der SDB und die kartenmäßige Ausweisung fehlerhaft sein könnten. Eine Überprüfung unter sachlichen und rechtlichen Aspekten erscheint uns geboten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Abschnitt des Limmergrabens wurde aufgrund des Zusammenhangs mit der Lehrde und der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen in das FFH-Gebiet mit einbezogen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum</p>	<p>Wir regen an, zu überprüfen, ob die Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) besser geeignet ist, um die Belange des Naturschutzes und der gewerblichen Wirtschaft in Einklang zu bringen. Da ein LSG keinen „Umgebungsschutz“ aufweist, erachten wir diesen Gebietstyp als weniger konfliktrichtig.</p>	<p>Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie Naturschutzgebiet (NSG) orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet. In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p>
<p>Nieders. Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e. V.</p>	<p>Es ist aus unserer Sicht bereits nicht nachvollziehbar, dass der Entwurf der Verordnung die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) vorsieht, wenn doch als milderer, aber gleich gut</p>	<p>Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich</p>

	<p>geeignetes Mittel zum Schutz der FFH Gebiete die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) ausreichend wäre. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die betroffenen Landwirte bereits seit vielen Jahren kooperativ mit dem Landkreis im Rahmen eines Vertragsnaturschutzes zusammenwirken, um die schützenswerten Gebiete zu erhalten. Eine Anerkennung der bereits erbrachten Schutzmaßnahmen und eine daher entsprechend mildere Umsetzung, bei jedoch gleicher Wirkung, wäre aus unserer Sicht angebracht.</p>	<p>an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als Naturschutzgebiet, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet. In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p>
<p>Nieders. Landvolk Kreisverband Lüneburger Heide</p>	<p>Grundsätzlich empfehlen wir bei Schutzgebietsausweisungen, das jeweils mildeste Mittel anzuwenden, Schutzgebietsausweisungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundbesitzer und Bewirtschafter dar. Insofern plädieren wir dafür, in der Abstufung Vertragsnaturschutz vor Schutzgebietsausweisung und Landschaftsschutzgebiet (LSG) vor Naturschutzgebiet (NSG) anzuwenden.</p>	<p>Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet. In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p>
<p>Landkreis Verden Landschaftswartin /</p>	<p>Aus Sicht der Landschaftswacht sollte eine Ausweisung des FFH-Gebietes grundsätzlich als Naturschutzgebiet (NSG) angestrebt</p>	<p>Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die</p>

NABU	<p>werden, wie es die Musterverordnung des NLWKN empfiehlt. Der in weiten Teilen noch vorhandene naturnahe Zustand der Lehrde mit angrenzenden feuchten Wäldern verschiedener Ausprägung, Feuchten Hochstaudenfluren und teilweise noch artenreichem Grünland bietet die fachliche Voraussetzung für einen weitreichenderen Schutz und bessere Möglichkeiten für die Entwicklung der Natur.</p>	<p>Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet. In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p>
Stadt Visselhövede	<p>Die Stadt Visselhövede begrüßt es, dass der Bereich der Lehrde-Niederung mit seiner besonderen Artenvielfalt unter den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Form von festgesetzten Schutzgebieten gestellt werden soll. Im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) soll das „Lehrdetal“ ausschließlich über die Festsetzung eines Naturschutzgebietes (NSG) unter Schutz gestellt werden. Ein im Landkreis Verden bereits praktiziertes Vorgehen soll für den Bereich der Stadt Visselhövede aufgegriffen und über die Naturschutzbehörde in Verden an den Landkreis Rotenburg zur näheren Überprüfung empfohlen werden. Danach soll das potentielle Schutzgebiet der Lehrdeniederung sowohl in Flächen für den Naturschutz, aber – je nach den örtlichen Gegebenheiten – partiell auch in Flächen für den Landschaftsschutz gegliedert werden. Eine Unterschutzstellung wird in jedem Falle erreicht.</p>	<p>Anders als im Landkreis Verden betrifft im Landkreis Rotenburg (Wümme) die Unterschutzstellung nur die Lehrde mit ihrer (meist schmalen) Niederung. Im direkt angrenzenden Landkreis Heidekreis ist ebenfalls die ausschließliche Sicherung als NSG vorgesehen. In dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen meistens einheitlich bewirtschaftete Flächen in der Niederung, die von der einen Seite von der Lehrde und von der anderen Seite von der geplanten Abgrenzung umschlossen sind. Eine sinnvolle Aufteilung in ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) und in ein NSG ist alleine deswegen schon nicht möglich. Zudem ist aus fachlichen Gründen die Ausweisung als NSG geboten. Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des</p>

		<p>Gebietes. Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Lehrdetal“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist z.B. u. a. ein Betretensverbot erforderlich, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist.</p>
<p>Jägerschaft Soltau</p>	<p>Für die Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) haben sie die derzeitigen Erhaltungszustände kartenmäßig dargestellt. Als Bestandteil dieser VO würde dieser Status festgeschrieben. Für solch dynamische Biotope wie den Wäldern ist das nicht zielführend. Erhaltungszustände einzelner Bestände eines LRT können auch ohne anthropogene Einflüsse relativ schnell ändern. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, sollten diese Karten ausschließlich Bestandteil des Bewirtschaftungsplans werden. Für die Erreichung der FFH-Ziele ist ohnehin nur der Erhaltungszustand des gesamten FFH-LRT in dem jeweiligen Gebiet wichtig.</p> <p>Bei den Planungen zur Gewässerunterhaltung sollte unbedingt darauf geachtet werden, ausreichend Totholz im Gewässer zu belassen. Zahlreiche Untersuchungen belegen den ökologischen Wert dieses Substrats als Lebensraum für diverse Arten und wesentlichen Strukturgeber.</p>	<p>Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen wird für erforderlich gehalten, um eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte v. a. für den Privatanwender zu erreichen. Da es verschiedene Bewirtschaftungseinschränkungen auf unterschiedlichen Flächen gibt, ist eine eindeutige Verortung innerhalb der Verordnung bzw. den mit veröffentlichten Karten unverzichtbar. Da die Erhaltungszustände gem. niedersächsischem Erlass zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Walderlass) verschiedene Bewirtschaftungsauflagen erfordern, ist auch die Darstellung des Erhaltungszustands notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ökologische Potenzial von Totholz in Gewässern ist bekannt. Die zuständige Naturschutzbehörde hat jedoch bei der Gewässerunterhaltung zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers</p>

		gewährleistet bleibt.
Stadt Walsrode	Verweis auf Stellungnahmen der Kirche, der Ortsvorsteherin von Stellichte, Fam. Rabe, Fam. Borchert, Herrn Thiede siehe Abwägung Eigentümer.	Siehe hierzu Abwägung zu Privateinwendungen.
Abgrenzung / Kartendarstellung		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
Niedersächsische Landesforsten	<p><u>Zur maßgeblichen Karte:</u></p> <p>Zu der Darstellung der wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) unterteilt nach Erhaltungszustand „A“ bzw. „B/C“ möchte ich darauf hinweisen, dass die Karten als Bestandteil der Verordnung hinsichtlich der Lage der Lebensraumtypen (LRT) und der Erhaltungszustände nicht fortschreibungsfähig sind. Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind die Erhaltungszustände und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die fixierte Darstellung in einer Verordnungskarte (VO-Karte) bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in den Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Ich empfehle daher zu prüfen, ob die Abgrenzung der Waldflächen mit ihren Erhaltungszuständen nicht besser in einer Anlagenkarte zur Begründung dargestellt werden kann, die nicht Bestandteil der Verordnung ist.</p>	<p>Eine Differenzierung erfolgt lediglich für zwei einzelne Flächen des LRT 9110 als Flächen mit Erhaltungszustand A. Die sonstigen Flächen der Wald-LRT haben den Erhaltungszustand B/C. Für die Flächen mit Erhaltungszustand B/C würden bei Bildung eines Gesamterhaltungszustandes als auch bei Beibehaltung der Einzelregelung, dieselben Vorgaben gelten. Eine Darstellung der FFH-LRT-Flächen wird für erforderlich gehalten, um eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte v. a. für den Privatanwender zu erreichen. Da es verschiedene Bewirtschaftungseinschränkungen auf unterschiedlichen Flächen gibt, ist eine eindeutige Verortung innerhalb der Verordnung bzw. den mit veröffentlichten Karten unverzichtbar. Da die Erhaltungszustände gem. Walderlass verschiedene Bewirtschaftungsaufgaben erfordern, ist auch die Darstellung des Erhaltungszustands notwendig.</p>
Nieders. Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e. V.	Des Weiteren werden in dem Entwurf der Verordnung Flächen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen, welche nicht von dem FFH-Gebiet umfasst sind. Dies ist für uns keinesfalls nachvollziehbar. Es wird durch uns angezweifelt, dass die entsprechenden Flächen, welche landwirtschaftlich genutzt	Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen

	<p>werden, derzeit die Gegebenheiten für die notwendige Ausweisung eines NSG aufweisen. Der pauschale Einbezug dieser Flächen ist für die wirtschaftenden Landwirte nicht hinnehmbar, vielmehr bedarf es in jedem Fall einer Einzelfallbetrachtung, um die Voraussetzungen für eine notwendige Ausweisung darzulegen. Dies ist nach unserer Kenntnis nicht erfolgt. Ein Grund hierfür mag der Zeitdruck für die Ausweisung der Schutzgebiete sein, da nach Vorgaben der Europäischen Union und der administrativen Umsetzung durch entsprechende Erlasse des zuständigen Niedersächsischen Umweltministeriums die sog. Sicherung der Natura 2000-Gebiete, zumindest aber der darin enthaltenen FFH-Gebiete, bis Ende 2018 abgeschlossen sein soll. Es bleibt festzuhalten, dass die Vorgaben nur für Schutzgebietsausweisungen zur Sicherung der FFH-Gebiete gelten und nicht für die, aus Sicht des Naturschutzamtes aufgrund des vorhandenen Landschaftsrahmenplanes wünschenswerten bzw. vermeintlich gebotenen, Einbezüge weiterer Flächen.</p>	<p>orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen. Das NSG geht mit ca. 22,6 ha Fläche über das FFH-Gebiet hinaus. Davon liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Diese 19,6 ha liegen bis auf 2,8 ha bereits heute im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lehrdetal“. Hiervon sind 14,8 ha im Eigentum des Landkreises Verden und werden deshalb bei der Schutzgebietsausweisung mit in das NSG einbezogen. Bei 4,4 ha handelt es sich um sogenannte Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses). Bei 0,4 ha handelt es sich um Lebensraumtypen, die aufgrund dieser Einstufung in das NSG einbezogen werden. Bei einer Fläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (NRG), das direkt von der Lehrde bis zum Waldrand reicht und daher komplett mit in das NSG aufgenommen wurde (ca. 1,2 ha). Bei einer weiteren Fläche wurde aufgrund der besseren Erkennbarkeit vor Ort der gesamte Laubwald-Jungbestand, der sich vollständig um einen Teich herum befindet, mit in das NSG aufgenommen (ca. 1,0 ha). Im Landkreis Heidekreis sind lediglich die oben genannten Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten vorgenommen worden aber keine ganzen Flächen, die nicht im FFH-Gebiet liegen, in das NSG mit einbezogen worden. In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p>
--	---	---

	<p>Die Ausweitung des Schutzgebietes, gerade in Form eines NSG, beeinträchtigt die Landwirte in hohem Maße. Es wird daher diesseits gefordert, das mildere Mittel der Ausweisung als LSG vorzunehmen und die landwirtschaftlichen Flächen unberücksichtigt zu lassen, welche nicht unbedingt durch die Ausweisung des FFH-Gebietes unter Schutz zu stellen sind.</p>	<p>Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet. In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstellen Bremervörde und Uelzen-</p>	<p>Grundsätzlich regen wir zum Grenzverlauf des Naturschutzgebietes (NSG) an, dass dieser und vor allem die Flächen des § 4 (6) Nr. 2, 3 und 4 für Landwirte, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sein müssen. In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere um Prüfung des Grenzverlaufs der Fläche mit Schutzauflagen des § 4 (6) Nr. 3 westlich von Grafel in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit vor Ort. Weiterhin bitten wir grundsätzlich um Sicherstellung, dass an den Grenzverlauf angrenzende Hofgrundstücke vollständig vom Geltungsbereich ausgenommen sind.</p> <p>Hinsichtlich der kartographischen Darstellung des Gebietes regen wir an, diese in weitere Teilkarten mit gängigen Druckformaten zu untergliedern, um die Handhabung der Verordnung für die Flächenbewirtschafter zu vereinfachen.</p>	<p>Eine Nachvollziehbarkeit ist gegeben. Die Karten werden technisch optimiert und dauerhaft auf die Homepage gestellt.</p> <p>Eine Beschilderung vor Ort wird noch vorgenommen.</p> <p>Die Abgrenzungen ergeben sich aufgrund der tatsächlichen Vegetationsausprägungen vor Ort und sind nicht anders möglich. Hofgrundstücke liegen nicht im Schutzgebiet.</p> <p>Eine Nachvollziehbarkeit ist gegeben. Die Karten werden technisch optimiert und dauerhaft auf die Homepage gestellt.</p>
<p>Stadt Walsrode</p>	<p>Der Entwurf zur Schutzgebietsabgrenzung sieht für einzelne</p>	<p>Dies wurde im Rahmen der Abwägung von</p>

	<p>Bereiche vor, dass sich das auszuweisende Naturschutzgebiet (NSG) auch über bebaute Grundstücke erstreckt.</p> <p>Dies trifft insbesondere für Bereiche in der Ortschaft Stellichte zu. So ist auch für das Gelände der Kirche in Stellichte vorgesehen, dieses in das NSG mit aufzunehmen.</p> <p>Das Kirchengelände der Kirchengemeinde Stellichte (dazu zählen die Flurstücke 18/1 und 18/4 und 19, alle Flur 3, Gemarkung Stellichte) wird regelmäßig für Gottesdienste, Trauungen, Kirchenführungen, Konzerte und andere Veranstaltungen genutzt. Insgesamt finden dort mindestens 50 Veranstaltungen im Jahr statt.</p> <p>Zudem steht seit knapp 10 Jahren ein Toilettenhäuschen auf dem Grundstück.</p> <p>Dieses wird nicht nur durch die Kirchengemeinde, sondern auch durch Fahrradtouristen genutzt, die auf dem Sitzplatz vor der Kirche Rast machen und auf einem der Radwege unterwegs sind, die sich vor der Kirche kreuzen.</p> <p>Bei Veranstaltungen wird das Kirchengrundstück sowie das davor gelegene Flurstück 99/26 in Teilen auch als Parkplatz benötigt. Im hinteren Bereich befindet sich ein kleiner Friedhof. Die dort gelegenen Gräber sind noch nicht vollständig abgelassen, das letzte Grab weist eine verbleibende Ruhezeit von über 10 Jahren auf.</p> <p>Zudem ist eine Beleuchtung des Geländes bei kirchlichen Veranstaltungen notwendig.</p> <p>Es wird befürchtet, dass mit der Einbeziehung der genannten Grundstücke in die Schutzgebietskulisse erhebliche Beeinträchtigungen für den kirchlichen Betrieb einhergehen. Um das Kirchengrundstück auch weiterhin uneingeschränkt für oben genannte Veranstaltungen und Zwecke nutzen zu können, wird es seitens der Kirchengemeinde Stellichte und der Stadt Walsrode als notwendig erachtet, von einer Einbeziehung des Grundstücks in das auszuweisende NSG abzusehen.</p>	<p>Stellungnahmen von Privatpersonen berücksichtigt und gewürdigt. Siehe hierzu Abwägung zu Privateinwendungen.</p>
--	--	---

Schutzzweck		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
NLWKN Fachbehördliche Stellungnahme	<p>Abs. 4 Ich empfehle, bei der Beschreibung der Lebensraumtypen (LRT) zu überprüfen, ob die genannten Eigenschaften, Strukturen oder Arten hier zutreffen. Die Beschreibungen der Erhaltungsziele der einzelnen FFH-LRT sollten auf die örtlichen Verhältnisse konkretisiert werden. Dazu stehen die Berichte der Basiserfassungen mit Beschreibungen der LRT zur Verfügung.</p> <p>Ich empfehle, charakteristische Beispielarten, die in den jeweiligen LRT vorkommen, hier - mit deutschem und wissenschaftlichem Namen - zu nennen. Für 91E0 z.B. Biber und Fischotter, für 3260 z.B. Gr. Flussjungfer (<i>O. cecilia</i>), für 9110 Gr. Mausohr.</p> <p>Abs. 4 Nr. 1 a) und b) und Nr. 2h) Ich empfehle die Formulierung „<u>lebensraumtypische Baumarten</u>“, um eine einheitliche Begriffsverwendung, analog zum Walderlass und den Vollzugshinweisen, innerhalb der Verordnung sicherzustellen und da Baumarten zwar standortgerecht sein können, dabei jedoch nicht zugleich lebensraumtypisch sein müssen.</p> <p>Ich empfehle die Begriffe „... einem „<u>kontinuierlich</u>“ <u>ausreichenden</u> Anteil an Alt- und Totholz ...“ einzufügen. Das würde klarstellen, dass es keine länger andauernden Phasen mit geringen Alt- und Totholzanteilen geben sollte. Das Adjektiv „hoch“ wurde rechtlich angegriffen. Da es ohnehin unbestimmt ist, passt es besser, „ausreichend“ zu schreiben, weil dieses Adjektiv auch im Waldgesetz verwendet wird.</p> <p>Abs. 4 Nr. 2.d) LRT 4010 und 2g) LRT 7150 Nach Luftbild ist fraglich, ob diese LRT infolge fehlender Pflege</p>	<p>Eine Überprüfung hat mit Festlegung der Erhaltungsziele in Abstimmung mit dem NLWKN und dem LAVES stattgefunden (vgl. E-Mailverkehr vom 25.11.2016). Die Beschreibungen der Wald-LRT werden angepasst, eine weitere Anpassung oder Überprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Bei der Beschreibung der Lebensraumtypen in § 2 Abs. 4 wird der Begriff lebensraumtypisch übernommen. Ansonsten wird der Begriff standortheimisch beibehalten und die standortheimischen Baumarten in der Begründung unter § 4 Abs. 7 einleitend hinzugefügt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die LRT sind zum Teil noch vorhanden oder wiederherstellbar. Die Nennung der LRT wird</p>

	<p>noch vorhanden sind. Es sollte unbedingt im Gelände geprüft werden, ob sie noch existieren oder wiederherstellbar sind. Andernfalls sind sie als Erhaltungsziel zu streichen.</p> <p>Abs. 4 Nr. 3.b) Flussneunauge Redaktionell: es muss heißen [<i>Lampetra fluviatilis</i>]</p> <p>Abs. 4 Nr. 3.c) Grüne Keiljungfer Redaktionell streichen: [serpentinus]</p> <p>Abs. 4 Nr. 3.g) Bechsteinfledermaus Ich empfehle, die Sicherung und Entwicklung auf Eichenmischwälder zu beschränken und „Buchenwälder“ zu streichen.</p> <p>Abs. 4 Nr. 3.h) Mopsfledermaus Mir liegen lediglich bioakustische Nachweise vor (Sechs Kontakte, Teilgebiet Verden (Myotis 2016)). I. d. R. werden solche <u>nicht signifikanten</u> Nachweise nur durch die Nennung im allgemeinen Schutzzweck berücksichtigt.</p> <p>Sofern Sie die Nennung anhand eigener Daten für gerechtfertigt halten, schlage ich folgende, leicht geänderte Formulierung vor: als vitale, langfristig überlebensfähige Population u.a. durch Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit Höhlen- sowie Quartierbäumen mit abstehender Rinde und einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik; sowie der Sicherung und Entwicklung der Waldränder, Heckenstrukturen und v.a. der Gehölzsäume an der Lehrde</p> <p>Zur Aktualisierung meines Datenbestandes bitte ich Sie über</p>	<p>deswegen beibehalten.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ werden Waldbestände mit der führenden Baumart Buche ebenfalls als geeignete Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Bechsteinfledermaus genannt.</p> <p>Weitere Daten als die bioakustischen Nachweise aus 2016 liegen dem Landkreis Verden auch nicht vor. Die Mopsfledermaus soll aufgrund des sehr geringen Vorkommens in Niedersachsen allerdings als wertbestimmende Art im NSG genannt werden, um der Verantwortung für Lebensstätten der Art Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die geänderte Formulierung übernommen.</p>
--	---	---

	Übermittlung Ihrer Daten zum Vorkommen der Mopsfledermaus.	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	<p>Zu § 2 Schutzzweck</p> <p>(2) 8 i.V. m (2) 12. und (4) 2. h) Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher (ungleichaltriger und vielschichtig strukturierter) Buchen – und Eichenmischwälder kann den unter § 2 (4) 3.f) genannten Schutzzweck zumindest in Teilen gefährden. Die Sicherung und Entwicklung von Buchenhallenbeständen als Jagdgebiet für das Gr. Mausohr kann auf Grund ihrer mangelnden Naturnähe und als künstliches Waldbild dem vorgenannten Schutzzweck nicht entsprechen.</p> <p>(2) 8. i.V. m (2) 9. Es wird ausdrücklich auf den fast vollflächigen Befall der vorhandenen Erlen / Eschen – Bestände mit Phytophthora / Hymenoscyphus pseudoalbidus hingewiesen. Es kann bei dem zu erwartenden weiteren Fortschreiten des Befalls zwingend erforderlich werden, vorübergehend nicht standortheimische Baumarten einzubringen, um die abgängigen Bestände als Wald zu sichern. Dies sollte in der Verordnung berücksichtigt werden.</p> <p>(2) 9. Angesichts der möglichen Freistellungen für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Maßnahmen halten wir die Klarstellung für erforderlich, welche Baumarten von der Naturschutzbehörde als nicht standortheimisch, nichtheimisch, gebietsfremd oder invasiv eingestuft werden, da diese Festlegungen u.U. entschädigungsrelevant sein können.</p> <p>(3) Da die Verordnung in der vorliegenden Fassung wie bereits angeführt teilweise über die Erlassregelung hinaus geht, wäre zu ergänzen:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird angepasst und der Begriff der Buchenhallenwälder unter § 2 Abs. 4 Nr. 3 f) gestrichen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Naturschutzbehörde ist kein vollflächiger Befall der Bestände bekannt. Vereinzelt können einzelne Bäume befallen sein. Die Erfahrung auch aus anderen Schutzgebieten zeigt, dass es temporär zu einem Absterben einzelner Bäume kommen kann. Diese Bestände wachsen nach einiger Zeit durch Aussamung wieder nach. Darüber hinaus zeigen immer mehr Bäume auch Resistenzen gegen den Befall.</p> <p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach § 4 Abs. 7. Die lebensraumtypischen bzw. standortheimischen Baumarten werden in der Begründung unter § 4 Abs. 7 einleitend hinzugefügt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p>..... BNatSchG <u>u.a.</u> der Erhaltung des Gebietes als FFH – Gebiet.</p> <p>(4) 2. h) s. Anmerkung zu (2) 8. i.V. m (2) 12 und (4) 2. h)</p>	s. Anmerkung oben zu (2) 8.
Niedersächsische Landesforsten	<p>§ 2</p> <p>(3) „...die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet“</p> <p>Die Unterschutzstellung dient nicht der Erhaltung des Gebietes, sondern „sie trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen“ → Ich verweise hier auf die Formulierung in § 2 (2) der Muster-VO des NLWKN vom 20.02.2018.</p> <p>(4) „ Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind ...“ Erhaltungsziel ist ein Begriff aus der Terminologie NATURA 2000. - → Ich rege an, die Formulierung: „ Erhaltungsziele im FFH-Gebiet des NSG sind ...“ zu wählen.</p> <p>(4) 1. a) „ ..., ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten,...“ → Ich bitte an dieser Stelle den Wortlaut „ursprünglich im Naturraum“ zu löschen, da sich das Erhaltungsziel nur auf den Erhalt und die Wiederherstellung lebensraumtypischer Baumarten im LRT beziehen sollte. Ferner ist an dieser Stelle nicht zu belegen, welche Baumarten ursprünglich im Naturraum vorkamen.</p> <p>(4) 1. b) „ ... , ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ...“ → Ich bitte an dieser Stelle den Wortlaut „ursprünglich im Naturraum“ zu löschen, da sich das Erhaltungsziel nur auf den Erhalt und die Wiederherstellung lebensraumtypischer Baumarten im LRT beziehen sollte. Ferner ist an dieser Stelle nicht zu belegen, welche Baumarten ursprünglich im Naturraum vorkamen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p>

	<p>(4) 2. h) „ ... standortgerechten, autochthonen Baumarten, ... natürlich entstandenen Lichtungen ... Hier sollten die im LRT 9110 lebensraumtypischen Baum- und Straucharten erwähnt werden. → Ich rege folgende ergänzende Formulierung an: Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p> <p>(4) 2. i) „ ... standortgerechten, autochthonen Baumarten, ... natürlich entstandenen Lichtungen ... Hier sollten die im LRT 9160 lebensraumtypischen Baum- und Straucharten erwähnt werden. Ich rege folgende ergänzende Formulierung an: Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p> <p>(4) 2. j) „ ... standortgerechten, autochthonen Baumarten, ... natürlich entstandenen Lichtungen ... Hier sollten die im LRT 9190 lebensraumtypischen Baum- und Straucharten erwähnt werden. Ich rege folgende ergänzende Formulierung an:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird eine geringfügig vom dem Vorschlag abweichende Formulierung ergänzt. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Waldbestände die LRT aufweisen bereits die erforderlichen Strukturen wie bspw. starkes Totholz oder Altholz aufweisen, sodass bei dieser Beschreibung der LRT auch die Entwicklung der Bestände beschrieben werden muss. Eine Nennung der Baum- und Straucharten wird an dieser Stelle nicht als erforderlich gesehen, da die ausschlaggebenden Arten durch die Nennung des LRT hinreichend bekannt sind.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird eine geringfügig vom dem Vorschlag abweichende Formulierung ergänzt. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Waldbestände die Lebensraumtypen aufweisen bereits die erforderlichen Strukturen wie bspw. starkes Totholz oder Altholz aufweisen, sodass bei dieser Beschreibung der Lebensraumtypen auch die Entwicklung der Bestände beschrieben werden muss. Eine Nennung der Baum- und Straucharten wird an dieser Stelle nicht als erforderlich gesehen, da die ausschlaggebenden Arten durch die Nennung des Lebensraumtyps hinreichend bekannt sind.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird eine geringfügig vom dem Vorschlag abweichende Formulierung ergänzt. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Waldbestände die Lebensraumtypen aufweisen bereits die</p>
--	---	--

	<p>Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p> <p>(4) 3. f) „ ... u. a. durch Sicherung und Entwicklung von Buchenhallenwäldern, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsfreier bis -armer Waldtypen ...“</p> <p>Unterwuchsfreie bzw. –arme „Buchenhallenwälder“ und andere Waldtypen, aufgebaut aus einer Baumschicht, sind i. d. R. nicht naturnah und können kein Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung sein. Ich bitte eine Formulierung im Anhalt an den VO-Text „NSG Wedeholz“ zu prüfen.</p>	<p>erforderlichen Strukturen wie bspw. starkes Totholz oder Altholz aufweisen, sodass bei dieser Beschreibung der Lebensraumtypen auch die Entwicklung der Bestände beschrieben werden muss. Eine Nennung der Baum- und Straucharten wird an dieser Stelle nicht als erforderlich gesehen, da die ausschlaggebenden Arten durch die Nennung des Lebensraumtyps hinreichend bekannt sind.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ein Anteil unterwuchsfreier bis armer Bereiche ist für die Art als Erhaltungsziel zu formulieren. Dies kann immer nur für einen räumlich begrenzten Bereich gelten, da in anderen Teilbereichen die Entwicklung naturnaher Wälder aus mehreren gut ausgeprägten Baumschichten angestrebt werden soll. Die Formulierung wird angepasst und der Begriff der Buchenhallenwälder gestrichen.</p>
Landkreis Verden Denkmalschutz	<p>Die Wassermühle in Stemmen und die dazugehörige Stauanlage ist ein Baudenkmal im Sinne des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die Stauanlage wird von dem Eigentümer zur Stromerzeugung genutzt. Langfristig ist evtl. beabsichtigt, die Mühlenanlage insgesamt in seiner denkmalgerechten Funktion als Wassermühle wieder in Betrieb zu nehmen. Die Stauanlage wurde in den letzten Jahren mit erheblichem Einsatz von öffentlichen Geldern instandgesetzt. Aus diesen Gründen wird gebeten, den § 2 Abs. 2 Nr. 4 entweder den Zusatz aufzunehmen: „Auf die besonderen Belange der Wassermühle in Stemmen bei der Durchsetzung der Schutzzwecke ist Rücksicht zu nehmen“ oder diesen Zusatz an anderer Stelle in der Verordnung auszunehmen.</p>	<p>Die Gebäude der Stemmer Mühle befinden sich nicht im Schutzgebiet. Die Durchgängigkeit von Fließgewässern ist sowohl ein Ziel der FFH-Richtlinie für die vorkommenden wertbestimmen Fischarten als auch der Wasserrahmenrichtlinie. Bestehende behördliche Genehmigungen werden von der Naturschutzgebietsverordnung nicht berührt. Eine Aufnahme der Formulierung in die Verordnung ist nicht möglich. Im Rahmen der Maßnahmenplanung für das Gebiet ist auf die besonderen Belange der Wassermühle in Stemmen bei der Durchsetzung der Schutzzwecke Rücksicht zu nehmen.</p>

<p>Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum</p>	<p>Durch die Verordnung sollen die prioritären Lebensraumtypen (LRT) 91D0 und 91E0 erhalten und entwickelt werden. Zukünftige Planverfahren könnten aus diesem Grund aufgrund zusätzlicher Prüfungen verzögert oder vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden, die die wirtschaftliche Weiterentwicklung beeinträchtigen. Wir regen an, die vorgebrachte Situation zu prüfen und für diesen Interessenskonflikt eine Lösung zu finden, die die Wirtschaftsentwicklung weiterhin ermöglicht und die Umsetzung großer Vorhaben nicht verhindert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der für das jeweilige Gebiet wertbestimmenden LRT. Für das FFH-Gebiet „Lehrde und Eich“ zählen hierzu unter anderem die LRT 91D0 und 91E0. Deren Erhalt und Entwicklung ist als Erhaltungsziel festzusetzen. Die existierenden baurechtlichen Beschränkungen für um das Naturschutzgebiet (NSG) liegende Betriebe werden durch die NSG-Ausweisung in keiner Weise berührt. Alle Beschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nach TA Luft im Zusammenhang mit Stickstoff-Deposition und Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gemäß § 34 BNatSchG gelten unabhängig vom hoheitlichen Schutz der Flächen. Mit der Ausweisung des NSG geht keine Verschärfung dieser oder anderer baurechtlicher Vorschriften einher. Der grundsätzlich normierte Bestandsschutz gilt ausschließlich für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandene und genehmigte Nutzungen. Ein Anspruch auf Ausweitung oder Änderung der Nutzungen kann durch den Bestandsschutz nicht hergeleitet werden.</p>
<p>Jägerschaft Soltau</p>	<p>§ 2 (Schutzzweck): Abs. 2 Pkt. 11: „<i>die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Stillgewässern</i>“ Diese Aussage ist irreführend. Im § 3 (3) Pkt. 19 ist das Herstellen von Gewässern eindeutig untersagt. Wir bitten, diesen Widerspruch durch eine neue Formulierung auszuräumen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich hierbei nicht um einen Widerspruch. Der Begriff Entwicklung erfasst vor allem Gewässer, die derzeit naturfern ausgeprägt sind und eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes anzustreben ist. Das Verbot der Neuanlage von Gewässern soll vor allem eine weitere Entwässerung des Gebietes verhindern. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist eine mögliche Neuanlage von Gewässern gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) freigestellt.</p>

Landkreis Verden Landschaftswartin / NABU	<p>- unter § 2 Abs. 2 Nr. 6 wäre eine Ergänzung des Wortes „standorttypisch“ hinter „Lebensraum“ sinnvoll.</p> <p>- unter § 2 Abs. 4 Nr. 3c könnte der Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen als Lebensraum der Grünen Keiljungfer ergänzt werden.</p> <p>- unter § 2 Abs. 4 Nr. 3e strukturreiche Gewässerränder</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
Verbote		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
NLWKN Fachbehördliche Stellungnahme	<p>§ 3 Verbote Abs. 3 Nr. 25 Ich empfehle entsprechend der Muster-Verordnung den Begriff „nichtheimisch“ zu streichen. Einen Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde halte ich hierfür nicht für angebracht und sollte gestrichen werden.</p> <p>Abs. 3 Nr. 27 Ich gehe davon aus, dass diese Regelung getroffen wurde, da hier Bereiche mit landesweiter Bedeutung für den Vogelschutz vorhanden sind. Ich empfehle, gegebenenfalls die Hinweise aus der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und nichtheimisch gestrichen. Der Zustimmungsvorbehalt wird beibehalten.</p> <p>In der Begründung wird das Verbot erläutert.</p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	<p>§ 3 Verbote</p> <p>(2) i.V. m. (3) 26. Wir weisen darauf hin, dass sich im Zusammenhang mit der nach Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Duldungspflicht zum Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes (NSG) und seiner Wege eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den Grundeigentümer ergibt. Durch dieses „Wegegebot“ werden die Verkehre auf diese gekennzeichneten Wege konzentriert. Gem. Rechtsprechung des BGH ist die jeweilige Verkehrssicherungspflicht als umso höher anzunehmen, je mehr Verkehr tatsächlich vor Ort zu erwarten ist. Von daher sind die</p>	<p>Im NSG ist kein besonderes Wegekonzept geplant. Das Aufstellen von Schildern bezieht sich in erster Linie auf die Tafeln zur Kennzeichnung des NSG. Mit einer erhöhten Nutzung der vorhandenen Wege ist nicht zu rechnen.</p> <p>Für Gebiete innerhalb des Waldes gilt ein Betreten auf eigene Gefahr (§ 14 Abs. 1 BWaldG, § 60 BNatSchG), d. h. es besteht keine Haftung für</p>

	<p>betroffenen Grundeigentümer durch die Naturschutzbehörde umfassend von jeglicher Haftung freizustellen. Auf die Problematik des Belassens von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen etc., insbesondere im Kleinprivatwald, weisen wir auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hin!</p>	<p>waldtypische Gefahren. Der Waldbesitzer haftet nur bei atypischen Gefahren, die von ihm selbst geschaffen oder geduldet werden. Darunter fallen beispielsweise nicht sicher gelagerte Holzstapel und künstlich errichtete Bauwerke wie Brücken, Stege, Geländer und Schranken). Dies gilt uneingeschränkt auch für Forst- und Waldwege. Insbesondere ist auch bei stark frequentierten Wegen eine regelmäßige Baumkontrolle nicht erforderlich (BGH, Urt. V. 2.10.2012 – VI 311/11, Randnr. 21 ff.).</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten</p>	<p><u>§ 3 Verbote</u></p> <p>(3) 3. „... Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Galeriewäldern ...“ Der Begriff „Beeinträchtigung“ ist unspezifisch. Eine Beeinträchtigung könnte bereits z. B. in der unregelmäßigen Brennholznutzung in einem Feldgehölz durch den Grundeigentümer gesehen werden. → Ich bitte diesen Absatz zu streichen, das Verbot ist durch Absatz (1) bereits abgedeckt.</p> <p>(3) 4. „... Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern“ → Siehe vorstehende Anmerkung zu (3) 3.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist im Naturschutzgebiet (NSG) verboten jegliche Gehölze auch zur Brennholznutzung zu entfernen oder in ihrer Vitalität bspw. durch unsachgemäßen Schnitt zu beeinträchtigen. Der ordnungsgemäße Verjüngungsschnitt ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt. Eine Erklärung zum Begriff Beeinträchtigung wird in die Begründung aufgenommen. Sofern Einzelbaumentnahmen den Schutzzweck nicht gefährden, sind sie nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, deswegen wird ein Zustimmungsvorbehalt in der Verordnung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist im NSG verboten die naturnah aufgebauten Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, da es sich um besonders artenreiche Übergangszonen zwischen dem Wald und der freien Landschaft handelt. Eine Erklärung zum Begriff Beeinträchtigung wird in die Begründung aufgenommen. Die ordnungsgemäße</p>

	<p><u>Zur Begründung der VO:</u></p> <p>Zu § 3 Abs. 3 Nr. 25: Roteiche, Douglasie und Fichte nicht heimisch bzw. gebietsfremd Die hier formulierten Regelungen zu den Waldbaumarten sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU / ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Ich bitte um Streichung der Aussage zu den Waldbaumarten an dieser Stelle der Begründung.</p>	<p>Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 7 freigestellt. Das Entfernen von einzelnen Gehölzen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung stellt keine Beeinträchtigung des Waldrandes dar.</p> <p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach § 4 Abs. 7. Die Regelungen zu den Waldbaumarten werden in der Begründung an dieser Stelle gestrichen.</p>
Landkreis Verden Stabsstelle Planung	<p><u>1. Fehlende Kreisstraßenbezeichnung</u> Die K126 gibt es im Landkreis Verden nicht. Es dürfte sich um die K22 handeln. Die Angabe „K22“ sollte ergänzt werden. Dies ist zu ändern</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Entwurf der NSG-VO § 3 Abs. 3 Nr. 27, § 4 Abs. 2 Nr. 13 sowie in der Begründung der NSG-VO auf Seite 9 	Der Anregung wird gefolgt.

<p>Fachdienst Straßen Im Hause</p>	<p>- hinsichtlich der Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln werden in der Verordnung keine Aussagen getroffen</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 26 ist es verboten Bild- und Schrifttafeln anzubringen. Ausgenommen sind hiervon Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften, hierzu zählen auch Hinweis- und Warntafeln, die sich auf den Straßenverkehr inkl. Radverkehr beziehen.</p>
<p>Bundesnetzagentur</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 13: Es wird um Prüfung gebeten, ob die Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise von dem Verbot ausgenommen werden kann. Zumindest sollte der Inhalt der Verordnung im Sinne einer Einschränkung dahingehend angepasst werden, dass für Vorhaben nach dem BBPlG keine weiteren Vorgaben gemacht werden, sofern bei den Vorhaben geschlossenen Bauweisen Anwendung finden und deren FFH-Verträglichkeit festgestellt werden kann oder für die die Voraussetzungen für eine FFH-Ausnahme vorliegen.</p>	<p>Die Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise ist ebenfalls unter das Verbot zu fassen. Für die Verlegung ist demnach eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.</p>
<p>Landkreis Verden -Untere Wasserbehörde-</p>	<p>Zu § 3 Abs. 3 Nr. 12: Die Unterhaltung und Ertüchtigung der Lehrdedeiche im Rahmen der Hochwassersicherheit sollte freigestellt sein.</p> <p>Zu § 3 Abs. 3 Nr. 18: Kleinere Gebiete des Naturschutzgebietes (NSG) liegen im Randbereich der Zone III des Wasserschutzgebietes Langenberg, geringe Auswirkungen der Trinkwasserförderung auf das NSG können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, u.a Deiche, und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bestehende behördliche Genehmigungen werden von der NSG Verordnung nicht berührt.</p>
<p>Landkreis Rotenburg -Untere Wasserbehörde-</p>	<p>Zu § 3 Abs. 3 Nr. 20: Streichen der Worte: „über bestehende Rechte hinausgehende“ Daraus resultiert folgender Wortlaut der Nr. 20: <i>„Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern.“</i> Begründung: Der Verbotstatbestand des Einleitens von potentiell</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

	<p>gewässerschädlichen Stoffen ist bereits im Wasserhaushaltsgesetz enthalten und entsprechende Einleitungen (z.B. aus Kläranlagen) bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Verstöße dagegen sind bereits nach Wasserrecht bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten oder ein Tatbestand. Daher ist dieses Verbot nur deklaratorischer Natur, als dass es echte rechtliche Wirkung entfaltet. Die Einschränkung des Verbotes auf über bestehenden Zulassungen hinausgehende Nutzung erscheint nicht sinnvoll, weil einerseits für derartige Nutzungen in der Regel nur eine Erlaubnis erteilt wird, die kein Recht, sondern lediglich eine widerrufliche Befugnis einräumt, andererseits der Verbotstatbestand bereits in § 4 Abs. 12 des Verordnungsentwurfes freigestellt ist, soweit er im Rahmen der behördlichen Zulassungen erfolgt.</p>	
Landkreis Verden -Untere Bodenschutzbehörde-	<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Vergangenheit zur Ablagerung von Abfall und gefährlichen Stoffen in dem geplanten Naturschutzgebiet gekommen ist. Sollte eine solche Verunreinigung, welche zu einer schädlichen Bodenveränderung führt, aufgedeckt werden, so sind die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der schädlichen Bodenveränderung zu genehmigen und durchzuführen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser- Raum	<p>In einem Umkreis von ca. 500 m Entfernung zu den Grenzen des Naturschutzgebietes (NSG) befinden sich 23 unserer Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Branchen. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSGs können sich die Verbote des § 3 Abs. 3 Ziffer 3, 12 und 20 auch auf das Umfeld erstrecken und gewerbliche Vorhaben erschweren. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob hieraus für die Gewerbetreibenden Konflikte zu erwarten sind und möglicherweise weitere Freistellungen erforderlich sind. Einschränkungen von Unternehmen und Gewerbetreibenden sind zu vermeiden. Das zukünftige NSG wird von wichtiger Infrastruktur gekreuzt (Eisenbahnstrecke, A 27, Landesstraße L 160 und mehrere Rohrfernleitungen). Die gewerbliche Wirtschaft ist auf ausreichend ausgebaute Infrastruktur angewiesen, die nicht eingeschränkt werden darf. Das steht im Konflikt zu § 3 Abs. 3 Ziffern 5, 12, 13,</p>	<p>Die bestehende Infrastruktur wird durch die NSG Verordnung nicht eingeschränkt. Bei den aufgeführten Verboten handelt es sich in der Regel um Handlungen die im NSG durchgeführt werden. Darüber hinaus verbietet § 3 Abs.1 sämtliche Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung und Störung des Schutzgebietes führen können. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden, aber in das Schutzgebiet hineinwirken und dadurch zu Beeinträchtigungen führen können. In der Regel sind für derartige Vorhaben bzw. Projekte Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Eine pauschale</p>

	<p>14, 15 und 21. Der Anpassung o.g. Infrastruktur an zukünftige veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Wir regen an, entsprechende Freistellungen vorzusehen.</p>	<p>Freistellung kann nicht vorgesehen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Gegen die Ausweisung des Naturschutzschutzgebiets (NSG) „Lehrdetal“ bestehen seitens der Bundeswehr Einwände. Das zu bewertende Gebiet befindet sich in ca. 5,5 km Entfernung zur LV-Radaranlage Visselhövede, in 12,5 km zum Munitionslager Walsrode und in 14 km zum Truppenübungs-platz Bergen. Der Standortübungsplatz Hellwege ist ca. 18 km entfernt. Weiterhin ist die Jettieffflugzone betroffen.</p> <p>Mit der Ausweisung des Naturschutzschutzgebiets „Lehrdetal“ sind daher folgende militärische Belange betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede • Zuständigkeit nach §§ 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Bückeburg und Wunstorf • Hubschrauber- und Jettieffflugzone <p>Mit § 3 Absatz 3 Nummer 5 der o.g. Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt. Damit werden auch akustische Vogelvergrämungsmaßnahmen verboten. Weiterhin sind Tiefflüge in der Hubschraubertieffflugzone nicht möglich. Ebenso ist es mit § 3 Absatz 3 Nummer 12 verboten bauliche Anlagen zu errichten. Weiterhin dürfen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 20 der Verordnung innerhalb des Schutzgebietes Luftfahrzeuge unter einer Höhe von 150 m nicht fliegen. Start und Ladungen sind untersagt.</p> <p>Die Bundeswehr ist von den Verboten nicht freigestellt und damit erheblich beeinträchtigt. Es bestehen daher erhebliche Bedenken. Eine festgesetzte Mindestflughöhe von 150 m über Grund im Schutzgebiet ist für den Flugbetrieb des Flugplatz Bückeburg und Wunstorf nicht hinnehmbar. Im Blick auf eventuell zukünftige Einsatzmöglichkeiten - z.B. Stationierung, bzw. vorübergehende Stationierung eines Jet-Geschwaders / Transportgeschwaders / Hubschrauberstaffel - wären Mindestüberflughöhen stark einschränkend und würden Trainingsflugbetrieb oder eventuelle taktische Manöver unmöglich machen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die ordnungsgemäße militärische Nutzung wird für Nutzungen, die im Rahmen verbindlich festgesetzter Pläne festgesetzt sind (einschließlich der Tieffflugzonen), freigestellt. Für darüber hinausgehende Nutzungen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Eine entsprechende Freistellung wird in § 4 Abs. 2 aufgenommen.</p>

	<p>Weiterhin sollten zwecks Vermeidung von Vogelschlag grundsätzlich akustische Vergrämungsmaßnahmen durch Knallschussanlagen oder ähnliche lärmverursachenden Maßnahmen möglich sein. Diesbezügliche Einschränkungen sind nicht hinnehmbar, da andernfalls die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes gefährdet wird.</p> <p>Aufgrund des Baumwachstums können zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer für den sicheren und operationellen Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit forstwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden. Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung sind jedoch alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Damit ist aus hiesiger Sicht die vorgelegte Planung nur zustimmungsfähig, sofern Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der notwendigen Hindernisfreiheit für die Flugplätze von den Regelungen der Verordnung ausgenommen bzw. nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist aus hiesiger Sicht bisher nicht erkennbar.</p> <p>Die Bundeswehr sollte daher von den o.g. Verboten freigestellt werden.</p> <p>Da im Rahmen von Übungen und anderen zwingenden Ausbildungserfordernissen Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestflughöhe von 150 m auch über Naturschutzgebieten erforderlich sein können wird um eine Ergänzung zu u.a. Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten.</p> <p>„Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.“</p> <p>Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird hingewiesen.</p>	
<p>Unterhaltungsverband Lehrde</p>	<p>Zu § 3 Abs. 2: Es muss eine Freistellung für Bedienstete des Unterhaltungsverbands (UHV) Lehrde, sowie die im Auftrag des genannten UHV's handelnden Personen bewirkt werden. Insbesondere bei den Gewässerschauen, zu denen der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 3 freigestellt. Diese Freistellung umfasst in diesem Zusammenhang auch das</p>

	<p>Unterhaltungsverband Lehrde nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) § 78 gesetzlich verpflichtet ist, sowie für Kontroll- bzw. Überwachungsarbeiten ist ein Betreten der Flächen entlang des Gewässers notwendig.</p> <p>Neben dem Betreten dieser Flächen ist auch das Befahren und Parken nicht öffentlicher Wege aus den genannten Gründen, sowie zum An- und Abtransport von Geräten zur Gewässerunterhaltung, unabdingbar und muss jederzeit zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses möglich sein.</p> <p>Zu § 3 Abs. 3 Satz 2: Da der UHV Lehrde mit der Unterhaltung der Gewässer im öffentlichen Interesse handelt und als Behörde nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG auch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Maßnahmen zum fachgerechten Röhrichtschnitt anordnen bzw. durchführen kann, wenn diese nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, stellt der § 3 Abs. 3 Satz 2 eine Beschneidung des genannten Bundesrechts dar.</p> <p>Röhrichte können insbesondere in den vegetationsstarken Monaten im Sommer zu einer sehr starken bis vollständigen Verengung des Gewässerquerschnitts führen, sodass der ordnungsgemäße Abfluss nicht mehr sicher gestellt ist. Hierdurch kann mit Folgen und Schäden durch Überschwemmungen gerechnet werden. Aus diesem Grund ist ein uneingeschränktes behördliches Handeln des UHV Lehrde als Gefahrenabwehr bei drohender Überschwemmung, aber auch zum Erhalt der Funktion des Lebensraumtyps (LRT) 3260, unabdingbar. Der Gesetzgeber hat nicht ohne Grund diese Ausnahmeregelungen in einem Bundesgesetz formuliert.</p>	<p>Betreteten und Befahren des Gebietes. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird gestrichen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3. Danach ist die Gewässerunterhaltung in der Zeit zwischen dem 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna, Insekten) ihre Reproduktions- und Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten. Der UHV hat die Möglichkeit Rückschnittmaßnahmen an Röhrichten im Rahmen des behördlichen Handelns auch in dem genannten Verbotszeitraum durchzuführen. Sollte von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 vom UHV Gebrauch gemacht werden, ist in diesen Fällen jedoch eine qualifizierte Abwägung (Wasserabfluss, Schutzziele der NSG Verordnung u. a. die LRT 3260 und 4010, Artenschutz usw.) und Dokumentation mit</p>
--	--	--

	<p>Zu§ 3 Abs. 3 Satz 7: Im Rahmen der Gewässerunterhaltung muss ein Befahren der Gewässer II. Ordnung mit dem Mähboot bzw. mit Amphibienfahrzeugen für die Gewässerunterhaltung, sowie mit dem Kanu für Kontrollfahrten für den UHV Lehrde und seine Beauftragten freigestellt werden.</p> <p>Zu§ 3 Abs. 3 Satz 16: Mahdgut aus der Gewässerunterhaltung muss vor Ort bleiben können, dafür muss eine Freistellung erfolgen.</p>	<p>Begründung notwendig. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrde um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Es handelt sich hierbei lediglich um Regelungen für den Übergangszeitraum, näheres wird in dem vorzulegenden Unterhaltungsplan abzustimmen sein.</p> <p>Der ordnungsgemäße Gewässerabfluss kann auch unter Beachtung dieser ökologischen Aspekte gewährleistet werden. Sollten dennoch in dem Zeitraum vom März bis September Unterhaltungsmaßnahmen nötig sein, die nicht in den Wintermonaten durchgeführt werden konnten, sind diese mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3. Diese Freistellung umfasst in diesem Zusammenhang auch den Einsatz von Booten. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3. Das Mähgut ist abzufahren, um einer Eutrophierung der Gewässer entgegenzuwirken. Der UHV darf das Mähgut am Gewässerrand zwischenlagern, welches dann gemäß Satzung des Lehrverbandes durch den Eigentümer bzw. Bewirtschafter wegzuräumen ist.</p>
--	--	--

	<p>Zu § 3 Abs. 3 Satz 19: Es muss generell das Befestigen von Böschungen mit Hilfe von Lesesteinen oder anderen Feldsteinen ohne organische Bestandteile, sowie die Bepflanzung mit Erlen aus örtlichen Beständen für den UHV Lehrde, Anlieger und anliegende Deichverbände möglich bleiben. Ab einem Punkt muss entschieden werden, ob man die Ufer sichern will oder akzeptiert, dass eine gewisse Menge an Sediment durch Ufererosion ins Gewässer transportiert wird. Hierdurch kann es zu Sandüberlagerungen der vorhandenen, ökologisch wertvollen, kiesigen bzw. steinigen Bereiche, die mit ihrem Lückensystem als Habitat für Makrozoobenthos und Fische in bestimmten Lebensphasen dienen, kommen.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3 und die Unterhaltung der Deiche nach § 4 Abs. 2 Nr. 8. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind ggf. Zustimmungen oder Befreiungen der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. ggf. auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.</p>
<p>Nieders. Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e. V.</p>	<p>Eine ernstzunehmende Problematik im Bereich der Lehrde sind immer wiederkehrende Überschwemmungen durch umstürzende Bäume und Gehölz in der Lehrde. Dies führt bereits jetzt zu Überschwemmungen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und so zur nur sehr eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit. Werden nun die Räumungsmöglichkeiten der Lehrde durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) weiter eingeschränkt, droht die Gefahr, dass die landwirtschaftlichen Flächen für den jeweiligen Landwirt kaum mehr nutzbar sind. Nicht zuletzt besteht dann durchaus die Wahrscheinlichkeit, dass angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden und somit ein Sachschaden am Gebäude und Eigentum der Grundeigentümer sehr wahrscheinlich wird. Aus diesem Grund wird unsererseits gefordert, dass zumindest entsprechende Erlaubnisse zur Räumung in die Verordnung konkret aufgenommen werden.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Gräben ist freigestellt. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist ein mit den Landkreisen abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen. Bei der Abstimmung des genannten Planes hat die zuständige Naturschutzbehörde zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt. Es besteht daher durch die NSG-Verordnung keine Gefahr, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen derart beeinträchtigt wird oder angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden. Bis zur Erstellung des Planes sind in § 4 Abs. 3 Satz 4 Vorgaben zur Gewässerunterhaltung beschrieben, die den Wasserabfluss nicht behindern.</p>
<p>Nieders. Landvolk Kreisverband Lüneburger Heide</p>	<p>Zu § 3 (3)</p> <p>1. Auch Hütehunde sind von diesem Verbot auszunehmen.</p> <p>4. Wir gehen davon aus, dass die Beseitigung von Bäumen nach</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Annahme ist korrekt. Es findet sich hierzu eine</p>

	<p>Sturmschäden, zur Verkehrssicherung und bei Schädlingsbefall hiervon ausgenommen sind.</p> <p>6. Die traditionellen Feldrundfahrten der Dörfer und Gemeinden sind von diesem Verbot auszunehmen.</p> <p>7. Die Lehrde durchfließt Ortschaften und verläuft in Teilen in enger räumlicher Nähe zu Siedlungen. Ggf. wissen Sie aus eigener Anschauung, wie attraktiv ein Fließgewässer für Kinder und Jugendliche ist. Hier erfahren Kinder und Jugendliche „Naturerlebnis“, dazu gehört ganz sicher auch das gelegentliche Bootfahren und das Treiben lassen, selbstgebaute Boote. Um nicht die Kinder „vor Ort“ durch solche Verbote von ihren ersten Naturerlebnissen am Wasser fernzuhalten, sollten Sie hierzu eine Regelung finden, die dem Rechnung trägt.</p> <p>24. Die Einbringung gentechnischer Organismen ist in Deutschland außerordentlich streng geregelt. Ein generelles Verbot ist u. E. überflüssig.</p> <p>25. Die Begriffe, „nicht heimische gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten“ sind durch die Begriffe „nicht standortgerechte Tier- und Pflanzenarten“ zu ersetzen.</p>	<p>Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10.</p> <p>Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine generelle Freistellung nicht möglich. Es ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um im Einzelnen die Vereinbarkeit der Veranstaltung mit dem Schutzzweck zu gewährleisten.</p> <p>Inhaltlich und menschlich kann dem Anliegen absolut gefolgt werden. Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine generelle Freistellung nicht möglich.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Begriff nicht heimische wird gestrichen, der Begriff gebietsfremde Arten wird beibehalten.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg</p>	<p>§ 3 Verbote <i>11. mit Fluggeräten wie z.B. Heißluftballonen, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen oder Drohnen eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.</i> Die AG der Naturschutzverbände regt an, den Satz wie folgt zu ergänzen: <i>Mit Ausnahme zu wissenschaftlichen Zwecken in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.</i></p>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ist die Durchführung von Maßnahmen z. B. zur Kontrolle des Gebietes gemäß Buchstabe c) oder zur wissenschaftlichen Forschung gemäß Buchstabe e) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Hierzu gehört auch der Einsatz von Drohnen. Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung</p>

	<p><i>19. Gewässer herzustellen, ...</i> Stillgewässer unterliegen einem Alterungsprozess der durch natürliche Sukzession zu einer Verlandung und damit zu einem Verlust des Gewässers führt. Mit einer natürlichen Entstehung von Stillgewässern ist in unserer Kulturlandschaft heute nicht mehr zu rechnen. Ohne Neuanlage von Stillgewässern reduziert sich nicht nur die Anzahl an Stillgewässern, sondern auch die damit verbundenen Arten und Lebensgemeinschaften. Die AG der Naturschutzverbände, regt an, <i>die Neuanlage von naturnahen Stillgewässern</i> freizustellen.</p>	<p>(LuftVO) ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über Naturschutzgebieten (NSG) zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 3 Nr. 11). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Allerdings ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) zur Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung die Durchführung von Maßnahmen freigestellt. Hierunter ist auch das Anlegen von naturnahen Stillgewässern zu fassen, sofern sie der Entwicklung des Gebietes dienen.</p>
Landkreis Verden Landschaftswartin / NABU	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 27: zwischen Drei Kronen und Stammen befindet sich ein Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans von landesweiter Bedeutung (s. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de, abgerufen am 18.09.2018, ggf. Nachfrage bei W. Eikhorst). Darüber hinaus sind verschiedene Brutvorkommen in der Allerniederung (2018 erfolgreiche Rm-Brut in der Heckenlandschaft Otersen, Eigenbeobachtung und H.J. Winter) bekannt. Insbesondere im Aller-Lehrde-Dreieck sind in den vergangenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Brutvorkommen in der Allerniederung sind ausreichend über die bestehende Naturschutzgebietsverordnung „Untere Allerniederung“ abgedeckt, die ein Verbot für die Errichtung von WEA in einem Abstand von 1.200 m von der Grenze zu Naturschutzgebiet (NSG) beinhaltet. Für den Bereich zwischen Drei Kronen</p>

	<p>Jahren regelmäßig und wiederkehrend Rotmilanbruten dokumentiert worden. Vor diesem Hintergrund ist eine Begrenzung der Errichtung von WEA nur zwischen der Brücke K 126 und der A27 nicht nachvollziehbar. Der Rotmilan ist nachweislich, ebenso wie der Schwarzstorch, in erheblichem Maße durch WEA schlaggefährdet. In der SG VO „Untere Allerniederung“ wird explizit auf die Störwirkung bzw. das Kollisionsrisiko des Rotmilans mit WEA hingewiesen und daher ein Abstand von 1.200 m zu allen Anlagen festgelegt. Es wird daher darum gebeten, auch für den Abschnitt Stemmen bis zur Mündung der Lehrde in die Aller ein Verbot der Errichtung von WEA im Abstand von 1.200 m in die VO aufzunehmen.</p>	<p>und Stemmen sind der UNB keine Brutnachweise bekannt. Der Rotmilan konnte deswegen nicht in den Schutzzweck aufgenommen werden und dementsprechend können keine Verbote zum Schutz des Rotmilans verordnet werden.</p>
Tennet und TransnetBW	<p>Sollte das EKS 47a Teil des durchgehenden Korridors werden, kann das geplante Naturschutzgebiet im Zuge der Erdverkabelung innerhalb des 1000 m breiten Korridors (Natur- und Landschaftsschutzgebiet) mittels einer HDD-Bohrung unterquert werden.</p>	<p>Die Verlegung von Erdkabeln in geschlossener Bauweise bzw. mittels HDD-Bohrung ist unter das Verbot gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 13 zu fassen. Für die Verlegung ist demnach eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.</p>
Kommunal Service Böhmetal gkAöR Bereich Stadtentwässerung	<p>In § 3 (Verbote) Absatz 3 soll unter Punkt 13 das Verlegen von Leitungen jeder Art sowie die wesentliche Veränderung von bestehenden Leitungen verboten werden.</p> <p>Das führt gerade in der Ortslage Stellichte dazu, dass wir unter Umständen unserer Abwasserbeseitigungspflicht nicht mehr nachkommen können.</p> <p>In § 3 Absatz 3 soll unter Punkt 21 die Direkteinleitung von</p>	<p>Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Diese Freistellung umfasst auch das Betreten und Befahren des Gebietes. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Diese Regelung gilt nur für den Neu- / Umbau von</p>

	<p>Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken verboten werden. Eine andere Vorflut für das auf den Straßen anfallende Regenwasser ist nicht vorhanden und ob die anstehenden Bodenverhältnisse für eine Versickerung des Regenwassers überhaupt geeignet sind, wurde nicht geprüft.</p>	<p>Brückenbauwerken. Insofern ist der Einwand nicht gerechtfertigt.</p>
Freistellungen		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
<p>NLWKN Fachbehördliche Stellungnahme</p>	<p>Abs. 4 Die zweite Testreihe zu Ausstiegsmöglichkeiten für Fischotter aus Fischreusen ist abgeschlossen worden. Dabei wurden spezielle Ausstiege identifiziert („Reißnaht“ mit Verschlussklammer oder –gummiband), die sowohl von der Fischerei als auch vom Naturschutz akzeptiert werden. Praxistests/-erfahrungen liegen noch nicht vor. Leider liegen mir diese Untersuchungsberichte bzw. Empfehlungen noch nicht vor, so dass weiterhin nur das sich bewährte Otterschutzkreuz für den Reuseneinsatz empfohlen wird.</p> <p>Abs. 6 1.e) Im Bereich des Lebensraumtyps (LRT) 6430 ist eine gelegentliche Mahd erforderlich, um den Verlust durch Sukzession zu verhindern. Im Bereich des LRT 6510 und von Feuchtgrünland sollte der Randstreifen ggf. reduziert werden, um Flächenverluste stark gefährdeter Grünlandtypen zu vermeiden. Sofern eine Aufnahme in die Verordnung nicht erfolgen sollte, sollten die genannten Gesichtspunkte in die Begründung aufgenommen werden (ggf. in Zusammenhang mit Erläuterungen zu § 6).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige</p>

	<p>Abs. 6 Nr. 1. f) Zum einen halte ich den Begriff „Unkraut“ in einer NSG-Verordnung für fehl am Platz (besser Kraut/Kräuter), zum anderen empfehle ich Problemkräuter konkret zu benennen, um Interpretationsspielraum bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln möglichst zu vermeiden.</p> <p>Abs. 6 2.f) Bezugnehmend auf die Begründung zum Verordnungsentwurf hierzu: Gibt es für die anderen beiden Landkreise keine weitergehenden Regelungen? Falls ja, sollten die entsprechenden Landkreise ergänzt werden.</p> <p>Abs. 6 3. Ein hier möglicherweise beabsichtigter Vorgriff auf zukünftige Entwicklungen ist rechtlich höchst problematisch, da das Gebot der Bestimmtheit verletzt wird und keine ausreichende Rechtssicherheit für betroffene Flächeneigentümer gegeben ist. Ein solcher Vorgriff bedeutet letztlich eine nachträgliche Änderung der Erhaltungsziele und eine Rückwirkung auf Verbotstatbestände. Eine Anpassung an sich zukünftig entwickelnde Verhältnisse sollte über eine spätere Änderung der NSG-VO erfolgen. Ich empfehle daher dringend, diesen Teil der Regelung zu streichen.</p> <p>Abs. 6 3.c) Ich empfehle das Wort:“... bis zum 1. Juli ein <u>wechselnder</u> Randstreifen...” einzufügen. Grundsätzlich ist die Belassung ungemähter, jedes Mal wechselnder Randstreifen bei jeder Mahd sinnvoll. Bei Nichtaufnahme in die Verordnung sollte der Gesichtspunkt in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 7 2 b) Ich weise darauf hin, dass befahrungsempfindliche Standorte nach</p>	<p>Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Die bisherige Formulierung verbleibt. Sie ist es üblich und allgemein verständlich.</p> <p>Für die Landkreise Heidekreis und Rotenburg gibt es keine weitergehenden Regelungen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Regelung gestrichen.</p> <p>Zum Schutz der Fauna wird bis zum 15. Juli entlang einer Längsseite ein 2,5 breiter Randstreifen stehen gelassen, sodass dieser einen Rückzugsraum, insbesondere für Wiesenvögel, darstellen kann. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Randstreifen bei jeder Mahd wechseln muss.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird nicht als</p>
--	---	---

	<p>Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (S. 44) in der VO-Karte dargestellt werden sollten. Sollten alle Waldflächen befahrungsempfindlich sein, könnte ein Hinweis in der Begründung erfolgen.</p> <p>Abs. 7 3.b) Die LRT 91D0 und 91E0 sind hier (im Vorentwurf der Fall!) zu ergänzen.</p> <p>Die je LRT zulässigen Baumarten sollten zumindest in der Begründung genannt werden. Bei 9110 und 9190 sind Mindestanteile von Buche bzw. Eiche vorzugeben, damit die LRT erhalten bleiben.</p> <p>Abs. 7 4. Ich weise darauf hin, dass ein Gesamt-Erhaltungszustand für das komplette FFH-Gebiet gebildet werden sollte (siehe auch Leitfaden S. 22 f.). EHZ A kommt nach Basiserfassung nur bei LRT 9110 vor und betrifft Flächen mit insgesamt ca. 4,8 ha Größe (etwa 4 %). Der überwiegende Teil der LRT 9110-Flächen wurde im EHZ B kartiert (rund 70 %) und einige Flächen weisen EHZ C auf (ca. 26 %). Als Gesamt-EHZ kann somit B angenommen werden. Daher empfehle ich, auf diese Regelungen zu verzichten.</p>	<p>erforderlich und praktikabel gehalten. Im Zweifel ist die Bodenübersichtskarte zugrunde zu legen oder die zuständige Naturschutzbehörde zu Rate zu ziehen.</p> <p>Der Anregung wird entsprechend des Walderlasses gefolgt.</p> <p>Die lebensraumtypischen Baumarten werden in der Begründung unter § 4 Abs. 7 einleitend aufgelistet.</p> <p>Gemäß dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ werden die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft den einzelnen Lebensraumtypflächen und Arten zugeordnet. In diesem Erlass werden unterschiedliche Einschränkungen je nach Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder Erhaltungszustand B/C) der jeweiligen Lebensraumtypfläche benannt. In der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten vom 31.05.2016 wird ebenfalls nach den Erhaltungszuständen unterschieden und damit der höheren naturschutzfachlichen Wertigkeit der Lebensraumtypen mit dem Erhaltungszustand A Rechnung getragen, in dem ein höherer Erschwernisausgleich gezahlt wird. Die Trennung der Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Erhaltungszuständen orientiert</p>
--	--	---

		sich somit nicht an dem Leitfaden, sowohl aber an dem o.g. Erlass und der o.g. Verordnung zum Erschwernisausgleich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	<p>Zu § 4 Freistellungen</p> <p>(2) 2. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Freistellung des Betretens des Gebietes für Bedienstete von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben weisen wir darauf hin, dass hier (auch) arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sind, insbesondere die Pflicht des Arbeitgebers zur Erarbeitung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen. Da dem Grundeigentümer hier, ähnlich wie bei der Verkehrssicherungspflicht gem. BGB, eine Fürsorgepflicht obliegt, ist es unerlässlich, dem Grundeigentümer in jedem Einzelfall das geplante Betreten seiner Flächen in geeigneter Form bekanntzugeben (konkreter Termin, durch wen usw.).</p> <p>Darüber hinaus sollte der Grundeigentümer umfassend von möglichen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben könnten, freigestellt werden.</p> <p>(2) 2. d) s. Anmerkung zu § 2 (2) 9.</p>	<p>Mit der vorgesehenen Freistellung wird lediglich aus naturschutzfachlicher Sicht das Betreten des Gebietes unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.</p> <p>Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen sowie entsprechenden Maßnahmen ist vom jeweiligen Arbeitgeber für jede Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb von Bürogebäuden durchzuführen. Sofern diese nicht vorhanden ist, geht dies nicht zu Lasten des Grundstückseigentümers.</p> <p>Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörde müssen gem. § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Bestimmung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen werden von dieser Freistellung nicht ersetzt. Eine Freistellung der Grundeigentümer von möglichen Haftungsansprüchen ist über die Verordnung nicht möglich.</p> <p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach § 4 Abs. 7. Die lebensraumtypischen bzw. standortheimischen</p>

	<p>(2) 2. e) Aus der unter §4 (2) 2. e) geregelten Freistellung ist abzuleiten, dass der Grundeigentümer auch von Dritten durchgeführte gewerbliche und / oder nicht kostenfreie Maßnahmen zur Information und Umweltbildung auf seiner Fläche dulden muss, sofern sie die von der zuständigen Naturschutzbehörde ergangene Zustimmung erhalten haben. Dies ist dem Grundeigentümer keinesfalls zuzumuten.</p> <p>Wir schlagen daher vor: , sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers.</p> <p>(2) 3. Die Herstellung und/oder Unterhaltung von LKW-fahrbaren Wegen ist mit den genannten Materialien nicht möglich. Daher wird empfohlen, die Formulierung "<i>milieuangepasstes Material</i>" entsprechend der regelnden Erlasse zu verwenden.</p> <p>(5) 2. Die Jagd in Naturschutzgebieten (NSG) ist geregelt durch den RdErl. d. ML u. d. MU vom 20.11.2017 „Jagd in (Natur-)Schutzgebieten“. Darüber hinaus gehende Regelungen bedürfen einer plausiblen</p>	<p>Baumarten werden in der Begründung unter § 4 Abs. 7 einleitend hinzugefügt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) kann eine Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht zum Betreten des Naturschutzgebietes (NSG) außerhalb der zugelassenen Wege erteilt werden. Das Betreten der Grundstücke zur Information und Umweltbildung ist mit dem Eigentümer in geeigneter Weise unabhängig von den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung aus privatrechtlichen Vorgaben abzustimmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Unterhaltung von Wegen auf Waldflächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) richtet sich nach § 4 Abs. 7 Nr. 2 i). Für Waldflächen ohne Vorkommen von LRT gilt diese Vorgabe. Die Nennung der Materialien wird beibehalten, da es sich hierbei um milieuangepasstes Material handelt, welches bspw. zur Herstellung einer wassergebundenen Wegedecke genutzt werden kann und für die Nutzung ausreicht. Es ist nicht ersichtlich welches sonstige milieuangepasste Material verwendet werden sollte.</p> <p>Der Anregung wird entsprechend des Jagderlasses gefolgt. Der Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 20.11.2017 „Jagd in (Natur-) Schutzgebieten“ sieht bei den Ansatzeinrichtungen nur Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise</p>
--	---	--

nachvollziehbaren Begründung, die zur Zeit fehlt. Der in der Begründung zur VO ergangene Hinweis auf evtl. eintretende negative Veränderungen des Standortes oder der Vegetation genügt u.E. nicht.

Für die *Umsetzung der FFH – Richtlinie* in Bezug auf die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung ist der gemeinsame Runderlass des Nds. MU bzw. ML vom 21.10.2015 anzuwenden. Dieser Erlass betrifft gem. Ziff. 1 die Unterschutzstellung von Wald (im Sinne des § 2 des NWaldLG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch NSG.Verordnung, *soweit* dort für das Gebiet jeweils *Lebensraumtypen (LRT)* oder Arten vorkommen, für die das Gebiet *bestimmt* ist.

Daraus ist zwingend abzuleiten, dass die Fachministerien keinen besonderen Handlungsbedarf für solche Bereiche sehen, die keinem LRT entsprechen.

Nach unserer Kenntnis wird zudem ein Erschwernisausgleich für Bewirtschaftungsauflagen im Wald nur in den Fällen gewährt, in denen *wertbestimmende LRT* von den Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen betroffen sind (s. EA Wald – VO vom 31.05.2016).

Von daher haben wir erhebliche Bedenken, für Wälder / Waldteile, die keinem wertbestimmenden LRT entsprechen, im Zuge dieses Ausweisungsverfahrens gleichwohl umfangreiche Bewirtschaftungseinschränkungen vorzusehen, die tlw. erheblich über die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung (gem. § 11 NWaldLG) hinausgehen.

Abs. 7 Nr. 1.

Die Regelungen gehen eindeutig über die Erlassregelungen hinaus. Wir verweisen ausdrücklich auf das Anschreiben von MU/ML zum Leitfaden zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten vom 19.02.2018 sowie auf den Leitfaden selbst. Dementsprechend sollte § 4 (7) 1 komplett gestrichen werden.

und eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standortes vor, deswegen wird die in der Verordnung vorgesehene Zustimmung in eine Anzeigepflicht abgeändert.

Die Anlage oder Erweiterung von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen, Kunstbauten kann die natürliche Vegetation, vor allem auf Standorten mit Vorkommen von LRT verändern, sodass die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist, um in diesem Rahmen die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu klären. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den betroffenen Regelungen um Minimalanforderungen des Naturschutzes, um den Schutzzweck auch in den Bereichen zu gewährleisten, die keinen FFH-LRT aufweisen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen gehen nicht über den Gem. RdErl. d. MU und des MU vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten“ sogenannter Walderlass hinaus, da sich dieser gemäß Nr. 1. Satz 1 nur auf

c) Üblicherweise werden die im Zuge der Holzernte besonders zu beachtenden Horst- und Höhlenbäume vorübergehend markiert, diese Markierung wird nicht zuletzt aus forstästhetischen Gründen nach der Hiebsmaßnahme entfernt.

Eine dauerhafte Markierung ist aus forstwirtschaftlicher Sicht überflüssig, geht über die Erlassregelung hinaus und kann den betroffenen Waldbesitzern nicht zugemutet werden.

Sofern der betroffenen Naturschutzbehörde die dauerhafte Markierung unverzichtbar erscheint, sollte sie im Zuge des Vertragsnaturschutzes abgewickelt werden. Dabei sollten Markierungen verwendet werden, die sich in den natürlichen Zersetzungsprozess eingliedern (z. B. Holztafeln)

e) s. hierzu. Anmerkungen unter § 2 (8) und (9)

f) Die Regelungen zu Douglasie, Fichte und Roteiche gehen weit über die Erlassregelung hinaus und bedürfen somit einer besonderen stichhaltigen und allgemein nachvollziehbaren Begründung. Hierfür reichen die in der Begründung zur VO angeführten Hinweise nicht aus.

Inwieweit Douglasie / Fichte / Roteiche den Schutzzweck der VO beeinträchtigen, ist primär keine Frage der Baumart, sondern

wertbestimmende Lebensraumtypflächen und / oder auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten werbestimmender Tierarten bezieht. Andere Schutzgegenstände, für die es die naturschutzfachliche Notwendigkeit zur Festsetzung von Regelungstatbeständen gibt, sind gem. Nr. 1 Satz 2 vom dem Walderlass nicht erfasst. Es handelt sich bei den betroffenen Regelungen um Minimalanforderungen des Naturschutzes, um den Schutzzweck auch in den Bereichen zu gewährleisten, die keinen FFH-LRT aufweisen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert.

Der Anregung wird gefolgt. Die dauerhafte Markierung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume kann dem Privatwaldeigentümer nicht zugemutet werden. Die Formulierung dauerhafte Markierung wird gestrichen. Die Formulierung wird deshalb ebenfalls unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 c) gestrichen.

s. hierzu Begründung zu Abs. 2 Nr. 2 d)

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einbringung von Fichte, Douglasie, Roteiche bedarf bei nicht Lebensraumtypflächen der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Damit wird die Einbringung der Arten nicht gänzlich untersagt, aber in Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gesteuert. Beispielsweise werden somit Standort und Anteil

vielmehr eine Frage des waldbaulichen Handelns. Die pauschale Vermutung, Douglasie, Fichte oder Roteiche könnten den Schutzzweck gefährden, stellt die Waldbesitzer daher unter Generalverdacht und schränkt ihre waldbauliche Freiheit des Handelns unbegründet erheblich ein.

g) Wir weisen darauf hin, dass Pflanzenschutzmittel umfassend auch im Hinblick auf mögliche Nebenwirkungen geprüft werden. Ein bestimmungsgemäßer Einsatz durch fachkundige Personen sollte, neben dem beabsichtigten Pflanzenschutzaspekt, somit keine sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben.

(7) 2.

a) Zur Verjüngung von Eichen-Beständen sind Kahlschläge zwingend erforderlich, es wird daher die Formulierung wie in § 4 (1) d) empfohlen.

b) Üblicherweise entstehen Feinerschließungslinien bereits im Zuge der ersten Pflegemaßnahmen mit einem Abstand von 20 Metern von Gassenmitte zu Gassenmitte. Diese Feinerschließungslinien bleiben bis zum Generationswechsel erhalten. Die in der VO gewählte Formulierung ist irreführend, da ihr nach bereits das Vorhandensein eines Erschließungssystems mit einem Gassenabstand < 40 Meter derart erschlossene Bestände aus der Bewirtschaftung ausschließen würde. Wir empfehlen daher die im Leitfaden gewählte Formulierung:
.... In Altholzbeständen und auf..... dürfen die befahrenen Feinerschließungslinien....

d) Je nach waldbaulicher Intention und mit zunehmender Naturnähe lösen sich hinsichtlich ihres Alters und ihrer Baumartenzusammensetzung ursprünglich homogene Waldteile auf und können nicht mehr als räumlich gegliederte Bestände

der genannten Baumarten gebietsverträglich gelenkt. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre zu besorgen, dass stark ausdunkelnde, bodensaure und damit die Lehrde versauernde Wälder entstünden, welche dem Schutzzweck entgegenstehen würden.

Das Verbot bleibt bestehen. Die Erklärung hierzu ist in der Begründung zu finden.

Es wird vermutet, dass § 4 Abs. 7 Nr. 1 d) gemeint ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung wird nicht angepasst, da sie konform mit dem Walderlass ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung wird nicht angepasst, da sie konform mit dem Walderlass ist.

Die Formulierung des Walderlasses wird beibehalten.

beschrieben werden. Auf solchen Flächen müssen Pflegeeingriffe in den Bestandsschichten zwei (gesicherte Verjüngung) und drei (dienender Unterstand) ganzjährig möglich sein. Wir empfehlen daher die Formulierung:

...In stark strukturierten Altholzbeständen sind Pflege - Eingriffe im Zwischen – und Unterstand ganzjährig möglich.

Da diese Eingriffe im Normalfall nur kurzzeitig und einmal je Jahrzehnt durchgeführt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung / Störung ausgeschlossen.

h) s. hierzu Anmerkungen zu (7) 1. g)

m) s. hierzu Anmerkungen zu (7) 1. c)

(7) 3.

a) I. Die Definition von Altholz (S. 12 Begründung zum VO – Entwurf) entspricht nicht dem Erlass und ist nicht konsistent. „Zielstärke“ und „Zieldurchmesser“ sind ebenso wie „Hiebsreife“ nicht rechtssicher definiert und unterliegen der individuellen Sichtweise jedes einzelnen Waldbesitzers.

Sofern die in den Begründungen zu vorl. VO verwendete Definition weiterhin als Bestandteil der VO in Anwendung bleiben sollte, weisen wir auch in diesem Fall auf das Übermaßverbot hin. Ein Verbleib von 20 % Überhälter kann den betroffenen Waldbesitzern nicht zugemutet werden.

Hier sollte die im Erlass aufgeführte Definition verwendet werden.

a) II. Die im vorliegenden VO-Entwurf getroffene Regelung geht über den betreffenden Erlass hinaus. Die Vorgabe, sechs Habitatbäume dauerhaft zu erhalten, bezieht sich nur auf die in der Basiserfassung des NLWKN dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ansonsten gilt laut Unterschutstellungserlass bei Waldflächen mit wertbestimmenden LRT's in den Erhaltungszuständen B und C die Vorgabe „drei“.

Siehe Erklärung oben

Siehe Erklärung oben

Unter dieser Ziffer findet sich in der Begründung keine Definition zu Altholz. Die Definition zu Altholz unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 b) wird gestrichen. Die Definition zu Altholz ist aus dem Walderlass abzuleiten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung geht nicht über den Walderlass hinaus. In dem NSG kommen wertgebende Fledermausarten vor, für deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Teil IV des Walderlasses anzuwenden ist. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung günstiger Lebensraumbedingungen für die Arten im gesamten NSG. In der Abwägung der Belange der

a) IV. Die Regelung in Anl. B II Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses ist anzuwenden. Die in vorliegendem Entwurf getroffene Regelung geht über die Erlassregelung hinaus und ist nicht ausreichend begründet.

b) I. und II. Die Erweiterung ist nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt und kann nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Säugetierarten begründet werden. Die hier formulierten Regelungen gehen über die Erlassvorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in

Waldbesitzer mit den Belangen des Naturschutzes sind die Ge- und Verbote hinsichtlich der vorkommenden, wertbestimmenden Fledermausarten auf diejenigen Flächen beschränkt worden, welche als Waldlebensraumtypen den Charakter von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die wertbestimmenden Fledermausarten aufweisen (z. B. hinsichtlich des Vorkommens von Altholz). So ist zu Gunsten der Eigentümer darauf verzichtet worden, für Waldflächen ohne Vorkommen von Wald-Lebensraumtypen Beschränkungen aufgrund des möglichen Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten festzulegen.

Falls mit der Einwendung gemeint ist, dass das Verbot der Verwendung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf der Lebensraumtypfläche verboten ist wird der Anregung nicht gefolgt. Der UNB ist bewusst, dass die Regelungen in diesem Punkt über den Walderlass hinausgehen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert. Das Bundesamt für Naturschutz geht insbesondere bei der Douglasie noch über die Verbote der VO hinaus und empfiehlt um Eichenlebensraumtypen eine Pufferzone von 600 Meter, in der keine Douglasie aktiv eingebracht werden darf.

s. o. g. Erläuterung zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts ist anzustreben.

(7) 4

a) I. Die Definition von Altholz (S. 12 Begründung zum VO – Entwurf) entspricht nicht dem Erlass und ist nicht konsistent. „Zielstärke“ und „Zieldurchmesser“ sind ebenso wie „Hiebsreife“ nicht rechtssicher definiert und unterliegen der individuellen Sichtweise jedes einzelnen Waldbesitzers. Sofern die in den Begründungen zu vorl. VO verwendete Definition weiterhin als Bestandteil der VO in Anwendung bleiben sollte, weisen wir auch in diesem Fall auf das Übermaßverbot hin. Ein Verbleib von 35 % Überhälter kann den betroffenen Waldbesitzern nicht zugemutet werden. Hier sollte die im Erlass aufgeführte Definition verwendet werden.

IV. Die Regelung in Anl. B III Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses ist anzuwenden. Die in vorliegendem Entwurf getroffene Regelung geht über die Erlassregelung hinaus und ist nicht ausreichend begründet.

b) Die Erweiterung ist nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt und kann nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Säugetierarten begründet werden. Die hier formulierten Regelungen gehen über die Erlassvorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH-

Unter dieser Ziffer findet sich in der Begründung keine Definition zu Altholz. Die Definition zu Altholz unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 b) wird gestrichen. Die Definition zu Altholz ist aus dem Walderlass abzuleiten.

s. o. g. Erläuterung § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

s. o. g. Erläuterung § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV

	<p>oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts ist anzustreben.</p> <p>Die Regelung bezüglich des Erschwernisausgleichs sollte in einem eigenen Absatz formuliert werden.</p>	<p>Die Anregung wird umgesetzt. Allerdings wird der Abschnitt nicht unter Abs. 8 gefasst sondern unter Nr. 5.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten</p>	<p><u>Zu § 4 – Freistellungen</u></p> <p>(2) 3. „... ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang“ → Ich bitte den Satzteil „im bisherigen Umfang“ durch den in der Muster-VO 2018 genannten Begriff „in der vorhandenen Breite“ zu ersetzen und um den Teil „Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt“ zu ergänzen. Bei der Unterhaltung kann sich der Umfang der Arbeiten verändern. Auf den Schutz der Naturgüter hat nur eine zunehmende Breite des Weges (negativen) Einfluss.</p> <p>(2) 12. „unaufschiebbare Maßnahmen zur Verkehrssicherheit“ Die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahrenabwehr sind gesetzlich fixierte Aufgaben. Es wird gebeten, „unaufschiebbar“ zu streichen und einen Textbaustein aus der Muster-VO 2018 zu wählen.</p> <p>(5) (ordnungsgemäße Ausübung der Jagd) Der Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 20.11.2017 „Jagd in (Natur-) Schutzgebieten“ sieht bei den Ansitzeinrichtungen nur Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standortes vor.</p> <p>(6) I) Drohnen werden im Rahmen der Grasernte i. d. R. nicht zur Vergrämung von Rehwild eingesetzt, sondern vielmehr um durch Wärmebildsensoren vom Muttertier im hohen Gras abgelegte Jungtiere aufzufinden und vor der Ernte in Sicherheit zu bringen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Begriff in der vorhandenen Breite sowie die Vorgaben zur Erhaltung des Lichtraumprofils werden ergänzt. Die Formulierung im bisherigen Umfang muss beibehalten werden, da dieses Verbot beabsichtigt, dass eine weitergehende Versiegelung der Wege, also von Sandweg in Kiesweg sowie die Beanspruchung von Wegeseitenräumen, nicht erlaubt ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und das Wort unaufschiebbare gestrichen und um den Halbsatz „..., , die eine gegenwärtige erhebliche Gefahr darstellen und ein sofortiges Handeln erfordern,“ erweitert</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, es wird eine Anzeigepflicht anstatt einer Zustimmung in der Verordnung vorgesehen</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, es wird der Halbsatz zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd ergänzt.</p>

	<p>(7) 1. (Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen) Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass vom 21.10.2015 nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.2018 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU / ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund- / Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers voraus.</p> <p>Weiter heißt es im genannten Anschreiben, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist.</p> <p>Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Anschreiben des MU und ML vom 19.02.2018, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen.</p> <p>Aus diesen Gründen rate ich, den hier formulierten Passus zu Ziffer 1 b) – g) zu löschen oder einzelne Ziffern als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Besonders möchte ich auf den folgenden Punkt eingehen:</p>	<p>Der Anmerkung wird nicht gefolgt. Die Regelungen gehen nicht über den Gem. RdErl. d. MU und des MU vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten“ sogenannter Walderlass hinaus, da sich dieser gemäß Nr. 1. Satz 1 nur auf wertbestimmende Lebensraumtypflächen und / oder auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten werbestimmender Tierarten bezieht. Andere Schutzgegenstände, für die es die naturschutzfachliche Notwendigkeit zur Festsetzung von Regelungstatbeständen gibt, sind gem. Nr. 1 Satz 2 vom dem Walderlass nicht erfasst. Es handelt sich bei den betroffenen Regelungen um Minimalanforderungen des Naturschutzes, um den Schutzzweck auch in den Bereichen zu gewährleisten, die keinen FFH-LRT aufweisen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einbringung</p>
--	--	---

	<p>Streichen: „f) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt,“</p> <p>Vorgaben zur Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung sollen sich auf diesen Flächen an dem Schutz der hier wertbestimmenden Tierarten orientieren. Ein Grund, bei der künstlichen Bestandesbegründung nicht Mischungsanteile von Nadelholz in Bestände mit führendem Laubholz einzubringen, ist nicht ersichtlich und schränkt den Waldeigentümer in seiner Bewirtschaftung über die Maßen ein. Gleiches gilt für den generellen Ausschluss der Roteiche.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Aufzählung der einschränkenden Vorgaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten in der Anlage B, Ziffer IV des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015.</p> <p>(7) 2. (Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-LRT) Zu k): anpassen Vorgabe zur Entwässerung laut Unterschutzstellungserlass nicht bei LRT 9110</p> <p>Zu m): anpassen oder streichen</p> <p>Diese Vorgabe ist durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt. Eine dauerhafte Markierung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume kann dem Privatwaldeigentümer wirtschaftlich nicht zugemutet werden. Ich rate, hier auf die Vorgabe „dauerhafte Markierung“ zu</p>	<p>von Fichte, Douglasie, Roteiche bedarf bei nicht Lebensraumtypflächen der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Damit wird die Einbringung der Arten nicht gänzlich untersagt, aber in Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gesteuert. Beispielsweise werden somit Standort und Anteil der genannten Baumarten gebietsverträglich gelenkt. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre zu besorgen, dass stark ausdunkelnde, bodensaure und damit die Lehrde versauernde Wälder entstünden, welche dem Schutzzweck entgegenstehen würden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die Waldflächen im NSG eng miteinander verzahnt sind können sich Entwässerungsmaßnahmen auf Waldflächen ohne LRT auch auf entwässerungsempfindliche LRT oder auf Feuchte liebende schützenswerte Tier- und Pflanzenarten auswirken. Durch den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde kann diese prüfen, ob die Entwässerungsmaßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die dauerhafte Markierung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume kann dem Privatwaldeigentümer nicht zugemutet werden. Die Formulierung dauerhafte Markierung wird gestrichen. Die Formulierung wird deshalb ebenfalls unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 c) gestrichen.</p>
--	---	--

	<p>verzichten oder diese über das Instrument Vertragsnaturschutz sicherzustellen. Hinweise auf die artenschutzrechtliche Regelung enthalten (7) 3.a II und (7) 4.a II.</p> <p>(7) 3. a) II „...mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume....“ Diese Vorgabe „sechs“ bezieht sich nur auf die in der Basiserfassung des NLWKN dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ansonsten gilt laut Unterschutzstellungserlass bei Waldflächen mit wertbestimmenden LRT's in den Erhaltungszuständen B und C die Vorgabe „drei“. Der Leitfaden NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern (20.02.2018) enthält nähere Regelungen.</p> <p>(7) 3. a) IV (Douglasie, Fichte und Roteiche) <u>Streichen: „, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche.“</u> Keine Erweiterung der einschlägigen Regelung in Anl. B II Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses. An dieser Stelle der Verordnung geht es um Holzeinschlag und Pflege schon vorhandener</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung geht nicht über den Walderlass hinaus. In dem NSG kommen wertgebende Fledermausarten vor, für deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Teil IV des Walderlasses anzuwenden ist. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung günstiger Lebensraumbedingungen für die Arten im gesamten NSG. In der Abwägung der Belange der Waldbesitzer mit den Belangen des Naturschutzes sind die Ge- und Verbote hinsichtlich der vorkommenden, wertbestimmenden Fledermausarten auf diejenigen Flächen beschränkt worden, welche als Waldlebensraumtypen den Charakter von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die wertbestimmenden Fledermausarten aufweisen (z. B. hinsichtlich des Vorkommens von Altholz). So ist zu Gunsten der Eigentümer darauf verzichtet worden, für Waldflächen ohne Vorkommen von Wald-Lebensraumtypen Beschränkungen aufgrund des möglichen Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten festzulegen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der UNB ist bewusst, dass die Regelungen in diesem Punkt über den Walderlass hinausgehen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert. Das Bundesamt für Naturschutz geht insbesondere bei der Douglasie noch über die</p>
--	--	--

	<p>Waldbestände, nicht um die Begründung künftiger (dazu siehe folgende Nr. 3 b).</p> <p>(7) 3 b) Ziffer I und II bei LRT 9160 und 9190 bzw. 9110 <u>Streichen: „ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche“</u> Die Erweiterung ist nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt und kann nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Säugetierarten begründet werden. Die hier formulierten Regelungen gehen über die Erlassvorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU / ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen.</p> <p>(7) 4. a) IV (Douglasie, Fichte und Roteiche) <u>Streichen: „... ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche.“</u> Keine Erweiterung der einschlägigen Regelung in Anl. B III Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses. An dieser Stelle der Verordnung geht es wiederum um Holzeinschlag und Pflege schon vorhandener Waldbestände, nicht um die Begründung künftiger (dazu siehe folgende Nr. 4 b).</p> <p>(7) 4 b) (Douglasie, Fichte und Roteiche) <u>Streichen: „ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche“</u></p>	<p>Verbote der VO hinaus und empfiehlt um Eichenlebensraumtypen eine Pufferzone von 600 Meter, in der keine Douglasie aktiv eingebracht werden darf.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV</p>
--	--	--

	<p>Die Erweiterung ist nicht durch den Unterschutzstellungserlass gedeckt und kann auch bei Waldflächen im Erhaltungszustand A nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Säugetierarten begründet werden. Ich verweise auf meine vorherigen Aussagen unter (7) 3. b.</p> <p>Ich rege an, den Abschnitt „Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“ durch eine eigene Nummerierung hervorzuheben. Bitte unter Absatz (8) setzen. Die folgende Nummerierung wäre entsprechend anzupassen.</p> <p>(9) Hinweis: Wortlaut entspricht nicht mehr der Formulierung in § 4 (7) der aktuellen Muster-VO.</p> <p>Hinweis: Der VO-Entwurf enthält nicht die „Anordnungsbefugnis“ (§ 6 Muster-VO des NLWKN).</p> <p><u>Zur Begründung der VO:</u></p> <p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 12: (Verkehrssicherheit) Ich rege an, im VO-Teil auf den Text der Muster-VO des NLWKN abzustellen und die Begründung entsprechend anzupassen.</p> <p>Zu § 4 Abs. 7 (Altholz; Douglasie, Roteiche und Fichte; Höhlen- u. Horstbäume, Altholzbäume)</p> <p>Die Definition von „Altholz“ ist hier forstfachlich unzutreffend dargestellt. Ich bitte die entsprechende Definition aus dem Teil C – Begriffsbestimmungen- des Unterschutzstellungserlasses zu übernehmen.</p>	<p>Die Anregung wird umgesetzt. Allerdings wird der Abschnitt nicht unter Abs. 8 gefasst, sondern unter Nr. 5.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Angleichung ist nicht erforderlich, da inhaltlich keine Unterschiede bestehen.</p> <p>Ein zusätzlicher Abschnitt ist nicht erforderlich und würde die Verordnung nur unnötig verlängern. Die Anordnungsbefugnis ist gesetzlich geregelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, allerdings wird der Begriff Altholz unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 der Begründung gestrichen, da der Begriff in der Verordnung an dieser Stelle nicht genannt wird.</p>
--	---	--

	<p>Es kann nicht pauschal unterstellt werden, dass die drei genannten Baumarten in einer nach Erlass zulässigen begrenzten Mischung mit lebensraumtypischen Baumarten den Schutzzweck nachhaltig beeinträchtigen.</p> <p>Die Befürchtung, dass es zu einer Verschiebung von heimischen (u. a. lichten bodensauren Eichenwäldern) hin zu mehr oder weniger Douglasien dominierten Waldbeständen kommt, verkennt die Tatsache, dass durch die Pflegeeingriffe einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Mischungsanteile entsprechend den vorgegebenen Zielen gesteuert werden.</p> <p>Die Ziele werden durch den Bewirtschaftungsplan festzulegen sein. In der vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Unionsliste der invasiven gebietsfremden Arten (1. Fortschreibung 2017; BfN-Skript 471) sind die drei genannten Baumarten nicht enthalten.</p> <p>Es wird die Auffassung vertreten, dass aus § 44 BNatSchG nur der Schutz der Horst- und Höhlenbäume abgeleitet werden kann. Wie der Waldeigentümer den Schutz in der Praxis umsetzt, muss ihm überlassen bleiben.</p> <p>Es wiederkehrende dauerhafte Markierung auf seine Kosten ist dem Waldeigentümer nicht zu zumuten.</p> <p>Ich bitte den § 44 Abs. 4 dahingehend zu berücksichtigen, dass der Fokus hierbei auf dem Gesamterhaltungszustand der lokalen Population einer Art liegt, der durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert werden darf.</p> <p>Es wird ferner die Auffassung vertreten, dass in einem so weitläufigen NSG die Vorgabe zur Markierung und Belassung von sechs lebenden Altholzbäumen zum Schutz von Gr. Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus (Teil B Ziffer IV Nr. 1 c des Unterschutzstellungserlasses) nicht pauschal flächendeckend auf alle Waldflächen mit wertbestimmenden LRT´s übertragen werden kann, insbesondere nicht solche mit Erhaltungszustand C.</p> <p>Es ist auf die in der Basiserfassung des NLWKN ausgewiesenen Forstpflanzungs- oder Ruhestätten abzustellen. Ziffer 2.3.3 des mit</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV)</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die dauerhafte Markierung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume kann dem Privatwaldeigentümer nicht zugemutet werden. Die Formulierung dauerhafte Markierung wird gestrichen. Die Formulierung wird deshalb ebenfalls unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 c) gestrichen.</p> <p>s. o. g. Erläuterung zu § 4 Abs. 7 Nr. 3. a) II</p>
--	--	---

	Gem. RdErl. d. MU u. ML vom 19.02.2018 eingeführten Leitfadens regelt die Einzelheiten.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Fachbereich Geologie / Boden	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund des Vorkommens von störungsempfindlichen Arten wie Biber und Fischotter aber auch aufgrund vorkommender Brutvögel ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst	Zu § 4 Abs. 4: Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung wird sehr begrüßt. Allerdings ist für den Fischereikundlichen Dienst nicht nachvollziehbar, warum das Befahren der Lehrde mit Booten im Rahmen des als verpflichtende Landesaufgabe durchzuführenden WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings oder auch das Befahren zur nachhaltigen Bewirtschaftung angezeigt werde sollen. Vor dem Hintergrund der zwingend erforderlichen regelmäßigen Elektrobefischungen stellt die Auflage für das LAVES – Dezernat Binnenfischerei ein unnötiges Erschwernis dar, das einen vermeidbaren zusätzlichen Aufwand verursachen würde. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Arbeitsboote im Rahmen der bisherigen Monitoringbefischungen nur in Gewässerstrecken eingesetzt wurden, die nicht watend befischt werden können und wo das Befahren mit Kajaks ab dem 01.09. freigestellt ist (z. B. an der Messstelle im Bereich Stemmen), erschließt sich die Sinnhaftigkeit der Auflage zur Anzeige von Bootsbefischungen nicht. Ich bitte zu bedenken, dass der Fischereikundliche Dienst pro Berichtszeitraum landesweit regelmäßig etwa 100 FFH-Gebiete fischereilich zu monitoren hat, die alle sukzessive als NSG ausgewiesen wurden oder noch werden. Viele Landkreise würdigen diesen Sachverhalt in den NSG-VO durch den Verzicht	Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2b) ist das Betreten und Befahren sowie die Durchführung von Maßnahmen für andere Behörden freigestellt. Darunter fällt auch das LAVES und deren Einsatz von Booten im Rahmen dieser Tätigkeit. Der Passus zur Verwendung von Booten zu wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen der fischereilichen Nutzung unter § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

	<p>auf eine Anzeige vor dem Betreten und Befahren (auch der Gewässer), so dass der Verwaltungsaufwand deutlich vermindert werden kann. Da mutmaßlich nur eine Position im Unterlauf mit Booten im Rahmen von Befischungen befahren werden müsste, sollte auf einen Anzeigenvorbehalt verzichtet werden, bzw. das LAVES - Dezernat Binnenfischerei sollte explizit z. B. mit einer Ergänzung unter § 4 Abs. 2 Nr. 2b) davon befreit werden.</p>	
<p>Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum</p>	<p>Hinsichtlich der genannten Reglementierung des Befahrens der Lehrde regen wir folgendes an: Die Freistellungen sollten sich an den vorhandenen Bestandsnutzungen orientieren und hierbei sowohl die Art der Wasserfahrzeuge (Boote und sonstige Wasserfahrzeuge, einschließlich Modellboote sowie sonstige Sporte- und Freizeitgeräte und Kanus) als auch die bisherige Jahreszeit der Nutzung berücksichtigen, um Einschränkungen ggf. vorhandener touristisch orientierter Gewerbebetriebe zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich der Beweidung mit Pferden regen wir an, bestehende Gewohnheitsrechte zu berücksichtigen, um Einschränkungen dahingehender Gewerbebetriebe zu vermeiden.</p>	<p>Die Befahrensregelungen sind eng mit den ansässigen Wassersportvereinen und dem Landeskanuverband abgestimmt worden und orientieren sich somit an den tatsächlichen Nutzungen des Gewässers.</p> <p>Die Pferdebeweidung ist hinreichend berücksichtigt worden und wird nur eingeschränkt, sofern es sich um Gewässerrandstreifen, trittempfindliche Standorte oder magere Flachland-Mähwiesen handelt. Die zuständige Naturschutzbehörde kann in einzelnen Fällen auch Ausnahmen von den Verboten zulassen.</p>
<p>Landkreis Verden -Untere Wasserbehörde-</p>	<p>Nach Ablauf der befristeten Erlaubnis einer Entnahmestelle (Beregnungsbrunnen) oder bei Neuansträgen ist durch die Naturschutzbehörde zu prüfen, ob evtl. eine Befreiung erforderlich ist oder aufgrund der Beeinflussung des NSG's die Förderung nicht genehmigt werden kann.</p>	<p>Für die genannten Zulassungen ist eine Befreiung notwendig.</p> <p>Die befristeten Zulassungen dienen dazu die Verträglichkeit der Maßnahmen bei Verlängerung oder Wiedererteilung zu prüfen. Hierfür ist einem Naturschutzgebiet eine Befreiung erforderlich.</p>
<p>Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land</p>	<p>Es befinden sich Wasserversorgungsleitungen im Bereich des Naturschutzgebietes (siehe Lagepläne). Hier ist bei der Ausweisung des Gebietes und der Festlegung der Verbote zu berücksichtigen, dass der Verband und vom Verband beauftragte Firmen jederzeit an der Leitung die Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohne Einschränkung vornehmen können.</p>	<p>Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Diese Freistellung umfasst auch das Betreten und Befahren des Gebietes. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen.</p>

Landkreis Heidekreis Fachgebiet Straßenbau	Die Unterhaltung der betroffenen Kreisstraßen 124, 125 und 126 (und der dazugehörigen Brückenbauten) muss weiterhin gewährleistet sein. Für Neu- und Umbauten von Kreisstraßen, einschließlich der Brückenbauwerke, müssen die Einschränkungen – vor allem hinsichtlich der Bauart und Bauweise – so gering wie möglich gehalten werden.	Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, u. a. Straßen, sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen. Für den Ausbau bzw. Neubau von Straßen, Brückenbauwerken und Wegen (auch Radwanderwege) ist eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Fachdienst Straßen Im Hause	Von der Unterschutzstellung sind Teilbereiche der K22 und der K30 betroffen. Es wurde geprüft, ob Belange von touristischen Radwanderwegen betroffen werden (Ausweisung, Beschilderung, Informationstafeln, Schutzhütten etc.). In diesem Zusammenhang wird auf folgende Paragraphen eingegangen, die die Unterhaltung und des Ausbau öffentlicher Straßen oder Radwege tangieren: <ul style="list-style-type: none"> • § 3 Abs. 3 Nr. 10 • § 3 Abs. 3 Nr. 12 • § 3 Abs. 3 Nr. 14 • § 4 Abs. 2 Nr. 3 • § 4 Abs. 2 Nr. 8 <p>Insbesondere sind folgende Punkte zu klären: - Ist die Unterhaltung von Straßen unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Nr. 8 zu fassen? Wenn nicht ist die Unterhaltung zu ergänzen, da eine Befreiung für bloße Unterhaltungsmaßnahmen nicht hinnehmbar</p>	Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, u. a. Straßen und Brückenbauwerke, sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Im

	<p>ist. Ist im Rahmen der Unterhaltung auch das Verbot des Befahrens und Parkens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 nicht anzuwenden?</p> <p>- Für den Ausbau bzw. eine Erweiterung von Kreisstraßen und der im Schutzgebiet liegenden Brücken ist eine Befreiung notwendig - Es ist zu prüfen, ob für einen Ausbau touristischer Radwanderwege im Schutzgebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Freistellung vorgesehen werden kann. Der Ausbau des Radwegenetzes an den Kreisstraßen ist durch einen Grundsatzbeschluss kontinuierlich vorzunehmen und muss in Zukunft grundsätzlich möglich bleiben.</p>	<p>Rahmen dieser Freistellung ist auch das Betreten und Befahren des Gebietes zu fassen. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Für den Ausbau bzw. Neubau von Straßen, Brückenbauwerken und Wegen (auch Radwanderwege) ist generell eine Befreiung notwendig. Hierfür ist keine pauschale Freistellung möglich, da im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ermittelt werden muss, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.</p>
Landkreis Verden Stabsstelle Planung	<p><u>2.Raumbedeutsame Radwege</u> Das geplante NSG wird vom überregional bedeutsamen Allerradweg gequert (Lehrdebrücke bei Wittlohe), zwischen geplantem NSG und LSG (südöstlich Verdenermoor, nördlich BAB27/Kreisgrenze) verläuft der regional bedeutsame Radweg „Aller-Heide-Radweg“. Die Radwege haben eine hohe Bedeutung für die Naherholung und den Radtourismus. Sie verlaufen auf bestehenden Wegen. Die Nutzung und Instandhaltung bestehender Wege und Straßen ist in beiden Verordnungsentwürfen freigestellt. Ich gehe daher davon aus, dass Instandhaltungsarbeiten sowie evtl. notwendige Beschilderungen der Radwege sowohl im NSG als auch im LSG weiterhin möglich sein werden.</p>	<p>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, u. a. Radwege, sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Für den Ausbau bzw. Neubau von Wegen (auch Radwanderwege) ist generell eine Befreiung</p>

		<p>notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 26 ist es verboten Bild- und Schrifttafeln anzubringen. Ausgenommen sind hiervon Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften, hierzu zählen auch Hinweis- und Warntafeln, die sich auf den Straßen- bzw. Radverkehr beziehen.</p>
Oterser Deichverband	<p>Es muss sichergestellt sein, dass der Oterser Deichverband in seinem Verbandsgebiet die ordnungsgemäße Unterhaltung des Lehrdedeiches auch notfalls innerhalb des fünf Meter breiten Uferrandstreifens der Lehrde durchführen kann. Dazu gehören (ggfls.) auch Steinschüttungen im Uferbereich zur Deichsicherung.</p>	<p>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Dies gilt auch für die Deiche. Das Verbot gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) der Verordnung findet nur für die Unterhaltung der Deichanlagen keine Anwendung. Für deichbezogene Sicherungsmaßnahmen in Form von Steinschüttungen im Außendeichsbereich ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Für darüber hinausgehende bauliche Sicherungsmaßnahmen ist eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Die zuständige Naturschutzbehörde hat bei der Erteilung der Zustimmung oder Befreiung die Deichsicherheit zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrde selbst um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.</p>

<p>Unterhaltungsverband Lehrde</p>	<p>Zu § 4 Abs. 2 Satz 1: Hier muss der UHV Lehrde zugefügt werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 3: Der Satz "Der Plan ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Schutzziele dieser Verordnung zu erstellen" muss ersetzt werden durch: "Der Plan ist unter besonderer Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erstellen". Zu den Aufgaben des UHV Lehrde gehört nicht die Entwicklung von Naturschutzgebieten, sondern die Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung, auch in dieser Reihenfolge.</p> <p>Zu § 4 Abs. 6 Satz 1 e): Als Zusatz muss nach der Textpassage " ..., der ungenutzt bleibt" noch "und von Verbuschung freizuhalten ist", angeführt werden. Die Gefahr besteht, dass sich in diesen Randstreifen u.a. Jakobskreuzkraut, Indisches bzw. Drüsiges Springkraut, Japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau und Brennesseln stark ausbreiten können. Sie gehören z.T. zu konkurrenzstarken invasiven Arten und können daher schnell zu einem ökologischen Problem führen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und somit auch das im Zuge dessen erforderliche Befahren und Betreten des Gebietes richtet sich nach § 4 Abs. 3.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der UHV Lehrde hat in einem Naturschutzgebiet genau wie jeder andere Nutzer die Verpflichtung sich an den Schutzzwecken und Schutzziele zu orientieren.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferstrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige</p>
--	---	---

	<p>In den Bereichen, in denen Deiche parallel zur Lehrde verlaufen, muss ein bedarfsgerechtes Düngen, sowie eine regelmäßige Mahd des Meters unterhalb des Deichfußes (ohne Beschränkung der Intensität und der Durchführungszeiträume) möglich sein. Dies ist notwendig, um eine "geschlossene Grasnarbe" zu erhalten und zu sichern. Des Weiteren muss eine Beweidung von den Deichflächen auch mit mehr als 2 Tieren (i.d.R. Schafe) pro ha freigestellt werden (Betrifft auch § 4 Abs. 6 Satz 1 k)). Die genannten Maßnahmen dienen dem Schutz des Deiches, der nach § 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) für die stete Erfüllung seines Zweckes in seinem Bestand erhalten werden muss (Deicherhaltung). Dies dient dem Zweck des Hochwasserschutzes und liegt im öffentlichen Interesse.</p> <p>Eine Bejagung von Bisam und Nutria muss zusätzlich freigestellt werden.</p> <p>Des Weiteren muss zudem freigestellt werden, dass Weiden, die in die Lehrde wachsen und abgebrochene Äste, die den Abfluss und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung behindern, abgesägt bzw. aus den Gewässer entfernt werden dürfen.</p>	<p>Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Die Unterhaltung der Deiche richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 8. Demnach ist die Unterhaltung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd richtet sich nach § 4 Abs. 5. Die Jagd auf Nutria wird gem. § 4 Abs. 5 auf die Verwendung von unversehrt fangenden Fallen eingeschränkt. Da das Bisam nicht unter das jagdbare Wild zu fassen ist, ist die Bejagung von Bisam im Rahmen der Unterhaltung der Deiche nach § 4 Abs. 2 Nr. 8. freigestellt. Aufgrund des Vorkommens von Fischotter und Biber jedoch nur mit unversehrt fangenden Fallen.</p> <p>Für den Rückschnitt von Gehölzen sowie für über die in § 4 Abs. 3 genannte Freistellung hinausgehende Maßnahmen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.</p>
--	--	---

	<p>Bei der Bearbeitung eines Unterhaltungsplans, der die artenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt (siehe Leitfaden Artenschutz- Gewässerunterhaltung, herausgegeben durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) hat sich bereits jetzt schon herausgestellt, dass die Gewässerunterhaltung der Lehrde hauptsächlich im September bis Oktober stattfinden sollte. Aus diesem Grund ist es u.a. fachlich falsch den September als Unterhaltungsmonat gänzlich auszuschließen.</p> <p>Von Seiten der Naturschutzbehörden sollte dem UHV Lehrde auch mal ein Grundvertrauen zu gesprochen werden. Wir unterhalten intensiv nur noch 40 % der Lehrde und auf diesen Abschnitten wird bereits immer geprüft was aus hydraulischer Sicht noch möglich und vertretbar ist. Die restlichen 60% des Gewässers werden bereits schonend bzw. beobachtend unterhalten und nur noch punktuell eingegriffen wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Bei Anpflanzungen, die am, im oder in der Nähe von der Lehrde stattfinden sollen (Auwälder etc.), muss der UHV Lehrde mit in die konkrete Planung eingebunden werden.</p> <p>Des Weiteren sind die Gewässer vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen.</p> <p>Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Es dürfen durch die o.g. Schutzgebiete dem Unterhaltungsverband Lehrde keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, behalten wir uns vor, diese dem jeweiligen Landkreis in Rechnung stellen.</p>	<p>Es handelt sich hierbei lediglich um eine Regelung für den Übergangszeitraum, näheres wird in dem vorzulegenden Unterhaltungsplan abzustimmen sein.</p> <p>Es wird die Gewässerunterhaltung auf den Zeitraum von Oktober bis Februar begrenzt. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Regelung für den Übergangszeitraum, näheres wird in dem vorzulegenden Unterhaltungsplan abzustimmen sein.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Nieders. Landvolk Kreisverband Rotenburg-	Für die wirtschaftliche Nutzung der Flächen durch die Landwirte ist es außerdem erforderlich, dass die in § 4 Abs. 2 Nr. 5 des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Lediglich funktionsfähige Dränagen dürfen unterhalten und

Verden e. V.	<p>Entwurfs aufgenommene Regelung dahingehend erweitert wird, dass die Möglichkeit der Unterhaltung und Instandsetzung aller vorhandenen Dränagen sichergestellt ist, da es derzeit nicht absehbar ist, welche Dränagen zum Zeitpunkt der Ausweisung funktionsfähig sind.</p> <p>Eine weitere Einschränkung sind die aufgenommenen Sperrzeiten und Beschränkungen für die Aufbringung von Dünger auf sog. magere Flachland Mähwiesen.</p> <p>Diese Beschränkungen sind zu weitreichend und lassen eine individuelle Bewirtschaftung dieser Flächen nicht zu. Insbesondere dürfte die Begrenzung der Mahd für den vorgegebenen Zeitraum nicht zielführend sein. Des Weiteren steht die Regelung der Düngung außer Verhältnis. Die maximale Rein-N-Gabe von 30 kg/ha ohne Jauche und Gülle lässt ebenfalls keine individuelle Bewirtschaftung mehr zu.</p> <p>Es ist durchaus bekannt, dass von diesen Beschränkungen, für den vorliegenden Entwurf, nur wenige Landwirte betroffen sind. Dennoch stellt es für diese eine enorme Einschränkung dar. Zudem lässt sich befürchten, dass diese strikten Regelungen in Zukunft für anderweitige Ausweisungen von Naturschutzgebieten als Vorbild herangezogen werden.</p> <p>Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass die Einschränkungen der Landwirtschaft durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes weit über das Ziel, das vorhandene FFH Gebiet zu sichern, hinaus schießen und somit abzulehnen sind.</p>	<p>instandgesetzt werden. Im Bereich nicht mehr funktionsfähiger Dränagen, ist davon auszugehen, dass sich der Bodenhaushalt sowie die Vegetation bereits an den Wasserhaushalt angepasst haben. Eine Veränderung des Wasserhaushaltes durch Inbetriebnahme dieser Dränagen ist verboten.</p> <p>Die Einschränkung ist bewusst gewählt, damit ein Aufbringen von Düngern auf gefrorene Böden im Winter verhindert wird. Hierdurch wird verhindert, dass bei einem Abtauen der Böden Düngemittel in die Fließgewässer gelangen und so deren Chemismus nachteilig verändert wird. Es ist nicht ersichtlich welche Einwendung hier geltend gemacht werden soll.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erhalt und die Entwicklung der im FFH-Gebiet wertbestimmenden mageren Flachland-Mähwiesen ist als Schutzzweck erforderlich.</p> <p>Da die Flachland-Mähwiesen auf nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen sind, werden die in der Verordnung genannten Regelungen beibehalten.</p> <p>Von den ca. 25 ha magere Flachlandmähwiesen befinden sich über 80 % im Eigentum des Landkreises. Die Beschränkungen für Eigentumsflächen von Landwirten beschränken sich somit auf einen sehr geringen, hinnehmbaren Flächenanteil.</p>
Nieders. Landvolk Kreisverband Lüneburger Heide	<p>Zu § 4 (2)</p> <p>2. a) – e) Die hier aufgeführten Freistellungen und Maßnahmen</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) kann eine Zustimmung</p>

	<p>sollten stets hinsichtlich der Betretung und des Befahrens nach Ankündigung beim Grundeigentümer und hinsichtlich weitergehender Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer freigestellt werden.</p> <p>3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege muss sich an den Nutzungserfordernissen orientieren und insofern dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gerecht werden. Dies sollte in den Freistellungen aufgeführt werden.</p> <p>6. Hier sollte aufgeführt werden, dass die Errichtung eines Wolfsschutzzaunes vor dem Hintergrund regelmäßiger Wolfsvorkommen im Gebiet als ortsüblich angesehen wird.</p> <p>Zu § 4 (3) Durch die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer muss weiterhin dafür gesorgt werden, auch land- und forstwirtschaftliche Flächen außerhalb des NSG in der bisherigen Art und Weise zu entwässern. Ggf. durch Pflegeerschwerisse entstehende Mehrkosten für die Grundeigentümer sind zu erstatten.</p>	<p>aus naturschutzfachlicher Sicht zum Betreten des Naturschutzgebietes (NSG) außerhalb der zugelassenen Wege erteilt werden. Das Betreten der Grundstücke zur Information und Umweltbildung ist mit dem Eigentümer in geeigneter Weise unabhängig von den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung aus privatrechtlichen Vorgaben abzustimmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. § 4 Abs. 2 Nr. 3 stellt die Unterhaltung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Breite mit milieuangepasstem Material frei. Ein Ausbau von Wegen kann nicht generell freigestellt sondern nur über eine Befreiung zugelassen werden.</p> <p>Die Freistellung umfasst bereits den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf. Diese Ausführung ist bereits in der Begründung zu finden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Gräben ist freigestellt. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II ist ein mit den Landkreisen abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen. Bei der Abstimmung des genannten Planes hat die zuständige Naturschutzbehörde zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt. Es besteht daher durch die Naturschutzgebietsverordnung keine Gefahr, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen derart beeinträchtigt wird oder angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden. Bis zur Erstellung des Planes sind in § 4 Abs. 3</p>
--	--	---

	<p>Zur § 4 (5) 3. Hochsitze ab einer bestimmten Höhe müssen bereits aus Gründen der Unfallverhütung in irgendeiner Weise mit dem Boden verankert werden. Wir empfehlen hier, die Einschränkung lediglich dergestalt vorzunehmen, dass die Hochsitze landschaftsangepasst zu errichten sind.</p> <p>Zu § 4 (6) 1.b) und c) Vor dem Hintergrund der Wildschadenssanierung ist klarzustellen, dass bei erheblichem Wildschaden durch Schwarzwild das Grünland sowohl gefräst als auch eingeebnet werden darf.</p> <p>e) Der Entzug der Nutzung eines 5 m breiten Uferrandstreifens führt in Einzelfällen zum Verlust mehrerer 1.000 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Verlust der Nutzflächen erhöht sich noch, sofern weitere Gewässer an das Grünland angrenzen. Insofern sollte dieser Passus in jedem Fall zurückgenommen werden. Die Ausbringung sowohl flüssiger als auch mineralisch fester Dünger durch Schleppschlauch- und Schleppschuhverfahren, Grenzstreueinrichtungen, etc. führt dazu, dass ein Düngereintrag im Rahmen der Ausbringung in die Lehrde oder angrenzender Gewässer 2. und 3. Ordnung nicht zu befürchten ist. Der entschädigungslose Flächenentzug ist in dieser Größenordnung nicht hinnehmbar.</p>	<p>Satz 4 Vorgaben zur Gewässerunterhaltung beschrieben, die den Wasserabfluss nicht behindern.</p> <p>Für die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie. z.B. Hochsitzen) wird eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Dies entspricht dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 20.11.2017 „Jagd in (Natur-) Schutzgebieten“.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) und j) in der Begründung eine Klarstellung eingefügt. Die Wildschadenssanierung soll grundsätzlich freigestellt sein.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p>
--	---	--

	<p>g) Sofern Geflügelkot auf dem eigenen Betrieb anfällt, sollte die Ausbringung im Schutzgebiet möglich bleiben.</p> <p>h) Hier gilt das bereits unter e) Vorgetragene.</p> <p>l) Der Einsatz von Drohnen sollte auch zur Ertragskartierung und Düngebedarfsermittlung auf landwirtschaftlichen Flächen gestattet sein.</p> <p>Zu 2., 3. und 4. Diese Regelungen sollten nicht über die jeweiligen Regelungen im Erschwernisausgleich hinausgehen, um die wirtschaftliche Beeinträchtigung in Grenzen zu halten.</p> <p>Zu § 4 (7) 1. d) Hierzu ist zu bemerken, dass im Zuge von Insektenkalamitäten oder nach Sturm auch ggf. größere Kahlschläge vorzunehmen sind. Hierüber sind sehr kurzfristig Entscheidungen erforderlich. Nach unserer Kenntnis sagt der entsprechende Erlass zu Natura 2000-Gebieten aus, dass bei Kahlschlägen kleiner als 1,0 ha keine Einschränkungen verordnet werden müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Kot aus der Geflügelhaltung dürfen auf den Grünlandflächen grundsätzlich nicht im NSG ausgebracht werden, da sich dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbaren lässt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer des NSG im vorsorgenden Sinne zu minimieren und die Wasserqualität zu verbessern, ist beim Ausbringen der Düngemittel zu der Lehrde ein Abstand von mindestens 5 m und zu allen anderen Gewässern von mindestens 2,5 m einzuhalten.</p> <p>Der Einsatz von Drohnen kann eine erhebliche Störung der wertgebenden Arten darstellen. In Abwägung der Belange miteinander ist dem Interesse des Naturschutzes zur Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit einzuräumen, zumal auch das Fachrecht den Einsatz von Drohnen in NSG's untersagt.</p> <p>Die getroffenen Regelungen sind zur Sicherung der Natura 2000-Ziele erforderlich. Daher wird der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anzeigepflicht für Kahlschläge größer 0,5 ha wird gestrichen.</p>
--	---	--

	<p>f) Zur Entwicklung stabiler und wirtschaftlich nutzbarer Forstbestände sind in Mischbeständen auch Douglasie, Fichte und Roteiche zuzulassen.</p> <p>2. b) Die Feinerschließungslinien in Abständen von 40 m sind heute technisch nicht zu realisieren, weder durch Forstunternehmer noch im Rahmen selbst bewirtschafteter Flächen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen gehen nicht über den Gem. RdErl. d. MU und des MU vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten“ sogenannter Walderlass hinaus, da sich dieser gemäß Nr. 1. Satz 1 nur auf wertbestimmende Lebensraumtypflächen und / oder auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten werbestimmender Tierarten bezieht. Andere Schutzgegenstände, für die es die naturschutzfachliche Notwendigkeit zur Festsetzung von Regelungstatbeständen gibt, sind gem. Nr. 1 Satz 2 vom dem Walderlass nicht erfasst. Die Einbringung von Fichte, Douglasie, Roteiche bedarf bei nicht Lebensraumtypflächen der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Damit wird die Einbringung der Arten nicht gänzlich untersagt, aber in Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gesteuert. Beispielsweise werden somit Standort und Anteil der genannten Baumarten gebietsverträglich gelenkt. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre zu besorgen, dass stark ausdunkelnde, bodensaure und damit die Lehrde versauernde Wälder entstünden, welche dem Schutzzweck entgegenstehen würden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um eine Mindestanforderung des Erlasses handelt. Üblicherweise entstehen Feinerschließungslinien bereits im Zuge der ersten Pflegemaßnahmen mit einem Abstand von 20 Metern von Gassenmitte zu Gassenmitte. Diese Feinerschließungslinien bleiben bis zum Generationswechsel erhalten. Deswegen wird die Formulierung „befahrene Feinerschließungslinien“ gewählt.</p>
--	---	---

	<p>d) Die Entnahme im Zuge der Verkehrssicherung muss auch bei Insektenbefall im Sommer möglich bleiben. Hier ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde mit kürzester Frist zu erteilen.</p> <p>i) Zur Herstellung von Forstwegen genügt der Einbau von 100 kg Milieu angepasstem Material je m² nicht.</p> <p>3. a) II. U. E. reichen drei lebende Altholzbäume als dauerhafte Habitatbäume aus.</p> <p>IV. hier fehlt nach unserer Kenntnis die gesetzliche Grundlage, auf die Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche zu verzichten. Gewisse Anteile sollten in jedem Fall zugelassen bleiben, um stabile und wirtschaftlich attraktive Mischbestände entwickeln zu können.</p> <p>b) I. und II. Siehe v. g.</p> <p>4. a) IV. u. b) Hier gilt für den Einbau von Douglasie, Fichte und Roteiche das bereits Genannte.</p> <p>Zu § 4 (10) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in jedem Fall mit dem Grundeigentümer abzustimmen, das Einvernehmen herzustellen und diese vor Beginn mitzuteilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um die Formulierung des Walderlasses handelt. Es muss im Einzelfall die Vertretbarkeit der Entnahme geprüft werden können, weshalb keine Fristverkürzung möglich ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um die Formulierung des Walderlass handelt.</p> <p>Da es sich bei den FFH-LRT um Ruhestätten wertgebender Fledermausarten handelt ist Teil IV des Erlasses anzuwenden. Demzufolge sind sechs Altbäume zu erhalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der UNB ist bewusst, dass die Regelungen in diesem Punkt über den Walderlass hinausgehen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert. Das Bundesamt für Naturschutz geht insbesondere bei der Douglasie noch über die Verbote der VO hinaus und empfiehlt um Eichenlebensraumtypen eine Pufferzone von 600 Meter, in der keine Douglasie aktiv eingebracht werden darf.</p> <p>s. o. g. Erläuterung zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV</p> <p>s. o. g. Erläuterung zu § 4 Abs. 7 Nr. 3 a) IV</p> <p>Der § 4 Abs. 10 wird gestrichen, da er sich inhaltlich bereits in § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) findet. Auch für § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) gilt § 65 Bundesnaturschutzgesetz, weshalb der Anregung nicht gefolgt wird. Die Berechtigten sind vor der</p>
--	---	---

		Durchführung zu informieren.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstellen Bremervörde und Uelzen-	<p>In § 4 (6) Nr. 1 a) ist die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 15/7 und 15/8 der Flur 5 in der Gemarkung Kettenburg freigestellt. Dies begrüßen wir ausdrücklich und halten dies für erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass neben der oben angegebenen Ackerfläche noch weitere Ackerflächen im Geltungsbereich liegen, deren Nutzung bisher nicht freigestellt ist. Dies bitten wir zu prüfen und die ackerbauliche Nutzung dieser Flächen ebenfalls freizustellen.</p> <p>Es handelt sich um eine Ackerfläche zur Größe von ca. 2,4 ha nördlich der Ortslage Stellichte und eine Ackerfläche südlich der K126 zur Größe von ca. 0,8 ha (Angabe der Feldblocknummern): DENILI1623160024, DENILI0423180036. Die Lage der Flächen kann unter der Internetadresse https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/ durch Eingabe der o.g. Feldblocknummern (FLIK) im Feld "Suche Agrarförderung" nachvollzogen werden.</p> <p>Gemäß § 4 (6) Nr. 1 c) ist untersagt, Grünland einzuebnen oder zu planieren. Dabei gehen wir davon aus, dass Grünlandpflege-maßnahmen wie Schleppen, Striegeln und Walzen davon nicht berührt sind.</p> <p>In § 4 (6) Nr. 1 e) werden Gewässerrandstreifen, die ungenutzt bleiben, festgelegt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf bereits fachrechtlich geregelte Abstandsvorgaben zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gemäß Düngeverordnung und Pflanzenschutzgesetz sowie wasserrechtlicher Regelungen zur Nutzung von Gewässerrandstreifen hin. Im Hinblick der zu erwartenden Sukzession auf den ungenutzten Streifen muss aus</p>	<p>Beide Flächen liegen im Bereich des Landkreises Heidekreis. Die Fläche DENILI0423180036 wird aus dem Naturschutzgebiet (NSG) herausgenommen, da die Einbeziehung in das NSG nicht erforderlich ist. Die Fläche verbleibt im Landschaftsschutzgebiet LSG-SFA 41 "Lehrdetal" im Landkreis Heidekreis und ist hierüber ausreichend gesichert. Die Fläche DENILI1623160024 ist bereits in der Basiserfassung als Sandacker kartiert worden und die Nutzung der Ackerfläche wird in der Verordnung freigestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Dies wird in der Begründung ergänzt. Es ist jedoch verboten das Bodenrelief durch Verfüllen von Bodensenken und -mulden und durch Einebnung und Planierung zu verändern.</p> <p>Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf</p>

	<p>unserer Sicht die Erreichbarkeit der Gewässer zur Unterhaltung möglich bleiben. In Bezug auf die Nutzungsuntersagung in den Gewässerrandstreifen bitten wir die Entschädigungs- bzw. Ausgleichsmöglichkeiten zu prüfen. Alternativ würden wir die Anwendung alternativer Ausgleichsmöglichkeiten, insbesondere einen Flächentausch, begrüßen.</p> <p>In § 4 (6) Nr. 1 g) ist die Aufbringung von Klärschlamm auf Dauergrünland untersagt. Wir weisen darauf hin, dass dies bereits in der Klärschlammverordnung (AbfKiärV) in § 15 (5) geregelt ist und es daher unserer Ansicht nach keiner gleichlautenden Regelung bedarf.</p> <p>In vorgenannter Regelung ist die Düngung mit Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen erlaubt, die Anwendung von Gärresten mit dem Ausgangsstoff Gülle hingegen nicht. Diesbezüglich stellen wir die fachliche Begründung der Regelung in Frage. Mithin weisen wir darauf hin, dass Gärreste in der Region i.d.R. nicht ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen stammen, sondern gemeinsam mit Wirtschaftsdüngern vergärt werden. Daneben bestehen Biogasanlagen mit ausschließlichem Einsatz anfallender Gülle aus der Tierhaltung (sog. 75-kW-Anlagen). Wir bitten dies in der Formulierung entsprechend aufzunehmen bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>In § 4 (6) 1 i) ist die Ausbringung von Düngemitteln ab 15.02. gestattet. Als Begründung für den vom Ende der Sperrfrist gemäß Düngeverordnung abweichenden Zeitpunkt (31.01.) ist in den vorliegenden Unterlagen angegeben, dass die Flächen an der Lehrde in der Regel Anfang Februar zu nass und somit nicht befahrbar sind. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass bereits in § 5 (1) DüV eine Düngung nicht aufnahmefähiger Böden (überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder</p>	<p>rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verwendung von Gärresten aus Biogasanlagen wird generell freigestellt, da auch das Düngen mit Gülle im Schutzgebiet freigestellt ist und somit nicht gerechtfertigt ist, weswegen Gärreste nur aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden dürfen. Für die unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 genannten Flächen gelten besondere Bewirtschaftungsaufgaben. Neben der Ausbringung von Gülle und Jauche wird auch die Ausbringung von Gärresten grundsätzlich für diese Flächen verboten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um grundwassernahe Standorte, mit Fließrichtung zur Lehrde. Stickstoffgaben, welche nicht unmittelbar durch die Vegetation aufgenommen werden können, gelangen durch den Grundwasserfluss unmittelbar in die Lehrde. Das würde dem Schutzzweck, dem Erhalt eines</p>
--	---	--

	<p>schneebedeckte Böden) untersagt ist und somit bereits eine detaillierte Regelung zum Schutzzweck besteht.</p> <p>Gemäß § 4 (6) Nr. 2 werden weitergehende Nutzungseinschränkungen für die in der Karte gesondert gekennzeichneten Grünlandflächen ausgewiesen, die gemäß vorliegender Begründung im Wesentlichen bereits nach § 30 BNatSchG geschützt sind (besonders geschützte Biotope). Diese Regelungen gelten unseren Erhebungen zufolge für ca. 4 ha Grünland. Wir weisen darauf hin, dass die Signatur in den Kartendarstellungen kaum zu erkennen ist und regen eine deutlichere Kennzeichnung der Flächen an. Wir begrüßen, dass im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen zugelassen werden können, sofern dies im Einzelfall erforderlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist und halten dies - insbesondere vor dem Hintergrund der Anpassung der Bewirtschaftung an die jeweiligen Witterungsverläufe eines Jahres für zweckdienlich und ziel-führend.</p>	<p>nährstoffarmen Fließgewässers entgegenstehen. Die Vegetation kann Stickstoff im Frühjahr in Abhängigkeit der Witterung erst ab Mitte Februar, eigentlich erst ab März in nennenswerten Mengen aufnehmen. Wenngleich nicht abgestritten wird, dass je nach Witterung auch ab 01.02. unter Umständen eine gewisse Verwertung von Stickstoff und damit eine Förderung des Pflanzenwachstums stattfindet, steigt die N-Aufnahmekapazität jedoch erst mit zunehmenden Bodentemperaturen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft der Ausbringungstermin für Stickstoff nicht auf den 01.03. sondern auf den 15.02. eines Jahres festgelegt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung wird angepasst.</p>
--	--	---

	<p>Gemäß § 4 (6) Nr. 3 werden weitergehende Nutzungseinschränkungen für die in der Karte gesondert gekennzeichneten Grünlandflächen ausgewiesen, die gemäß vorliegender Begründung als FFH- Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen erfasst sind. Diese Regelungen gelten unseren Erhebungen zufolge für ca. 23,5 ha Grünland. Dabei ist u.a. eine Erhaltungsdüngung von 30 kg N/ha durch Mineraldünger oder Stallmist erlaubt. Das Erfordernis für diese Regelung ist aus der vorliegenden Begründung nicht eindeutig nachvollziehbar. Daher stellen wir dies in Frage. Wir weisen darauf hin, dass je nach standörtlichen Bedingungen ein höherer Nährstoffbedarf gegeben sein kann. Diesbezüglich wäre im Einzelfall eine Anpassung der Düngemengen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern zu empfehlen. Auch im Hinblick auf die angeführten Termine zur Bewirtschaftung begrüßen, dass diese je nach Erfordernis der Bewirtschaftung und nach Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck im Einzelfall angepasst werden können.</p> <p>Gemäß § 4 (6) Nr. 4 werden weitergehende Nutzungseinschränkungen für die in der Karte gesondert gekennzeichneten Grünlandflächen ausgewiesen, die gemäß vorliegender Begründung als nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope bzw. als Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG erfasst sind. Diese Regelungen gelten unseren Erhebungen zufolge für ca. 9,7 ha Grünland. Auch diesbezüglich begrüßen wir, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen zugelassen werden können.</p> <p>Wir bitten um Sicherstellung, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen</p>	<p>Die Nutzungseinschränkungen entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Vorgaben bzw. den Anregungen der vom Niedersächsischen Landkreistag und Land herausgegebenen Arbeitshilfen und Musterverordnungen. Die Flachland-Mähwiesen sind auf eher nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen. Flachland-Mähwiesen sind auf eher nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen, sodass die in der Verordnung getätigten Auflagen zum Erhalt dieses Lebensraumtyps erforderlich sind. Sollten in Ausnahmefällen naturschutzfachlich auch höhere Düngergaben oder frühere Bewirtschaftungstermine nötig sein können diese auf Antrag zugelassen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde darauf geachtet die Formulierung der Erschwernisausgleichsverordnung für die</p>
--	--	--

	<p>Erschwernisausgleichsverordnung sind. Weiterhin gehen wir davon aus, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen im Falle unzumutbarer Belastungen entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.</p>	<p>Schutzgebietsverordnung zu übernehmen. In der Abwägung der Belange der Eigentümer mit den Belangen des Naturschutzes sind die Ge- und Verbote für das vorliegende Gebiet erarbeitet worden. Sofern in der Erschwernisausgleichsverordnung genannte Bewirtschaftungsbeschränkungen zum Erreichen der Schutzziele nicht erforderlich sind wurde zugunsten der Eigentümer auf die strengeren Vorgaben der Erschwernisausgleichsverordnung verzichtet. Die Regelungen stellen daher nicht grundsätzlich eine wesentliche Erschwernis für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung dar.</p>
<p>Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.</p>	<p>§ 4 Abs. 6 Nr. k) Es wird empfohlen eine Beweidung der Ufersäume, wenn auch zeitlich befristet durch Rinder freizustellen. Begründung: Um die Hochstaudenfluren an der Lehrde erhalten zu können, muss eine Verbuschung der Ufersäume verhindert werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Wenn eine Beweidung als Pflegemaßnahme durchgeführt werden soll und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt ist, ist diese bereits gem. § 4 Abs. 2 c) freigestellt.</p>
<p>Deutsche Telekom</p>	<p>Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechende Verordnung Regelungen enthält, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p>	<p>Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Diese Freistellung umfasst auch das Betreten und Befahren des Gebietes. Dies hat möglichst schonend und im nur erforderlichen Maße zu erfolgen.</p> <p>Für den Ausbau bzw. Neubau ist generell eine</p>

		Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg	<p>§ 4 Freistellungen <i>(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG:</i> <i>1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben</i> <i>k) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung – ausgenommen Mineralfutter - und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Lehrde im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante</i> Die AG der Naturschutzverbände regt an, ein partielles und temporäres Beweiden der Ufersäume als Pflegemaßnahme in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde freizustellen Begründung: Um die Hochstaudenfluren an der Lehrde zu erhalten, ist eine einmalige Mahd oder ein temporäres Abweiden sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Beweidung für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen ab 01.08. eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Wenn eine Beweidung als Pflegemaßnahme durchgeführt werden soll und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt ist, ist diese bereits gem. § 4 Abs. 2 c) freigestellt.</p>
Jägerschaft Soltau	<p>§ 4 (Freistellungen): Abs. 2 Pkt. 5: „<i>die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen</i>“ Da Betrieb und Unterhaltung von Dränagen im Verdacht stehen, den Sedimenteintrag in die Vorfluter (hier: Lehrde) nicht unwesentlich zu befördern, würden wir aus naturschutzfachlicher Sicht den Verzicht auf jegliche Drainage empfehlen (s.a. § 2 (2) Pkt. 3). Um einen unverhältnismäßigen Eingriff ins Eigentumsrecht</p>	<p>Dies würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen und kann nicht in der Verordnung aufgenommen werden. Die freiwillige Entfernung von Drainagen kann im Vertragsnaturschutz berücksichtigt werden.</p>

	<p>auszuschließen, kämen hier Regelungen zum Vertragsnaturschutz in Frage.</p> <p>Abs. 7 Pkt. 2 I; „LRT 91D0 – höherwertiger Biotop- bzw. LRT“ Der Sinn dieses Punktes ist uns unklar. Der Lebensraumtyp (LRT) 91D0 ist ein prioritärer LRT. Welcher Biotoptyp soll dann höherwertig sein und wer entscheidet das. Diesen Punkt könnte man aus dem VO-Entwurf streichen und notwendige Maßnahmen im zu erstellenden Bewirtschaftungsplan aufführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemeint sind FFH-LRT des natürlichen Moores. Da auf Moorstandorten durch Entwässerung oft Moorwälder im Sinne des FFH-LRT 91D0 entstanden sind, wäre ohne diese Regelung eine Renaturierung des Moores nicht möglich, wenn der Moorwald nicht beeinträchtigt oder entfernt werden dürfte.</p>
Landkreis Verden Landschaftswartin	<p>- § 4 Abs. (2) Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 2i und j: Feldwege mit ihren Seitenstreifen erfüllen eine wichtige ökologische Funktion für Vögel, Niederwild und Insekten als Lebensraum (u.a. als Sandbadestellen). Eine Versiegelung über den jetzigen Status quo hinaus sollte daher insbesondere bei sandigen, bisher nicht unterhaltenen Wegen unterbunden werden. Es wird darum gebeten, eine Einschränkung hinsichtlich der weitergehenden Versiegelung natürlicher Sandwege unter Erhalt der Wegeseitenräume bei der Wegeinstandsetzung aufzunehmen.</p> <p>- § 4 Abs. (2) Nr. 11: es wird darum gebeten, die Formulierung aus der SG VO „Untere Allerniederung“ (§4 Abs. (1) Nr. 5) zu übernehmen, um sicherzustellen, dass Hecken fachgerecht gepflegt und nicht zu häufig beschnitten werden und so ggf. ihre ökologische Funktion beeinträchtigt wird.</p> <p>- § 4 Abs. (6) Nr. 1b: artenreiches oder altes Grünland bedarf heute</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. § 4 Abs. 2 Nr. 3 stellt lediglich die Unterhaltung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Breite mit milieugepasstem Material frei, das heißt, dass eine weitergehende Versiegelung, also von Sandweg in Kiesweg sowie die Beanspruchung von Wegeseitenräumen, nicht erlaubt ist. Weitere Vorgaben sind nicht erforderlich. Für die Waldflächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen werden, wie gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2i und j, die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ bzw. aus dem Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ umgesetzt. Die Formulierung wird durch den Walderlass vorgegeben und kann nicht gestrichen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung zum ordnungsgemäßen Verjüngungsschnitt ist ausführlich in der Begründung dargelegt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 Abs. 6</p>

	<p>mehr denn je eines rechtlichen Schutzes vor Zerstörung. Dazu gehört neben dem Umbruchsverbot ebenso die Grünlanderneuerung mit Einsaat von Einheitsgras. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die Einschränkung „ohne Grünland-Erneuerung“ aufzunehmen.</p> <p>- § 4 Abs. (6) Nr. 1g: Die Förderung von Biogasanlagen hat insgesamt zu einer Intensivierung der Flächennutzung, Monotonisierung des Feldfruchtanbaus und Artenverarmung beigetragen. Der Ordnungsgeber hat die Möglichkeit, über die Ausformung von Schutzgebietsverordnungen lenkend einzugreifen und weiterführende Beschränkungen zu formulieren. Es wird daher darum gebeten, das Aufbringen von Gärresten im NSG generell zu untersagen, ohne Ausnahme der aus NaWaRo-stammenden Gärreste.</p> <p>- § 4 Abs. (6) Nr. 1h: Auch Stillgewässer sind von Eutrophierung betroffen. Die Einhaltung der Abstände von 2,50 m vom Uferrand bei der Düngung sollte auch für Stillgewässer gelten.</p>	<p>Nr. 1 j) sind Maßnahmen zur Grünlanderneuerung bereits nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Im Rahmen dieser Zustimmung wird geprüft, ob eine Grünlanderneuerung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Auf intensiv genutzten Grünlandflächen wird ein komplettes Verbot der Grünlanderneuerung nicht für erforderlich gehalten, da dort ohnehin nur eine Einheitsmischung verwendet wird, die naturschutzfachlich keinen hohen Wert hat.</p> <p>Der grundsätzliche Ausschluss von Gärresten ist nicht erforderlich. Die Verwendung von Gärresten aus Biogasanlagen wird generell freigestellt, da auch das Düngen mit Gülle grundsätzlich im Schutzgebiet freigestellt ist und somit nicht gerechtfertigt ist, weswegen Gärreste nur aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden dürfen. Für die unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 genannten Flächen gelten besondere Bewirtschaftungsauflagen. Neben der Ausbringung von Gülle und Jauche wird auch die Ausbringung von Gärresten grundsätzlich für diese Flächen verboten. Die Verhinderung von Biogasanlagen im Allgemeinen kann nicht Inhalt einer Schutzgebietsverordnung sein.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stillgewässer im Schutzgebiet sind in der Regel bereits als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG geschützt und dürfen aufgrund dieser rechtlichen Grundlage nicht beeinträchtigt werden. In der Regel werden die Stillgewässer auch von ungenutzten Randstreifen umgeben, sodass eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu erwarten</p>
--	---	---

	<p>- § 4 Abs. (7) Nr. 1d: Die Holzentnahme wird in den letzten Jahren zunehmend nahezu das gesamte Jahr über ohne Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit oder Wanderphasen und Ruheorten von Amphibien durchgeführt. Es wäre daher wünschenswert, wenn Fällarbeiten generell den Aspekt Artenschutz stärker berücksichtigen würden und entsprechende Schonzeiten festgelegt werden.</p> <p>- § 4 Abs. (7) Nr. 4a: Zur Verbesserung der Wiederauffindbarkeit und Baumkontrollen wird darum gebeten, die dauerhafte Markierung von Habitatbäumen mittels GPS und deren regelmäßige Kontrolle aufzunehmen.</p>	<p>ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Schutzgebietsverordnung können solche Vorgaben nicht getätigt werden, da die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Einhaltung des § 4 Abs. 7 den Schutzzweck und den Erhaltungszielen entspricht. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von der Schutzgebietsverordnung unberührt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auswahl des geeigneten Instrumentes für die Markierung der Habitatbäume obliegt dem Eigentümer.</p>
<p>Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Einschränkungen bei Neuanlage oder Änderung (Verrohrung) von Entwässerungsanlagen, wie: Dränagen, Gruppen, Gräben oder Rohrdurchlässen sowie von Gewässern oder der Umgestaltung von Uferböschungen im Zuge von erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie in deren Nahbereich. • Freizustellen sind Anpflanzungen an bestehenden Straßen u. Bauwerken inkl. der Uferbefestigungen sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden. • Bei Gehölzen, die auch als Nebenanlagen vorhandener Straßen bestehen wie auch hergestellte Kompensationsmaßnahmen (hierunter auch Heckenanlagen, Einzelbäume u. ä.), die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden, sind sowohl Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen. Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder 	<p>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Für den Ausbau bzw. Neubau ist generell eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die fachgerechte Pflege zur Verkehrssicherung vom 01. Oktober bis 28./29.</p>

	<p>zur Gesunderhaltung von Bäumen freizustellen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie baulicher Anlagen im Nahbereich und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens sind freizustellen.• Keine Einschränkungen bei erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- u. Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Straßen und somit Freistellung von Bohrungen im Rahmen dieser Maßnahmen an der Fahrbahn, Bauwerken und in unmittelbarer Umgebung. Im Weiteren ist die Durchführung geologischer Untersuchungen etc. für den Straßenbaulastträger eine regelmäßige Voraussetzung für größere Bauvorhaben und muss insofern für diesen ohne Erlaubnisvorbehalt möglich sein.• Kein Verbot des Einsatzes von Drohnen, da bspw. die Bestandsvermessung oder erforderliche Verkehrszählungen zunehmend unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge wie z. B. Drohnen erfolgt. Deren Einsatz ist ohne Auflagen freizustellen.• Im Zuge der Straßen werden im Seitenraum regelmäßig Versorgungs-, Signal- u. Telekommunikationsleitungen verlegt. Hierzu wird mit der NLStBV -GB Verden ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen. Entsprechende Bauarbeiten im seitlichen Erdbereich der Straßen sind, ebenso wie Einfriedungen oder Einzäunungen von z. B. Kompensationsmaßnahmen oder Nebenanlagen (Lager- u. Parkplätze) ohne Auflagen freizustellen. Dies betrifft ebenso die wesentliche Änderung der v. g. Maßnahmen und Einrichtungen.- Abgrabungen, Aufschüttungen oder ähnliche Veränderungen des Reliefs durch die Straßenbauverwaltung sind im Rahmen von genehmigten Maßnahmen sowie einer Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Straßen, freizustellen.	<p>Februar grundsätzlich freigestellt. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist die Durchführung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 12 auch ganzjährig möglich.</p>
--	---	--

	<p>- Der Einbau von z. B. Betonaufbruch im Hinblick auf das Recycling von Baustoffen bei Asphalt- bzw. Betoneinbauarbeiten im Zuge der Straßen sowie deren Radwege ist freizustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. erforderliche Vergrämnungsmaßnahmen bei Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. im Zuge von Brückensanierungen u. ä. sind freizustellen. 	
Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH	<p>Zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit einer Eisenbahninfrastruktur sind regelmäßige Wartungs- und Pflegearbeiten nötig. Hierunter fallen u.a. jährliche Vegetationsrückschnitte und Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung, bis hin zu Instandsetzungsarbeiten an den Gleisanlagen. Sofern durch die Ausweisung des betroffenen Bereiches zum Naturschutzgebiet keine Auswirkungen auf die Durchführung der nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und deren Rechtsverordnungen (EBO) vorgeschriebenen Pflichten eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens zu erwarten sind, bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.</p>	<p>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, u. a. auch Eisenbahnschienen, und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote dieser Verordnung zu beachten und ggf. erforderliche Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. die Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Für den Ausbau bzw. Neubau ist generell eine Befreiung notwendig. Hierfür ist im Einzelnen im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu ermitteln, ob die Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.</p>
Kommunal Service Böhmetal gkAöR Bereich Stadtentwässerung	<p>In § 4 (Freistellungen) wurde im Absatz 2 Punkt 9 die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres freigestellt.</p> <p>Unterhaltungsarbeiten an unseren Entsorgungseinrichtungen müssen ganzjährig erlaubt sein und es sollte eine ganzjährige Befreiung vorgesehen werden. Ausschließlich für das Freihalten der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs kann dann sicherlich der vorgenannte Zeitraum eingehalten werden.</p>	<p>Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Soweit eine Mahd /Mulchen von Sicherheits- und Schutzstreifen gemeint ist, ist dies ohne zeitliche Einschränkung möglich. Der Rückschnitt von Gehölzen hat unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG zu erfolgen. Für Gefahr in Verzug gelten entsprechende Ausnahmen.</p>

Pflege und Entwicklung		
Stelle	Stellungnahme	Abwägung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Nordheide- Heidmark	<p>Abs. 2 Wir schlagen zur Wahrung des Besitzschutzes der betroffenen Waldbesitzer nachstehende Ergänzung vor: <i><u>Zu dulden sind insbesonderedargestellten Maßnahmen, soweit sie nicht über die in der Verordnung genannten Regelungen hinaus gehen.</u></i></p> <p>Der Verordnungsentwurf sollte in den vorstehend genannten Punkten überarbeitet werden. Die waldfachlichen Belange sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung der Muster-Verordnung wird beibehalten.
Nieders. Landvolk Kreisverband Lüneburger Heide	<p>Zu § 6 (1) 1. und 2. Diese Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer ergriffen werden.</p> <p>Zu § 6 (2) Eine pauschale Duldung des Managementplans und der Maßnahmenblätter oder eines Pflege- und Entwicklungsplans durch eine Verordnung, die keinerlei Hinweise darauf gibt, was hiermit gemeint ist, geht viel zu weit und ermächtigt die Verwaltung unberechtigterweise, unabgestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Wir erwarten hier einen Hinweis darauf, dass diese Pläne gemeinsam mit den Eigentümern erarbeitet werden.</p>	<p>Hier gilt § 65 Bundesnaturschutzgesetz, weshalb der Anregung nicht gefolgt wird. Die Berechtigten sind vor der Durchführung zu informieren.</p> <p>s.o.</p>

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auswertung der im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Privater

Landkreis Verden		
Name	Stellungnahme	Abwägung
Herr Michael Bettin; Gem. Neddenaverbergen, Flur 9, Flst. 40/1 und 41/1 (Eingang 12.08.2018)	<p>Herr Bettin ist von der Ausweisung der Flächen mit Vorkommen des Lebensraumtyps (LRT) 6510 auf Privatflächen betroffen. Die beiden genannten Flächen befinden sich im Privatbesitz, der Schlag 40/1 ist an Herrn Bettin verpachtet.</p> <p>Wir sind ein Reiterhof für Kinder (gewerbliche Reittierhaltung) mit Hofstelle in Lehringen. Für immer mehr gepachtete Privat- und Landkreisflächen ergeben sich Bewirtschaftungsbeschränkungen. Von ca. 23 ha. Flächen befinden sich ca. 50 Prozent der Flächen im zukünftigen Naturschutzgebiet (NSG), weitere 25 Prozent im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Durch den Flächenschwund kommt es für uns langsam zu der Situation, dass wir kaum noch genügend Auslaufflächen für unsere Tiere haben um diese artgerecht zu halten. Dies wird zur wirklichen existenziellen Bedrohung für uns.</p> <p>Jetzt gibt einem die gesamte Situation erneut das Gefühl, dass diejenigen die sich seit Jahren dafür einsetzen dem Boden nur das abzugewinnen was er auf natürliche Weise ohne Zugabe von Kunstdüngern und Unmengen von Gülle erzeugt, wieder einmal abgestraft werden. Wenn zwei Flächen direkt nebeneinander liegen, davon eine intensiv, die andere extensiv bewirtschaftet zwei verschiedenen LRT zugewiesen werden ist dass für mich nicht nachzuvollziehen. Es kommt doch nicht darauf an was oben wächst, sondern was unten drunter steckt und was man daraus zukünftig über Jahre der Renaturierung wieder machen könnte.</p>	<p>Die Fläche liegt im FFH-Gebiet. Im Rahmen der Sicherung der NATURA-2000 Gebiete hat aus formalen Gründen die Unterschutzstellung sämtlicher Flächen zu erfolgen. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH-Gebiete zwingend und vollständig zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.</p> <p>Die Beweidung der Grünlandflächen ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt und wird weder hinsichtlich Zeitpunkt und Tierdichte eingeschränkt, außer es handelt sich um besonders geschützte Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3. Bei der Fläche von Herrn Bettin handelt sich um eine besonders geschützte Grünlandfläche gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 mit Vorkommen einer mageren Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510).</p> <p>Für die genannte Grünlandfläche sind daher zusätzlich Bewirtschaftungsvorgaben erforderlich. Eine extensive Beweidung mit Pferden ist für diesen LRT zulässig, sofern die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt.</p> <p>Für die Einstufung der LRT ist das Vorkommen der spezifischen Pflanzenarten erforderlich. Für die Grünlandflächen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann lediglich ein Grundschutz durch die</p>

	<p>Ich bitte Sie also hiermit von einer Ausweisung der Privatflächen als 6510 abzusehen oder dafür Sorge zu tragen, dass es hier zu einer gerechten Verteilung kommt in der jeder der Anlieger seinen Anteil beitragen muss.</p>	<p>Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 erfolgen.</p> <p>Der Anregung kann aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden.</p>
<p>Herr Sonntag (Vizepräsident des Freizeitsport- Landeskanuverband) und Herr Quade (Gewässer- und Umweltbeauftragter Wassersportverein Verden e.V.) (Eingang 14.08.2018)</p>	<p>Sie beziehen sich auf § 4 Abs. 2 Nr. 13 der im Entwurf befindlichen Naturschutzgebietsverordnung „Lehrdetal“. Problematisch ist für Sie der zweite Abschnitt der einen Zustimmungsvorbehalt für das Befahren der Lehrde zwischen der Brücke K126 und der Brücke K30 vorsieht. Sie möchten hier ebenfalls eine zeitlichen Beschränkung für das Befahren des Abschnitts der Lehrde vom 01.09 bis 14.03 mit dem Zusatz, dass mindestens ein Wasserstand von 50 cm gegeben sein muss sowie das Befahren des Abschnitts nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt ist.</p> <p>Es sollte auch mit aufgenommen werden an wen die Anzeige zu richten ist (ggf. Email-Adresse?).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Aufnahme der E-Mail Adresse oder einer konkreten Ansprechperson ist in der Verordnung und Begründung nicht möglich. Es wird auf die Begründung verwiesen, die ausführt, dass man sich an die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu richten hat. Es kann die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert werden, die eine entsprechende Ansprechperson mit Telefonnummer und E-Mail Adresse mitteilen kann.</p>
<p>Herr Mattfeld (Eingang 04.09.2018)</p>	<p>Bittet um Prüfung, ob eine einmalige Mahd der Uferrandstreifen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) möglich sei, um aufkommenden Gehölzwuchs zu entfernen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein jährlicher Pflegeschnitt nicht vor dem 01. August eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p>
<p>Frau Rusack</p>	<p>Frau Rusack möchte für den südöstlichen Teil des Flurstücks 60/7,</p>	<p>Das Betreten des rechtmäßig bestehenden Gartens</p>

(Eingang 11.09.2018)	Flur 2, Gem. Stemmen eine Freistellung zur privaten Freizeit- und Gartennutzung, um den Garten in der herkömmlichen Weise (Obstgarten, kleiner Kartoffelacker) zu bewirtschaften und um ihre Hunde frei laufen zu lassen.	ist bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt. Die Nutzung des Grundstücks ist allerdings somit noch nicht freigestellt. Es wird der Anregung gefolgt und als § 4 Abs. 9 eine Freistellung für die private Garten- und Freizeitnutzung für den Teilbereich des Flurstücks ergänzt.
Herr Otte	Herr Otte legt Widerspruch gegen jegliche Maßnahme ein, die seine Interessen berührt.	Der Hinweis wird Kenntnis genommen. Da keine spezifischen Ausführungen zu den Ver- und Geboten getätigt werden, ist eine Abwägung nicht möglich.
Sundmäker, Janna und Dirk Grafel 2, Kirchlinteln	<p>Gem. Neddenaverbergen, Flur 11, Flst. 103/10 und 103/12</p> <p>Wir finden es sehr bedenklich, dass private Landbesitzer in dem Entwurf völlig außer Betracht gelassen wurden. Uns wäre es völlig fremd, dass ein von einem Landwirt gehaltenes Vieh, Pferd, oder ähnliches das unter Naturschutz zu stellende Gebiet anders pflegen oder beeinträchtigen würde, als von einem privaten Besitzer. Sachkundig müssen ja beide Besitzer sein. Daher bitten wir als erstes gerade § 4 Absatz 6 so anzupassen, dass es auch für private Eigentümer gilt. Im gleichen Themenbereich bleibend, fehlt in den Freistellungen, aber auch in den Verboten eine ordentliche Erklärung wie und in welchem Umfang das Gebiet beweidet werden darf. Welche Tiere dürfen unter welchen Umständen auf welchen Gebieten gehalten werden.</p> <p>Auf Grund unserer großen Familie, Herdenschutz und der Tierhaltung, bitten wir jetzt schon um eine Freistellung, oder (Ausnahme-)Genehmigung auf den betroffenen Flurstücken zu den folgenden Verboten:</p> <p>§3 Abs. 3 Nr. 8 (zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen),</p>	<p>Die privaten Landbesitzer werden gleichberechtigt berücksichtigt. Für sie gilt, sobald sie eine Bodennutzung bspw. in der beschriebenen Form einer Beweidung vornehmen, ebenfalls die Freistellung des § 4 Abs. 6.</p> <p>Eine Anpassung ist nicht notwendig.</p> <p>Das Verbot zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen dient der Beruhigung des Gebietes, da vor allem die vorkommenden wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber auf Störungen empfindlich reagieren. Das Verbot ist zur Erreichung der Schutzziele erforderlich. Eine</p>

	<p>zu §3 Abs. 3 Nr. 25 (nicht heimische, gebietsfremde Tierarten auszubringen) Pferde, Esel, Mulis, Rinder, Ziegen, Schafe, Alpakas, Lamas und ähnliche Tierarten, maximal 5 Tiere je Hektar, auszubringen,</p> <p>und zu §3 Abs. 3 Nr. 26 (Bild- oder Schrifftafeln anzubringen) solange damit auch Warntafeln und Informationstafeln mit Informationen und Warnungen zum Besitzer der gehaltenen Tiere und aufgestellten Weidezäunen enthalten.</p> <p>Uns ist nach wie vor nicht ersichtlich, warum das bis lang völlig ausreichende Landschaftsschutzgebiet (LSG) nun in Naturschutzgebiet (NSG) abgeändert werden soll. Vielleicht ist auch das noch überdenkenswert, es würde definitiv mehr Befürworter finden, als die geplante Variante.</p>	<p>Freistellung hierfür kann nicht vorgesehen werden.</p> <p>Unter das Verbot gemäß §3 Abs. 3 Nr. 25 ist das Aussetzen nicht lebensraumtypischer und gebietsfremder Arten in die freie Landschaft zu fassen. Das Halten von Pferden, Eseln, Mulis, Rindern, Ziegen, Schafen, Alpakas, Lamas und ähnlichen Tierarten ist im Rahmen einer eingezäunten Tierhaltung gemäß § 4 Abs. 6 freigestellt.</p> <p>Im Rahmen dieser Tierhaltung können auch Warntafeln angebracht werden. Eine separate Freistellung ist hierfür nicht notwendig,</p> <p>Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biototypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet.</p> <p>In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p>
<p>Götz-Christian Bohlmann Eichendorffweg 23,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrößerung der Landschafts- und Naturschutzgebiete über die bisherigen Grenzen hinaus. 	<p>Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und</p>

<p>Kirchlinteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen kann ich nicht akzeptieren. Die Grünfläche ist verpachtet. Durch die Bewirtschaftungsauflagen gehe ich davon aus, dass ich künftig die Grünfläche nur schwer verpachten kann. Auch muss ich von einem erheblichen Wertverlust ausgehen. • Ebenfalls muss die Lehrde zukünftig sachgemäß geräumt und von Behinderungen befreit werden, damit z.B. der Biber keine 	<p>wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen. Das Naturschutzgebiet (NSG) geht mit ca. 22,6 ha Fläche über das FFH-Gebiet hinaus. Davon liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Diese 19,6 ha liegen bis auf 2,8 ha bereits heute im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lehrdetal“. Hiervon sind 14,8 ha im Eigentum des Landkreises Verden und werden deshalb bei der Schutzgebietsausweisung mit in das NSG einbezogen. Bei 4,4 ha handelt es sich um sogenannte Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses). Bei 0,4 ha handelt es sich um Lebensraumtypen, die aufgrund dieser Einstufung in das NSG einbezogen werden.</p> <p>Es wird vermutet, dass die Fläche in der Gemarkung Neddenaverbergen, Flur 6, Flst. 21/1 gemeint ist, da diese sich im NSG befindet. Weitere Eigentumsflächen von Herrn Bohlmann konnten weder im NSG noch LSG ermittelt werden. Die Nutzung der Grünlandfläche ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 finden für diese Fläche keine Anwendung. Somit ist weder der Schnitzeitpunkt, die Schnitthäufigkeit noch die Höhe der Ausbringung von Düngemitteln begrenzt. Die Bewirtschaftungsauflagen werden als moderat erachtet. Eine Verpachtung ist weiterhin möglich.</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Gräben ist freigestellt. Für die</p>
---------------------	--	---

	<p>großen Schäden anrichten kann. (Gräben abstauen etc.)</p> <p>• Die in § 3 aufgeführten Verbote sind so nicht zu akzeptieren, obwohl sie in § 4 zum Teil von Ihnen wieder freizustellen wären.</p>	<p>ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist ein mit den Landkreisen abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen. Bei der Abstimmung des genannten Planes hat die zuständige Naturschutzbehörde zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt. Es besteht daher durch die Naturschutzgebietsverordnung keine Gefahr, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich sei oder angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden. Bis zur Erstellung des Planes sind in § 4 Abs. 3 Satz 4 Vorgaben zur Gewässerunterhaltung beschrieben, die den Wasserabfluss nicht behindern.</p> <p>Der Hinweis wird Kenntnis genommen. Da keine spezifischen Ausführungen zu den Ver- und Geboten getätigt werden, ist eine Abwägung nicht möglich. Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.</p>
<p>Bernd Bunke Heinser Dorfstr. 6, Kirchlinteln</p>	<p>Gem. Heins, Flur 3, Flst. 40/1, 41/1, 42/1</p> <p>1. Ich habe aus meinen zuvor intensiv genutzten Wiesen für jeweils 5 Jahre Zeiträume seit 2011 extensiv genutzte Flächen gemacht. Da ich nicht weiß wann die Kartierung und Bewertung der Flächen gemacht worden ist, sehe ich die Bewertung als falsch an da nicht von der Basis ausgegangen wurde.</p> <p>2. Für mich als Halter von Pensionspferden sehe ich mich in meiner Existenz bedroht weil ich den 1. Schnitt für Pferdeheu gegenüber dem Förderprogramm um ca. 2 Wochen in den Juni verschieben muss, was dann häufig ein Risiko birgt später noch</p>	<p>Die Kartierung erfolgte im Jahr 2008 als sogenannte FFH-Basiserfassung. Eine falsche Bewertung der Flächen wird nicht angenommen. Es handelt sich bei den Flächen nicht um besonders geschützte Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 bzw. 3.</p> <p>Die unter 2 bis 4 genannten Punkte gelten nur für besonders geschützte Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 bzw. 3. Wie oben bereits erwähnt, trifft diese Einstufung für die Flächen von Herrn Bunke</p>

	<p>einen 2. Schnitt für Pferdeheuhinzubekommen.</p> <p>3. Eine weitere Problematik stellt sich mir in den Weg, da die Bodenbearbeitung (Schleppen und Walzen) der Wiesen ab dem 1. März nicht mehr erfolgen darf. Zu dem Zeitpunkt Ende Februar ist die Wiese aber noch zu nass und kann nicht zum Bearbeiten befahren werden. Somit ist keine Pflege mehr möglich.</p> <p>4. Bei der Düngung der Flächen stellt sich jetzt das Problem das ich über mein Förderprogramm keinen Kunstdünger einsetzen darf, sondern nur meinen Pferdemit und Rindergülle. Über die jetzige Verordnung auch keine Gülle, und nur über Mist von Rindern oder Pferden wird aus der Wiese eine Ödlandschaft werden und ich habe nicht genug Futter für meine Tiere.</p> <p>5. Ein weiterer gravierender Einschnitt ist für mich noch der Wertverlust der Flächen, da sich diese nur noch zu einem kleinen Bruchteil des heutigen Pachtpreis verpachten lassen und ich fremde Flächen (wenn überhaupt zu bekommen) sehr teuer hinzupachten muss.</p> <p>6. Ferner belastet auch das Vorkaufsrecht für den Landkreis einen möglichen Verkauf der Flächen.</p>	<p>nicht zu. Die Bewirtschaftungsauflagen gelten somit für die Flächen von Herrn Bunke nicht.</p> <p>Die Flächen liegen im FFH-Gebiet. Im Rahmen der Sicherung der NATURA-2000 Gebiete hat aus formalen Gründen die Unterschutzstellung sämtlicher Flächen zu erfolgen. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH- Gebiete zwingend und vollständig zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.</p>
Annika Langen	<p>Frau Langen bittet darum, die Grenze des Naturschutzgebietes (NSG) nach Süden bis an den dortigen Graben zu verlegen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Nähe zur Hofstelle intensivere Nutzung der Fläche gewünscht - die Fläche liegt höher und ist aufgrund der Bodenverhältnisse eine trittfester - der südlich gelegene Graben eine vor Ort besser erkennbare Abgrenzung darstellt - der Wertverlust bei einem NSG höher ist als bei einem LSG 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Teilbereich des Flurstücks, der bereits als Grünland genutzt wird kann aus dem NSG in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) überführt werden. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung ist für den Schutz des Grünlandes ausreichend. Der baumbestandene Teilbereich des Flurstücks entlang des Grabens muss weiterhin im NSG verbleiben, da es sich hierbei um den prioritären Lebensraumtyp 91E0 handelt.</p>
Badenhoop-Clausen	<p>Herr Badenhoop-Clausen nutzt folgende Flächen als Pferdeweiden und möchte sie auch weiterhin als solche nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Neddenaverbergen, Flur 11, Flst.74/1 (südlicher Teil), 42/1 (südlicher Teil), 95/4 (südlicher Teil), 96, 97/1 (südlicher Teil), 119/11 	<p>Es handelt sich bei den Flächen nicht um besonders geschützte Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 bzw. 3.</p>

	<p>Nutzungseinschränkungen gemäß Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) ggf. problematisch: § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) Gemäß NSG-VO ergeben sich ggf. aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) Beschränkungen durch die vorgegebenen, einzuhaltenden Abstände zu den Gewässern. Lt. Herrn Badenhoop-Clausen könnte der Abstand in Teilbereichen unterschritten werden.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 k) Es stellt sich die Frage, ob es sich bei den Flächen um trittfeste Standorte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 k) handelt.</p>	<p>Der Osterbrüchengraben befindet sich genau wie die Lehrde im NSG. Es handelt sich bei beiden Fließgewässern um Gewässer II. Ordnung. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Für den Bereich des Landkreises Verden sind ‚nicht trittfeste Standorte‘ nicht bekannt und somit eine Beweidung zulässig.</p>
<p>Lars Hogrefe Gunda Lüthmann-Göhrs Rita und Heinrich Grünhagen Elke Klasen Ernst Müller-Kosack (?) H. Both (?)</p>	<p>Wir sind als Eigentümer und Pächter mit folgenden Punkten nicht einverstanden:</p> <p>1. Vergrößerung der Landschafts- und Naturschutzgebiete über die bisherigen Grenzen hinaus südlich und nordöstlich der Ortschaft Neddenaverbergen.</p>	<p>Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen. Das Naturschutzgebiet (NSG) geht mit ca. 22,6 ha</p>

	<p>2. Die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen sind nicht akzeptabel und stellen eine Wertminderung da.</p> <p>3. Die Entwässerung der Flächen muß nach der Durchführung des Planes ohne Einschränkung wie bisher garantiert werden.</p>	<p>Fläche über das FFH-Gebiet hinaus. Davon liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Diese 19,6 ha liegen bis auf 2,8 ha bereits heute im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lehrdetal“. Hiervon sind 14,8 ha im Eigentum des Landkreises Verden und werden deshalb bei der Schutzgebietsausweisung mit in das NSG einbezogen. Bei 4,4 ha handelt es sich um sogenannte Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses). Bei 0,4 ha handelt es sich um Lebensraumtypen, die aufgrund dieser Einstufung in das NSG einbezogen werden.</p> <p>Die Vorgaben hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen sind grundsätzlich aus dem in § 2 der Verordnung (VO) genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich. Da keine Eigentums- oder Pachtflächen genannt werden, kann eine flächenscharfe Abwägung der Bewirtschaftungsauflagen nicht erfolgen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Gräben ist freigestellt. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II ist ein mit den Landkreisen abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen. Bei der Abstimmung des genannten Planes hat die zuständige Naturschutzbehörde zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt. Es besteht daher durch die Naturschutzgebietsverordnung keine Gefahr, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich sei oder angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden.</p>
--	--	--

	<p>4. Der Grenzverlauf von Natur- und Landschaftsschutzgebiet muss in einer von Ihnen gelieferten Karte im Maßstab 1:5000 und nicht wie bisher 1:10.000 erfolgen, damit Unklarheiten ausgeräumt werden können. Beim Osterbrüchengraben ist der Grenzverlauf nicht deutlich erkennbar. Der Grabenverlauf darf sich nicht im NSG befinden, weil wir langfristig Einschränkungen befürchten und dadurch die ordnungsgemäße Entwässerung gefährdet wird. Ebenfalls muss die Lehrde zukünftig sachgemäß geräumt und von Behinderungen befreit werden. Große Sorge gilt z.B. dem Biber, der die Lehrde sowie auch die Gräben abstauen und somit die ordnungsgemäße Entwässerung verhindern kann.</p> <p>5. Die in § 3 aufgeführten Verbote sind so nicht akzeptabel, obwohl sie in § 4 zum Teil von Ihnen wieder freizustellen wären. Für die Freistellung gibt es bundesweit nur einige wenige Beispiele, die immer personenabhängig behandelt werden. Sie werden oft soweit in die Länge gezogen, in dem sie sich zeitlich erübrigen.</p> <p>6. Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen zu erheben: EuGH, Urt. v. 15.10.2015 -C 137/14, weil wir befürchten, dass in einem weiteren Schritt aus dem LSG in Zukunft ein NSG mit noch mehr Flächenbedarf entstehen könnte.</p>	<p>Bis zur Erstellung des Planes sind in § 4 Abs. 3 Satz 4 Vorgaben zur Gewässerunterhaltung beschrieben, die den Wasserabfluss nicht behindern.</p> <p>Eine Nachvollziehbarkeit ist gegeben. Die Karten werden technisch optimiert und dauerhaft auf die Homepage gestellt. Der Osterbrüchengraben liegt im NSG. Langfristige Einschränkungen sind nicht zu befürchten, da die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung freigestellt bleibt und der Gewässerabfluss somit gewahrt wird. Siehe hierzu die Erläuterung oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine spezifischen Ausführungen zu den Ver- und Geboten getätigt werden, ist eine Abwägung nicht möglich. Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird Kenntnis genommen.</p>
Rüdiger Göbbert Ludwigslust 7, Häuslingen	In Bezug auf das Schutzgebiet Lehrdetal ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Geeignete und ausreichende Schutzgebietsform ist die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG).	Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im

	<p>Die Maßstäbe des Kartenmaterials zum NSG (1:50.000 und 1:10.000) und zum LSG (1:30.000 und 1:10.000) sind demzufolge zu grob, um eine tatsächliche Betroffenheit eindeutig bejahen oder ausschließen zu können. (S. 31)</p> <p>Der Umfang des NSG mit einer Fläche von ungefähr 441 ha sowie der Umfang des LSG mit einer Fläche von ungefähr 312 ha ist räumlich und inhaltlich nicht erforderlich. Insbesondere die Einbeziehung der Grünlandflächen ist durch den Schutzzweck nicht geboten und beeinträchtigt die Eigentumsrechte meines Mandanten in unverhältnismäßiger und damit rechtswidriger Weise. (S. 32)</p> <p>Es kann auch nicht generell davon ausgegangen werden, dass die Unterschützstellung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen im Hinblick auf den Schutzgebietscharakter der Gewässerflächen erforderlich ist. Das Gebiet wird geprägt durch die Fließgewässerstruktur der Lehrde (Lebensraumtyp (LRT) 3260), die von Fischotter und Grüner Keiljungfer als Lebensraum genutzt wird. (S. 40)</p> <p>Danach sind Ackerflächen und demzufolge auch Intensivgrünlandflächen selbst grundsätzlich nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 Abs. 1 BNatSchG.(S. 43)</p>	<p>Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet.</p> <p>In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p> <p>Eine Nachvollziehbarkeit ist gegeben. Die Karten werden technisch optimiert und dauerhaft auf die Homepage gestellt.</p> <p><u>Eigentumsflächen von Herrn Göbbert:</u> Es sind drei Eigentumsflächen von Herrn Göbbert von der Naturschutzgebietsausweisung betroffen. Die Pachtflächen sind nicht bekannt und können deswegen nicht bewertet werden. Die Eigentumsflächen sind auf etwa 15 m Breite in nördlichen Teilbereich des Flurstücks durch die Schutzgebietsverordnung betroffen. Es handelt sich hierbei um Flächen die innerhalb der Abgrenzungen des FFH-Gebietes liegen.</p> <p><u>Abgrenzung des Naturschutzgebietes im Allgemeinen:</u> Im Rahmen der Sicherung der NATURA-2000 Gebiete hat aus formalen Gründen die Unterschützstellung sämtlicher Flächen des FFH-Gebietes zu erfolgen. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH- Gebiete zwingend und vollständig zu geschützten Teilen von Natur und</p>
--	---	--

	<p>Die anhand des Entwurfes der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) zum Ausdruck kommende Abwägung zwischen dem unionsrechtlich gebotenen Schutz des FFH-Gebietes und der dadurch eingeschränkten Eigentumsrechte meines Mandanten erweist sich vorliegend insbesondere auch deswegen als fehlerhaft, weil mit der Einbeziehung von Flächen in das NSG zugleich ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken beim Land Niedersachsen nach § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG entsteht. Die damit durch die Schutzgebietsausweisung bewirkte privatrechtliche Regelungswirkung stellt sich als zusätzliche Belastung der Eigentumsrechte meiner Mandanten dar. Diese Belastung erhöht die Anforderungen, die an die Ausweisung einer Fläche als NSG im Rahmen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes zu stellen sind. Der Eingriff in den grundrechtlichen Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG bedarf der besonderen Rechtfertigung. Diese Anforderungen erfüllt die vorliegend begründete Schutzgebietsausweisung nicht. Das Interesse an einer Unterschutzstellung der Flächen kann sich - gerade im Hinblick auf die unzureichende Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit - nicht gegen die Eigentumsrechte meiner Mandanten durchsetzen. Die Belastung der Grundstücke meiner Mandanten durch die gesetzliche Rechtsfolge des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erweist sich als unverhältnismäßig, so dass die Einbeziehung der Flächen rechtswidrig ist. (S. 45)</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einbeziehung der Acker- und Grünlandflächen in das Schutzgebiet nicht erforderlich ist. Die vorliegenden Verordnungsentwürfe verstoßen insofern gegen das verfassungsrechtlich fundierte Übermaßverbot. (S. 45)</p>	<p>Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie Naturschutzgebiet orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet. Von den 441 ha des NSG liegen lediglich 22,6 ha nicht im FFH-Gebiet.</p> <p>Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen.</p> <p>Von den 22,6 ha liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Hierbei handelt es sich um Flächen im Eigentum des Landkreises Verden, Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses) oder Flächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen, weshalb eine Einbeziehung in das NSG fachlich erforderlich ist.</p>
--	--	---

	<p>Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der Eigentums- und Pachtflächen meines Mandanten wird schließlich durch den Verordnungsentwurf selbst in Frage gestellt. So soll nach § 2 Abs. 5 NSG-VO-E und nach § 2 Abs. 5 LSG-VO-E die Umsetzung der in den Verordnungen genannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Entsprechende Maßnahmen ermöglichen eine flächenscharfe Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen im Einzelfall. Der Vertragsnaturschutz stellt nach § 2 Abs. 5 NSG-VO-E somit ein gleichsam geeignetes milderes Mittel zur Erreichung der angestrebten Schutzzwecke dar. (S. 44)</p> <p>Das in § 3 Abs. 1 NSG-VO-E und in § 3 Abs. 1 LSG-VO-E enthaltene absolute Veränderungsverbot ist nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig. Die vorstehend unter I. dargestellten generellen Gründe begründen auch die Rechtswidrigkeit der konkreten Regelung in den Verordnungsentwürfen.(S. 51)</p> <p>Die folgenden Regelungen des § 4 NSG-VO-E bedürfen einer Überarbeitung:</p> <p>a) § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) und h) NSG-VO-E beschränkt die Bewirtschaftung der Flächen meines Mandanten in nicht hinnehmbarer Weise.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e) NSGVO-E sieht einen mindestens 5 m breiten Uferrandstreifen entlang der Lehrde vor, der ungenutzt bleibt. Für sonstige Gewässer zweiter Ordnung ist ein Uferrandstreifen von 2,5 m vorgesehen und für Gewässer dritter Ordnung ein Uferrandstreifen von mindestens 1 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante.</p>	<p>In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p> <p>Die Verbote des § 3 sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich. § 2 Abs. 5 tätigt lediglich einen Hinweis, dass über diese Verbote hinaus der Vertragsnaturschutz ein geeignetes Instrument ist, um die Umsetzung der Erhaltungsziele zu unterstützen.</p> <p>Das Veränderungsbot leitet sich wortgleich aus § 23 Abs. 2 BNatSchG ab.</p> <p>Bei den drei betroffenen Eigentumsflächen handelt es sich ausschließlich um Deichflächen. Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Dies gilt auch für die Deiche. Das Verbot gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) der Verordnung findet nur für die Unterhaltung der Deichanlagen keine Anwendung. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrde selbst um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird zur Information mitgeteilt, dass</p>
--	--	--

	<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 h) NSG-VO-E schreibt für das Ausbringen von Düngemitteln die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante entlang der Lehrde und mindestens 2,5 m zur Böschungsoberkante entlang der sonstigen Gewässer zweiter und dritter Ordnung fest.</p> <p>Die Flächen meines Mandanten befinden sich an der Lehrde. Er hat somit gegenüber Eigentümern, deren Flächen sich an Gewässern zweiter oder dritter Ordnung befinden, den Nachteil, dass er einen weit größeren Uferrandstreifen nicht bewirtschaften darf. Gerade im Hinblick auf die besondere Ertragsleistung der Flächen meines Mandanten an der Lehrde ist die Beschränkung aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) und h) NSG-VO-E für ihn mit wirtschaftlichen Einbußen verbunden. Hierfür ist in der NSG-VO-E keine Entschädigung vorgesehen.</p> <p>Der ungenutzte Uferrandstreifen soll das angrenzende Gewässer vor Nitrateinträgen schützen. Die Wirksamkeit des Uferstreifens ist aber u.a. abhängig von der angrenzenden Nutzung und der Hangneigung. Die Flächen meines Mandanten werden als Intensivgrünland nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet. Innerhalb des vorgesehenen 5 m Uferstreifens wird aber bereits jetzt kein Dünger eingesetzt, auf den restlichen Flächen dagegen schon. Ein unzulässiger Nitrateintrag ist demzufolge nicht zu besorgen.</p> <p>Allerdings werden die betroffenen Flächen derzeit komplett abgemäht, um wertvolle Silage und Heu für die Leistungskühe meines Mandanten herzustellen. Dürfte ein Streifen von 5 m ab der Böschungsoberkante nicht mehr genutzt werden, würde die Fläche als Futtergrundlage wegfallen.</p> <p>Es würde sich in der Praxis die Frage stellen, wie mein Mandant vor Ort die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes erkennen soll, da nur ein Teil der Fläche zum NSG gehören soll. Darüber hinaus ist mein Mandant für die Unterhaltung des Teilstücks des Deiches, das an seine Flächen grenzt, verantwortlich. Aus Praktikabilitätsgründen ist mein Mandant auf die Befahrung und Bewirtschaftung auch des 5 m Uferstreifens mit</p>	<p>der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Die Abgrenzung der Flächen ist unproblematisch, da lediglich die Deichanlage von der Schutzgebietsausweisung umfasst wird. Die südlich gelegenen Teilbereichen der Flächen werden nicht vom Schutzgebiet umfasst.</p>
--	--	---

	<p>landwirtschaftlichem Gerät angewiesen. Dies zugrunde gelegt, sollte § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) NSG-VO-E eine Ausnahme für die Nutzung des 5 m Uferstreifens in solchen Fällen vorsehen.</p> <p>b) Im Hinblick auf § 4 Abs. 6 Nr. 1 f) NSGVO-E ist der Begriff der sog. Problemkräuter nicht hinreichend bestimmt und daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 f) NSG-VO-E sieht die landwirtschaftliche Bodennutzung auf Grünlandflächen ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z.B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben.</p> <p>Hierdurch wird der Normadressat nicht ausreichend in die Lage versetzt, sein Verhalten nach der NSGVO-E Verordnung auszurichten. Es ist nicht klar, welche Kräuter als Problemkräuter anzusehen sind.</p>	<p>Die bisherige Formulierung verbleibt. Sie ist es üblich und allgemein verständlich. Im Zweifelsfall ist die zuständige Naturschutzbehörde zu Rate zu ziehen.</p>
--	--	---

Landkreis Heidekreis		
Name	Stellungnahme	Abwägung
Diakonie Walsrode vom 10.08.2018	<p>„Es ist aus unserer Sicht nicht möglich, das Kirchengrundstück unter Naturschutz zu stellen, die Kirche wird schließlich regelmäßig genutzt für Gottesdienste, Trauungen, Kirchenführungen, Konzerte und andere Veranstaltungen, es sind mindestens 50 im Jahr. Das Grundstück ist beleuchtet.</p> <p>Auf dem Kirchengrundstück steht dazu seit knapp 10 Jahren auch ein Toilettenhäuschen, das teilweise auch von Fahrradtouristen genutzt wird (es kreuzen sich an der Kirche mehrere Radwege, vor der Kirche auf dem städtischen / Landkreisgelände stehen auch Tisch und Bänke für eine Rast).</p> <p>Das Kirchengrundstück wird für die Veranstaltungen als Parkplatz benötigt.</p> <p>Im hinteren Bereich gibt es noch einen kleinen Friedhof, auf dem auch noch nicht alle Gräber abgelaufen sind, das letzte dürfte noch eine Ruhezeit von über 10 Jahren haben.“</p>	<p>Diejenigen Flächen, welche ausweislich der FFH-Basiserfassung als ONK – Kirche/Kloster erfasst wurden, werden aus dem Naturschutzgebiet entlassen. Ein Schutzerfordernis ist hier nicht gegeben. Die Kirche wird einschließlich der umgebenden Wiese aus dem NSG ausgenommen.</p> <p>Alle bisherigen, rechtmäßigen Nutzungen des Flurstücks bleiben gem. § 4 Abs. 12 der Verordnung (VO) freigestellt.</p>
Podlech, Birgit Ortsvorsteherin Stellichte vom 13.09.2018	<p>„Hiermit möchte ich meine Stellungnahme als Ortsvorsteherin der Ortschaft Stellichte zur oben gen. Ausweisung des Naturschutzgebietes Lehrdetal abgeben.</p> <p>Unser Dorf, die Gemarkung Stellichte, ist durch die direkte Lage an der Lehrde besonders betroffen .</p> <p>Bei folgenden Flurstücken, wäre es dringend zu überdenken sie aus dem Naturschutzgebiets-Ausweisungsbereich herauszunehmen um für die Zukunft den Eigentümern eine möglichst uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen:</p>	<p>An dieser Stelle sei auf die jeweiligen Abwägungen der einzelnen Einwander unten verwiesen.</p>

	<p>Kirche Stellichte, Flurstücke 18/1; 18/4; 19; 99/23; 99/27</p> <p>Iris Borchert, Flurstücke: 23/6, 23/7, 99/9, 16/1 und 17/1</p> <p>Heinrich Thiede, Flurstück: 278</p> <p>Martin Rabe, Flurstücke: 90/6, 90/7</p> <p>Eine persönliche Stellungnahme der Eigentümer liegt der Stadt Walsrode bzw. dem Landkreis Verden vor.“</p>	
<p>Martin Rabe vom 12.09.2018</p>	<p>„Mit Bedauern haben wir feststellen müssen, dass unser Grundstück in Stellichte Flur 7, Flurstück 90/6+7 gegen alle Absprachen mit dem Heidekreis und Zusagen vom Heidekreis, siehe eine zweite folgende Mail, nun doch vollständig im Plangebiet NSG-Lehrdetal als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden soll.</p> <p>Wir haben eine schriftliche Zusage von Landkreis Heidekreis, dass der bebaubare Teil der Grundstücke s.o. 90/6+7, der sich innerhalb der Abgrenzungssatzung der Stadt Walsrode, Ortschaft Stellichte befindet, nicht in das NSG aufgenommen werden soll!</p> <p>Wir haben eine gültige Baugenehmigung Aktenzeichen: 18040063 aus Mai 2018 vom Landkreis Heidekreis für die Fläche 90/6 und mittlerweile mit dem Bau begonnen und den Bodenaushub teilweise auf 90/7 abgelagert. Das Richtfest ist geplant für 13.10.2018. Es sind für uns schon jetzt erhebliche finanzielle Belastungen entstanden.</p> <p>Wir legen daher entschieden Einspruch gegen den Plan NSG auf dem bebaubaren Teil der Flächen Flur Stellichte, Flurstück 7, Flurstücke 90/6 + 90/7 ein. Dazu bitten wir die beteiligten Behörden Im Heidekreis und</p>	<p>Das Flurstück 90/6 wird im bebaubaren Teil (vgl. Baugenehmigung AZ 18040063) einschließlich des Grünlandes auf dem Flurstück aus dem NSG entlassen. Diesbezüglich bleibt der Heidekreis bei seiner Aussage. Der verbleibende Teil des Flurstücks 90/6 sowie das gesamte nicht bebaubare Flurstück 90/7 können nicht entlassen werden. Sie sind schutzwürdige Bestandteile des FFH-Gebietes und müssen gesichert werden.</p>

	Landkreis Verden, sich an die Zusagen aus Feb. 2018 zu halten, um eine juristische Abklärung unnötig zu machen.“	
Jan de Groot vom 12.09.2018	<p>„Wir bewirtschaften als Pächter betroffene Grünlandflächen in dem geplanten Naturschutzgebiet (NSG) Lehrdetal. Wir möchten Einspruch gegen einige Auflagen, die durch die Änderung des Schutzzustandes entstehen einlegen.</p> <p>Für unseren Milchviehbetrieb ist die Versorgung der Milchkühe und deren Nachzucht das oberste Ziel der Flächenbewirtschaftung. Wir bewirtschaften seit 1996 ungefähr 15 ha Grünland im betroffenen Gebiet (Rittergut Stellichte) Mit den Auflagen des derzeitigen LSG lässt sich die Futterproduktion recht gut vereinen. Es handelt sich um intensiv genutztes, großteils drainiertes Grünland auf Sandboden welches direkt an der Lehrde liegt. Daher ist die jährliche Räumung und Reinigung der Gräben essentiell um den Wasserabfluss und die Funktion der Drainagen aus der Fläche sicherzustellen. Dieses sehe ich durch die neue Verordnung sehr stark gefährdet.</p> <p>Wiederherstellen, verbessern und entwickeln: Es wird immer wieder beschrieben das die Landschaft, Biotope, und Lebensstätten „wiederhergestellt und verbessert“ werden sollen. Dieses widerspricht der Idee, dass es sich um ein schützenswertes Gebiet handelt. Das Grünland entlang des Oberlaufes der Lehrde vom Limmerberg bis Lehrde wird intensiv genutzt. Somit findet hier eine intensive Düngung statt, diese ist in ihrem Entwürfen vorerst nicht beeinträchtigt, widerspricht aber den folgenden Bewirtschaftungsverböten. Aufgrund der waldreichen Lage ist die Bewirtschaftung des Grünlandes durch intensive Wildschäden begleitet. Diese erfordern in regelmäßigen Abständen eine Neuansaat mit Bodenbearbeitung und regelmäßige Pflanzenschutzanwendungen. Speziell zur Ampfer- und Hahnenfußbekämpfung. Diese ist bisher ohne</p>	<p>In § 4 der Verordnung (VO) sind umfassende Freistellungen aufgenommen worden. Unter anderem ist es gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 4 Abs. 3 der VO zulässig, Drainagen und Gräben zu unterhalten. Dem folgend ist nicht zu befürchten, dass die aktuelle Entwässerungssituation verändert wird.</p> <p>Der Regelungen der bestehenden Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind nicht ausreichend, um Einträge von Nährstoffen und Sedimenten in die Lehrde hinreichend zu vermeiden. Daher ist es erforderlich, auch auf Intensivgrünland den Düngezeitraum und den Grünlandumbruch (auch zur Neuansaat) sowie den Erhalt von Gewässerrandstreifen festzulegen.</p> <p>Dem Einwender folgend ist es auf Intensivgrünland nicht erforderlich, die Neuansaat einschließlich der dafür erforderlichen Bodenbearbeitung von Wildschäden zu untersagen.</p> <p>Es wird daher folgende Änderung in § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. h) vorgenommen:</p> <p>„Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind die Beseitigung von Wildschäden sowie kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 buchst. j) wird wie folgt geändert: „unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter</p>

	<p>Einschränkung möglich, nach der NSG Verordnung aber unter Praxisbedingungen nicht mehr möglich (Hahnenfuß ist ein giftiges Unkraut welches sicher nicht horstweise behandelt werden kann). Ich möchte vorschlagen die bisherige Regelung aus der LSG Verordnung zu übernehmen. Dadurch werden Totalherbizide verboten, eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung bleibt aber möglich und stellt sicher dass es nicht zu „Vergiftung“ von Futter durch Etablierung von giftigen Futterpflanzen (Hahnenfuß, Jakobskreuzkraut usw.) kommt. Der bisherige Zustand der Flächen zeigt dass es vertretbar ist.</p> <p>Neuanlage von Gewässerrandstreifen: Meiner Meinung nach stellt diese den größten und stärksten Eingriff dar. Die Gewässerrandstreifen sind benannt, nicht aber wie diese genutzt werden dürfen. Das sollte in der Begründung nachgeholt werden. Es ist gängige Praxis, dass Abschwemmung verhindert werden muss, eine Düngung bis an die Gewässerkanten ist so oder so untersagt. Sie untersagen in der Verordnung die komplette Bewirtschaftung ,d.h. auch die Mahd. Damit fallen die Gewässerränder aus sämtlichen landwirtschaftlichen Produktionssystemen und der dazugehörigen Agrarförderung heraus. Sobald eine Fläche bei Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer nicht gemäht worden sind, wird sie aus der beantragbaren Agrarfläche heraus gemessen. Somit steht sie weder für Tierhaltung, für Futterfläche, Vieheinheiten oder Baugenehmigungen zur Verfügung. Das entspricht der entschädigungslosen Enteignung von in unserem Fall mehr als 10% der im Gebiet liegenden Fläche! Ebenso verhält sich die Auszäunung der Gewässerstreifen bei Weidehaltung</p> <p>Es wird keine fünf Jahre dauern bis die Gewässerrandstreifen</p>	<p>Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferstrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres“. Mit der Änderung bleibt gewährleistet, dass die Fläche nicht aus der landwirtschaftlichen Prämienzahlung entfällt. Insbesondere während der Fortpflanzungszeit der hier wertgebenden Libellen, Vögel und des Fischotters bleibt der Lebensraum erhalten.</p> <p>Das NSG darf gem. § 3 Abs. 2 der VO auf allen öffentlichen Wegen, Wirtschaftswegen und Wander-/Radwegen betreten werden. Insofern liegt hier seitens des Einwenders ein Missverständnis vor.</p> <p>Hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens ist dieses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO für Grundeigentümer, deren Nutzungsberechtigte (Pächter) oder deren Beauftragte auch abseits der öffentlichen Wege erlaubt. Insofern ist die Sorge des Einwenders, wonach Flächen nicht mehr erreichbar wären, nicht begründet.</p>
--	---	--

	<p>verbuscht sind, dadurch ist die Gewässerunterhaltung unmöglich und die Drainagen sind zerstört. Somit ist eine Bewirtschaftung auch der Restfläche unmöglich. Zudem verbieten Sie ebenfalls die dann entstehende Hecke zu schneiden.</p> <p>Ich bitte um eine Änderung des Nutzungsverbotes. Als Alternative könnte die Mahd auf zwei Termine im Jahr reduziert werden (z.B. ab 20.06 bis 1.10.).</p> <p><u>Maßnahmen zur Grünlanderneuerung</u> sollen zukünftig genehmigt werden. Dieses ist Fachrecht. Hier wird aber auch die Beseitigung von Wildschäden, also Mulchen mit anschließender Übersaat dem Genehmigungsvorbehalt unterstellt (In dem Gebiet handelt es sich häufig um ganzflächige Wildschäden). Der Grund dafür ist fachlich aus meiner Sicht nicht begründbar. Wenn im Frühjahr die Vegetation loslegt kann nicht auf eine Genehmigung gewartet werden sondern es zählt jeder Tag, bzw. der richtige Zeitpunkt. Diesen Zeitpunkt kann nicht eine, evtl. willkürliche, Schreibtischentscheidung erzeugen. Das wird von der Natur und der Witterung vorgenommen. Dabei schlage ich eine Anzeigeregelung vor. Das heißt, dass der Landwirt der die Absicht/Notwendigkeit hat etwas durchführen zu müssen, der UNB eine Anzeige (Mail oder Fax) zukommen lässt. Dann kann es bei Bedarf kontrolliert oder begleitet werden. Dieses Verfahren hat sich in diesem Sommer etabliert und funktioniert. Für mein Vernehmen führt es zu einem sinnvollen Miteinander zwischen Behörde und Landwirtschaft. Die Anträge für Grünlanderneuerung, die wir in diesem Frühjahr gestellt haben sind bis heute nicht genehmigt/bearbeitet. Das beweist, dass das System der Genehmigung seitens der Behörde nicht zu gewährleisten ist.</p> <p>In der Begründung und Erläuterung wird zu <u>den Verboten und Freistellungen</u> beschrieben dass die Verbote zum</p>	
--	---	--

	<p>erreichen der Schutzziele unbedingt erforderlich sind. Dieses kann so nicht akzeptiert werden, da sich die Natur unter den jetzigen Bedingungen so hervorragend entwickelt hat, dass sie besonders schützenswert geworden ist. Damit wird ja direkt beschrieben das der Status Quo ausreichend ist, um die Anforderungen an die Schutzziele zu erreichen.</p> <p><u>Die Dorfbevölkerung</u> wird durch das <u>Betretungsverbot der Naturräume</u> ebenfalls stark beeinträchtigt. Es ist ein großer Bestandteil des örtlichen Lebens auch die Natur nutzen und genießen zu können, dieses wird grade hier in Stellichte, wo das NSG bis in viele Gärten reicht stark beeinträchtigt. Laut der Verordnung muss man bei der UNB arbeiten um das komplette Gebiet mit dem Auto durchqueren zu können, die Anwohner dürfen die Wiese oder den Wald hinterm Haus aber nicht betreten. Ich meine auch hier ist die Willkür und Zweckmäßigkeit deutlich über das erträgliche Maß hinausgegangen.</p> <p>Das Erreichen der Flächen soll zukünftig nur noch über öffentliche Wege erlaubt sein. Sehr viele Flächen entlang der Lehrde sind nur über private Wege zu erreichen. Hier ist nicht beschrieben wie den Eigentümern und Bewirtschaftern sichergestellt wird, dass die vorhandenen Wege auch zukünftig genutzt und unterhalten werden dürfen.</p> <p>Wir bitten die Einwände zu prüfen und uns im Anschluss eine Antwort zu geben, zudem behalten wir uns vor im weiteren Verfahren Einsprüche zu erheben, soweit sie unsere Belange berühren oder beschränken.”</p>	
Kurt Benien vom 10.09.2018	“Gegen die o.g. Naturschutzgebietsverordnung habe ich Einwände. Mein Flurstück 2/0 in Hamwiede, Flur 4 wurde jahrelang Sandboden abgebagert, um die Löcher in den	Beide Flurstücke liegen im FFH-Gebiet, sie können nicht aus dem Naturschutzgebiet entlassen werden. Es handelt sich um Grundstücke, welche als Wald bzw. Grünland genutzt werden. Die Waldnutzung ist gem. § 4 Abs. 7 der

	<p>Lehrdewiesen aufzufüllen. In diesen wild gewachsen Wald wurde von meinen ehemaligen Nachbar Ziergehölz gepflanzt. Für mich als Eigentümer sind dort keine Tiere oder Pflanzen, die in der Verordnung als schützenswert dargestellt werden, vorhanden. Aus diesem Grund lehne ich es ab, dass dieses o.g. Flurstück als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Dieses zählt auch für mein Flurstück 130/1 (gleiche Gemarkung und gleiche Flur) als Grünland genutzt wird. Das Flurstück 2/0 ist meine einzige Möglichkeit Feuerholz zu machen und dies möchte ich nach wie vor tun.“</p>	<p>Verordnung, die Grünlandnutzung gem. § 4 Abs. 6 der Verordnung freigestellt.</p>
<p>Iris Borchert vom 10.09.2018</p>	<p>„Gemarkung Stellichte Flur 3/Flur 2 -Flurstücke 23/6, 23/7, 99/9, 16/1 und 17/1: In o. g. Angelegenheit bitte ich meinen gesamten Grundbesitz Stellichte 35 aus dem Naturschutzgebiets (NSG)–Ausweisungsverfahren herauszunehmen. Ich sehe keine besonderen Gründe, warum meine Grundstücke unter Naturschutz gestellt werden sollen. Wir möchten uns weiterhin frei bewegen in unserem familiären Bereich. Meine Gebäude sollen weiterhin Baumöglichkeit haben. Ich kann Ihnen allerdings versichern, dass wir immer sehr umweltschutzgerecht handeln, besonders auf meinem Grundstück. Sie können sich hiervon gerne persönlich durch eine Besichtigung überzeugen.“</p>	<p>Es ist nicht zulässig, sämtliche Grundstücke aus dem NSG zu entlassen, da sie im FFH-Gebiet liegen und geprüft werden muss, inwieweit eine Sicherung auf Grund eines wissenschaftlichen Fehlers bei der FFH-Gebietsabgrenzung unterbleiben kann. Ausweislich der FFH-Basiserfassung kann derjenige Teil der Flurstücke 23/6, 23/7 sowie 99/9 entlassen werden, welcher als Biototyp ONK – Kirche/Kloster erfasst wurde.</p> <p>Die Flurstücke 16/1 und 17/1 sind vollständig im FFH-Gebiet gelegen und als Erlenwald sowie Halbruderale Staudenflur erfasst. Sie können nicht entlassen werden.</p>
<p>Dietrich von Behr vom 12.09.2018</p>	<p>„Stellungnahme/ Einlassung von Dietrich von Behr: Die Ausweisung eines NSG (versus LSG) ist dem Grunde nach nicht gerechtfertigt noch notwendig . Es liegt bereits keine Notwendigkeit für die Ausweisung eines NSG „Lehrdetal“ vor. Die Begründung zur Verordnung</p>	<p>Der Europäische Gerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht sowie das Nds. Umweltministerium halten die nationale Sicherung durch Ausweisung von Schutzgebieten nach nationalem Recht für unverzichtbar. Vertragsnaturschutz fällt im vorliegenden Fall schon auf Grund eines fehlenden Drittschutzes als Sicherungsinstrument aus.</p> <p>Insofern besteht hinsichtlich der Frage, ob ein Schutzgebiet</p>

	<p>argumentiert mit einer gesetzlichen Verpflichtung, die von der europäischen Kommission ausgewiesenen NATURA-2000 Gebiete nach nationalem Recht zu sichern. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG besteht zwar grundsätzlich die Verpflichtung für ein nationales Schutzregime für die durch die Kommission in die Liste aufgenommenen Gebiete. Dies kann auch entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erfolgen. Der Verpflichtung würde aber nicht nur durch die Ausweisung als NSG, sondern auch durch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) genüge getan.</p> <p>Es besteht ohnehin in gesetzlicher Hinsicht für eine Unterschutzstellung durch Ausweisung eines Schutzgebietes nach § 20 Abs. 2 BNatSchG kein Anlass.</p> <p><u>Die Unterschutzstellung kann nach § 32 Abs. 4 BNatSchG unterbleiben, da auch durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer der notwendige Schutz für die in der FFH-Kulisse enthaltenen Lebensraumtypen (LRT) und zu schützenden Arten gewährleistet werden kann. So wie es bereits auf Teilen der Langen Wiese praktiziert wird (Vertragsnaturschutz).</u></p> <p><u>Der Erhaltungszustand kann durch gezielte Instrumente des Vertragsnaturschutzes gesichert werden.</u></p> <p>Die vorrangige Sicherstellung durch eine vertragliche Vereinbarung bzw. auch in Bezug auf eine mögliche LSG-Kulisse ist mit mir als Eigentümer nie geprüft respektive erörtert worden. Dabei hatte ich dies angeboten, weil Flächen links und rechts der L ehrde innerhalb der FFH-Kulisse in meinem Eigentum stehen.</p> <p>Den Betrieb hat immer eine schonend praktizierte</p>	<p>ausgewiesen werden muss kein Ermessensspielraum.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, an welcher Stelle die Verordnung unverhältnismäßig sei, der Einwender legt dies auch nicht näher dar.</p> <p>Die gerügten Darstellungen der § 3 Abs. 1 & Abs. 2 sowie des § 7 geben den aktuell gültigen Gesetzestext wieder und dienen der Transparenz. Der Verordnungsgeber ist nicht befugt, vom geltenden Recht abzuweichen.</p>
--	---	---

	<p>Bewirtschaftung ausgezeichnet. Dies ist durch eine freiwillige Zertifizierung belegt. Durch die Bewirtschaftung meiner Familie, konnte das Gebiet auch über Generationen in seinem Wert erhalten werden. Ich habe mich auch Absprachen und Vereinbarungen mit den Behörden und Trägern des Naturschutzes immer aufgeschlossen gezeigt. Durch eine vertragliche Vereinbarung würde ein ausreichender Schutz für die FFH-Flächen gewährleistet.</p> <p>Für den Fall einer Ausweisung als Schutzgebiet wäre ohnehin die Ausweisung als LSG vorzugswürdig. Die Ausweisung als NSG ist nicht notwendig. Die Ausweisung als NSG greift auch stärker in die Rechte des Eigentümers ein. Zu nennen sind das den Eigentümer beschränkende Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. -1 Nr. 1 BNatSchG für NSG. Weiter wird nach den gesetzlichen Regelungen und den Bewertungsregelungen der Kreditinstitute auch durch die Ausweisung als NSG der Wert eines Grundstückes wesentlich beeinträchtigt und vermindert. Mit der Ausweisung des Grundstückes als NSG ist eine erhebliche Verminderung des Wertes an sich und des Beleihungswertes verbunden.</p> <p>Die Ausweisung eines NSG ist unverhältnismäßig, da die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß Art. 2 Abs. 2 FFH-RL auch ohne Weiteres über Instrumente des Vertragsnaturschutzes oder über die Aufstellung einer LSG-VO gewährleistet werden können. Dem stehen auch interne Verwaltungsanweisungen der Naturschutzbehörden zur vorrangigen Anweisung von NSG nicht entgegen.</p> <p>Der beabsichtigte räumliche Umfang der Ausweisung nimmt praktisch ca. 1 ha meiner Grünlandfläche aus der Bewirtschaftung (Uferrandstreifen). Dies ist mit</p>	
--	--	--

	<p>Opportunitätskosten verbunden.</p> <p>Auch die in der NSG-VO enthaltenen Ver- und Gebote sind ungeeignet und unzulässig und belasten mich als Eigentümer in unzumutbarer Art und Weise in seinen Rechten:</p> <p>Schon die Verbote innerhalb der Schutzbestimmungen zu § 3 Abs. 1 und 2 sind überflüssig, soweit sie lediglich das Gesetzesrecht wiederholen und auch als sie sich auf Handlungen außerhalb der räumlichen Kulisse des NSG beziehen. Derartige Regelungen sind zu allgemein und inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.</p> <p>Ich unterhalte einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und muss mit diesem dauerhaft Einnahmen erzielen, die den Familienunterhalt sichern sollen. Dauerhafte Einnahmen aus der wirtschaftlichen Nutzung sind auch notwendig, um den Betrieb als solchen, den Hof und die Baulichkeiten pflegen und erhalten zu können, sowie bestehende Verpflichtungen zu erfüllen. Auch die Erbringung von Naturschutzleistungen ist nur dann möglich, so lange eine gesunde wirtschaftliche Basis vorhanden ist. Die Vorgaben und Verbote der NSG-VO entziehen diese Basis.</p> <p>Schließlich sind auch die Ahndungstatbestände in § 7 des VO-Entwurfes abzulehnen. Ausdrücklich widersprochen werden muss jeder Ahndungsandrohung, die den Eigentümer kriminalisieren könnte. Daher muss klargestellt werden, dass die Straftatbestände aus § 7 Abs. 1 und 2 in keinem Fall für Handlungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gelten dürfen. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte darf über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus keiner Strafandrohung unterfallen.</p>	
--	---	--

	<p>Sämtliche Wirkungen könnten für den Fall, dass eine Ausweisung eines Schutzgebietes gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG überhaupt notwendig erscheinen sollte, auch durch die Aufstellung einer LSG-VO und/oder mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zuverlässig erreicht werden.“</p>																
<p>Dorothea Gellermann vom 13.09.2018</p>	<p>„Einwand zum NSG Lehrdetal</p> <p>Betreffende Flurstücke sind:</p> <table border="1" data-bbox="548 542 963 710"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hamwiede</td> <td>4</td> <td>40/4</td> </tr> <tr> <td>Hamwiede</td> <td>4</td> <td>39/13</td> </tr> <tr> <td>Nordkampen</td> <td>2</td> <td>199/2</td> </tr> <tr> <td>Nordkampen</td> <td>2</td> <td>98/1</td> </tr> </tbody> </table> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewirtschaftung muss so erhalten bleiben wie sie zurzeit ist. 2. Die Flächen dienen des Weiteren zur Weidehaltung und damit ist die Nutzung der Wirtschaftsgebäude attraktiv. Wenn die Tieranzahl beschränkt bzw. die Weidehaltung zeitlich eingeschränkt wird haben wir keine Nutzung für unsere Stallung. 3. Die Pachteinnahmen sind zwingend notwendig zur Erhaltung der Hofstelle, eine Minderung durch den NSG führt langfristig zu einer Existenzbedrohung. 4. Wir lehnen das NSG ab. Das vorhandene LSG ist ausreichend mit EU konformer Anpassung. 5. Aus unserer Sicht ist § 5 Abs.2 BNatSchG nicht ausreichend beachtet. 	Gemarkung	Flur	Flurstück	Hamwiede	4	40/4	Hamwiede	4	39/13	Nordkampen	2	199/2	Nordkampen	2	98/1	<p>Das Flurstück Nordkampen, Flur 2, 98/1 ist nicht Gegenstand des Naturschutzgebietes (NSG).</p> <p>Alle anderen Flurstücke werden als Grünland bzw. Wald genutzt und liegen vollumfänglich im NSG, weshalb eine Entlassung aus dem NSG entfällt.</p> <p>Die Bewirtschaftung ist gem. § 4 Abs. 6 & 7 der Verordnung weiterhin möglich, eine Pachteinnahme weiterhin gegeben.</p> <p>Das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist weder hinsichtlich des Schutzzwecks noch hinsichtlich der Ge- und Verbote ausreichend, um einen Natura 2000-Schutz zu gewährleisten. Eine Neuausweisung ist unverzichtbar.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 buchst. j) wird wie folgt geändert: „unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres“. Mit der Änderung bleibt gewährleistet, dass die Fläche nicht aus der landwirtschaftlichen Prämienzahlung entfällt. Insbesondere während der Fortpflanzungszeit der hier wertgebenden Libellen, Vögel und des Fischotters bleibt der Lebensraum erhalten.</p>
Gemarkung	Flur	Flurstück															
Hamwiede	4	40/4															
Hamwiede	4	39/13															
Nordkampen	2	199/2															
Nordkampen	2	98/1															

	<p>6. In der Naturschutzverordnung § 2 Schutzzweck befinden sich keine der aufgeführten Lebensraumtypen auf dem Grünland. Aus diesem Grund ist die Grundlage eines NSG nicht geschaffen. Man kann nur das Schützen was da ist!</p> <p>7. Die Seitenstreifen an den Gewässern müssen gepflegt werden gegen Verbuschen/Verwaldung um eine Entwässerung zu gewährleisten.</p> <p>8. Wir sehen uns in Übermaßen eingeschränkt an und wir fordern von der zuständigen Behörde eine Betroffenheitsanalyse. Ähnlich wie in Aller-Leine-Tal, wie ich es aus der Zeitung entnommen habe.</p> <p>9. Ich behalte mir weitere Einwendungen vor: EuGH, Urt.v. 15.10.2015 - C 137/14“</p>	
<p>Heinrich Thiede vom 10.09.2018</p>	<p>„Gegen die o.a. Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Lehrdetal“ habe ich drei Einwendungsschreiben als Anlage beigefügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einwendungen gegen die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde pp. 2) Einwendungen wegen Lehrdewiese , Flurstück 53/2 der Flur 8 Gemarkung Stellichte 3) Einwendungen wegen Flurstück 278 der Flur 7 Gemarkung Stellichte <p>1) Meine Einwendungen richten sich gegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 der „ VO“ „Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde“.</p> <p>a) Die Herstellung einer Fischtreppe an der „Niedermühle“ - einem Naturidyll des Teiches - in Stellichte würde in</p>	<p>Es ist ausweislich der FFH-Erhaltungsziele für die Lehrde erklärtes Ziel, die Durchgängigkeit als Lebensraum für wandernde Fischarten sowie Arten des Makrozoobenthos zu herzustellen. Die Zielstellung für das Natura 2000-Gebiet muss sich im Schutzzweck der Verordnung wiederfinden. Dabei kann in der Verordnung nicht festgelegt, wann und wie die Durchgängigkeit hergestellt werden soll. Indes ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit auch erklärtes Ziel der Wasserrahmenrichtlinie. Da die Verordnung die Herstellung der Durchgängigkeit nicht unmittelbar vorschreibt, sondern lediglich als Ziel definiert, ist eine Änderung der Verordnung nicht geboten.</p> <p>Die Lehrdewiese Flurstück 53/2, Flur 8, Stellichte ist vollumfänglich Teil des FFH-Gebietes und als sonstige feuchtes Extensivgrünland kartiert (vgl. FFH-Basiserfassung) und zu sichern. Die Nutzung ist gem. § 4 Abs. 6 der Verordnung freigestellt.</p>

	<p>erheblichem Maße den Schutzzweck in § 2 der „VO“ verletzen. Fischotter, Graureiher, Eisvogel, Libellen, Bachneunauge etc. sind im Mühlenteich wieder heimisch geworden und würden durch die Baumaßnahme vertrieben. Dasselbe gilt ebenso für Röhrichtgewächse und geschützte Pflanzenarten. Durch den Bau einer Fischumgehung würde dem schutzwürdigen Biotop „Mühlenteich“ ein Schaden zugefügt, den die Funktion einer Fischtreppe nicht aufwiegt. Spundwände aus Stahlbeton wie an der Cordinger Mühle oder der Ratsmühle in Soltau würden mit den Belangen des Schutzzweckes der VO in einem NSG nicht vereinbar sein.</p> <p>b) Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Niedermühle ist nicht notwendig und erforderlich. Solange die Stauanlage im Zusammenhang mit dem Antrieb der Wassermühle existiert - etwa seit 1592, vermutlich viel früher (Kleeberg, Nds. Mühlengeschichte), hat es immer reichlich Fische unterhalb und oberhalb des Wehres der gleichen Art gegeben. Das habe ich in den über 70 Jahren meines Lebens hier immer feststellen können. Wenn in den letzten Jahren der Fischbestand zurückgegangen ist, hat das andere Ursachen, nicht aber die Stauanlage. Hinzu kommt, dass die Niedermühle am Oberlauf der Lehrde liegt, dort wo im Orte Stellichte die Lehrde als Bach eigentlich erst durch kleine Zubringer und Gräben entsteht. Sie ist hier oberhalb des Wehres an der Niedermühle nur ein Rinnsal mit der Tendenz jährlich stark geringer werdender Wassermengen.</p> <p>Fraglich ist deshalb, ob die Bewirtschaftungsziele des Naturschutzes überhaupt mit dem Bau einer Fischtreppe an dieser Stelle erreicht werden können, denn die Wirkung erscheint nur sehr gering zu sein und der Aufwand unverhältnismäßig hoch.</p>	<p>Bei dem Flurstück 278, Flur 7, Stellichte handelt es sich um Wald, welcher vollständig im FFH-Gebiet gelegen ist und nicht entlassen werden kann.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die Gewässerunterhaltung freigestellt. Wenngleich die Intensität sowie der jahreszeitliche Zeitraum der Unterhaltung den Erfordernissen des Naturschutzes anzupassen ist, ist der Betrieb der Mühle damit grundsätzlich möglich.</p> <p>§ 4 Abs. 8 regelt die Unterhaltung der Teiche durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers. Damit soll gewährleistet werden, dass die Lehrde nicht durch Sedimente aus Teichen oder durch schwallartigen Wasserabfluss beeinträchtigt wird. Im Falle eines Hochwassers ist die Argumentation des Einwenders, wonach wegen Gefahr in Verzug der Wasserstand ohne Zustimmung reguliert werden muss, nachvollziehbar. Daher wird in § 4 Abs. 8 folgende Änderung vorgenommen:</p> <p>„Die Unterhaltung von Teichen durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Regelung umfasst nicht die Regulierung der Stauhöhe im Falle eines Hochwassers.“</p>
--	--	---

	<p>c) Würde man dem Flusslauf der Lehrde die für die Funktion der Fischtreppe erforderliche Wassermenge entziehen, wäre die verbleibende Wassermenge nicht ausreichend, die Stromerzeugung aus Wasserkraft weiter als Gewerbebetrieb zu betreiben. Die Errichtung einer Fischumgehung an der Niedermühle wäre das absolute Ende des Gewerbebetriebes.</p> <p>Hergestellt habe ich die Stromerzeugung aus Wasserkraft mit dem Ziel, Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen. Dieser politischen Zielsetzung der Bundesregierung den CO2-Ausstoß zu reduzieren, würde mit der Errichtung einer Fischtreppe zuwider gehandelt.</p> <p>Hinzu kommt, dass die bestehenden Wasserrechte durch den Wasserbedarf einer Fischumgehung ausgehöhlt, nicht mehr nutzbar und wertlos werden würden.</p> <p>d. Die 2006 renovierte Ossberger-Durchströmturbine aus dem Jahre um 1935 ist ein technisches Baudenkmal und Bestandteil des Baudenkmals Niedermühle, Stellichte Nr. 28. Der Bau einer Fischumgehung würde den Betrieb der Turbine stilllegen siehe oben zu c). Der Stillstand der Turbine würde zu Rostansätzen der Turbinenanlage führen mit der Folge, dass die Turbine nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit funktionsunfähig werden würde. Daran würde ein evtl. gelegentlicher Leerlauf der Turbine für Besucher des Baudenkmals nichts ändern. Das könnte ein Verstoß gegen das Nds. Denkmalschutzgesetz sein.</p> <p>Ich bitte aufgrund der vorgetragenen Einwendungen um Prüfung, ob von dem Bau einer Fischumgehung an der Niedermühle gemäß § 30 Ziffer 1 WHG abgesehen werden</p>	
--	---	--

	<p>kann. Der Bau der Fischumgehung erfordert wegen der vorhandenen natürlichen Gegebenheiten, Schäden und Erschwerungen (Rinnsal im Oberlauf mit abnehmender jährlicher Wassermenge, Durchlass unter der Straße mit einer Tragfähigkeit von z. Zt. noch mindestens 16t, hochwasserfeste Solgleite, Beschaffung der Baufläche pp.) einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, der nicht zu rechtfertigen ist.</p> <p>Hinzu kommen die beschriebenen schwerwiegenden Einbußen und hohen Schäden, die mir durch den Bau einer Fischumgehung entstehen würden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen <i>verbietet</i> es sich für mich, Kosten <i>dieses</i> Projektes zu tragen. Durch den Bau einer Fischumgehung entfällt jede Nutzungsmöglichkeit des Wehres .</p> <p>2) Meine Einwendungen richten sich auch gegen die überstarke Verkräutung des Flussbettes .</p> <p>Die starke Verkräutung des Flussbettes der Lehrde <u>hinter</u> dem Wehr und der Turbine führt in der Vegetationszeit (Frühjahr, Sommer und Herbst) zum Rückstau des Lehrdewassers bis zur Turbine. Diese Entwicklung verschlimmert sich von Jahr zu Jahr. Der Wasserpegel des Lehrdewasser <u>hinter</u> dem Wehr steigt durch das Abflußhindernis „Verkräutung“ bis zu ca. 50 cm hoch an, so dass das Turbinenrad tief im Wasser liegt, durch das tiefe Eintauchen ins Wasser gebremst wird und keine Leistung bringt. Es sind Einnahmeausfälle entstanden .</p> <p>Diese Entwicklung ist nach meinen Beobachtungen erst in den letzten 5 - 6 Jahren eingetreten. Vor dieser Zeit hat es einen so üppigen Krautwuchs in der Lehrde an dieser Stelle</p>	
--	--	--

	<p>nicht gegeben. Der Rückstau des Lehrdewasser durch eine übermäßige Verkrautung ist nicht mit dem Sinn und Schutzzweck der „VO“ in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 vereinbar, weil das Lehrdewasser in diesem Bereich kaum noch fließt , also kaum noch ein Fließgewässer ist. Fraglich ist, ob diese Sachlage noch dem Lebensraumtyp 3260 entspricht, wie er in der Begründung zur VO auf Seite 1 beschrieben ist, also (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) muss man bezweifeln. Ursache der Verkrautung könnte sein, dass der UHV-Lehrde bei der Reinigung der Lehrde das Wurzelwerk der Röhrichte (Schilf) nicht entnehmen und auch nicht teilweise entnehmen darf. Hiermit beantrage ich, im Bereich von 600- 700 m im Flussbett der Lehrde hinter meinem Wehr an den schlimmsten Stellen eine teilweise Entnahme des Wurzelwerkes des Schilfes zuzulassen, um die Turbine betreiben zu können.</p> <p>3) Meine Einwendungen richten sich ferner gegen § 4 (8) der „VO“ (Freistellungen) Es ist praktisch nicht durchführbar bei Hochwasser vor dem Ziehen der Schotten die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen. Es muss sofort gehandelt werden, weil Gefahr im Verzug ist. Beim Ziehen der Schotten bei Hochwasser ist nicht auszuschließen, dass über Nacht der Teich wasserleer läuft. Das hat sich in meiner langjährigen Zeit, in der ich die Wasserrechte wahrgenommen habe, immer mal wieder gezeigt. Ich beantrage, in dem vorgenannten Fall auf die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu verzichten.“</p>	
Heino Ahrens vom 17.09.2018	„Hiermit möchte ich Einspruch einlegen über folgende § in der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG)	Die Grassaat ist nur auf wenigen Grünlandflächen, welche gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt oder als FFH-Lebensraumtypen (LRT) kartiert wurden, unzulässig. Auf

	<p>„Lehrdetal“:</p> <p>Zu §3/25 Die Grassaat muss auch ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sein.</p> <p>Zu §4/2 Das Befahren und Betreten des Gebietes ist nur nach Anmeldung und Einverständnis durch den Eigentümer oder Pächter für Bedienstete der Naturschutzbehörden möglich.</p> <p>Zu §4/6 – 1 Nach Wildschäden muss das Grünland mit einer Fräse wieder eingeebnet werden um den Wildschaden zu beheben.</p> <p>Wenn der Mindestabstand von 5 m Uferrandstreifen entlang der Lehrde eingehalten werden soll, muss dieses durch ein jährliches Entgelt ausgeglichen werden. Da der Dünger mit Schleppschuh oder Schleppschlauch ausgebracht wird, entfällt §4/6 1. H.</p> <p>Zu §6/1 Die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sind vorher mit den Eigentümer und Pächter zu klären.“</p>	<p>diesen Grünlandtypen würde die Nachsaat zu Veränderungen der Artenzusammensetzung führen, welche dem Schutzzweck widerspräche. Eine Änderung kann daher nicht vorgenommen werden.</p> <p>Das Betreten von Grundstücken ist in § 39 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Eine Änderung ist hier nicht geboten.</p> <p>Zur Beseitigung von Wildschäden wird im Sinne der Angemessenheit folgende Änderung in § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. h) vorgenommen:</p> <p>„Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind die Beseitigung von Wildschäden sowie kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren</p> <p>Die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen wird der Anregung auch andere Einwender folgend, nachfolgende Änderung § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. j) vorgenommen: „unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres“. Mit der Änderung bleibt gewährleistet, dass die Fläche nicht aus der landwirtschaftlichen Prämienzahlung entfällt. Insbesondere während der Fortpflanzungszeit der hier wertgebenden Libellen, Vögel und des Fischotters bleibt der Lebensraum erhalten.</p>
--	--	---

		Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG regeln das Vorgehen bei Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Ein Verweis auf die Paragraphen findet sich in § 6, Abs. 3 der Verordnung, so dass dem Anliegen des Einwenders bereits entsprochen ist.
Manfred Gehle vom 22.09.2018	<p>„Das von Ihnen geplante Naturschutzgebiet Lehrdetal auf meiner Fläche (mitten im Dorf gelegen) würde so wie aus dem Entwurf ersichtlich eine zu enorme Flächeneinbuße für meinen Betrieb mit Rinderweidehaltung bedeuten, dass ich Sie bitten möchte diese Fläche noch einmal zu überarbeiten oder gegebenenfalls gemeinsam mit mir vor Ort noch einmal direkt nach einer Besichtigung nach einer Lösung zu suchen.</p> <p>Darüber hinaus behalte ich mir die Möglichkeit für evtl. weitere Einwände vor.</p> <p>Betr. Gekennzeichnete Fläche auf der beigefügten Anlage . GMKG 032316 FLR 3 Flurstück Nr. 40/29.“</p>	<p>Das Flurstück Stellichte, Flur 3, 40/29 liegt am Ortsrand unmittelbar an der Lehrde. Es ist handelt sich um eine unbebaute Grünlandfläche, weil vollumfänglich Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Sie muss daher nach nationalem Recht gesichert werden.</p> <p>Die Grünlandnutzung ist gem. § 4 Abs. 6 der Verordnung freigestellt.</p>
Frank Twiefel vom 26.09.2018	<p>„Hiermit lege ich gegen folgende Punkte der geplanten Verordnung Einspruch ein.</p> <p>Zu: §3 Verbote (3) 3. • Bisher fälle ich einen schadhafte Baum rechtzeitig, bevor er in die Lehrde fällt. Wenn der Baum in der Lehrde liegt, ist die Beseitigung aufwendig und ungleich teurer. Zumal das Befahren der Lehrdewiesen auch nicht immer möglich ist. Wollen und werden sie zukünftig die Beseitigung dieser Bäume übernehmen?</p> <p>Zu: §3 Verbote (3) 23 . • Was spricht gegen Erstaufforstung auf Grünland? Wenn ich</p>	<p>Der Einwand, dass schadhafte Einzelbäume entlang der Lehrde entnommen werden dürfen, scheint insofern gerechtfertigt, als dass eine Gefährdung des Gewässerabflusses bzw. ein unnötiger Aufwand bei der Bergung in Kauf genommen werden müsste. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, die aufgrund einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ein sofortiges Handeln erfordern sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.</p> <p>Das Lehrdetal ist, wie im Schutzzweck dargelegt, von Grünland geprägt. Das Grünland ist für das</p>

	<p>für mein Weideland keine Verwendung oder Pächter habe, dann möchte ich schon die Möglichkeit zur Erstaufforstung haben. Waldflächen an der Lehrde sind ja nicht außergewöhnlich.</p> <p>Zu: §4 Freistellungen (2) 2.d) <ul style="list-style-type: none"> • Dieses darf/soll nur nach Ankündigung und in Absprache mit dem Eigentümer geschehen. </p> <p>Zu: §4 Freistellungen (2) 3. <ul style="list-style-type: none"> • Der Wegebau mit den aufgeführten Materialien wird LKW oder Forstmaschinen nicht tragen. </p> <p>Zu: §4 Freistellungen (6) 1.e) <ul style="list-style-type: none"> • Die Belassung und nicht Bewirtschaftung eines Uferrandstreifens kommt einer Enteignung gleich! Zudem müssen dann auf den Weiden alle Zäune in diesem Bereich neu gezogen werden. Wer kommt denn für diese Kosten auf? Wenn sie den Uferrandstreifen als nicht Bewirtschaftung wollen, dann entschädigen sie die Eigentümer bitte auch entsprechend. </p>	<p>Naturschutzgebiet (NSG) charakteristisch und für die wertgebenden Tier- und Pflanzenarten teilweise ein wertvolles Teilhabitat. Dem Einwender kann jedoch insofern gefolgt werden, als dass es im Einzelfall Grünländer gibt, welche auf Grund ihrer Artenzusammensetzung und Lage für das Lehrdetal von untergeordneter Bedeutung sein können und eine Aufforstung mit geeigneten Baumarten im Einzelfall eine naturschutzfachliche Aufwertung darstellen kann. In diesem Fall ist die Maßnahme nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde als Entwicklungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) freigestellt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) regelt lediglich das Betreten des Grundstücks unbeirrt sonstiger Eigentumsrechte. Eine Änderung der Verordnung ist an dieser Stelle nicht geboten.</p> <p>Die Unterhaltung von Wegen ist dem Verordnungstext nach bspw. auch mit Heidesandmischung oder Glensanda als wassergebundene Wegedecke zulässig. Wassergebundene Wegedecken tragen LKW und Forstmaschinen, weshalb keine Änderung der Verordnung geboten ist</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B.</p>
--	--	--

	<p>Zu: §6 (alle Punkte) • Alle Punkte dürfen/sollten nur in Abstimmung mit dem Eigentümer durchgeführt werden .</p> <p>Waldbewirtschaftung: Die Einschränkung bei der Verjüngung/Aufforstung mit Douglasie, Fichte, Roteiche macht keinen Sinn. Gerade Douglasie und Roteiche scheinen mit dem Klimawandel besser zu recht zukommen als „lebensraumtypischen " Baumarten. Hierbei geht es letztendlich auch um Wirtschaftlichkeit, jedenfalls für mich als Eigentümer und Privatwaldbesitzer. Des weiteren sei erwähnt, das die geplanten Gassenabschnitte von 40 Meter für mich nicht praxisgerecht und durchführbar sind.“</p>	<p>eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Dem Gesuch zur Abstimmung von Maßnahmen nach § 6 wird durch § 6 Abs. 3 bereits entsprochen.</p> <p>Die Einbringung von Fichte, Douglasie, Roteiche bedarf bei nicht Lebensraumtypflächen der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Damit wird die Einbringung der Arten nicht gänzlich untersagt, aber in Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gesteuert. Beispielsweise werden somit Standort und Anteil der genannten Baumarten gebietsverträglich gelenkt. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre zu besorgen, dass stark ausdunkelnde, bodensaure und damit die Lehrde versauernde Wälder entstünden, welche dem Schutzzweck entgegenstehen würden. Bezüglich der Anpassungsfähigkeit von Baumarten an den prognostizierten Klimawandel sei erwähnt, dass insbesondere die Fichte nicht, hingegen die lebensraumtypische Trauben-Eiche nach aktuellem Kenntnisstand der Wissenschaft sehr gut mit Trockenheit und Wärme umgehen kann. Für Flächen mit vorkommen von Wald-Lebensraumtypen ist die Einbringung gänzlich untersagt, da die Einbringung der Erhaltung der Waldlebensraumtypen entgegenstehen würde.</p> <p>Ein Rückegassenabstand von 40 m ist dem Unterschutzzstellungserlass im Wald folgend auf befahrensempfindlichen Standorten vorgegeben.</p>
Herwig Hellmann vom 26.09.2018	„Gegen den in der Betreffzeile genannten Bescheid erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an:	Alle Flächen, welche im FFH-Gebiet liegen, sind nach nationalem Recht zu sichern. Die hier benannten Flurstücke, welche als Grünland und Wald genutzt werden, können nicht aus dem NSG entlassen werden.

	<p>Nutzungseinschränkungen und Wertverluste für die Flurstücke in der Gemeinde Walsrode, Gemarkung Idsingen, Flur 1, Flurstücke 210/1 und 207/1.</p> <p>Insbesondere der Entwässerung der Flächen auf dem Flurstück 210/1, das als Ackerland und Grünland ausgewiesen ist. Diese ist mit einer Drainage versehen, deren Ablauf dauerhaft über die Gewässer dritter Ordnung gewährleistet werden muss. Als Anlage ist eine Liegenschaftsgrafik beigefügt auf dem die Gräben für die Entwässerung rot markiert sind.</p> <p>Bei nicht ausreichender Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen sehe ich meine Flächen zudem gefährdet. Die Forstflächen auf dem Flurstück 210/1 gehören nicht zum Lehrde-Ursprungstal, es ist FFH-Gebiet. Mit welcher Begründung wird es jetzt Naturschutzgebiet?</p>	<p>Die Unterhaltung von Drainagen und Gräben dritter Ordnung ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 4 Abs. 3 freigestellt, weshalb der Einwand fehl läuft.</p> <p>Die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen wird wie folgt in § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. j) geändert: „unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres“.</p> <p>Mit der Änderung bleibt gewährleistet, dass die Fläche nicht aus der landwirtschaftlichen Prämienzahlung entfällt. Insbesondere während der Fortpflanzungszeit der hier wertgebenden Libellen, Vögel und des Fischotters bleibt der Lebensraum erhalten.</p>
--	---	--

Landkreis Rotenburg (Wümme)		
Name	Stellungnahme	Abwägung
Prof. Dr. Schwemer in Vertretung für Georg Graf von Nesselrode	<p>Die Ländereien der Familie Nesselrode in Niedersachsen befinden sich seit 1471 in Familienbesitz. Traditionell betreibt die Familie eine naturgemäße Waldbewirtschaftung. Der größte Teil des Waldes, ca. 600 ha Fläche, ist durch Erstaufforstungen und Umwandlungen in der Zeit seit 1870 entwickelt worden; alte Waldflächen machen weniger als 1/3 der Gesamtfläche aus.</p> <p>Durch die generationsübergreifende Arbeit mit der Natur konnten gut strukturierte und artenreiche Wälder entwickelt werden. Trotz der Stürme und Verluste z.B. in den Jahren 1962, 1972 und 1992 ist es unserem Mandanten gelungen, Rundholz hoher Qualität auf Basis von ca. 40 Baumarten zu produzieren.</p> <p>Der örtliche Geltungsbereich der geplanten Verordnung nördlich und südlich vom Gut Kettenburg betrifft zum größten Teil Flächen, die ursprünglich Heide, Grünland, Ackerland oder Fischteiche waren, die in den Jahren 1870 bis 1992 nach und nach aufgeforstet worden sind. Durch die gleichzeitige Unterschutzstellung des angrenzenden Gebietes „Eich“ werden praktisch alle Waldflächen unseres Mandanten im räumlichen Bereich des Betriebssitzes Kettenburg unter Naturschutz gestellt.</p> <p>Im Bereich der Lehrde besteht gegenwärtig die noch gültige Rechtsverordnung vom 30.01.1992 (LSG-ROW 128), die ihrerseits die Grundstücke unseres Mandanten an der Lehrde den Beschränkungen eines LSG unterstellt hat. Das Gebiet wurde als Teil der FFH-Fläche 276 im Rahmen von Natura 2000 vom Land Niedersachsen gemeldet und von der Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) aufgenommen.</p> <p>Wie sich aus der Drucksache-Nr. 2016-21/0176 des Landrates des Kreises Rotenburg an verschiedene Organe und Unterorgane des Kreises ergibt, sind die zuständigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Drucksache-Nr. 2016-21/0176 handelt es sich um die Beschlussvorlage zur Übertragung der Federführung an den Landkreis Verden für die landkreisübergreifende</p>

	<p>Amtswalter bei ihren Beschlüssen davon ausgegangen, dass für alle kreisübergreifenden FFH Gebiete „die Sicherung als NSG vereinbart“ ist.</p> <p>Eine Abwägung, ob überhaupt und – falls ja – mit welcher Intensität der Abschnitt der Lehrde auf dem Grundeigentum unseres Mandanten unter Schutz zu stellen ist, hat nicht stattgefunden.</p> <p>Durch die – zumindest undifferenzierte – Unterschutzstellung wird unser Mandant in seiner Eigentumsausübung schwer und unerträglich beeinträchtigt. Die Unterschutzstellung muss deshalb unterbleiben. Die Eigentumsgarantie begründet vorrangig eine Bestandsgarantie und erst danach eine Wertgarantie. Der Eigentumsschutz verlangt, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich unberührt lassen.</p> <p>Genau das Gegenteil bewirkt die von den Landkreisen geplante Unterschutzstellung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreis verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn er eine Unterschutzstellung durch eine Naturschutzgebietsverordnung vornimmt. a) Das Zusammenwirken der Verordnungen Eich und Lehrde führt zu einer Entwertung des Eigentums unseres Mandanten. Deshalb muss die zeitlich nachgeordnete NSG-VO Lehrde unterbleiben, soweit sie das Eigentum unseres Mandanten betrifft, damit nicht in der Summe der Beschränkungen der Zumutbarkeitsrahmen verletzt wird. <p>Uns ist die Regelung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL bekannt. Gleichwohl begründet das Unionsrecht nicht – wie von Ihnen dargestellt – die unbedingte Verpflichtung, eine NSG-Ausweisung vorzunehmen, zumal auch das Unionsrecht zur angemessenen</p>	<p>Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes Lehrdetal. Es ist wohl bekannt (auch den Kreisorganen im Landkreis Rotenburg (Wümme)), dass FFH-Gebiete auch als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen werden können. Die Abwägung über die geeignete Schutzkategorie ist im Vorfeld zur Übertragung der Federführung bereits erfolgt. Die Entscheidung darüber, ob ein NSG oder ein LSG ausgewiesen werden soll, wurde aus fachlichen Gesichtspunkten getroffen. Ob eine Unterschutzstellung des Lehrdetals überhaupt erfolgen soll, stand nie zur Debatte, da alle FFH-Gebiete national gesichert werden müssen (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Lehrdetal“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist. Gemäß der betriebseigenen Infobroschüre „Nesselrode Forst“ befinden sich 1.106,37 ha im Eigentum der Familie Nesselrode. Davon sind 860,20 ha Forstbetriebsfläche. Durch die Unterschutzstellung des NSG Eich (ca. 84 ha) und des geplanten NSG Lehrdetal (ca. 48 ha) sind 132 ha der Familie Nesselrode betroffen. Das entspricht ca. 12 % der gesamten Eigentumsfläche bzw. 15,4 % der Forstbetriebsfläche.</p> <p>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung</p>
--	--	---

	<p>Berücksichtigung der Eigentumsinteressen zwingt (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. Art. 17, 52 Abs. 1 Satz 2 EU-GR-Charta).</p> <p>Insoweit führte die Beschlussvorlage vom 05.05.2017 an die Mitglieder der Kreisvertretung, die eine vertragliche Verpflichtung zum Erlass einer NSG-VO suggeriert, zu einer unrichtigen Information. Beschlüsse von Kreisorganen, die auf einer derartigen Grundlage zustande kommen, leiden von vornherein unter Abwägungsfehlern und sind damit rechtswidrig.</p> <p>Der geforderte Eigentumsschutz kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt trotz der unionsrechtlichen Verpflichtungen auch noch erfüllt werden. Das Unionsrecht stellt zur Korrektur vorschneller Gebietsmeldungen die nachträgliche Deklassifizierung zur Verfügung, eine Instrument, mit dem ganze Gebiete oder auch Teilbereiche aus der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung herausgenommen werden können.</p> <p>Die Voraussetzungen einer danach möglichen und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gebotenen Deklassifizierung des unseren Mandanten betreffenden Gebietsstreifens im geplanten NSG Lehrdetal liegen auch deshalb vor, weil trotz – oder besser gesagt: wegen – der spezifischen naturnahen Bewirtschaftung des Nesselrodischen Forstes die im Schutzzweck der künftigen Verordnung genannten naturschutzfachlichen Ziele ohnehin, wenn auch auf freiwilliger Basis, sichergestellt sind. Der von unserem Mandanten erwirtschaftete natürliche Waldbestand darf nicht dazu herhalten, ihm bei der künftigen Nutzung naturschutzrechtliche Bewirtschaftungsvorgaben aufzuerlegen.</p> <p>Die Neuregelung lässt sich somit unionsrechtlich</p>	<p>erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Dabei wird die Privatnützigkeit insoweit berücksichtigt, dass nur Auflagen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Schutzzweck zu erreichen, festgesetzt werden.</p> <p>Es handelt sich, auch aufgrund der Basiserfassung, eindeutig um einen FFH-gebietswürdigen Bereich. Abgesehen davon kann über eine Deklassifizierung nicht vom Landkreis Rotenburg (Wümme) entschieden werden.</p>
--	---	---

	<p>nicht rechtfertigen.</p> <p>b) Dies gilt umso mehr, als die bisherige Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 30.01.1992 den durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geforderten Schutz ohnehin sichergestellt hat. Ihre auch in unseren Vorgesprächen zum Ausdruck gekommene Auffassung, dass eine FFH-Meldung in einem Gebiet, für das bereits eine Landschaftsschutzverordnung besteht, durch eine „neue Schutzverordnung“ abzusichern ist, ist rechtlich nicht haltbar und anhand der Rechtsprechung des EuGH nicht nachvollziehbar. Die Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL unter anderem dadurch, dass das besondere Schutzgebiet vollständig, endgültig und rechtswirksam ausgewiesen wird und mit der erforderlichen Bestimmtheit und Klarheit verbindlich umgesetzt worden ist. Der territoriale Umfang des Schutzgebiets muss sich zudem aus Karten ergeben, damit sich jedermann darauf einstellen kann. Diese Anforderungen des EuGH an die nationale Unterschutzstellung werden durch die Landschaftsschutzverordnung LSG-ROW 128 vom 30.01.1992 vollen Umfangs erfüllt. Unter Bezug auf die auch kartenmäßig erfasste Gebietsfestsetzung umschreibt die VO eindeutig und vollständig die Verbote, die erforderlich sind, um die damals bereits vorhandenen – und nicht etwa in der Zwischenzeit neu hinzugekommenen Tiere und Pflanzen – unter Schutz zu stellen. Nach § 3 Abs. 2 der LSG-VO ist Schutzzweck die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung, Pflege und</p>	<p>Die FFH-Richtlinie ist am 31. Mai 1992 in Kraft getreten. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung hat daher den geforderten Schutz gem. der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt, da sie vorher aufgestellt worden ist. Eine Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und Arten gab es zurzeit des Inkrafttretens der Landschaftsschutzgebietsverordnung daher noch gar nicht. Eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie ist somit zwingend erforderlich. Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Lehrdetal“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist z.B. u. a. ein Betretensverbot erforderlich, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist.</p>
--	--	--

	<p>Entwicklung des natürlichen Fließgewässercharakters der Lehrde und des durch Grünlandau, Wald und Gehölzbestände geprägten Landschaftsbildes. Auch der Schutz wild lebender Tiere war ausdrücklich in den Schutzzinhalt der VO aufgenommen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 unter a). Dem Unionsrecht ist damit vollen Umfangs genüge getan. Es gibt keinen Grund, über die Verpflichtungen des Unionsrechts hinauszugehen.</p> <p>c) Die in § 2 der geplanten VO aufgeführten Schutzzwecke und Erhaltungsziele sind zudem derartig undifferenziert, dass sie in ihrer Breitenwirkung („Streuwirkung“) die in § 3 aufgeführten Verbote bezogen auf das Grundeigentum unseres Mandanten nicht zu tragen vermögen.</p> <p>Die Verordnung erstreckt sich entlang der Lehrde vom Limmerberg bis zu Aller. Sie bezieht damit den Verlauf des Gewässers und der angrenzenden Uferbereiche auf eine Länge von 30 km in ihre Schutzaussagen ein.</p> <p>Der vielfach gewundene Verlauf des Flusses verläuft durch Landschaftsteile mit ganz unterschiedlichem Charakter. Dementsprechend ist der Schutzzweck abstrahiert und nicht gebietsabschnittsbezogen.</p> <p>So sind etwa auf dem Grundeigentum unseres Mandanten die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 aufgeführten Lebensraumtypen nicht vorhanden.</p> <p>Auch die zahlreichen Tierarten, die unter § 2 Abs. 4 Nr. 3 der geplanten VO aufgeführt und unter Schutz gestellt werden sollen, können auf den Grundstücken unseres Mandanten nicht angetroffen werden.</p> <p>Es mag sein, dass in anderen örtlichen Abschnitten dieser VO die „Gebiets- und Artenkulisse“ eine</p>	<p>Der Schutzzweck bezieht sich auf die Lehrde samt seiner Niederung im Geltungsbereich der VO und wurde mit dem NLWKN abgestimmt.</p> <p>Die Formulierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele orientiert sich vor allem an den im FFH-Gebiet bzw. in dem geplanten Schutzgebiet nach vorhandener Datenlage signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie weiterer z.T. wertvoller Biotoptypen. In den Jahren 2014 und 2015 hat eine Basiserfassung im Auftrag des NLWKN stattgefunden, in der die FFH-Lebensraumtypen sowie die Biotoptypen in dem Gebiet flächendeckend kartiert worden sind. Im Jahr 2015 hat im Auftrag des Landkreises Rotenburg (Wümme) und im Jahr 2016 im Auftrag des NLWKN jeweils eine Fledermauskartierung stattgefunden. Auf den Eigentumsflächen von Herrn von Nesselrode befinden sich gem. der Basiserfassung folgende FFH-Lebensraumtypen: 3260, 9110, 9160, 9190 und 91E0. An der Lehrde befindet sich der Fischotter sowie die Grüne Keiljungfer und in der Lehrde Neunaugenarten. Die o.g. Fledermauskartierungen haben das Vorhandensein diverser Fledermausarten im Eich, der sich z.T. im Eigentum von Herrn von Nesselrode befindet und direkt an die Lehrde angrenzt, und an der Lehrde festgestellt. Warum der Einwender davon ausgeht, dass die o.g. Lebensraumtypen und Arten nicht auf den Grundstücken von Herrn von Nesselrode vorkommen, ist</p>
--	---	--

andere Einschätzung rechtfertigt. Es liegt aber auf der Hand, dass die Gesamtregelung nicht in der geplanten undifferenzierten Form auf die Grundstücke unseres Mandanten ausgeweitet werden darf, weil die VO in die Bewirtschaftungsfreiheit unseres Mandanten schwerwiegend eingreift, sich aber aus der Sozialbindung seiner Grundstücke nicht rechtfertigen lässt.

Inhalt, Zweck und Ausmaß einer VO müssen nicht nur in der gesetzlichen Ermächtigung, sondern – vor allem – auch in der VO selbst im Einzelnen dargestellt sein.

Zudem ist diese Art der Umsetzung der FFH-RL eindeutig europarechtswidrig:

Ich verweise Sie auf das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 26.02.2015 zur Umsetzung und Auslegung der FFH-RL durch die Mitgliedsstaaten (C 2015 1105 final). Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH fordert die Kommission die Umsetzung der Schutzausweisungen mit der geforderten Konkretheit, Bestimmtheit und Kalkulierbarkeit. Es müssen klare und transparente Angaben über die Arten und Lebensraumtypen vorliegen, für die das örtliche Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Dazu bedarf es – so die Kommission – einer konkreten Darstellung der einzelnen Lebensraumtypen und Arten, die in dem jeweiligen Schutzgebiet in signifikantem Umfang vorhanden sind. Anders lässt sich die mit einer Unterschützstellung einhergehende Verbotswirkung nicht rechtfertigen.

Die in der VO genannten Erhaltungsmaßnahmen müssen den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten gerecht

nicht ersichtlich.

Weitere Daten zu vorkommenden Arten wurden beim NLWKN abgefragt und an die zuständige Naturschutzbehörde übermittelt. Des Weiteren gab es diverse Ortsbesichtigungen durch das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, um die Abgrenzung des Naturschutzgebietes vor Ort zu prüfen und um die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop zu überprüfen bzw. zu kartieren. Auf Grundlage dieser Daten wurde eine Naturschutzgebietsverordnung erstellt. Eine Aufzählung aller denkbaren Lebensraumtypen und Arten, die an Gewässern vorkommen, ist, wie soeben dargestellt, nicht erfolgt. In der Übersichtskarte wird der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes und in den Verordnungskarten die Einschränkungen der Nutzungen flächenbezogen dargestellt und sind daher eindeutig. Dabei wurden diese Auflagen an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst. Dadurch wird sichergestellt, dass die Auflagen flächenscharf differenziert nur dort gelten, wo sie auch fachlich zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.

werden. Sie müssen zu ihrem Schutz erforderlich sein.

Wer hingegen – wie die hier beanstandete VO – ein Sammelsurium aller denkbaren Arten, die in einer Flussniederung vorkommen und aller Lebensraumtypen, die flussgebietstypisch sind, im Schutzzweck aufzählt, kann mit seinen darauf bezogenen pauschalen Verbotsaussagen keinen transparenten Mechanismus für die Festlegung und Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen schaffen. Die Kommission weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass auch die Möglichkeit nur sektoraler Pläne besteht, auch davon hätte Sie innerhalb des Schutzgebietes Gebrauch machen können.

Die von Ihnen gewählte Methode, bezogen auf 30 km langen Bereich der Lehrde zwischen Aller und Limmerberg alle denkbaren Schutzgüter aufzuführen und mit umfassenden Verboten zu flankieren, ist unzulässig und muss unterbleiben. Ein derartiges Vorgehen mag Ihnen das Verwaltungsverfahren erleichtern, hat sich aber vom Gebot der Erforderlichkeit einer belastenden Maßnahme gänzlich entfernt.

- d) Eigentumseingriffe müssen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG verhältnismäßig sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass gerade der Schutz des vom Gesetzgeber angestrebten öffentlichen Interesses den Eingriff als solchen notwendig machen und seine Intensität rechtfertigen muss. Mit einem pauschalen Hinweis auf den Naturschutz können Sie nicht die Auswirkungen der von Ihnen in der VO in Aussicht genommenen Eingriffe rechtfertigen. Die Verbote bedürfen vielmehr in jedem Einzelfall und jedem Eigentümer gegenüber der Legitimation – eine Vorgabe, der die VO überhaupt nicht gerecht wird.

Es wurden nur Auflagen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Schutzzweck zu erreichen, festgesetzt. Dies entspricht dem Prinzip des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

	<p>Da die Eigentumsгарantie – wie eingangs erwähnt – in erster Linie eine Bestands- und nicht eine bloße Wertgarantie ist, kann dem Vorhandensein einer etwaigen kompensatorischen Entschädigung in Form eines Erschwernisausgleichs, auf die Sie gern in diesem Zusammenhang verweisen, keinerlei rechtfertigende Kraft zukommen.</p> <p>Auf dem Hintergrund der Eigentumsгарantie ist somit nicht nur das „Ob“ des Eigentumseingriffs durch Erlass der VO rechtswidrig, sondern – hilfsweise vorgetragen – auch das „Wie“, zumal der Nachweis – die Eingriffsrechtfertigung -, weshalb anstelle einer LSG-VO eine NSG-VO treten soll fehlt.</p> <p>2. Hilfsweise machen wir geltend, dass auch zahlreiche Einzelregelungen der VO unausgewogen, unangemessen und damit unzulässig sind.</p> <p>a) Der Verordnungsgeber muss berücksichtigen, dass der von ihm angestrebte Schutz im Bereich der Grundstücksbetroffenheit unseres Mandanten bereits dadurch erfolgt, dass namentlich im unmittelbaren Verlauf der Lehrde, aber auch in angrenzenden Teilbereichen, der Schutz des § 30 BNatSchG eingreift. Weitere Einzelaussagen der VO finden sich in den gesetzlichen Schutzaussagen der §§ 32-38 WHG wider.</p> <p>Nach § 32 Abs. 4 BNatSchG soll die Unterschützstellung unterbleiben, „soweit nach anderen Rechtsvorschriften“ gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Der gesetzliche Schutz von Biotopen (BNatSchG) und des Zustandes oberirdischer Gewässer einschließlich der Uferandzonen (WHG) erfüllt diese Voraussetzungen, zumal er den Schutz auf gesetzlicher und nicht, wie die von Ihnen geplante VO – auf untergesetzlicher Ebene sicherstellt. Dabei ist anzumerken, dass auch das auf der</p>	<p>Es handelt sich bei dem Hinweis auf den Erschwernisausgleich lediglich um einen nachrichtlichen Hinweis auf die geltende Rechtslage (vgl. § 42 Abs. 4 NAGBNatSchG).</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG: NSG; Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, LSG, Naturparke, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die Sicherung als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG reicht demnach nicht aus. Zudem sind nicht alle Flächen, die im FFH-Gebiet liegen und Herrn von Nesselrode gehören nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope umfassen auch nicht alle Schutzgegenstände der FFH-Richtlinie, da sie z.B. Tierarten ausklammern. Der Schutz nach § 30 BNatSchG ist demnach nicht ausreichend. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben der Staatssekretärin Frau Kottwitz vom 27. Februar 2014</p>
--	---	--

	<p>Wasserrahmenrichtlinie beruhende WHG nicht anders als das Naturschutzrecht ein Verschlechterungsverbot enthält und vergleichbare Aussagen über das Verbesserungsgebot aufweist. Überflüssig sind damit Bestimmungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 2 Nr. 1 VO - Dynamik des Fließgewässers; • § 2 Abs. 2 Nr. 2 VO – Gewässerrandstreifen; • § 2 Abs. 2 Nr. 3 VO - Schutz der Sedimente; • § 2 Abs. 2 Nr. 4 VO - Wiederherstellung der Durchgängigkeit <p>b) Die Verbote des § 3 sind auch bei Berücksichtigung der Freistellungen nach § 4 der geplanten VO für einen Waldeigentümer wie unseren Mandanten, der ohnehin seit Jahrzehnten den Wald ökologisch bewirtschaftet, sinnlose Beschränkungen, zumal sie nicht dem angestrebten Schutzzweck dienen. Als Beispiele, die wegen ihrer beschränkenden Wirkung für eine den heutigen klimatischen Bedingungen angepasste ökologische Waldwirtschaft dringend zu überarbeiten sind, seien genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Veränderung des NSG in seinen Bestandteilen; • Die Verbote in § 2 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 der geplanten VO; • Die Gebote in § 2 Abs. 4 Nr. 1b) (LRT 91E0); Nr. 2h (LRT 9110); Nr. 2 i) (LRT 9160); Nr. 2 j) (LRT 9190) der VO • Erweiterung der Freistellungen in § 4 für die Waldbewirtschaftung, indem die folgenden Einschränkungen gestrichen werden: § 4 Abs. 2 Nr. 3 (Materialbindung); Nr. 6 zu streichen: „in 	<p>mitgeteilt, dass Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind.</p> <p>Die für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Vorgaben in der Verordnung gehen teilweise über die bestehenden gesetzlichen Regelungen des WHG hinaus.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum die Beschränkungen nicht dem Schutzzweck dienen. Eine Begründung zu den genannten Punkten fehlt. In welcher Hinsicht die Verbote überarbeitet werden sollen, wird nicht klar.</p> <p>Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf</p>
--	--	---

	<p>ortsüblicher Weise“ (um künftige Wolfsschäden wirksam entgegnetreten zu können)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung der Mitwirkungsbefugnisse der Naturschutzbehörde in § 4 Abs. 5 • Streichung der „folgenden Vorgaben“ in § 4 Abs. 7 Nr. 1-4 <p>Das ändert nichts daran, dass die NSG-VO insgesamt zu unterlassen ist.</p>	<p>gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹. Dies steht so auch in der Begründung zur Verordnung.</p> <p>Die Vorgaben in § 4 Abs. 7 entsprechen zum Großteil dem Walderlass. Diese sind zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich und können nicht gestrichen werden.</p>
Petra Voigt	<p>11 Flurstücke in meinem Eigentum befinden sich im geplanten NSG. Die Bewirtschaftung muss so erhalten bleiben, es ist intensiv genutztes Grünland und wird zwingend für die Futtergewinnung und zur Beweidung benötigt. Wir lehnen das geplante NSG ab. Das vorhandene LSG ist ausreichend und wäre mit rechtlichen Anpassungen EU-konform.</p> <p>In dem uns vorliegenden Naturschutzverordnungsentwurf unter § 2 Schutzzweck befinden sich keiner der aufgeführten Lebensraumtypen auf unserem Grünland. Auf den Teilstücken wo sich Schützenswertes befindet, wurden diese Teilflächen schon nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesichert (Ihr Schreiben vom 08.02.2017, 68.336-12/01).</p> <p>Mit diesem Entwurf, ist meiner Auffassung nach, der § 5 Abs. 2 BNatSchG nicht ausreichend beachtet.</p>	<p>Die FFH-Richtlinie ist am 31. Mai 1992 in Kraft getreten. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 30. Januar 1992 hat daher den geforderten Schutz gem. der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt, da sie vorher aufgestellt worden ist. Eine Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und Arten gab es zurzeit des Inkrafttretens der Landschaftsschutzgebietsverordnung daher noch gar nicht. Eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie war somit zwingend erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gem. § 20 Abs2 BNatSchG: NSG; Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, LSG, Naturparke, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die Sicherung als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG reicht demnach nicht aus. Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen</p>

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

	<p>Da wir mit einem Teil unserer Waldflächen innerhalb des geplanten NSG liegen, möchten wir auf diesem Wege daraufhin wirken, dass dieser, für uns betriebswirtschaftlich sehr bedeutende Teil unseres Waldbesitzes, aus der Gebietskulisse herausgenommen wird.</p> <p>Es handelt sich dabei um die Waldfläche im östlichen Teil des Flurstückes 15/3 Flur 8 in der Gemarkung Bleckwedel im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die genaue Lage ist dem beigefügtem Kartenmaterial (Abbildung 1a bis c) zu entnehmen.</p> <p>Bei den besagten Waldflächen handelt es sich ausschließlich um Nadelholzbestände der Baumarten Lärche, Fichte, Kiefer und Douglasie der II. und III. Altersklasse. Diese Bestände sind weder einem Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie noch dem im § 3 des Verordnungsentwurfs genannten Schutzzweck der naturnahen Waldkomplexe der Niederung und Talränder zu zuordnen.</p> <p>Die betroffenen Waldflächen sind aufgrund ihres Alters und der Baumartenzusammensetzung sehr zuwachsstarke und produktive Waldflächen, die in der wirtschaftlichen Ausrichtung unseres von Kiefer geprägten 35 ha großen Forstbetriebs eine sehr bedeutende Rolle einnehmen. Neben der reinen Werbung und Verkauf von Nutzholz in diesen Beständen, sind diese Flächen auch bei der</p>	<p>und ihre Intensitäten einschränken. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Lehrdetal“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Um Störungen im Lebensraum des Fischotter zu verhindern, ist z.B. u. a. ein Betretensverbot erforderlich, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist.</p> <p>Der Wald liegt komplett innerhalb des FFH-Gebietes und ist daher im Rahmen der vollständigen Sicherung des Gebietes in das NSG einzubeziehen. Da es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp handelt, gelten auch weniger umfangreiche Beschränkungen der Forstwirtschaft. Auf dieser Fläche wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, sodass eine Zustimmung zur Beibehaltung der Baumarten in Aussicht gestellt werden kann.</p>
--	--	---

Vorkalkulation zur Anschaffung und Inbetriebnahme einer hofeigenen Hackschnitzelheizung berücksichtigt worden und für deren heutigen Betrieb relevant. Die in dem Verordnungsentwurf gemachten Vorgaben und Verbote (Baumwahl) auch in Waldflächen ohne Zugehörigkeit zu einem FFH-Lebensraumtyp, würden daher für unseren Betrieb eine existenzielle Einschränkung bedeuten.

Zu § 4 – Freistellungen

(3)

Die zunehmende Verbuschung wird durch die Beweidung unterdrückt, um die Gewässerunterhaltung durchführen zu können und somit wird auch der ordnungsgemäße Abfluss gewährleistet. Nach diesem Entwurf darf die Gewässerunterhaltung erst ab dem 01.10. stattfinden.

Gemäß § 4 Abs. 3 ist die Gewässerunterhaltung in der Zeit zwischen dem 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna, Insekten) ihre Reproduktions- und Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrde selbst zum Großteil um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Es handelt sich hierbei lediglich um Regelungen für den Übergangszeitraum, Näheres wird in dem vorzulegenden Unterhaltungsplan abzustimmen sein.

Der ordnungsgemäße Gewässerabfluss kann auch unter Beachtung dieser ökologischen Aspekte gewährleistet werden. Sollten dennoch in dem Zeitraum vom März bis September Unterhaltungsmaßnahmen nötig sein, die nicht in den Wintermonaten durchgeführt werden könnten, sind diese mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Ggf. ist aber eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig,

	<p>(6) 1e) Die fünf Meter Streifen, die an Gewässern II. Ordnung geplant sind, lassen sich zum größten Teil bei unseren Flächen nicht umsetzen. Diese Flurstücke sind relativ schmal geschnitten. Dies wurde schon im Vororttermin am Donnerstag, den 20.09.2018 mit Frau Nordhoff und Herrn Schraa (beide UNB LK Rotenburg) bestätigt. Mit der Zusage, im o.g. Ortstermin, dass die Beweidung der kompletten Grünlandfläche auf dem Flurstück 15/3 und südlich des § 30 Biotops an max. 10 Tagen vor dem 01.06. möglich ist, können wir aus betriebswirtschaftlicher Sicht auskommen (Abbildung 2).</p> <p>(6) 1k) Das Zufüttern der Kühe muss ausdrücklich freigestellt werden, dies erfolgt über Futterringe und entspricht der ordnungsgemäßen bzw. fachgerechten Landwirtschaft.</p> <p>(6) 2 Der späte Beweidungs- bzw. Bewirtschaftungszeitpunkt ist für uns nicht zu akzeptieren, da unser Betrieb mit der Muttertierhaltung auch schon auf das frische Grün im April/Mai angewiesen ist. Mit unserer Muttertierhaltung betreiben wir schon über 40 Jahre eine extensive Landschaftspflege.</p>	<p>wenn Maßnahmen außerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erfolgen sollen.</p> <p>Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,5 m reduziert. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,5 m sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Eine generelle Freistellung für alle Flächen im NSG ist nicht möglich. Im Einzelfall kann jedoch eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Bei dem gemeinsamen Ortstermin wurde die hier gemeinte Fläche begutachtet und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.</p> <p>Eine generelle Freistellung für alle Flächen im NSG ist nicht möglich. Im Einzelfall kann jedoch eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Bei dem gemeinsamen Ortstermin wurde die hier gemeinte Fläche begutachtet und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.</p>
--	---	---

	<p>Ich behalte mir vor weitere Einwendungen zu machen (siehe Urteil EuGH, Urt. V. 15.10.2015 – C 137/14).</p>	
<p>Annegret von Alven-Döring</p>	<p>Ich, und zugleich Namens und in Vollmacht meiner Schwester Frau Gisela von Alven als Miteigentümerin der Lehrdetalwiesen in Kettenburg, nehme Bezug auf unsere Schreiben vom 18. und 19. Februar 2018 und bekräftige die dort genannten Einwendungen gegen die geplante Naturschutzgebietsverordnung (mit Ausnahme der geänderten Grenzziehung im Bereich unserer Hofstelle).</p> <p>Die von uns geltend gemachten Bedenken im Hinblick auf die akute Gefährdung der bisherigen Nutzung für die kleine Pferdezucht meines Schwagers Herrn Scheele-von Alven (siehe Abbildung 3) konnten auch durch Ihre Erläuterungen mit Schreiben vom 30. Juli 2018 nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Beweidung (nur) auf trittfesten Standorten (§ 4 Abs. 6 lit. k). Weder im Verordnungstext noch in deren Begründung finden sich Anhaltspunkte dafür, dass die bisherige Nutzung nach Art und Umfang weiterhin möglich sein wird. Soweit Sie selbst darauf verweisen, dass kleinere, partielle Bodenverwundungen nicht ausbleiben würden, folgt hieraus nicht, dass der Ordnungsgeber solche Verwundungen als unschädlich erachtet. Auch kleine Bodenverwundungen durch eine Beweidung dürften immer mit dem partiellen Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe verbunden sein. Dies gilt umso mehr, als gerade Nass- und Feuchtwiesen geschützt werden sollen. Das hiermit nicht nur die im Verzeichnis-Nr. GB-ROW 3023/34 eingetragene, besonders nasse Teilfläche unserer Wiesen gemeint sein kann, ergibt sich bereits aus deren gesetzlichem Schutz und damit dem Fehlen des Erfordernisses einer besonderen Unterschützstellung durch die geplante Verordnung. Der Begriff trittfester Standorte als eine Voraussetzung für eine Freistellung lässt daher besorgen, dass unsere Pferdehaltung nicht von der Regelung des § 4 Abs. 6 lit. k</p>	<p>Mit diesem Verbot sind lediglich umfangreichere Bodenverwundungen über die gesamte Fläche gemeint. Kleinere, partielle Bodenverwundungen können bei einer Beweidung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und sind daher nicht umfasst. Da eine großflächige Zerstörung der Grasnarbe auch nicht im Sinne des Bewirtschafters liegt, wird davon ausgegangen, dass sie bei guter fachlicher Praxis nicht auftreten wird. Dies wird in der Begründung ergänzt.</p>

	<p>erfasst sein wird.</p> <p>Auch der Hinweis, dass eine Befreiung von der Auszäunungspflicht erteilt werden kann, bietet uns keinerlei Rechtssicherheit, von größeren – und nur schwer leistbaren – Investitionen freigestellt zu werden. Im Übrigen verbleibt es bei dem Widerspruch zwischen dem Einfriedungsverbot in § 3 Abs. 3 Nr. 13 und dem Auszäunungsgebot in § 4 Abs. 6 lit. k).</p> <p>Insgesamt können wir die geplante Verordnung nur dann akzeptieren, wenn sichergestellt ist, dass die bisherige ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Weideflächen in gleicher Weise und im gleichen Umfang weiter uneingeschränkt zulässig ist. Eine solche Sicherstellung für landwirtschaftliche Betriebe – wie auch in anderen Naturschutzverordnungen – ist ebenso aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wie im Interesse der Landschaftspflege zwingend geboten.</p>	<p>Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Beweidung entlang der Lehrde auf eine Breite von 2,5 m reduziert. Dieser Abstand wird bereits eingehalten. Da die ordnungsgemäße Landwirtschaft grundsätzlich von den Verboten des § 3 freigestellt ist, besteht kein Widerspruch zwischen den genannten Auflagen.</p> <p>Die bisherige Bewirtschaftung muss teilweise zur Erreichung des Schutzzweckes eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen bewegen sich im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die vom Eigentümer entschädigungslos vom Eigentümer hinzunehmen ist (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). In diesem Fall wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass es nach den o.g. Änderungen zu einer erheblichen Einschränkung der bisherigen Bewirtschaftung kommt.</p>
Heinrich Lackmann	<p>Der Königshof, um 800 n. Chr. von Karl dem Großen gegründet hat eine lange Geschichte. Der Standort am Rande des Lehrdetals wurde gewählt, weil eben dieses Tal die notwendige Nahrungsgrundlage für die dort siedelnden Menschen und deren Nutztiere bildete.</p> <p>So ist das auf dem Königshof auch heute noch. Der Einzug moderner Landtechnik im letzten Jahrhundert in die Landwirtschaft hat auch den Königshof gezwungen, sich zu spezialisieren. Hier fokussierte man sich traditionell auf den leichten Heideböden auf den Kartoffelanbau und eben durch das Vorhandensein des umfangreichen Grünlandes im Lehrdetal auf die Milchviehhaltung. Sich für die Milchviehhaltung und nicht für die, von der Bodenqualität weitgehend unabhängige, ökonomisch sicherlich auch sehr sinnvolle, Schweinemast in großen Stückzahlen zu entscheiden, hatte nicht zuletzt auch ökologische Gründe.</p>	

Seit vier Generationen trägt die Familie nun schon die Verantwortung für die Entwicklung des Königshofes. Da die jeweiligen Bewirtschafter nicht nur Ackerbauern und Viehwirte, sondern auch Forstwirte, Teichwirte und Jäger waren, waren ihnen trotz des enormen Druckes der Marktwirtschaft auch die ökologischen Zusammenhänge bewusster und wichtiger als in anderen landwirtschaftlichen Gebieten.

Als Ergebnis dieser komplexen Wirtschaftsweise wird die Diskussion über die Änderung des Landschafts-/Naturschutzgebietsstatus des Lehrdetals zwischen Stellichte und Lehrden als nicht erforderlich angesehen. Es ist aus unserer Sicht ökologisch intakt. Nicht ohne Grund hatten und haben sich hier die letzten Fischotter in Niedersachsen gehalten, hat der Eisvogel ebenfalls seine Heimat und die letzten Schwarzstörche auf den beweideten Wiesen ihre Nahrung gefunden.

Die Lehrde mäandert uneingeschränkt in ihrem natürlichen Flusslauf. An ihren Ufern bilden Erlen, Bruchwald, Schilf und beweidete Wiesen eine sehr abwechslungsreiche Landschaft und Kulisse. Entlang des beweideten Lehrdeufers finden sich auf weiten Strecken Brennesseln und Disteln als Nahrungsquelle für Insekten, wie z. B. Admiral, kleiner Fuchs, Hummeln und Wildbienen. Auf einer gegenüber liegenden Grünlandfläche, die seit Jahren nicht mehr genutzt wurde, findet man im Gegensatz dazu nur homogenes Schilfgras ohne jegliche Blütenflora und Insektenfauna vor.

Als Bewirtschafter auf dem Königshof haben wir seit mehr als 100 Jahren die Lehrde auf einer Länge von fast drei Kilometern durchaus im Auge gehabt, neue und alte ökologische Sichtpunkte beachtet, und aus neueren Erkenntnissen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit auch viel dazu gelernt. Wir freuen uns auch in Zukunft mit der Naturschutzbehörde zusammen zu arbeiten - vielleicht intensiver als bisher - und neue Erkenntnisse in die Praxis

	<p>umzusetzen.</p> <p>Wenn man in Zukunft die ökologischen Anforderungen erfüllen will, braucht man in einer Marktwirtschaft eine positive Ökonomie. Die einzelnen Betriebszweige müssen so organisiert werden, dass die Betriebsleiterfamilie und die Mitarbeiter auf dem Hof ein angemessenes Einkommen erzielen und genügend Kapital, um den Betrieb zeitgemäß weiter zu entwickeln und in Stand zu halten. Durch umfangreiche Zupacht von Ackerflächen und Grünland (sehr teuer, wegen starker Konkurrenz durch benachbarte Biogasanlagen) konnte die Kuhherde in den letzten Jahren auf 250 Tiere wachsen, dazu kommt noch die entsprechende Jungtieraufzucht.</p> <p>Unsere große Sorge ist, dass durch das geplante NSG Lehrdetal die ökonomische Grundlage für die Milchviehhaltung gefährdet wird. Nicht zuletzt wichtige, ökologische Gründe waren neben Aspekten des Tierwohls ausschlaggebend dafür, dass die Milchkühe anders als der allgemeine Trend zu geschlossenen Kuhställen, mit intensivem Maisanbau als Futtergrundlage, sehr naturnah bewirtschaftet werden. Die Kühe gehen von März bis Oktober auf den nördlichen, ehemaligen Ackerflächen auf die Weide, während die tragenden Jungrinder auf den Weiden entlang der Lehrde das Gras lernen. Besonders wichtig ist die Weide direkt hinter dem Wohnhaus, wo die hochtragenden Tiere grasen und ihre Kälber zur Welt bringen.</p> <p>Kühe und Kälber werden in sehr offenen Ställen zu großen Teilen auf Stroh gehalten. Diese Offenställe sind nicht nur Heimat von ca. 60 Rauchschnalbenpaaren, die dort auch in nassen, kalten Jahren ihre Fliegen und Mücken jagen können, sondern ebenso Jagdgebiet für die vielen Fledermäuse, die dort in den Nächten unterwegs sind, zu denen auch das Große und das Kleine Mausohr gehören.</p> <p>Professor Albrecht Mährlein von der Fachhochschule Kiel hat berechnet, dass ein intensiv geführter Milchviehbetrieb</p>	<p>Die vom Einwender erwähnte Höhe der möglichen finanziellen Einbußen bezieht sich auf Extremfälle („bis</p>
--	--	---

je nach Auflagen im NSG jährlich bis zu 800 Euro pro Hektar verlieren. Weitere ökonomische Folge ist, dass durch den entstehenden Verkehrswertverlust auch der Beleihungswert durch die Banken sinkt und deshalb bestehende oder künftige Kredite verteuert werden. Eine Einschränkung der Weidehaltung im Lehrdetal hätte zur Folge, dass wir unsere Weidehaltung im Milchviehbereich aufgeben müssten. Die Ställe würden geschlossen werden, um das Klima insbesondere im Sommer kontrollieren zu können, große Lüftergebläse müssten zur künstlichen Klimaführung gegen Hitzestau im Sommer eingebaut werden, da bliebe dann kein Lebensraum für Rauchschwalben und Fledermäuse. Im schlimmsten Fall würden sie dann von den Rotorflügeln geschreddert. Die Fliegen würden dann mit Insektiziden bekämpft werden sowie der Mais- und Ackergrasanbau stark ausgedehnt und intensiviert werden, da in diesem Szenario die Fütterung auf vollständige Stallhaltung umgestellt werden müsste.

Unsere Frage und Forderung an die Naturschutzbehörde: Wie stellt man sich vor, wie die von Prof. Mährlein beschriebenen monetären Verluste verhindert, ausgeglichen beziehungsweise minimiert werden können?

Hier einige Vorschläge unsererseits:

1. Das Grünland müsste nach unserer Vorstellung in zwei verschiedenen Gebiete gegliedert werden: (A) er eigentlich potentielle Überflutungsbereich und (B) das höher gelegene sandige Land, welches eine Bewirtschaftung nach guter landwirtschaftlicher Praxis zulässt.

2. Der Bau einer Viehbrücke über die Lehrde, um das

zu“). In diesem Fall ist nicht ersichtlich, dass dem Einwender durch die auf seinen Flächen geltenden Auflagen ein derartiger Verlust entstehen könnte. Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert.

Auf den Flächen von Herrn Lackmann gibt es lediglich auf einer Grünlandfläche weitergehenden Einschränkungen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Dieses betrifft eine kleinere gem. § 30 BNatSchG geschützte Fläche.

Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird ein Erschwernisausgleich für die Einschränkungen der Nutzbarkeit gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist und wie lange sie noch angeboten werden, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden.

Im Falle des Einwenders ist eine Weidehaltung weiterhin möglich und auch erwünscht.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) betrifft die Unterschutzstellung nur die Lehrde mit ihrer (meist schmalen) Niederung. In dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen meistens einheitlich bewirtschaftete Flächen in der Niederung, die von der einen Seite von der Lehrde und von der anderen Seite von der geplanten Abgrenzung umschlossen sind. Eine sinnvolle Aufteilung in verschiedene Grünlandgebiete ist alleine deswegen schon nicht möglich.

Solche Einzelfragen können nicht in einer Verordnung

	<p>im südlichen vis-a-vis im Stellichter Bereich gelegene Ackerland als Grünland nutzen zu können.</p> <p>3. Gestattung unsere alte, historische Trift (Furt) nutzen zu können, um das Grünland auf der Stellichter Seite gegenüber unserer Weide hinter dem Haus nutzen zu können oder alternativ eine zweite Viehbrücke bauen.</p> <p>4. In besonders wichtigen Bereichen Verzicht auf die fünf Meter Ausgrenzung längs des Flusslaufens und anderen Entwässerungsgräben in der Fläche. Wie auf dem Deckblatt deutlich zu sehen, ist dies in Dürre Jahren, wie 2018, der fruchtbarste Bereich und die letzte Futterreserve für das Weidevieh.</p> <p>5. Die diesjährige Dürre hat gezeigt, dass erfolgreiches Wirtschaften im Kartoffelanbau und ein ausreichender Futteraufwuchs auf den Geestböden nur mit einer Beregnungsanlage möglich sind, d.h. es muss uns das Wasserentnahmerecht resultierend aus den zwei Stauanlagen aus dem 19. Jahrhundert weiterhin erhalten bleiben, wobei uns von unserer Seite darauf geachtet wird, dass kein Feuchtgebiet dabei negativ beeinflusst wird.</p> <p>Vorsorglich lege ich Einspruch gegen weitere Nachteile ein,</p>	<p>geregelt werden, da eine allgemeine Freistellung solcher Vorhaben nicht möglich ist. Aufgrund der Verordnung ist eine Neuerrichtung von baulichen Anlagen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 11 verboten. Beim Vorliegen der Voraussetzung gem. § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von der NSG-Verordnung beantragt werden.</p> <p>Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m reduziert. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben gem. § 4 Abs. 13 unberührt. D.h. unbefristete Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt. Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Verbot von Wasserentnahmen jedoch unverzichtbar, weshalb die Verlängerung von auslaufenden Genehmigungen etc. nicht pauschal freigestellt werden kann. Sollten Genehmigungen etc. auslaufen und neu beantragt werden müssen, wie z.B. für eine Wasserentnahme, ist dies nur auf dem Befreiungswege möglich.</p>
--	--	--

	<p>die mir durch die Unterschutzstellung drohen, die mir allerdings aus meinem heutigen Kenntnisstand heraus noch nicht bekannt sind.</p> <p>Zusammenfassend möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass das geplante Naturschutzgebiet Lehrdetal, bei einer Länge von fast 3 km (Eigentum- und Pachtland), beginnend an der Lehrdebrücke in Stellichte (Niedermühle) und bis zur Landgrenze des Lehdener Nachbarn Voigt gehend, bei einer durchschnittlichen Breite von ca. 200 m und dementsprechend 45 ha umfassend, ein ganz bedeutender Eingriff in unseren Wirtschaftsbetrieb darstellt und deshalb auch als existenzbedrohend eingestuft werden kann. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass bei Entgegenkommen von beiden Seiten ein modern geführter Milchviehbetrieb mit Kartoffelanbau in und am Rande eines NSG Lehrdetal möglich sein sollte.</p>	
--	---	--

Abbildung 1a:

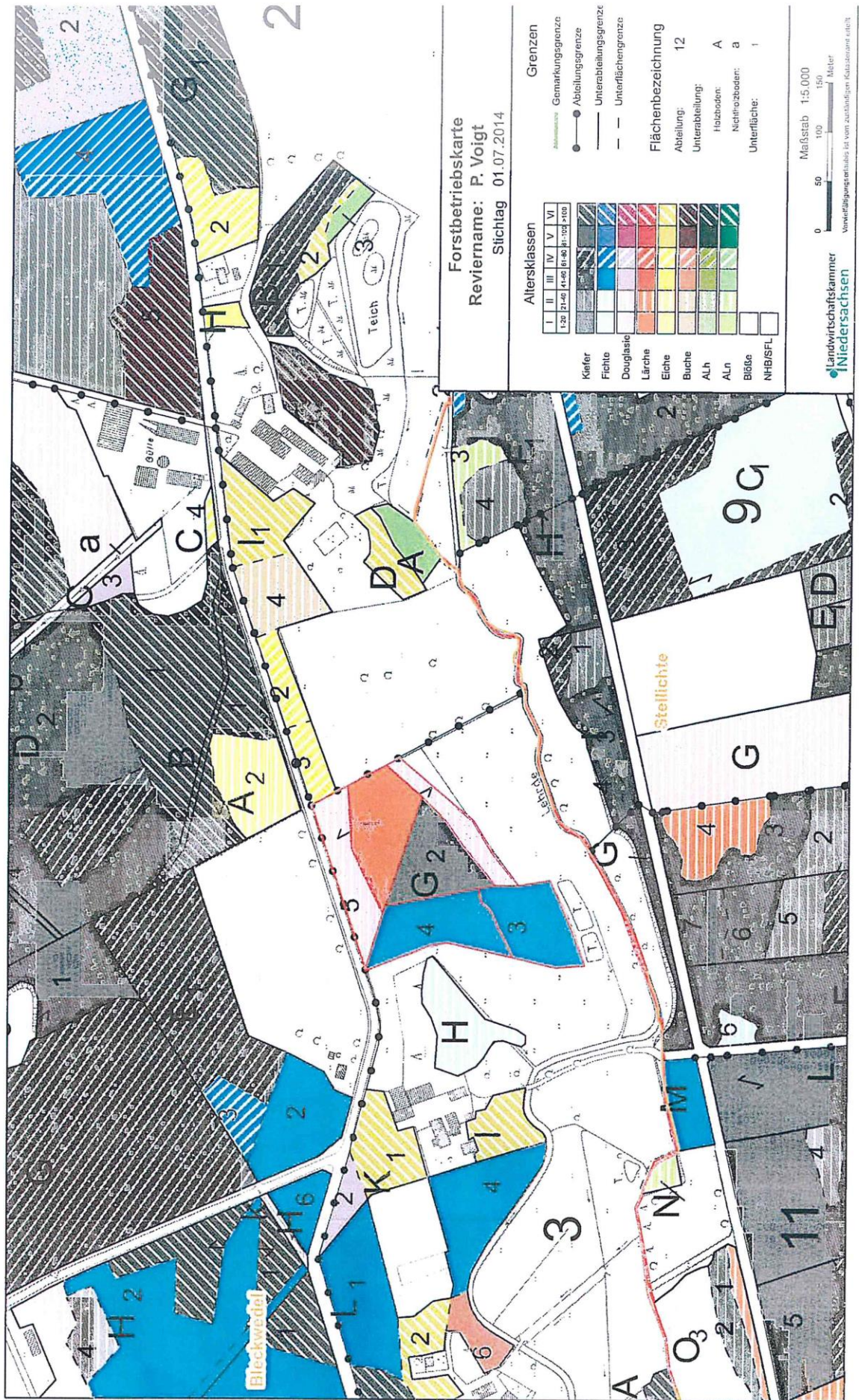


Abbildung 1c:

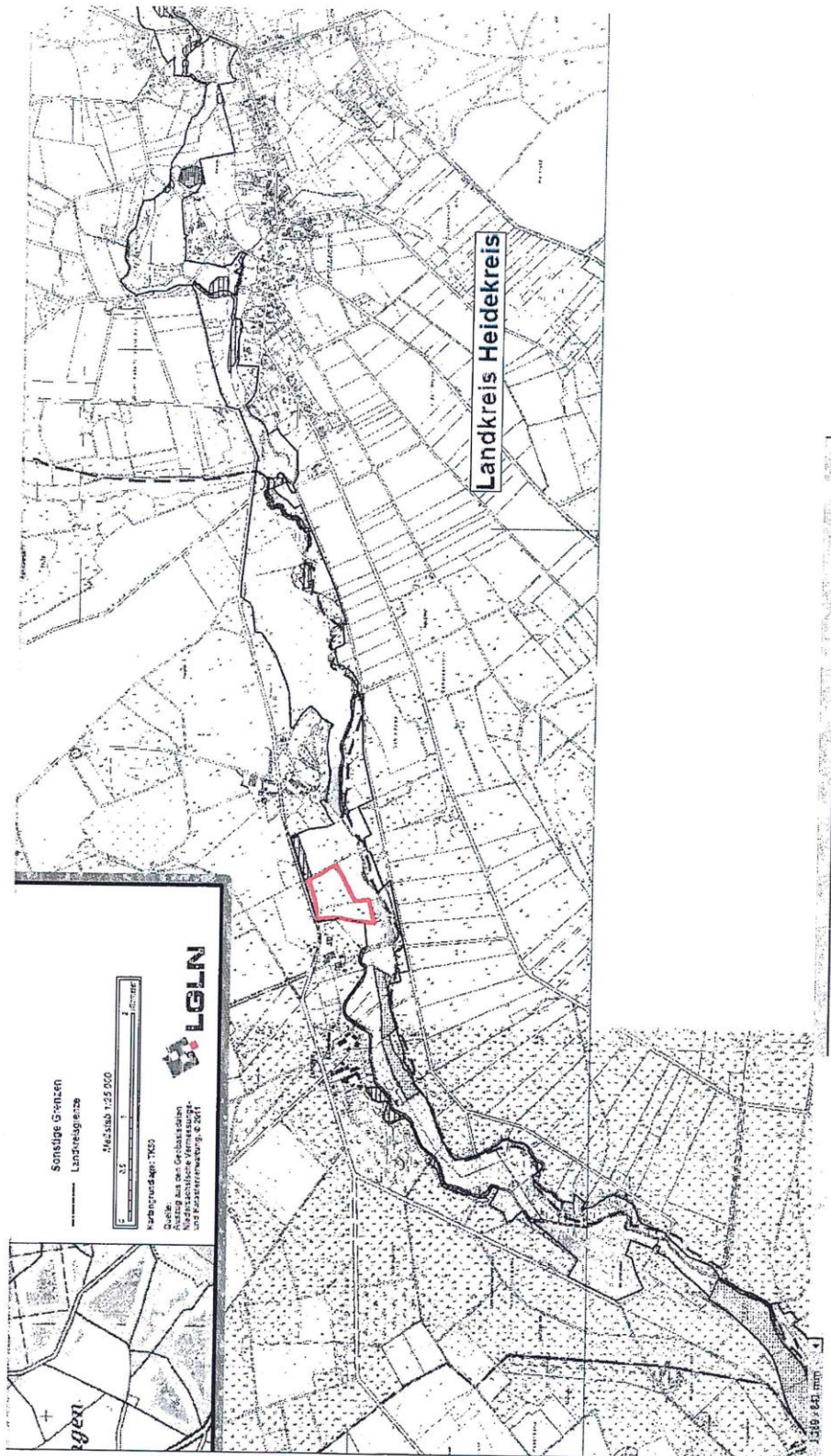


Abbildung 2:

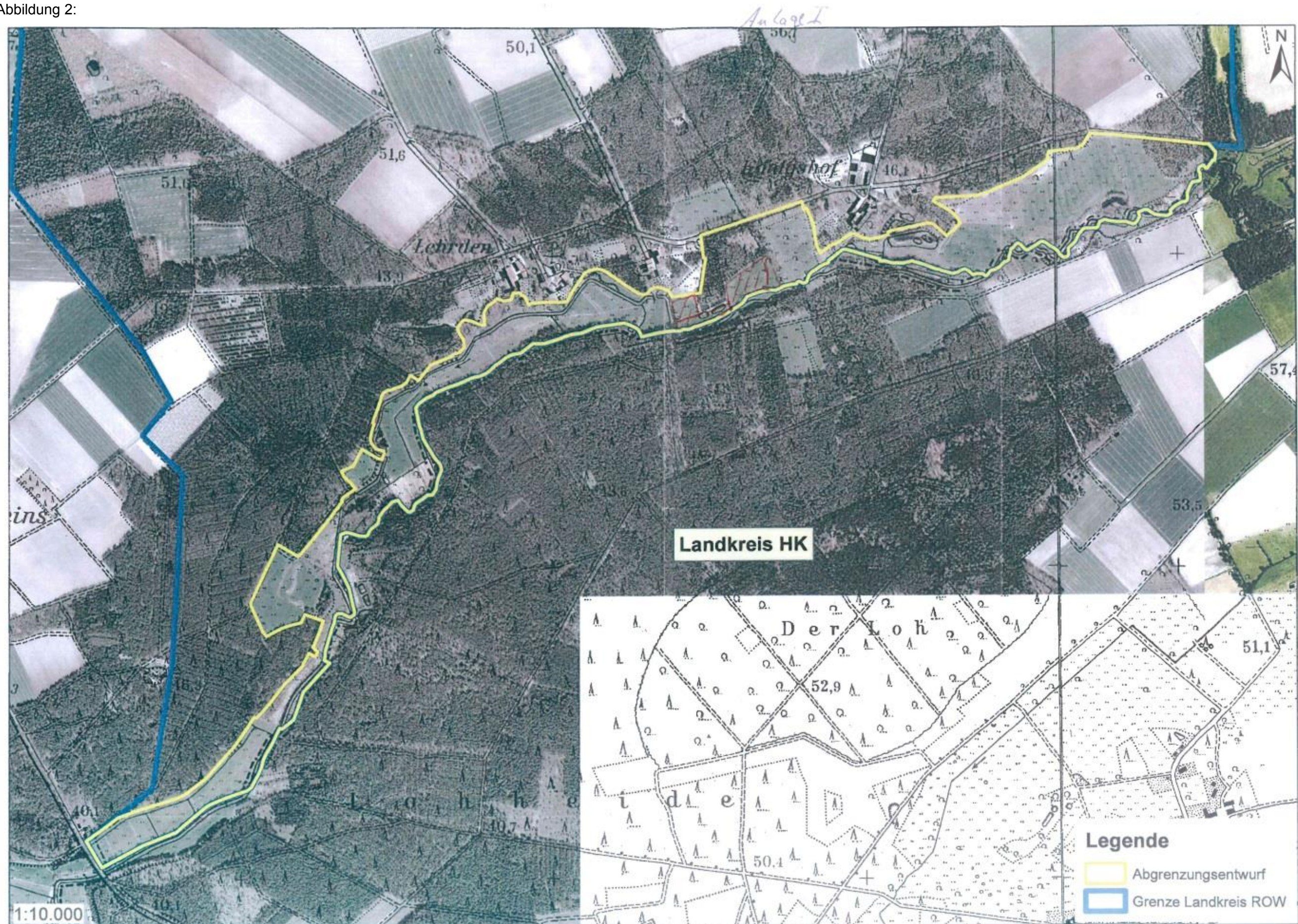


Abbildung 3:

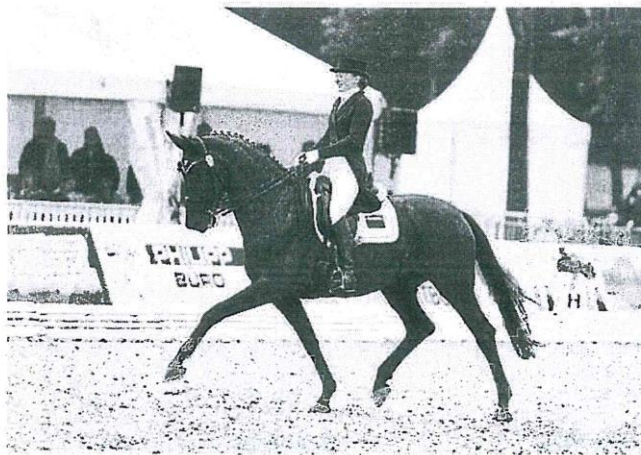
TATIANA KOSTERINA (/)

[\(/index.php/de/news-01\)](/index.php/de/news-01) [\(/index.php/en/news-eng\)](/index.php/en/news-eng)

News

Mit Diavolessa in die Top Ten

Pferd von Gymnasiums-Direktor Josef Scheele-von Alven heimst international Siege ein. Westfalen-Blatt 14.10.2017



[Au \(/administrator/index.php?\)](/administrator/index.php?)

[option=com_jce&view=editor&plugin=imgmanager&c9e7f882fd6f060e38d6a8d04021a97f&bf23882057786d048416c729bfd70406=1&context=22\)ch](http://www.tatianakosterina.com/index.php/de/news-01/243-mit-diavolessa-in-die-top-ten)
starker Regen beim Grand Prix in Verden beeindruckte Tatiana Kosterina und Diavolessa nicht: Die beiden haben gewonnen. Foto: Rüchel

Diavolessa heißt sie, und 2017 ist ihr Jahr: die Siege beim Hamburger Derby und beim großen Turnier in Verden, Platz 18 im Grand Prix Special bei der Europameisterschaft in Göteborg. »Sie war immer schon erfolgreich, auf jedem Niveau. Jetzt aber ist sie angekommen auf der internationalen Bühne«, sagt ihre Reiterin Tatiana Kosterina. Aber wie kommt man überhaupt so weit?

Diavolessa vA ist – im weitesten Sinne – Steinhagens erfolgreichstes Dressurpferd. Tatiana Kosterina hat viel mit ihr vor: »Wir wollen Olympia reiten. Diavolessa hat alle Voraussetzungen dazu.« Besitzer und Züchter der neunjährigen Hannoveraner Stute ist Josef Scheele-von Alven. Im Hauptberuf ist er Leiter des Steinhagener Gymnasiums, in seiner Freizeit seit vielen Jahren dem Reitsport verfallen.

Die Liebe kam mit dem Hof seiner Frau in der Nähe von Walsrode und einer feuchten und daher nicht zu verpachtenden Wiese. »Auf die haben wir dann einfach Pferde gestellt«, sagt Scheele-von Alven. Darunter waren drei Zuchtstuten – eine von ihnen: Diavolessas Mutter Londonderry. Ein Pferd wie Diavolessa ist für einen Züchter ein absoluter Glücksfall: »Man kann sich freuen, wenn man einmal im Leben ein solches Pferd hat«, so Scheele-von Alven. Längst gibt es lukrative Angebote. Aber verkaufen? »Kommt nicht in Frage.«

Die Erfolge der dunklen Stute verfolgt er nach Möglichkeit sogar vor Ort mit, wann immer es die Schulferien erlauben – erst die kleinen, vergangenes Jahr die großen S-Platzierungen auf nationaler Bühne, in diesem Jahr nun die internationalen Auftritte. Und er hat gesehen, wie Diavolessa immer sicherer wurde: »Ein Pferd ist ähnlich wie ein Mensch. Im Frühjahr hatte sie noch nicht viel Selbstvertrauen und erschrak leicht. Inzwischen weiß sie, was sie kann, und sie weiß, dass man nichts von ihr verlangt, was sie nicht kann«, so Scheele-von Alven. Auch an das Dressurviereck hat sie sich gewöhnt und rennt nicht mehr vor jedem Blumentopf weg – Pferde sind Fluchttiere.

Diavolessa, Tochter von Don Frederico, ist im Offenstall in Walsrode aufgewachsen. Mit drei Jahren kam sie auf die Reitanlage Hollmann-Raabe in Holtkamp und zu Tatiana Kosterina. Die Russin ist selbstständige Bereiterin und machte aus dem jungen Talent Diavolessa das erfolgreiche Dressurpferd: »Sie ist kein Überflieger wie Totilas. Aber Isabell Werth hat auch ein ganz normales Pferd«, sagt Tatiana Kosterina. Der Rest ist kontinuierliches Training. Derzeit pausiert Diavolessa nach der EM Ende August in Göteborg noch: »Sie ist dick und faul geworden« sagt Tatiana Kosterina.

mit Diavolessa in die Top Ten

Aber nun geht es auch wieder ins Training. Denn Pferd und Reiterin sind für die German Masters Mitte November in Stuttgart gemeldet – ein internationales Vier-Sterne-Turnier, das auch für die Russin Kosterina interessant ist, die sich in ihrer Nationalmannschaft inzwischen einen guten Platz erworben hat. An sechs Tagen in der Woche üben die beiden, auch an der Longe, sonntags geht die Stute nur »spazieren«, wie Kosterina sagt.

Eine Stunde sieht folgendermaßen aus: zehn Minuten Schritt am Anfang und Ende, 15 Minuten Abreiten, die eigentliche Belastung dauert nur 20 bis 30 Minuten, aber die Lektionen sind dann auch schwerer und werden ganz nach Bedarf gestaffelt – »je nachdem, was gerade schwach war.« Mal Balance, mal Übergänge, immer Pirouetten, denn die fallen Diavolessa etwas schwerer.

Olympia 2020 ist ein Ziel. Erst einmal soll es im September 2018 zu den Weltreiterspielen in Tyron/North Carolina (USA) gehen. 2019 dann die Europameisterschaften in Rotterdam. Und insgesamt traut sich Tatiana Kosterina mit Diavolessa schon einen Platz unter den Top Ten der Weltrangliste zu. »Derzeit sind wir auf Platz 60. Aber da sind auch noch ein paar schwache Ergebnisse mitgewertet«, so Kosterina. Die internationale Karriere der talentierten Stute aus heimischer Zucht hat ja auch gerade erst angefangen...

👁 Zugriffe: 322

◀ Zurück (/index.php/de/news-01/242-auftakt-in-der-stuttgarter-schleierhalle-erste-platzierungen-in-der-neuen-saison)

Weiter ▶ (/index.php/de/news-01/244-a-very-elegant-femine-looking-horse)

LETZTE POSTS

Dia geht in die Luft (/index.php/de/university-blog/283-dia-geht-in-die-luft)

Drei Schleifen in Bonhomme (/index.php/de/university-blog/232-mattis-quis-senectus-lobortis-adipiscing-felis-vel-commodo-integer-elite)

Letzte Arbeiten laufen auf Hochtouren (/index.php/de/university-blog/289-vorbereitungen-laufen-auf-hochtouren)

Nationscup im schwedischen Falsterbo (/index.php/de/university-blog/260-nationscup-im-schwedischen-falsterbo)

The Horse has landed (/index.php/de/university-blog/285-the-horse-has-landed)

Tryon in Sicht (/index.php/de/university-blog/259-tryon-in-sicht)

Verden - letzter Test vor Tryon (/index.php/de/university-blog/261-verden-letzter-test-vor-tryon)

Vorbereitungen haben begonnen (/index.php/de/university-blog/287-vorbereitungen-haben-begonnen)

LETZTE BILDER

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

LETZTE NEWS

Goldenes Reitabzeichen für Tatiana Kosterina (/index.php/de/news-events/237-goldenes-reitabzeichen-fuer-tatiana-kosterina) 2018-05-06

Nationencup in Falsterbo 2018 (/index.php/de/news-events/278-nationencup-in-falsterbo-2018) 2018-07-22

<https://www.tatianakosterina.com/index.php/de/news-01/243-mit-diavolessa-in-die-top-ten>

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0598 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wedeholz"

Sachverhalt:

Das landkreisübergreifende FFH-Gebiet 255 "Wedeholz" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept als Naturschutzgebiet "Wedeholz" ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG erstreckt sich ebenfalls über den Landkreis Verden und wird daher landkreisübergreifend gesichert. Der Übertragung der Federführung des Verfahrens auf den Landkreis Verden hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.06.2017 zugestimmt.

Das Gebiet liegt westlich der Ortschaft Süderwalsede und befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es handelt sich um ein 183 ha großes Waldgebiet mit strukturreichen Eichenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern, welches für diverse geschützte Fledermaus- und Vogelarten eine hohe Bedeutung als Lebensraum darstellt. Ein kleiner Teil von ca. 14 ha liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemarkung Süderwalsede (Gemeinde Westerwalsede). Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Privateigentum ist.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 16.05.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 03.07.18 bis zum 15.08.18 durch die Samtgemeinde Bothel und vom 09.07.18 bis zum 17.08.18 durch die Gemeinde Kirchlinteln öffentlich ausgelegt. Während der genannten Zeiträume wurde der Verordnungsentwurf zudem durch die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gegenüber dem Landkreis Verden zum Erlass der Verordnung des Naturschutzgebiets "Wedeholz" in der anliegenden Fassung wird hergestellt.

**Verordnung des Landkreises Verden
über das Naturschutzgebiet „Wedeholz“
in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und
in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs.1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wedeholz“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Holtum-Geest im Landkreis Verden und in der Gemarkung Süderwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es liegt nordöstlich der Ortschaft Holtum-Geest und hat eine Größe von rund 183 ha. Das Schutzgebiet ist durch die Kreisstraße 11 in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Bereich geteilt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden und beim Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie bei der Gemeinde Kirchlinteln und der Samtgemeinde Bothel eingesehen werden.
- (4) Das NSG entspricht in seiner Abgrenzung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ gemäß der FFH-Richtlinie³.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 23 BNatSchG für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen Eichen- und Buchen-Waldgebietes mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz auf einem flachen, leicht welligen Geesthügel mit mäßig trockenen bis mäßig frischen, leicht anlehmigen und mäßig nährstoffversorgten Sandböden. Das Waldgebiet hat als sogenannter „historisch alter Waldstandort“ mit einer Lebensraumkontinuität von mehreren hundert Jahren und als Lebens- und Fortpflanzungsstätte von dreizehn nach der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermaus- sowie mehreren nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten eine besondere Bedeutung.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher bis naturnaher bodensaurer Eichenwälder mit Stieleichen und bodensaurer Hainsimsen-Buchenwälder als Lebensraum und Rückzugsraum charakteristischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
2. die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten,
3. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, vielfältig strukturierten Waldgebietes mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für die besonders und streng geschützten Fledermausarten, wie z.B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und die für ein Waldgebiet charakteristischen Vogelarten Uhu (*Bubo bubo*), Schwarz-, Bunt-, Klein- und Mittelspecht (*Dryocopus martius*, *Dendrocopus major*, *Dryobates minor*, *Dendrocopus medius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Trauer- und Grauschnäpper (*Ficedula hyleuca*, *Muscicapa striata*),
4. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere

1. der wertbestimmenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

a. **9110 Hainsimsen- Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände sollen alle natürlichen Entwicklungs- bzw. Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten, einem überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, sonstigen lebenden Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten enthalten. Beispiele hierfür sind Hohltaube, Schwarzspecht, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sowie diverse totholzbewohnende Käferarten,

b. **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf bodensauren, nährstoffarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände sollen alle natürlichen Entwicklungs- bzw. Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen

und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Mittelspecht, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper und Rotmilan aufweisen.

c. 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore: (kleine Einzelfläche am östlichen Rand des Gebietes)

als kleines, relativ naturnahes und waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf nassem nährstoffarmem Standort mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasbeständen.

2. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie), für das FFH-Gebiet wertbestimmende Arten

a. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, lichter, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Eichenmischwälder mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Reproduktions- und Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

b. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsfreien bis -armen Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

**§ 3
Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
 1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern es nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 3. naturnah aufgebaute Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,

4. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden, sowie organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 5. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 6. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
 8. Leitungen jeder Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das NSG gebaut werden, Masten, Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 9. Windkraftanlagen innerhalb und in einem Radius von 1500 m um das FFH-Gebiet zu errichten (aufgrund der vorhandenen Brutplätze von Rotmilan und Uhu)
 10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 11. Abfallstoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 12. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 13. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 15. nicht lebensraumtypische, gebietsfremde und invasive Arten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
 16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG, Notfalltreffpunkte der Forst sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 17. Höhlen- und Horstbäume zu entfernen,
 18. Geocaches einzubringen oder aufzusuchen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 3 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes bis auf den gesperrten Bereich des Naturwaldes zum Sammeln von Pilzen in der Zeit vom 15.08. bis zum 15.11. eines Jahres,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Neuanlage von Versorgungsleitungen für die Anlieger des Wedehofes nach vorheriger Anzeige,
 5. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 6. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindesten fünf Tage vorher anzuzeigen.
- (4) Freigestellt ist insbesondere unter Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 17 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung von Drohnen, der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach

folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - c) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne den Umbau von Waldbeständen aus lebensraumtypischen Arten in Bestände aus nicht lebensraumtypischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - e) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
 - f) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (in einer Beikarte zur Begründung dargestellt, für Privatwaldeigentümer zusätzlich auch in der maßgeblichen Karte dargestellt,) soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- und Lochhieb vollzogen wird;
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt;
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter;
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (Erhaltungszustände in einer Beikarte zur Begründung dargestellt), soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- IV. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,

b) bei künstlicher Verjüngung

- I. bei 9190: ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche
- II. bei 9110: auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche

4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- II. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt

b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwaldflächen sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind Erstinstanzsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Naturwaldflächen sowie die sonstigen Habitatbaumflächen werden auf die in Abs. 3a und Abs. 4a) genannten

Bewirtschaftungsvorgaben angerechnet.

- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG, sowie die Maßnahmen, die im Bewirtschaftungsplan i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG der Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 und 39 NAGBNatSchG und § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Verden und im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Verden (Aller),

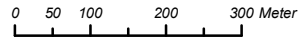
LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

Bohlmann

Kartengrundlage: AK 5

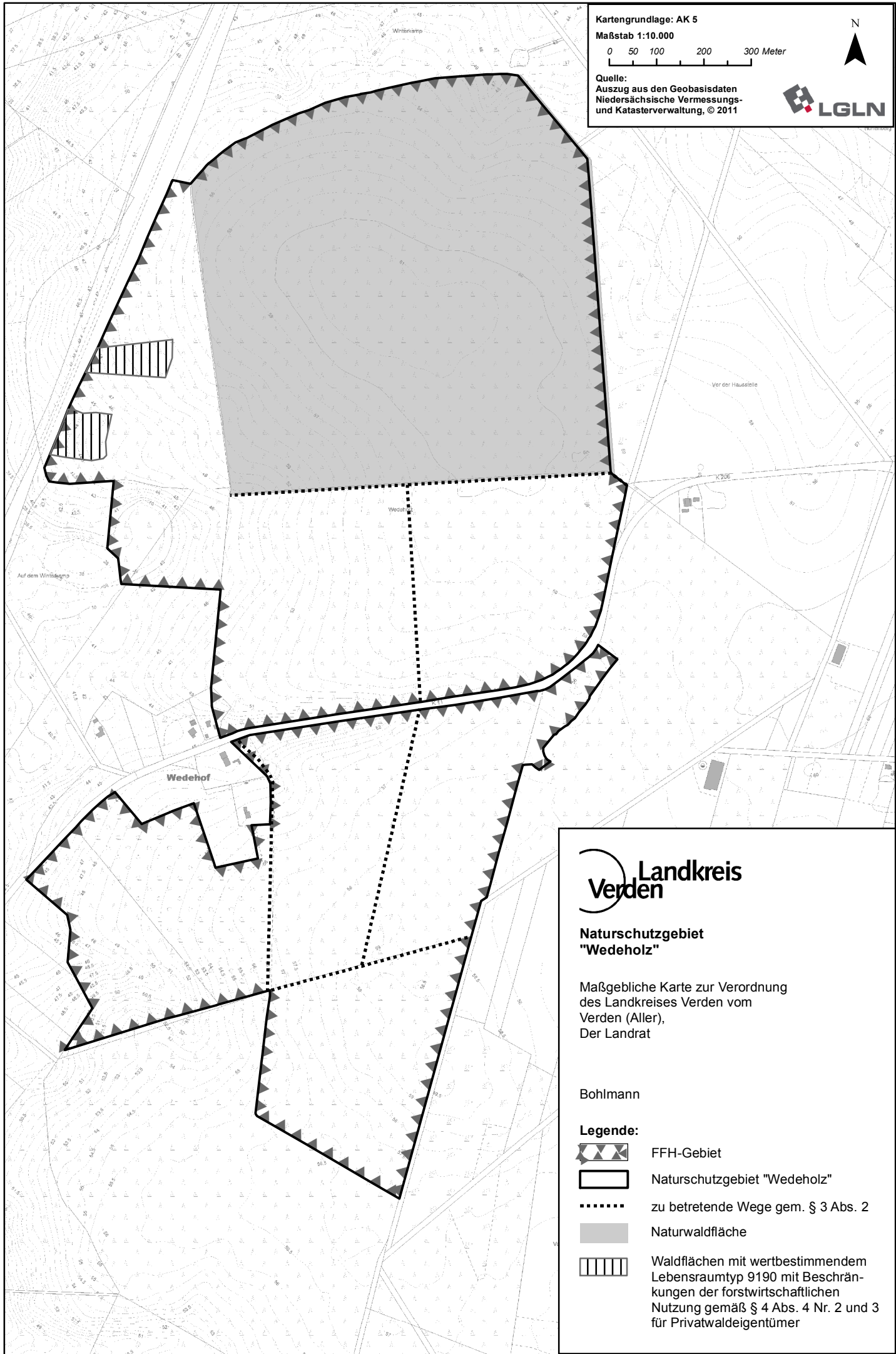
Maßstab 1:10.000



N



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
Niedersächsische Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2011





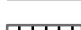


**Naturschutzgebiet
"Wedeholz"**

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Verden vom
Verden (Aller),
Der Landrat

Bohlmann

Legende:

-  FFH-Gebiet
-  Naturschutzgebiet "Wedeholz"
-  zu betretende Wege gem. § 3 Abs. 2
-  Naturwaldfläche
-  Waldflächen mit wertbestimmendem Lebensraumtyp 9190 mit Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 für Privatwaldeigentümer

Begründung und Erläuterung

zur Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Allgemeines:

Das NSG befindet sich in der Gemarkung Holtum-Geest im Landkreis Verden, nordöstlich der Ortschaft Holtum-Geest. Eine kleine Teilfläche im Nordwesten des NSG liegt in der Gemarkung Süderwalsede im Landkreis Rotenburg. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 183 ha. Es ist durch die Kreisstraße 11 in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Bereich geteilt. Das NSG entspricht in seiner Abgrenzung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ (DE 2921-332), das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Dieses Netz setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zur Zeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen.

Das Waldgebiet befindet sich bis auf wenige kleine Flächen im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten (NLF).

Naturlausstattung und Schutzzweck:

Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung eines Waldgebietes mit bodensauren, strukturreichen Eichenwäldern mit Stieleichen (FFH-Lebensraumtyp 9190) und Hainsimsen - Buchenwäldern (FFH-Lebensraumtyp 9110) mit allen Altersstadien, einem hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz. Nach der FFH-Richtlinie sind die genannten Waldlebensraumtypen in einem guten Gesamterhaltungszustand zu bewahren bzw. bei Vorliegen eines schlechten Erhaltungszustandes in einen guten Zustand zu überführen.

Das Waldgebiet Wedeholz hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für 13 besonders geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Fledermausarten (Fledermauskartierung im Auftrag des NLWKN, 2016), wobei die Vorkommen der Bechsteiniefledermaus (*Myotis bechsteinii*) und des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie besonders hervorzuheben sind. Für diese beiden für das Waldgebiet wertbestimmenden Arten gilt, dass ihre Populationen vital und langfristig überlebensfähig zu erhalten sind.

Die Bechsteiniefledermaus (*Myotis bechsteinii*) kommt im NSG mit zwei Wochenstuben vor. Die Lage der Wochenstuben ist in der auf Seite 2 der Begründung beigefügten Karte dargestellt. Die Art hat laut Bundesamt für Naturschutz eine ausgesprochen geringe Fortpflanzungsrate (0,63 Jungtiere pro Weibchen und Jahr). Sie benötigt mehrschichtige Eichen-Buchenbestände und ein großes Baumhöhlenangebot auf kleiner Fläche, da die Quartiere pro Aufzuchtzeit häufig gewechselt werden.

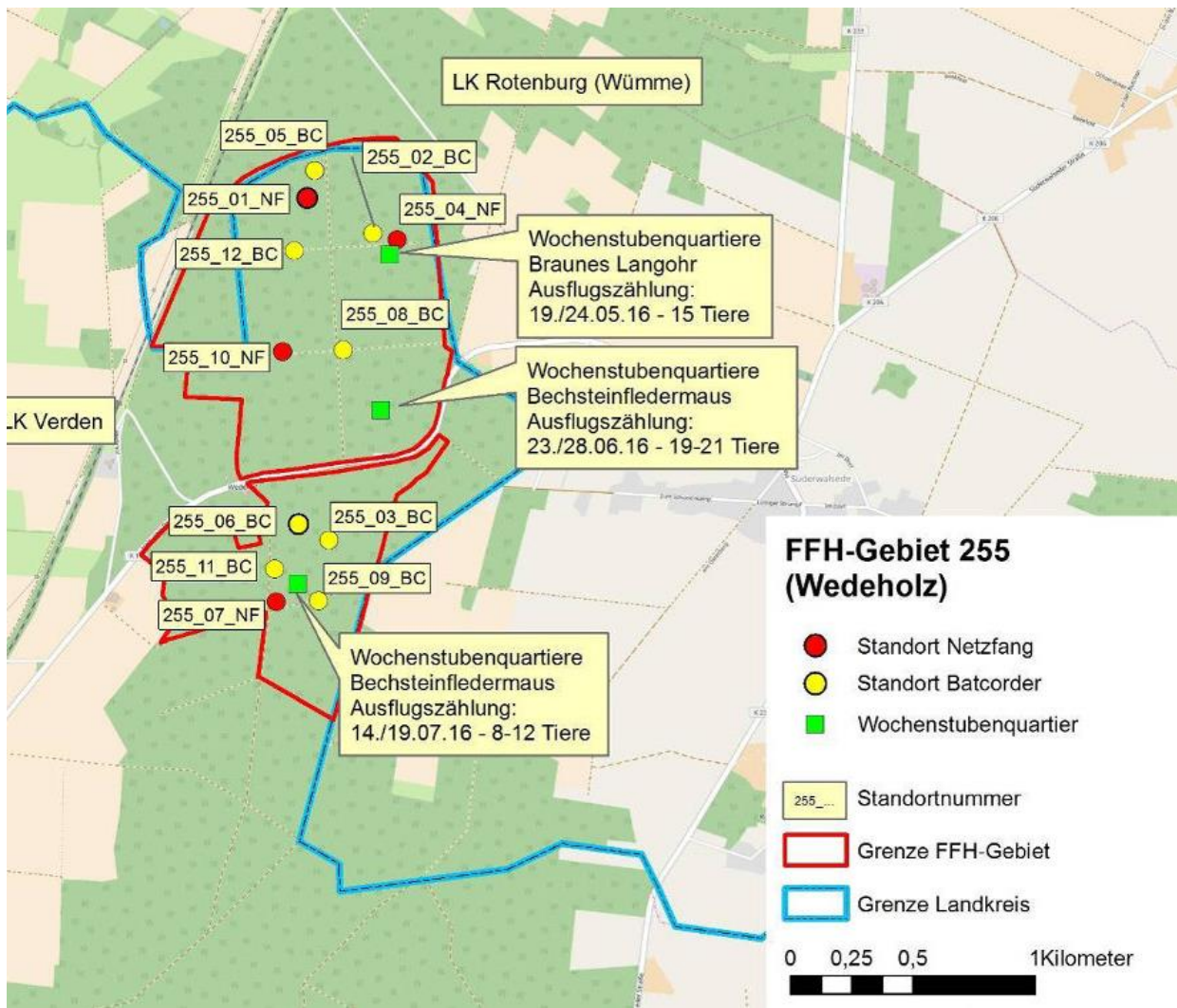
Die Bechsteiniefledermaus ist in Niedersachsen eine höchst prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf für ihren Erhalt und ihre Entwicklung. Es sind nur wenige Wochenstuben in Niedersachsen bekannt (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

Nach den oben genannten Vollzugshinweisen hängt der Erhalt der Bechsteiniefledermaus und ihrer Wochenstubengebiete in hohem Maße von der Waldbewirtschaftung ab. Eine besondere Bedeutung haben dabei der konsequente Erhalt von Höhlenbäumen innerhalb der Quartierkomplexe, Erhalt und Wiederherstellung unterwuchsreicher Misch- bzw.

Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik in einem Radius von 3 km um ein Wochenstubenquartiergebiet sowie der Verzicht auf fremdländische Baumarten. Die oben genannten Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus stehen nicht im Widerspruch zu den „Waldstrukturansprüchen“ des Großen Mausohres, die sich nicht im Gebiet vermehrt, sondern den Wald als Jagdbiotop nutzt. Als sogenannter Bodenjäger benötigt diese Art zwar offene Waldstrukturen, ohne dass aber ganze Waldbereiche Hallencharakter aufweisen müssen.

Zum Schutz der Bechsteinfledermausvorkommen ist die Übertragung ihrer Wochenstubenstandorte bzw. Quartiere in die Forsteinrichtungspläne erforderlich. Die bekannten „Wochenstubenbäume“ sind dauerhaft zu markieren.

Auszug aus: Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen (im Auftrag des NLWKN, 2016):



Da die Fledermäuse sich insektivor ernähren, stellt die Ausbringung von Pestiziden (insbesondere auch Insektiziden), gerade auch in der Jungenaufzuchtzeit eine hohe Gefährdung dar und wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlagen aus. Aus diesem Grund wurde die Pestizidausbringung im gesamten Schutzgebiet mit einer Anzeigepflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde verknüpft. Pflanzenbehandlungsmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte

Schützenswerte Vogelarten im Gebiet sind insbesondere der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Bunt- und Schwarzspecht (*Dendrocopos major*, *Dryocopus martius*). Weiterhin liegen Brutnachweise des Uhus (*Bubo bubo*) aus dem nördlichen Waldbereich (Nieders. Landesforsten: Fotonachweis aus 2017) vor. Ein besetzter Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) wurde im Südteil des Wedeholzes nachgewiesen (H.J.Winter (2017): Brutvogelkartierung im Auftrag des Landkreises Verden, Untere Naturschutzbehörde).

Ein weiterer Schutzzweck ist die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten im Norden des Schutzgebietes. Hier befinden sich der Brutplatz des Uhus und ein Brutplatz des Mittelspechtes.

Für die Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes, die wertbestimmende Lebensraumtypen aufweisen, werden weitestgehend die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung“ umgesetzt.

Allerdings wird die im Erlass in einem gewissen Umfang mögliche aktive Einbringung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen grundsätzlich ausgeschlossen, auf den übrigen Waldflächen bedarf sie der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind z.B. auf Grund der Konkurrenzkraft der Douglasie auf bodensauren, nährstoffarmen, lichten Waldstandorten, die großflächig im Schutzgebiet kommen und mit anderen Waldgesellschaften eng verzahnt sind, Verschiebungen von heimischen (u.a. lichten bodensauren Eichenwäldern) hin zu mehr oder weniger Douglasien dominierten Waldbeständen zu erwarten, da sich die Douglasie auf diesen Standorten sehr gut verjüngt.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Verwendung und Zulassung der oben genannten nicht lebensraumtypischen fremdländischen Baumarten Douglasie und Roteiche sowie der in Nordwestdeutschland standortfremden Fichte zu einer qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im NSG vorhandenen FFH-Wald-Lebensraumtypen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommt (siehe auch Ausführungen zur wertbestimmenden Bechsteinfledermaus).

Zur Zeit der Unterschutzstellung befinden sich die FFH-(Wald)-Lebensraumtypen Bodensaurer Eichenwald (LRT 9190) und bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) auf Grund der hohen Anteile an Nadelholz und Roteiche, zu geringen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz sowie Altholz- bzw. Habitatbäumen in einem schlechten Gesamterhaltungszustand (Entwurf des Bewirtschaftungsplanes des Forstplanungsamtes, 2016). Zur Orientierung enthält die Beikarte zur Begründung auch die kartierten Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen.

Nach dem Walderlass vom 21.10.2015 sind zum Schutz der oben genannten FFH-relevanten Fledermausarten mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar Fortpflanzungs- und Ruhestätte dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang eine Anreicherung von Alt- und Totholz, insbesondere stehendem Totholz, in den vorhandenen Waldlebensraumtypen erforderlich.

Nach dem Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ ist im jeweiligen Waldlebensraumtyp ein Mindestanteil an lebensraumtypischen Baumarten von mindestens 80 % zu gewährleisten. Neben dem Anteil der lebensraumtypischen Baumarten (Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten) insgesamt muss aber auch ein Mindestanteil der jeweiligen Hauptbaumarten beachtet werden. Bei den im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen 9190 und 9110 ist zudem ein Mindestanteil der namensgebenden Baumarten zu erhalten. Die namensgebende Baumart des LRT 9190 ist die Stieleiche, die des LRT 9110 die Rotbuche.

Eine Kalkung der auf bodensaure Verhältnisse angepassten FFH-Waldlebensraumtypen wird zur Verhinderung von PH-Verschiebungen untersagt.

Beikarte zur Begründung:

Eine Karte mit der genauen Lage aller Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ist der Begründung zu dieser Verordnung beigefügt, eine jeweils aktualisierte Karte kann unter www.landkreis-verden.de abgerufen werden. Die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden ausschließlich in der Beikarte zur Begründung dargestellt. Die Niedersächsischen Landesforsten haben durch die Größe ihrer Eigentumsflächen und die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen die Möglichkeit, großflächige Waldareale zu bewirtschaften. Sie haben die Pflicht, die sowohl flächenhafte Ausdehnung als auch einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtyp-waldflächen zu gewährleisten. Auf eine flächenhafte Darstellung der Lebensraumtypflächen in der maßgeblichen Karte wird daher verzichtet.

Für Privatwaldeigentümer, deren Eigentumsflächen meistens kleinflächiger sind, ist eine Darstellung in der maßgeblichen Karte dagegen neben der Darstellung in der Beikarte erforderlich, um für sie eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte zu erreichen.

weitere Verbote :

§ 3 Abs. 3

Nr. 2:

Hunde dürfen im NSG nicht unangeleint laufen.

Dabei ist auch die Benutzung von Schleppeinen untersagt, weil dies dazu führt, dass Hunde sich in einem weiten Radius außerhalb der Wege nahezu wie freilaufende Hunde in ungestörten Waldbereichen bewegen können.

Ungestörte Rückzugsräume für die Tierwelt sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und schutzwürdig geworden. Freilaufende Hunde stellen eine Gefahr und Gefahrenquelle z.B. für Rehe und insbesondere bodenbrütende Vogelarten dar. Der Uhu im Wedeholz brütet beispielsweise am Stammfuß eines Altholzbaumes. Die Brut wäre durch freilaufende Hunde gefährdet. Die Störung kann sich nicht nur während der Brut- und Setzzeit negativ auf die Vogel- und Säugetierfauna auswirken, sondern auch während des Winterhalbjahres, in der bei Nahrungsmangelsituationen erhebliche Energiereservenverluste der Wildtiere auftreten können.

Die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Hunden ist von dieser Regelung ausgenommen.

Nr. 6:

Zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt oder Brutabbrüchen bei Vogelarten ist es im NSG verboten, unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge zu starten und zu landen. Ausgenommen davon sind Notfallsituationen. Freigestellt nach § 4 (4) ist der Einsatz von Drohnen in der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Nr.9:

Zur Minimierung des Tötungsrisikos durch Windkraftanlagen, insbesondere für die im Schutzgebiet vorkommenden bzw. brütenden Vogelarten Uhu und Rotmilan ist es untersagt, Windkraftanlagen innerhalb und in einem Radius von 1500 m um das FFH-Gebiet zu errichten. (Niedersächsischer Landkreistag (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie). Diese über das eigentliche Waldgebiet hinausgehende Abstandsregelung ist erforderlich, um die genannten Vogelarten auch bei ihren Flügen, die sie zur Nahrungssuche auf den angrenzenden offenen, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen ausführen, vor Kollisionen an Windkraftanlagen zu schützen.

Nr. 15:

Nicht lebensraumtypische Arten dürfen nicht angesiedelt oder ausgebracht werden. Bei den Waldbaumarten sind hier Douglasie und Roteiche (nicht heimisch) sowie die Fichte (für das nordwestdeutsche Flachland gebietsfremd) zu nennen. Die Begründung für ihre Nichtausbringung ist oben bereits näher erläutert. Allgemein gefährdet das Einbringen nicht lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung heimischer Arten führen und auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht dem Schutzziel entsprechende Richtung drängen.

Nr.17:

Das Verbot, Höhlen- und Horstbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Freigestellt bleibt in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bzw. die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 44 Abs.4).

Zu beachten ist dabei aber, dass auf Grund der besonders hohen Bedeutung des Schutzgebietes für seltene und besonders geschützte Fledermaus- und Spechtarten (insbesondere Bechsteinfledermaus, nur 7 aktuell bekannte Wochenstuben in Niedersachsen) Fällungen von Höhlenbäumen zu Verlusten ihrer Brutstätten führen könnten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten nach sich ziehen könnte.

Vor einer eventuellen Baumfällung ist deshalb auch im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft besonders genau auf Höhlen, Stammrisse und -spalten zu achten, die sich oft in schlecht einsehbaren oberen Kronenbereichen in starken Totholzästen befinden.

Nr.18:

Geocaches einzubringen oder aufzusuchen, hat das gleiche Gefährdungspotential wie unter Nr. 2 erläutert und ist deshalb nicht zulässig.

weitere Freistellungen:

§ 4 Abs. 2

Nr. 3:

Das Betreten des Waldgebietes mit Ausnahme des gesperrten Naturwaldbereiches ist zum traditionellen, nachhaltigen Pilze sammeln in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. eines Jahres freigestellt. Es ist davon auszugehen, dass durch die zeitliche und örtliche Beschränkung der Nutzung nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis der Pilzsammler keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erfolgen.

§ 4 Abs. 4

Nr. 1:

regelt die Nutzung der Waldflächen im NSG, die keine Lebensraumtypen aufweisen. Die Regelungen orientieren sich an § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Eine Änderung des Wasserhaushaltes vor allem durch Entwässerung ist verboten. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier-

und Pflanzenarten sowie Waldbiotope existentiell gefährdend und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten.

Das Verbot, Horst- und Stammhöhlenbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In standortheimisch bestockten Beständen ist ein Kahlschlag größer 0,5 ha anzeigepflichtig und größer 1,0 ha zustimmungspflichtig. In einzelnen Fällen können durch großflächige Kahlschläge wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen kann durch die Anzeigepflicht bzw. den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Standortheimische Waldbestände dürfen nicht in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie Laub- in Nadelwald umgewandelt werden. Eine derartige Umwandlung würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen, welcher eine langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft vorsieht.

§ 4 Abs. 8:

Wie im Gemeinsamen Runderlass des ML und MU vom 21.10.2015 zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald festgelegt, wird der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 (Walderlass) und dieser Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens, übersandt.

Kartengrundlage: AK 5

Maßstab 1:10.000

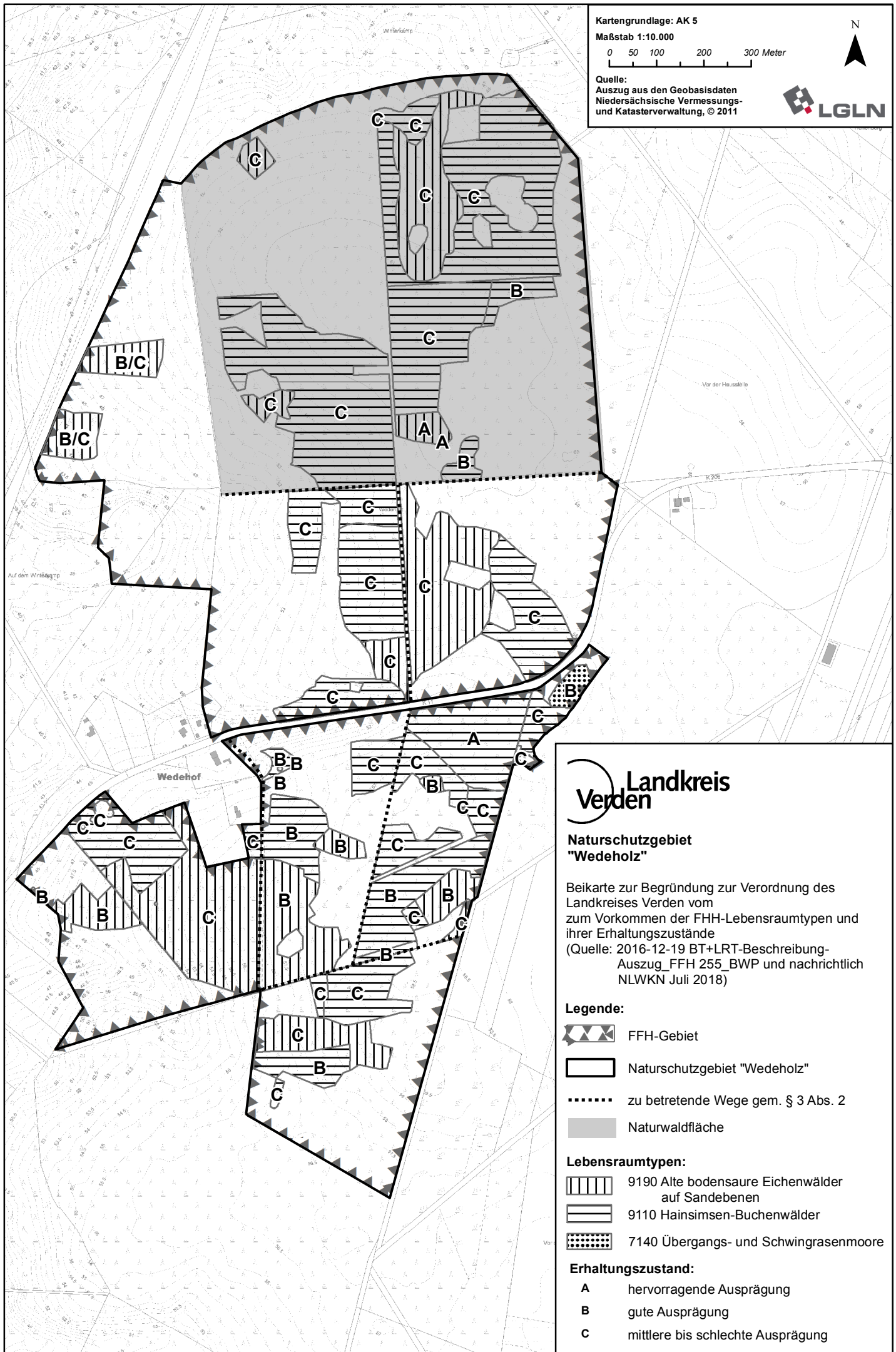
0 50 100 200 300 Meter

N



Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten
Niedersächsische Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2011



Landkreis Verden

Naturschutzgebiet "Wedeholz"

Beikarte zur Begründung zur Verordnung des
Landkreises Verden vom
zum Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen und
ihrer Erhaltungszustände
(Quelle: 2016-12-19 BT+LRT-Beschreibung-
Auszug_FFH 255_BWP und nachrichtlich
NLWKN Juli 2018)

Legende:



FFH-Gebiet



Naturschutzgebiet "Wedeholz"



zu betretende Wege gem. § 3 Abs. 2



Naturwaldfläche

Lebensraumtypen:



9190 Alte bodensaure Eichenwälder
auf Sandebenen



9110 Hainsimsen-Buchenwälder



7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltungszustand:

A

hervorragende Ausprägung

B

gute Ausprägung

C

mittlere bis schlechte Ausprägung

Auswertung der im öffentlichen Beteiligungsverfahren und aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
(Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände, sowie Privatpersonen)

Stelle	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Bahn AG	<p>Das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ tangiert diverse Flächen und Anlagen der DB AG.</p> <p>Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sind von ihr auch Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, einschließlich der Anforderungen des § 33 BNatSchG im FFH-Gebiet.</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Grundsätzlich ist daher von einer Ausweisung als Naturschutzgebiet auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Außerdem dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungs-gemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In entsprechenden Fällen müssen daher in § 4 der Verordnung auch hinsichtlich der planfestgestellten Bahnanlagen Freistellungen erfolgen. Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten Bahnstrecken dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten müssen u.a. Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden. Diese müssen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein. Weiterhin müssen die Sichtdreiecke der Bahnübergänge von Bewuchs freigehalten werden, d.h. auch dort müssen Rückschnittarbeiten durchgeführt werden.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig,</p>	<p>Das Eisenbahngesetz wird durch die VO nicht eingeschränkt.</p> <p>Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind freigestellt. Für weitergehende bzw. darüber hinaus gehende Maßnahmen sind ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.</p>

<p>NABU Kreisverband Verden</p>	<p>Gelände­flächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen freigestellt sein (§ 4 des Verordnungsentwurfes), ohne dass Befreiungen gemäß § 5 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden. Des Weiteren ist die Funktion von Rettungswegen zu berücksichtigen.</p> <p>Erforderliche Baumaßnahmen und Arbeiten zur Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Betriebsanlagen der Bahnstrecke müssen nach Maßgabe des § 34 BNatSchG möglich sein, einschließlich der erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Die Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 255 „Wedeholz“ als Naturschutzgebiet wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der LRT 9110 ist aufgrund standortfremder Nadelholzbestände und fehlender Alt- und Totholzbestände in die rote Liste als stark gefährdet aufgenommen worden (s. Vollzugshinweise NLWKN). In der atlantischen Region Niedersachsens liegen etwa 24 % der bundesdeutschen Vorkommen der Hainsimsen-Buchenwälder, die eine vergleichsweise hohe Verantwortung für den Erhalt dieses Biotoptyps begründet. Obwohl der Erhaltungszustand des LRT 9110 insgesamt als eher günstig bewertet wird (nicht zuletzt aufgrund veralteter oder fehlender Daten), ist der Zustand der Wälder in Niedersachsen bedingt durch nicht standorttypische Zusammensetzung, Struktur und Funktion sowie fehlendem Alt- und Totholz als schlecht zu bezeichnen. Eine ebensolche Verantwortung trägt Niedersachsen für den LRT 9190 mit 29 % des bundesdeutschen Bestandes, da der ebenfalls als gefährdet gilt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass der insgesamt im Vergleich zum Lindhoop geringere Flächenanteil der LRT von ca. 42 % des gesamten FFH-Gebietes um einen Naturwaldstandort ergänzt</p>	<p>Die Anregungen des NABU sind naturschutzfachlich sinnvoll und wünschenswert. Da bei der Ausweisung von Schutzgebieten im Landeswald zwingend der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass) anzuwenden ist, sind diese aber nicht vollständig umsetzbar.</p>
-------------------------------------	--	--

	<p>wurde. Die Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümerin des Wedeholzes nehmen hier eine besondere Verantwortung zur Mehrung der naturnahen arten- und strukturreichen Wälder mit einem hohen Anteil an Habitatbäumen, Alt- und Totholz sowie vereinzelt Waldlichtungen wahr.</p> <p>Um den günstigen Erhaltungszustand B der LRT mittelfristig zu erreichen bzw. weiter zu verbessern, erfüllt die Forderung eines Altholzanteils in einer Größenordnung von 20 % lediglich die Minimalanforderung und sollte auf mind. 30 % erhöht werden. Kennzeichnend für die LRT sind neben der wertgebenden Buche und Eiche auch Farn- und Blütenpflanzen der Krautschicht, die in der Verordnung ebenfalls genannt werden könnten. Um die Aufnahme der „Wallhecken“, die den historischen Waldstandort begrenzen, wird unter § 2 ebenfalls gebeten.</p> <p>Alle in der Schutzgebietsverordnung genannten Fledermausarten sind in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Das Vorkommen der Bechsteinfledermaus als höchst prioritäre FFH-Art und als streng geschützte Art gemäß RL Nds. ist von besonderer Bedeutung. Fledermäuse nutzen den Wedeholz als Nahrungshabitat, Sommer- und Winterquartier. Eine Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung sollte daher zukünftig im gesamten Schutzgebiet unter Verzicht auf Pestizid- und Düngereinsatz unterbleiben. Vielmehr sollte eine schonende Bewirtschaftung auch außerhalb der LRT und des Naturwaldes unter Erhalt von Altholzgruppen und stehendem Totholz angestrebt werden. Insbesondere für die Fledermausarten „Großes Mausohr“ und „Großer Abendsegler“ sind ältere Bäume von einem Durchmesser von mind. 80 cm als Winterquartier und Wochenstube erforderlich. Die im Vergleich zum Lindhoop große Anzahl an Vogelarten zeigt die höhere Wertigkeit dieses FFH-Gebietes.</p> <p>Für das Große Mausohr sind gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (Entwurf Juni 2009) 8 Habitatbäume, darunter 5 Höhlenbäume (für die Bechsteinfledermaus bis zu 9 Höhlenbäume/ha für den Erhaltungszustand B) zu erhalten oder zu entwickeln, um stabile Bestände dieser Art zu sichern. Die in § 2 (4) 2. festgesetzten 6</p>	<p>Wallhecken sind durch § 22 Abs.3 NAGBNatSchG per se geschützt.</p> <p>Die Anmerkung ist nicht ganz korrekt. Nur 2 in der VO genannten Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus sind nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt, die übrigen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sehr wohl sind alle genannten Arten streng geschützt.</p> <p>Wünschenswerte Anregung, aber lt. Walderlass nicht durchsetzbar.</p>
--	--	--

	<p>Habitatbäume reichen somit nicht aus, um den geschützten Fledermausarten ausreichend Lebensräume zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der (wertgebenden) Fledermäuse und verschiedener Vogelarten sollten neben der Sicherung von Waldlebensräumen auch lineare Strukturen wie Baumreihen oder Hecken, die als Leitlinien für Flugwege genutzt werden, und extensive Mähwiesen oder Weiden als weitere Jagdhabitats außerhalb des FFH-Gebietes entwickelt werden, die im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Das Land Niedersachsen hat sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern ausgesprochen. Das Verbot der Errichtung von WEA im Schutzgebiet wie unter § 3 (3) 9 formuliert, wird daher begrüßt, sollte jedoch auch den Hinweis auf schlaggefährdete Fledermausarten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus enthalten, deren Flugwege zwischen Sommerquartier und Jagdhabitat bzw. zwischen Wechsel von Sommer- zu Winterquartier freigehalten werden sollten.</p> <p>Ein Neu- oder Ausbau von Wegen gemäß § 4 (4) 2j sollte generell untersagt werden, um die natürlichen sandigen Waldwege zu erhalten, keine zusätzlichen Versiegelungen und weitergehende Störungen durch Befahren zuzulassen. Baumfällarbeiten sollten nach Möglichkeit nur in Zeiten der Winterruhe bei überfrorenem Boden gestattet werden.</p> <p>Im Sinne der naturnäheren Entwicklung von Waldstandorten und des § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wäre eine gestufte vielgestaltige Waldrandentwicklung generell, aber insbesondere in den Abschnitten angeraten, die durch starken Windangriff windwurfgefährdet sind.</p> <p>Der Wedeholz beherbergt mit Schwarz-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht 4 der 5 im Landkreis Verden vorkommenden Spechtarten, darunter 2 nach Anhang I der VS-RL geschützten Arten. Sie schaffen durch die Anlage von Höhlen nicht nur Lebensräume für die eigene Art, sondern auch für verschiedene</p>	<p>Anregung sicher aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, aber über die Verordnung nicht regelbar. Ein mögliches Instrument wäre hier der Vertragsnaturschutz.</p> <p>Das Verbot zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Schutzgebietes und in einem Radius von 1500 m um das Waldgebiet wird für den Schutzzweck als ausreichend erachtet.</p>
--	--	--

Tennet	<p>weitere höhlenbewohnende Vogelarten, Fledermäuse, Insekten und Spinnen, darunter ebenfalls nach FFH-RL geschützte Arten. Spechte sind somit Wegbereiter und Voraussetzung für die Artenvielfalt im Wald. Die auch im Wedeholz vorkommenden Nachnutzer wie Hohltaube, Dohle, Kleiber, Trauerschnäpper und verschiedene waldbewohnende Fledermausarten profitieren nicht nur von den Höhlen der Spechte, sondern sind vielmehr auf diese angewiesen. Besonders wichtig sind dabei sogenannte Höhlenbaumzentren, d.h. mehrere Höhlen in einen Baum bzw. Höhlen in nah beieinanderliegenden Bäumen, die einen Wechsel zwischen den Höhlen ermöglichen oder ebenfalls für Koloniebrüter attraktiv sind (s. hierzu auch die Ausführungen der Fachgruppe Spechte in der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft).</p> <p>Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Spechthöhlen als dauerhafte Lebensstätten (bis zum Zerfall der Höhlenbäume) und der besonderen Wertigkeit für die Artenvielfalt wird um die Aufnahme folgender zusätzlicher Hinweise in die Schutzgebietsverordnung gebeten:</p> <p>Unter § 3 (3) 17 wird das Verbot der Entfernung erkennbarer Höhlen und Horstbäume formuliert. Um den Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen dauerhaft zu gewährleisten, sollten diese grundsätzlich markiert werden, ggf. mit dem GPS eingemessen und im Forst-GIS dargestellt werden, soweit vorhanden.</p> <p>Die in §4(2)5 benannte Verkehrssicherung sollte unter Beachtung des Artenschutzrechtes auf die öffentlichen Wege des Gebietes begrenzt werden. Durchforstungen jeglicher Art sollten zur Vermeidung von Störungen generell außerhalb der Brut- und Setzzeit in Habitatbaumbereichen stattfinden. Dies gilt nicht nur für die wirtschaftliche Holzernte, sondern insbesondere auch für die private Holzbergung, die mitunter bis in die Sommermonate fortgeführt wird.</p> <p>Sowohl das bisherige FFH-Gebiet „Wedeholz“ als auch das in der Abgrenzung identische, neu auszuweisende Naturschutzgebiet „Wedeholz“ ragen mit zwei Teilbereichen randlich bis mittig in das</p>	<p>Eine Markierung der Habitatbäume ist lt. Walderlass verpflichtend vorzunehmen.</p>
--------	--	---

<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Erdkabelkorridorsegment 47a hinein. Dabei können die Schutzgebietsflächen bei der Verlegung des Erdkabels voraussichtlich umgangen werden.</p> <p>Um späteren Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Der Anregung wird mit einer Zustimmungspflicht gefolgt. In der Vergangenheit hat es z.B. eine Bodenbrut des Uhus im nördlichen Teil des Wedeholzes gegeben. Um Brutabbrüche zu vermeiden, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich.</p>
<p>Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Ich weise darauf hin, dass die getroffenen Regelungen bezüglich der Jagd (§ 4 Abs. 3) nicht die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde erfordern und daher auch § 9 Abs. 4 NJagdG in der Präambel nicht genannt werden muss.</p> <p>§ 1 Abs. 4 Ich empfehle, hier die europaweit einheitliche Bezeichnung der FFH-Gebiete „DE 2921-332“ zu ergänzen.</p> <p><u>Schutzzweck</u> § 2 Abs. 1 Ich weise darauf hin, dass die Anzahl der im Gutachten Myotis (2016) im Textteil angegebene Anzahl an Fledermausarten leider falsch ist, die Tabelle gibt die korrekte Anzahl von 13 Arten wieder.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Ich weise darauf hin, dass in den Naturwaldflächen der LRT 9190 enthalten ist und für den Erhalt dieser Eichenbestände Pflegemaßnahmen notwendig werden können, daher ist dies nicht ohne weiteres mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Ich empfehle die folgenden, im Gebiet vorkommenden</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da bereits beschlossene Schutzgebiete sich an den bisherigen Bezeichnungen orientieren. Die genannte Bezeichnung wird aber als Zusatz in der Begründung eingefügt.</p> <p>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Fledermausarten zu ergänzen: Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) und Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) (siehe auch Gutachten Myotis (2016)).</p> <p>§ 2 Abs. 4 Die landesweite Biotopkartierung enthält Hinweise auf ein mögliches Vorkommen von LRT 91D0 sowie weiteren Flächen mit LRT 9190 auf den im westlichen Teil gelegenen Privatwaldflächen. Hier wird auch aufgrund der fehlenden Basiserfassung in diesem Bereich dringend empfohlen, eine Ortsbesichtigung durchzuführen und u. U. tatsächlich vorkommende LRT bei Signifikanz ebenfalls in die Verordnung aufzunehmen sowie in der Verordnungskarte darzustellen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a) und b) Ich empfehle, bei beiden Waldlebensraumtypen die einheitliche Verwendung der Formulierung „[...] <i>in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten</i> [...]“. Lebensraumtypisch beinhaltet sowohl standortgerecht als auch heimisch und geht sogar darüber hinaus, weshalb diese zusätzlichen Bezeichnungen unnötig sind.</p> <p>Darüber hinaus empfehle ich, analog zu den Vollzughinweisen des NLWKN zu Arten und Lebensraumtypen, die Bezeichnung „<u>charakteristische</u> Tier- und Pflanzenarten“ zu verwenden. Für den LRT 9110 empfehle ich zudem, den Großen Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) zu ergänzen sowie korrekterweise vom <u>Großen</u> Mausohr zu sprechen und bei LRT 9190 die beiden Arten Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) und Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) einzufügen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 a) Es wird dringend empfohlen, den Zusatz „<i>höchst prioritäre Art in Nds. nach</i> [...]“ wegzulassen, da eine Verwechslungsgefahr mit nach FFH-Richtlinie prioritären Arten besteht.</p> <p>Ferner wird empfohlen für die Formulierung der Erhaltungsziele den folgenden Textbaustein als Beschreibung des angestrebten Zustandes zu verwenden und ggf. gebietsspezifisch anzupassen: „<i>als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung</i></p>	<p>Die Arten werden ergänzt.</p> <p>Laut Biotoptypenkartierung des Landesforst ist der LRT 91D0 nicht mehr vorhanden</p> <p>Den Empfehlungen wird gefolgt</p> <p>Die Anregung wird umgesetzt</p>
--	---	--

	<p><i>und Entwicklung großflächiger, lichter, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Eichenmischwälder mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Reproduktions- und Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren“.</i></p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 b) Es wird dringend empfohlen, den Zusatz „<i>höchst prioritäre Art in Nds. nach [...]</i>“ wegzulassen, da eine Verwechslungsgefahr mit nach FFH-Richtlinie prioritären Arten besteht. Ferner wird empfohlen für die Formulierung der Erhaltungsziele den folgenden Textbaustein als Beschreibung des angestrebten Zustandes zu verwenden und ggf. gebietsspezifisch anzupassen: <i>„als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsfreien bis -armen Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren“.</i></p> <p><u>Verbote</u></p> <p>§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Ich empfehle hier, zum Schutz von Fledermäusen „Licht“ explizit zu nennen.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Nr. 15 Ich empfehle, auf den Erlaubnisvorbehalt zu verzichten, da ein Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen aufgrund zu erwartender negativer Einflüsse auf die Biodiversität (Verdrängung von Arten, genetische Diversität) naturschutzfachlich als erhebliche Gefährdung der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und ihrer Erhaltungszustände zu sehen ist. Zudem empfiehlt es sich die Formulierung um „invasive“ Arten zu ergänzen.</p>	<p>Die Empfehlung wird umgesetzt</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt</p> <p>Die Regelung zum Erlaubnisvorbehalt wird für ausreichend gehalten.</p> <p>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</p>
--	---	---

	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 17 Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ zu streichen.</p> <p><u>Freistellungen</u></p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Da die Formulierung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ rechtlich zu unbestimmt ist, empfehle ich entweder im Verordnungstext oder zumindest in der Begründung Art und Umfang genau zu benennen sowie den gegenwärtigen Zustand in der Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Ich empfehle, die bisher nicht dargestellten Habitatbaumflächen der Niedersächsischen Landesforsten in die Kartendarstellung aufzunehmen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ zu streichen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) Ich weise darauf hin, dass die Regelung hinter den Vorgaben des Walderlasses zurückbleibt und empfehle die Formulierung entsprechend anzupassen. Ein Kahlschlag kann für die Verjüngung des LRT 9190 durchaus sinnvoll sein, für LRT 9110 ist er jedoch unnötig und sollte nicht freigestellt werden. Ich empfehle daher die Erlassregelung zu übernehmen. Ausnahmen für die Eichenverjüngung können über den Bewirtschaftungsplan und die Zustimmung der UNB zu den dort bezüglich der LRT-Flächen getroffenen Regelungen erfolgen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b) Ich empfehle, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen oder zumindest in der Begründung genau zu benennen. In diesem Fall scheint der überwiegende</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Die Verordnung wird angepasst, der Passus wird gestrichen.</p> <p>Die Habitatbaumflächen sind auf Grund des noch nicht vorliegenden Bewirtschaftungsplanes der UNB nicht bekannt.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die befahrungsempfindlichen Standorte sollten im Bewirtschaftungsplan detailscharf dargestellt werden. Eine Darstellung in der maßgeblichen</p>
--	--	--

	<p>Flächenanteil betroffen zu sein, da es sich um Geschiebedecksand über Lehm handelt.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 g) Ich weise darauf hin, dass es sich bei den Wald-LRT in diesem Gebiet ausschließlich um bodensaure Eichen- und Buchenwälder handelt. Die zusätzlich zu den Vorgaben des Walderlasses getroffene Einschränkung bewirkt also de facto ein Verbot der Kalkung auf LRT-Flächen. Sollte dies so beabsichtigt sein, könnte eine Kalkung von vornherein gänzlich untersagt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 i) Ich empfehle, das zulässige, möglichst basenarme und kalkfreie Material zumindest in der Begründung genau zu benennen und keine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen zuzulassen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 j) Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der UNB ist bereits durch § 3 Abs. 2 verboten. Ich weise daher darauf hin, dass dies innerhalb der Verordnung doppelt geregelt wird.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 l) Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter den Vorgaben des Walderlasses, welcher diese Einschränkung nicht enthält, sowie dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ zu streichen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Eine weitere Darstellung im Forstbewirtschaftungsplan erscheint unnötig, da die LRT-Flächen bereits rechtsverbindlich in der Verordnungskarte dargestellt werden. Da Gesamterhaltungszustände zu Grunde gelegt werden (siehe auch Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ Seite 22), ist auch keine einzelpolygonweise Darstellung notwendig. Die Gesamt-EHZ für die hier vorliegenden Wald-LRT dürften sich auf „B“ oder „C“ belaufen, weshalb die getroffenen Regelungen ausreichen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a) IV und b) Ich empfehle, die jeweiligen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten konkret zu benennen oder zumindest in der</p>	<p>Karte ist nicht möglich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Die Regelungen sind eindeutig formuliert</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen. Der Neu- und Ausbau von Wegen ist in § 4 Abs. 4Nr. 2j geregelt.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Die LRT werden in der Karte zur Begründung dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird in der Begründung gefolgt.</p>
--	--	---

<p>Nieders. Landesforsten</p>	<p>Begründung darzulegen. Darüber hinaus sind nach Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Seite 37 f.) Mindestanteile der jeweiligen Hauptbaumarten und insbesondere der Buche bzw. Stiel- und Traubeneiche bei den Buchen- und Eichen-LRT zu erhalten. Auch diese Mindestanteile sollten daher benannt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Ich empfehle, hier erlasskonform die Zustimmung der UNB zum forstlichen Bewirtschaftungsplan festzulegen, da eine Abstimmung eine unnötige Abschwächung der Vorgaben sowie der Position der UNB bedeutet.</p> <p>In der Anlage sind zwei grün markierte Flächen zu finden, welche den LRT 9190 im Erhaltungszustand B/C enthalten. Diese Flächen empfehle ich in der Verordnungskarte zu ergänzen. Es konnte eine starke Beeinträchtigung der Eichenwälder durch Fichtenverjüngung festgestellt werden. Dagegen konnte der Moorwald mit der Gebietsnummer 2910/171 nicht aufgefunden werden und der Kiefernwald wirkt entwässert, weshalb ein signifikantes Vorkommen von LRT 91D0 unwahrscheinlich ist.</p> <p><u>Zur maßgeblichen Karte:</u></p> <p>Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen sollte verzichtet werden. Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Für den VO-Text empfehlen wir folgende Formulierung: <i>„Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u.d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-</i></p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Siehe oben zu § 2 Abs. 4</p> <p>Der Anregung wird nur teilweise gefolgt. Die LRT und ihre Erhaltungszustände werden in der Karte zur Begründung dargestellt.</p>
-------------------------------	---	--

97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).

Für die Lebensraumtypen-Flächen besitzartenübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die LRT-Karte ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Begründung hierfür:

Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden.

Zur Beikarte zur Begründung:

Die Detailkarte dar keine einzelpolygonweise Darstellung der Erhaltungszustände der einzelnen LRT´s enthalten. Es gilt der Gesamterhaltungszustand je LRT für das Gesamt- gebiet.

Der Anmerkung wird zugestimmt.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände werden in der Beikarte zur Begründung mit dem Stand der aktuell vorliegenden Biotoptypenkartierung der Landesforst benannt und dargestellt. Den dynamischen Veränderungen von Waldlebensräumen kann durch eine Aktualisierung der Beikarte Rechnung getragen.

	<p><u>Verordnung</u> <u>Zu § 2 – Schutzzweck:</u></p> <p>(1) Zur sprachlichen Verdeutlichung: „Das Waldgebiet hat als sogenannter „<u>historisch</u> alter Waldstandort“ mit einer Lebensraumkontinuität ...“</p> <p>(3) „...die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet“</p> <p>→ Die Unterschutzstellung dient nicht der Erhaltung des Gebietes, sondern „sie trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen“ Wir bitten, hier die Formulierung der Muster-VO zu berücksichtigen.</p> <p>(4) 1. a „ ..., ursprünglich im Naturraum lebensraumtypischen Baumarten,...“</p> <p>→ Wir bitten an dieser Stelle den Wortlaut „ursprünglich im Naturraum“ zu löschen, da sich das Erhaltungsziel nur auf den Erhalt und die Wiederherstellung lebensraumtypischer Baumarten im LRT beziehen sollte. Ferner ist an dieser Stelle nicht zu belegen, welche Baumarten ursprünglich im Naturraum vorkamen.</p>	<p>Durch die kartographische Darstellung der Lebensraumtypen und Fortpflanzungsstätten strenggeschützter, teils wertbestimmender Fledermausarten in der Begründung werden wichtige Artenschutzinformationen gut nachvollziehbar verknüpft.</p> <p>Das Wort „historisch“ wird eingefügt</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
--	---	---

	<p>(4) 1. b „ ... , ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ...“</p> <p>→ Wir bitten an dieser Stelle den Wortlaut „ursprünglich im Naturraum“ zu löschen, da sich das Erhaltungsziel nur auf den Erhalt und die Wiederherstellung lebensraumtypischer Baumarten im LRT beziehen sollte. Ferner ist an dieser Stelle nicht zu belegen, welche Baumarten ursprünglich im Naturraum heimisch waren.</p> <p>(4) 2. a - Erhaltung der Bechsteinfledermaus</p> <p>Begriffe wie „naturferne Waldbewirtschaftung“, „Nadelwald-Monokulturen“, „Bestockung mit nicht heimischen Arten“ und „großflächige Hiebsmaßnahmen“ sind unbestimmt und lassen nicht erkennen, inwieweit die Erhaltung der Art dadurch gefährdet wird. Stattdessen sollten hier klare Erhaltungsziele für die Bechsteinfledermaus formuliert werden. Dies gilt insbesondere weil einleitend auf den dringenden Handlungsbedarf hingewiesen wird. Des Weiteren handelt es sich hierbei um Maßnahmen. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).</p> <p>(4) 2.b „...sowie Totholzgruppen mit mindestens 6 Habitatbäumen darunter mindestens 5 Höhlenbäume pro Hektar.“ Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).</p> <p><u>Zu § 3 – Verbote</u></p> <p>(2) Hinweis zur Betretensregelung, Veränderungsverbot:</p> <p>In der vorliegenden Formulierung wird es für sinnvoll gehalten, dem</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt</p> <p>.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p>
--	--	---

	<p>erholungssuchenden Waldbesucher vor Ort eine Orientierung über die von ihm begehbaren Wege zu ermöglichen. Dies könnte z. B. durch eine Beschilderung der Wege oder das Aufstellen von Übersichtstafeln geschehen. Hierzu wird im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht eine Abstimmung mit dem Grundeigentümer nötig.</p> <p>Das Verbot, Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung „zu verändern“ sollte gestrichen oder der Begriff „verändern“ näher definiert werden. In strenger Auslegung könnte man hierunter auch schon die Wegeunterhaltung verstehen.</p> <p>(3) 15. „... sowie nichtheimische, gebietsfremde Arten auszubringen oder anzusiedeln“</p> <p>→ Wir bitten „nichtheimische“ herausstreichen, weil diese Formulierung kein Bestandteil der Muster-VO mehr ist, da die rechtliche Grundlage durch die Überarbeitung des BNatSchG entfallen ist.</p> <p><u>Zu § 4 – Freistellungen</u></p> <p>(2) 2. c) „zur wissenschaftlichen Forschung...“</p> <p>→ Um die wissenschaftliche Begleitung der Versuchsfelder sowie sonstiger Waldbestände durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt (NW-fVA) zu gewährleisten, bitten wir folgende zusätzliche Freistellung ohne Anzeige oder Zustimmungsvorbehalt in die VO mit aufzunehmen: zur wissenschaftliche Untersuchung und Forschung durch die NLF oder die NW-fVA bzw. deren Beauftragter.</p> <p>(2) Nr. 6 „Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Wege“</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>Nichtheimische wird durch lebensraumtypische ersetzt.</p> <p>Die wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten ist bereits freigestellt. Auf den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde kann nicht verzichtet werden, um Brutabbrüche zu vermeiden. In der Vergangenheit hat es z.B. eine Bodenbrut des Uhus im nördlichen Teil des Wedeholzes gegeben. § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen. Regelungen zur Instandsetzung von Wegen finden sich in § 4 Abs.</p>
--	--	--

	<p>Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebaumaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzerntearbeiten werden diese Wegeschäden im Rahmen der Unterhaltung beseitigt, indem das Material aus den Wegeseitenräumen wieder in den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung wiederhergestellt wird. Bei diesen Wegeunterhaltungsmaßnahmen (z.B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraums (= innerhalb des Querprofils) von ausstreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur Fachexkursion Wegebau mit dem NLWKN (Juli 2015) ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen von ausstreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraums nicht zu erwarten. § 30-Biotop bzw. Standorte besonders geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht bearbeitet werden.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum als unschädlich anzusehen, sofern man in diesem Zusammenhang überhaupt von einer „Ablagerung“ sprechen kann. Die Formulierung „<u>im Wegeseitenraum</u>“ sollte daher gestrichen werden. Die genannten Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>(4) Zu Nr. 1 (Waldflächen, die keinen FFH-LRT darstellen)</p> <p>Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und</p>	<p>4 Nr. 2i</p> <p>Den Anmerkungen wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei den getroffenen Regelungen um Minimalforderungen des Naturschutzes, um den Schutzzweck auch in den Bereichen zu gewährleisten, die keinen FFH-LRT aufweisen.</p>
--	--	---

die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund/Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus.

Weiter heißt es im genannten Anschreiben, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist.

Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Anschreiben des MU und ML vom 19.02.18, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Bewirtschaftungsregelungen.

Aus diesen Gründen bitten wir, den hier formulierten Passus zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

Sollten einzelne Punkte dennoch nicht gelöscht werden, muss in (4) Nr. 1 das Wort „wertbestimmenden“ ergänzt werden.

„...Biotoptypenkartierung keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen,“

Besonders möchten wir auf folgenden Punkt eingehen:

Streichen: „f) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt,“

Vorgaben zur Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung sollen

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der UNB ist bewusst, dass die Regelungen in diesem Punkt über den Walderlass hinausgehen. Die Gründe hierfür werden in der Begründung detailliert erläutert. Das Bundesamt für Naturschutz geht

	<p>sich auf diesen Flächen an dem Schutz der hier wertbestimmenden Fledermausarten orientieren. Ein Grund, bei der künstlichen Bestandesbegründung nicht Mischungsanteile von Nadelholz in Bestände mit führendem Laubholz einzubringen, ist nicht ersichtlich und schränkt den Waldeigentümer in seiner Bewirtschaftung über die Maßen ein. Gleiches gilt für den generellen Ausschluss der Roteiche.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Aufzählung der einschränkenden Vorgaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten in der Anlage B, Ziffer IV des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015.</p> <p>Zu Nr. 2 (Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-LRT)</p> <p>Zu k): <u>anpassen</u>; Vorgabe zur Entwässerung laut Unterschutzstellungserlass nur bei LRT 9190</p> <p>Zu l): siehe Kommentar zu Punkt Nr. 17 in der Begründung</p> <p>Zu Nr. 3 Satz 1: statt „Forstbewirtschaftungsplan“ „<u>Bewirtschaftungsplan</u>“</p> <p>Zu Nr. 3 a) Ziffer IV_</p> <p><u>Streichen: „, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche.“</u> Keine Erweiterung der einschlägigen Regelung in Anl. B II Nr. 1 d des Unterschutzstellungserlasses. Hier in der Verordnung geht es um Holzeinschlag und Pflege schon vorhandener Waldbestände, nicht um die Begründung künftiger (dazu siehe folgende Nr. 3 b)).</p>	<p>insbesondere bei der Douglasie noch über die Verbote der VO hinaus und empfiehlt um Eichenlebensraumtypen eine Pufferzone von 600 Meter, in der keine Douglasie aktiv eingebracht werden darf.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt; Entwässerung kann nicht nur bei Baumarten LRT 9190 zu negativen Auswirkungen führen, zudem könnte auch das LRT 7140 betroffen werden.</p> <p>Der Vorschlag wird übernommen</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben.</p>
--	--	--

	<p>Zu Nr. 3 b Ziffer I und II bei <u>LRT 9190 und 9110:</u> <u>Streichen: „ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypenfläche“</u></p> <p>Die Erweiterung ist nicht erlasskonform und kann nicht mit dem Schutz der wertbestimmenden Fledermausarten begründet werden. Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen.</p> <p>Der Abschnitt „Auf den in der maßgeblichen Karte...“ sollte eine eigene Nummerierung bekommen. Bitte unter Absatz (5) setzen. Folgende Nummerierung ist entsprechend anzupassen. Ferner bitten wir darum in diesem Absatz, letzter Satz, das Wort „Flächen“ durch „Bewirtschaftungsvorgaben“ zu ersetzen.</p> <p>Der Abschnitt „Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs.4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“ sollte eine eigene Nummerierung bekommen. Bitte unter Absatz (6) setzen. Die folgende Nummerierung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>(5) Hinweis: Wortlaut entspricht nicht mehr der Formulierung in § 4 (7) der</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben.</p> <p>Die Anregung wird umgesetzt.</p> <p>Die Anregung wird umgesetzt.</p>
--	--	--

	<p>aktuellen Muster-VO.</p> <p>(8) Aussage zum Erschwernisausgleich ist bereits unter § 4 (4) 4 b) enthalten.</p> <p>In die VO sollte folgender Passus ergänzt werden, da sich die Regelung in der vorliegenden Version nur auf behördliche Maßnahmen beziehen:</p> <p><i>„Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.“</i></p> <p>Weitere Ergänzung im § 4 - Freistellung:</p> <p>Wir bitten die im Unterschutzstellungserlass (USE) unter Punkt 1.7 getroffenen Regelungen in die VO aufzunehmen. Dies könnte folgendermaßen formuliert werden:</p> <p><i>„Freigestellt sind die Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1d, f, g und Nr. 2a, d, f, g, h, i, j, k und Nr. 4b wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.“</i></p> <p>Die genannten Regelungen sind gem. USE zustimmungspflichtig bzw. anzeigepflichtig, die gem. Zf. 1.7 des USE über die Zustimmung zum BWP von der Einzelfallzustimmung/ -anzeige „befreit“ sind.</p>	<p>Die Anregung wird umgesetzt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 8 sind Maßnahmen, die im Bewirtschaftungsplan i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG der Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt sind, bereits freigestellt.</p>
--	--	---

	<p><u>Zur Begründung der VO:</u></p> <p><u>Naturausstattung und Schutzzweck</u></p> <p>7. Hauptabsatz: Verbot Roteiche, Douglasie und Fichte Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Begründung.</p> <p>9. Hauptabsatz:</p> <p>„...mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume...“</p> <p>Diese Vorgabe bezieht sich nur auf die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher ist in der Begründung dieses entsprechend zu ergänzen. Die Regelungen des Leitfadens sind entsprechend anzuwenden.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i> „sechs lebende Altholzbäume je Hektar Fortpflanzungs- und Ruhestätte dauerhaft...“</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Siehe Anmerkung oben.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
--	--	---

<p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Weitere Verbote und Freistellungen:</p> <p>Zu Nr. 15:</p> <p>Den Bezug zu „heimische Art“ bitten wir zu löschen, da dieser nicht mehr Bestandteil des aktuellen BNatSchG ist.</p> <p>Zu Nr. 17:</p> <p>Wir bitten den § 44 Abs. 4 dahingehend zu berücksichtigen, dass der Fokus hierbei auf dem Gesamterhaltungszustand der lokalen Population einer Art liegt, der durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert werden darf.</p> <p>Durch die Verordnung wird festgelegt, dass Windenergieanlagen (WEA) in einem Abstand von 1.500 m zu den Grenzen des Naturschutzgebiets (NSG) nicht errichtet werden dürfen. Dies darf bestehende Windparks und deren Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Repowering) nicht einschränken. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Verden verweist auf bestehende Anlagen in der Nähe der Ortschaft Holtum (Geest). Wir regen an, die Situation zu überprüfen und die Betreiber zu beteiligen, um nachträgliche Einschränkungen der WEA zu vermeiden.</p> <p>An der westlichen Grenze liegen ein Vorranggebiet (VR) Leitungstrasse (110 kV) und ein VR Haupteisenbahnstrecke. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSG können sich die Verbote auch auf das Umfeld erstrecken, wodurch Probleme im Hinblick auf die Verbote in § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3, 7, und 8 entstehen könnten. Um nachträgliche Einschränkungen der Strecke zu vermeiden, regen wir an, die Betreibergesellschaften an dem Erlass dieser Verordnung zu beteiligen. Die Nutzung, die Unterhaltung sowie ein Ausbau der Strecke sollte auch in Zukunft möglich bleiben,</p>	<p>Der Hinweis wird übernommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; allerdings kann gleichzeitig auch § 44 Abs.1 im Schutzgebiet relevant werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
-------------------------------------	--	---

	<p>um gewerbliche Verkehre abwickeln zu können. Gleiches gilt für die Leitungstrasse und das VR Straße von regionaler Bedeutung. Auch hier sollten die Nutzung, die Unterhaltung sowie ein ggf. notwendiger Ausbau weiterhin möglich sein, um die Infrastruktur an einen etwaigen zukünftigen Bedarf anpassen zu können.</p> <p>Südwestlich des geplanten NSGs befinden sich Vorbehaltsgebiete (VB) für die Sandgewinnung. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ sowie insbesondere der Verbote in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 13 könnte ein zukünftiger Sandabbau eingeschränkt werden bzw. unattraktiv werden. Wir regen an, eine Gewinnung des Rohstoffs weiterhin zu ermöglichen. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große wirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Versorgung mit Sand ist für verschiedene Branchen und Infrastrukturprojekte essentiell. Abbautätigkeiten stellen Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Sie können jedoch auch Chancen bieten, indem nach erfolgten Abbautätigkeiten umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erfolgen und somit eine Grundlage für wertvolle Biotop- oder auch Erholungs- und Freizeitnutzungen gebildet wird.</p> <p>In der direkten Umgebung des NSGs befinden sich einige Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass im Umfeld des NSG Schall- oder andersartige Emissionen entstehen, die z. B. im Konflikt mit dem Verbot in § 3 Abs. 3 Nr. 1 stehen können. Der Bestand der Betriebe sollte durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt und auch eine Weiterentwicklung weiterhin möglich bleiben.</p>	
--	---	--

Im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahme

B. Kruse	<p>Herr Kruse weist darauf hin, dass die einzige Zuwegung zu seinem Grundstück über einen im Schutzgebiet liegenden Weg verläuft. Sollte zukünftig ein Verlegen von zusätzlichen neuen Kabeln oder Rohren (z. B. Glasfaserkabel oder Abwasserrohre) erforderlich werden, gibt es dafür bisher keine Freistellung. Er bittet zur Klarstellung um die Aufnahme einer solchen Freistellung in die Verordnung.</p>	<p>Der Anregung wird für die Anlieger des Wedeholzes mit einer vorherigen Anzeigepflicht gefolgt.</p>
Heidi Stegmann	<p>Auf ihren Flächen, die sich in dem Naturschutzgebiet befinden, betreibt Frau Stegmann Forstwirtschaft. Das Holz, das dabei anfällt, wird zum einen von Frau Stegmann selbst genutzt, der Großteil wird jedoch verkauft. Die Bewirtschaftung der Flächen ist also zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage notwendig. Frau Stegmann musste in letzter Zeit große Verluste sowohl durch Sturmschäden als auch durch den Borkenkäfer erleiden. Wird sie nun in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt, ist mit erneuten Verlusten zu rechnen, sodass ihre wirtschaftliche Existenz bedroht wird. Insbesondere ist es nicht hinnehmbar, dass in § 4 Abs. 4 Nr. 2 a), d) und k) der Verordnung jeweils eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert wird. Hier ist sicherlich als milderer Mittel eine Anzeigepflicht ausreichend und zielführend.</p> <p>Insbesondere bei Starkregen muss eine Entwässerungsmaßnahme schnellstmöglich durchführbar sein, um so größere Schäden verhindern zu können. Muss erst eine Zustimmung erfolgen, zieht sich das Verfahren sehr viel länger hin als bei einer Anzeigepflicht, sodass wichtige Zeit verloren geht, die für den Erhalt des Forstes entscheidend sein kann.</p> <p>Auch die in § 4 Abs. 4 Nr. 2 d) der Verordnung festgelegte Bestimmung, dass in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung</p>	<p>Insgesamt befinden sich ca. 14 ha Waldfläche von Frau Stegmann in dem geplanten NSG. Frau Stegmann bezieht sich in Ihrer Stellungnahme allerdings ausschließlich auf Regelungen, die die beiden FFH-Lebensraumtypflächen betreffen, die sich in ihrem Waldgebiet befinden, welche insgesamt eine Größe von 2 ha haben. Es handelt sich bei den Flächen um den FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen".</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 a)</u></p> <p>Ein Holzeinschlag bedarf einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sofern dieser größer als 1,0 ha ist. Beide Lebensraumtypflächen, die von dieser Regelung betroffen sind, sind jeweils nur ca. 1 ha groß und müssen erhalten werden. Ein Kahlschlag von 1 ha ist auf diesen Flächen dementsprechend ohnehin ausgeschlossen.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 d)</u></p> <p>In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die</p>

		<p>Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Diese Regelung entspricht dem Gemeinsame Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass). Da sich auch diese Regelung nur auf die Altholzbestände in den 2 ha der Lebensraumtypen bezieht, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten sind. Die Regelung dient dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 k)</u></p> <p>In den Flächen der Lebensraumtypen darf eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Auch diese Regelung entspricht dem Walderlass und dient dem Schutz und dem Erhalt der FFH-Lebensraumtypen. Außerdem ist für die Anlage von neuen Entwässerungssystemen unabhängig von der Schutzgebietsverordnung eine Genehmigung erforderlich, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die Einholung einer Zustimmung das Verfahren erheblich in die Länge ziehen würde.</p>
--	--	---

	<p>Sowohl die Düngung als auch die Bodenschutzkalkung erfolgen durch das Forstamt. Diese setzt hierfür einen Hubschrauber ein. Aus diesem Grund ist es technisch nicht möglich, dass die Flächen, die nur einen Hektar groß sind, von der Düngung ausgeschlossen bleiben, da eine präzise Düngeverteilung durch den Hubschrauber nicht durchzuführen ist. Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) HS 1 der Verordnung muss eine Bodenbearbeitung mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden. Das Gleiche gilt nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 i) für die Instandsetzung von Wegen. Diese starre Monatsfrist ist jedoch nicht sachgerecht. Vielmehr muss je nach Sachlage eine schnelle Handlungsmöglichkeit gegeben sein.</p> <p>Auch die nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 c) der Verordnung geforderte Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume ist nicht umsetzbar. Die Waldflächen werden von großen Maschinen befahren, von denen aus man keine Horst- und Stammhöhlen erkennen kann. Mithin kann eine Belassung von Horst- und Stammhöhlenbäumen nicht gewährleistet werden. Frau Stegmann bittet darum, die aufgeführten Einschränkungen der Forstwirtschaft durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen. der Naturschutzbehörde erfolgen darf, ist nicht zielführend. Frau Stegmann ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auf Arbeiter angewiesen. Diese sind nicht nur bei Frau Stegmann, sondern auch bei anderen tätig. Mithin muss sie sich nach ihnen richten. Dies bedeutet, dass auch spontan eine Terminzusage erfolgt.</p>	<p>Die Regelungen zu Düngungs- und Kalkungsmaßnahmen sowie zur Bodenbearbeitung und zur Instandsetzung von Wegen entsprechen dem Walderlass und sind erforderlich, um die FFH-Lebensraumtypen zu erhalten.</p> <p>Sowohl die Bodenbearbeitung als auch die Instandsetzung von Wegen müssen einen Monat vorher angezeigt werden, um ausschließen zu können, dass die Maßnahmen dem Schutzzweck zuwider laufen. Freigestellt sind jedoch eine plätzeweise Bodenverwundung sowie die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von bis zu 100kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird mit dem Zusatz freigestellt, dass das Verbot nach § 3 Abs.3 Nr. 17 der Verordnung weiterhin zu beachten ist. Dieses Verbot besagt, dass Höhlen- und Horstbäume nicht entfernt werden dürfen, womit der hier genannte § 4 Abs. 4 Nr.1 c) überflüssig und deshalb gestrichen wird. Inhaltlich ändert sich allerdings nichts und die oben genannten Bäume dürfen weiterhin nicht gefällt werden. Gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG darf der Erhaltungszustand der lokalen Population von geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) nicht verschlechtert werden. Zu beachten ist dabei, dass auf Grund der besonders hohen Bedeutung des Schutzgebietes für seltene und besonders geschützte Fledermaus- und</p>
--	---	---

	<p>Wenn zuerst eine Zustimmung eingeholt werden muss, haben die Arbeiter dann eventuell keine Zeit mehr.</p>	<p>Spechtarten Fällungen von Höhlenbäumen zu Verlusten ihrer Brutstätten führen könnten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten nach sich ziehen könnte.</p> <p>Vor einer Durchforstung, auch bei einem Einsatz von mehr oder weniger großen Maschinen, sind deshalb die Waldflächen zu überprüfen und die dabei ermittelten Horst- und Höhlenbäume zu erhalten. Sie sind wichtige Lebensräume für diverse besonders und streng geschützte, seltene Vogel- und Fledermausarten wie z.B. Mittelspecht und Bechsteinfledermaus.</p>
--	--	--